# Sammlung

der politischen

# Gesetze und Verordnungen

für

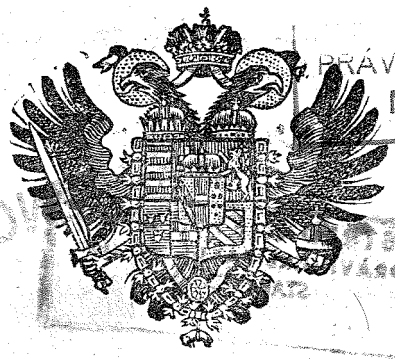
# Mähren und Schlesien.

---

**Herausgegeben**

auf Allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht des k. k. mähr. schles. Guberniums.

---



PRÁVNICKÉ JEDNOTY
MORAVSKÉ.

**Acht und Zwanzigster Band.**

Enthält die Verordnungen vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1846.

Brünn 1847.

Gedruckt bei Franz Gastl.

# Inhalt

des

acht und zwanzigsten Bandes

der

# Gesetzsammlung

für

# Mähren und Schlesien

## Jahrgang 1846.


| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | Jänner. | |
| 1 | Ermächtigung der Kommerzial-Zollämter wegen Eingangsverzollung des Kaffehs ohne Beschränkung der Menge Vom 1. | 1 |
| 2 | Beschränkung der zahnärztlichen Praxis auf diejenigen Patrone der Chirurgie, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen. Vom 2. | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 3 | Allgemeine Belehrung für die ungeprüften Magistratualen und Comunausschußglieder bei Municipalstädten. Vom 2. . . | 2 |
| 4 | Erläuterung des §. 2 der Grundsätze über die Behandlung jener real- oder halbinvaliden Militärmannschaft, die in Civil-Staatsdienstleistungen übertritt. Vom 9. . | 19 |
| 5 | Bestimmung des Maßes der Gefäße beim Verkaufe des Branntweins im Großen, dann bezüglich des Verschleißes des Branntweingeistes von Seite der Handelsleute. Vom 15. | 20 |
| 6 | Behandlung der Kinder der verstorbenen Beamten und minderen Diener deren Mutter für solche Erziehungsbeiträge bezog, und wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung der eigenen witiblichen Pension oder Provision verlustig wurde. Vom 18. . . | 21 |
| 7 | Bei Ertheilung von Auswanderungsscheinen zur Niederlassung im Königreiche Sachsen, sind nur jene die Aufnahme in den königl. säch- | |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | fischen Staatsverband zusichernden Zeugniße als gültig anzusehen, welche von den betreffenden königl. sächsischen Kreisdirektionen ausgestellt worden sind. Vom 25. . | 23 |
| 8 | Stempelbefreiung der von den Obrigkeiten den Partheien über das nothwendige Abweichen von der vorgezeichneten Straße auszustellenden Zeugnisse. Vom 26. . . | 24 |
| 9 | Abgestraften Verbrechern ist die Promotion zum Doktorate ohne allerhöchster Erlaubniß nicht zu gestatten. Vom 28. . . . | 25 |
| 10 | Ordinäre Kinderspiel- und andere geschnitzte Holz- und Siebwaaren, gehören zu denjenigen Waarenartikeln, worauf Kleinverschleißrechte auch solchen Individuen ertheilt werden können, welchen die Eigenschaften zur Erlangung einer förmlichen Krämereilicenz abgehen. Vom 29. . . | 26 |
| 11 | Hausierbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, oder hinsichtlich kontrollpflichtiger Waaren für das innere Zollgebieth dürfen an solche Perso- | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | nen, welche bereits in dem letztverflossenen Jahre eine derlei Befugniß besessen haben, nur nach vorläufiger Rücksprache mit den betreffenden Kammeralbezirksbehörden von den Kreisämtern ertheilt werden. Vom 31. . . | 26 |
| 12 | Erforderniß der Bewilligung der Gefällsbehörden zur Ein- und Durchfuhr des Tabaksamens. Vom 31. | 28 |
| | **Februar.** | |
| 13 | Ausdehnung der Krämerei-Concessionen auf Schnittwaaren an Orten wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen. Vom 7. . | 29 |
| 14 | Aufhebung der Zahlenlotterie in dem Freistaate Krakau — Verboth des Verkaufes ausländischer Lotterielooſe in dem dortigen Gebiethe. Vom 8. . . . . | 31 |
| 15 | Stempelbehandlung der Eingaben und Schriften in den Verhandlungen der einfachen Polizeivergehen. Vom 10. . . . | 31 |





| Zahl der Verord | | Seite |
|---|---|---|
| 16 | Der freigegebene Eisenhandel umfaßt auch das aus den Hammerwerken kommende sogenannte Zentnergut, dagegen ist der Handel mit dem aus Letzterem fabricirten Artikeln durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnißes bedingt. Vom 18. | 32 |
| 17 | Anordnungen und nähere Bestimmungen über den Waffengebrauch der Finanzwache. Vom 19. . | 34 |
| 18 | Die angeordnete Bekanntmachung der an den einzelnen Lehranstalten vorkommenden Ausschließungen der Studierenden, wird nur auf jene Fälle beschränkt, in welchen über einen Studierenden die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie verhängt wurde. Vom 20. . . | 41 |
| 19 | Aenderung der Mauthabnahme zu Nikolsburg und Muschau, dann der Schrankenaufstellung in Pohrlitz. Vom 22. . . | 43 |
| 20 | Bestimmung des Stempels bei Ausfertigung gerichtlicher Vergleiche. Vom 22. . . | 45 |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 21 | Die Korrespondenz der katholischen Konsistorien, Vikariate, Pfarrämter und Lokalkaplaneien in Religions-, Schul- und anderen strengämtlichen Gegenständen, ist auch bei der Fahrtpost portofrei zu behandeln. Vom 25. | 46 |
| | März. | |
| 22 | Bei Gesuchen der Beamten und Diener um Unterstützungen aus Anlaß einer ausgestandenen Krankheit sind die beigebrachten Recepte dem Beilagen-Stempel unterworfen; zur Erweisung der verursachten Auslagen genügt jedoch das Zeugniß des Arztes und der Conto des Apothekers. Vom 4. | 47 |
| 23 | Verpflichtung der Meister und Zunftsvorsteher beim Austritte eines Handwerksgesellen aus der Arbeit in dem, der Obrigkeit vorzulegengenden Zeugnisse anzugeben, ob der Gesell in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe. Vom 11. | 48 |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 24 | Aenderungen in den Zollbestimmungen für einige Seidengattungen im Verkehr des allgemeinen Zollgebiethes mit dem Auslande und mit den Zoll-Ausschlüssen. Vom 11. | 49 |
| 25 | Juden darf zur Pachtung herrschaftlicher Meierhöfe auch eine kürzere als 20jährige Pachtdauer zugestanden werden. Vom 14. | 50 |
| 26 | Bei Dienstreisen, die mehrere Beamte vereint unternehmen, hat derjenige die Reisekosten zu verrechnen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, oder bei gleichem Range das Senium für sich hat. Vom 16. | 51 |
| 27 | Wiederholte Bekanntmachung der erforderlichen Vorbildung für Individuen, welche als Schüler in die Akademie der bildenden Künste zu Wien eintreten wollen. Vom 19. | 52 |
| 28 | Aenderungen in den Zoll- und Dreißigstbestimmungen für Leder und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände. Vom 23. | 53 |
| 29 | Aufhebung der für die Fiaker bei der Stadt Brünn ergangenen Beschrän- | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | kung auf weitere Fahrten als bis zwei Meilen-Entfernung. Vom 26. | 54 |
| 30 | Ermächtigung der Kreisämter, Verträge, mit welchen die Obrigkeiten den Unterthanen zur Erbauung von Wohnhäusern kleine Dominikalgrundparzellen käuflich überlassen, aus eigener Amtsmacht zu bestättigen. Vom 27. | 55 |
| 31 | Stempelbehandlung der Eingaben der Partheien und der Rekurse in Kriminal-Angelegenheiten. Vom 27. | 56 |
| 32 | Die Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift sind bloß als Handzeichen anzusehen, und nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Vom 31. | 57 |
| 33 | Ueber den Gegenstand des Haupteides bezüglich einer Schuld. Vom 31. | 58 |
| 34 | Bestimmung des Zeitpunktes in welchem die sich wieder verheiligenden Staatsdienerswittwen und weiblichen Waisen über die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem | |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | Vorbehalt ihrer Pensionen oder Provisionen sich zu erklären haben. Vom 31. | 59 |
| | April. | |
| 35 | Ueber die Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist. Vom 6. | 60 |
| 36 | Einführung einer neuen Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, sammt Ordinationsnorm für Erwachsene und Kinder. Vom 16. | 61 |
| 37 | Nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft ist der Benefiziar-Erbe nicht berechtiget, die Eröffnung des Konkurses über dieselbe zu verlangen. Vom 20. | 85 |
| 38 | Anwendung des §. 1500 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs auch | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | auf die Verjährung der in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte, und über Einschaltung anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes, in dem Grundbuche oder der Landtafel. Vom 20. | 86 |
| 39 | Staatsvertrag zwischen der österreichischen und neapolitanischen Regierung über die Auslieferung von Verbrechern und Militärpflichtigen. Vom 21. | 87 |
| 40 | Bestimmung des zu Brünn von den städtischen und vorstädtischen Bäckern zu haltenden Getreide- und Mehlvorrathes. Vom 24. | 98 |
| 41 | Unbeschränkte Berechtigung der Kammeralgefällen-Verwaltungen den Bezug außer Handel gesetzter Waaren, bei denen Sanitäts- oder andere Polizeirücksichten nicht eintreten, gegen Entrichtung der Gebühren zum eigenen Privatgebrauche zu bewilligen. Vom 27. | 99 |
| 42 | Bei hypothekarischer Sicherstellung einer Kaution entfällt die Beibringung besonderer Widmungsurkunden. Vom 30. | 100 |
| 43 | Ausscheidung mehrerer bisher den Polizeibeschäftigungen eingereiht gewesener Gewerbe, und Behandlung der Ausgeschiedenen nach den für die Kommerzialgewerbe bestehenden Direktiven. Vom 30. | 102 |
| | M a i. | |
| 44 | Festsetzung der Zehrungsgelder für die Polizeiwachmannschaft der königlichen und jener Municipalstädte wo eine organisirte und uniformirte Polizeiwachmannschaft besteht. Vom 2. | 104 |
| 45 | Beobachtung der Vorschriften in allen Fällen, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwiesen werden soll. Vom 4. | 105 |
| 46 | Bestimmung in wie ferne auch untergeordnete Gerichtsbeamte sich wegen Befangenheit ihrer Amtsverrichtungen zu enthalten haben. Vom 11. | 106 |
| | Einreihung des Magistrates zu Neutitschein in die Kathegorie der Collegial-Gerichte. Vom 15. | 106 |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 48 | Erläuterung des §. 33 der allgemeinen Gesetzordnung über die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungstagfahrt. Vom 18. . . | 107 |
| 49 | Die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten ganz mittellosen Personen sind nur dann von dem Kammeral-Aerar und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum noch dem Bauernstande und dem Landvolke überhaupt angehört. Vom 20. . . | 108 |
| 50 | Verbreitung des Elementarunterrichts bei blinden Kindern. Vom 23. . | 109 |
| 51 | Bekanntmachung des Unterrichts über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matriken der Israeliten, dann der dießfälligen Kontrollirungs-Maßregel. Durchführung der Kontrollsmatriken von Seite der katholischen Orts-Seelsorger. Vom 28. . . | 112 |
| 52 | Erhöhung der Ammentaxe bei der k. k. Findelanstalt für an Private | |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | zum Säugammendienste abgegebenen Ammen. Vom 28. . | 147 |
| 53 | Behandlung der Abquittirungen über die von den Katastralvermessungs-Individuen bezahlten Landesleistungen für das Katastralgeschäft bezüglich des zu verwendenden Stempels. Vom 28. . . | 147 |
| 54 | Vermächtniße für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, sind jederzeit dem Lokalarmenfonde des Erblassers zuzuweisen. Vom 28. . . | 148 |
| 55 | Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr von Daguerotyp- oder Plaque-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern. Vom 28. . . | 149 |
| 56 | Bestimmungen unter welchen Realitäten an Juden zu Fabriks-Unternehmungen überlassen werden dürfen. Vom 30. . . | 150 |
| | Juni. | |
| 57 | Wirkliche, obgleich unentgeldliche Seel- | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | sorgerdienste schließen von der Anrechnung bei Ansprüchen auf ein wirkliches- oder Ehren-Canonikat nicht aus. Vom 5. . . | 152 |
| 58 | Ausdehnung der allerhöchsten Erklärung, wodurch landesfürstliche Beamte zur Ertheilung des Privat-Unterrichts an Schüler geeignet erklärt worden sind, auf die Advokaten. Vom 5. . . | 152 |
| 59 | Obliegenheiten des Richters bei Einleitung von Untersuchungen nach dem II. Theil des Strafgesetzbuches, welche durch Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes von Seite der Angestellten der Finanzwache veranlaßt werden. Vom 9. . | 153 |
| 60 | Berichtigung eines Fehlers in dem Gubernial-Cirkulare vom 31. März 1846, Zahl 11922 enthaltend die Erläuterung der allerhöchsten Vorschrift über die Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift Vom 14. . . | 155 |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 61 | Ausschreibung der Erwerb- und Juden-Steuer für das Jahr 1847. Vom 19. . . | 156 |
| 62 | Bezeichnung der Beschäftigungen, welche noch fortan aus polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Gewerbe oder Befugnisse beschränkt zu bleiben haben. Vom 20. . . | 157 |
| 63 | Vorschrift über die Einhebung der Krankenverpflegskosten für an der Lustseuche behandelte arme Individuen. Vom 25. . . | 160 |
| 64 | Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße des Eingangszolles für den nach Tyrol und Vorarlberg eingeführten Reis. Vom 29. . | 161 |
| | Juli. | |
| 65 | Ersätze aus Rechnungs-Erledigungen bei königlichen Städten und deren Landgüter sind nach deren Erhalt bei der betreffenden Kassa als Zahlungsschuldigkeit vorzuschreiben und binnen 6 Wochen im admini- | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | strativen Wege einzubringen. Vom 3. | 162 |
| 66 | Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schätze und archäologischen Funde. Aufhebung des Vorbehalts des Aerars auf das Drittheil des Schatzes. Vom 3. | 165 |
| 67 | Veränderung der Zolltarifsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Leinengarnen und Zwirnen. Vom 4. | 167 |
| 68 | Verpflichtung der Hausbesitzer in der Stadt Brünn und den Vorstädten zur Erhaltung der Ziegelbedachungen im gefahrlosen Zustande. Vom 9. | 170 |
| 69 | Bestimmung des §. 5 der Konkursordnung, und des §. 73 der allg. Gerichts-Ordnung über den Zeitpunkt der Rechtswirkung des Konkurses. Vom 12. | 170 |
| 70 | Bewilligung des Verbothes, der Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen. Vom 12. | 171 |
| 71 | Verfahren hinsichtlich der Art der Aeußerung und Abstimmung des | |





| Zahl der Verord | | Seite |
|---|---|---|
| | Kommunausschußes bei Municipalstädten in Sachen der Gemeindvermögensverwaltung. Vom 16. | 172 |
| 72 | Bestimmungen über die Mauthabnahme auf der lobniger Aerarialstrasse. Vom 27. | 176 |
| 73 | Einführung vierteljähriger Ausweise der an Akatholiken durch katholische Seelsorger vollzogenen Ministerialakte. Vom 30. | 180 |
| 74 | Bestimmung der Behörden für die Verleihung der Magistrats-Auskultanten-Adjuten. Vom 30. | 181 |
| 75 | Bestimmung über die Anwendung des Stempels zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung der Urkunden in den öffentlichen Büchern. Vom 31. | 182 |
| 76 | Bestimmung des Zuritt- und Wartgeldes in den Fällen der Nothwendigkeit von Aushülfspferden auf den Poststationen. Vom 31. | 183 |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | **August.** | |
| 77 | Einstellung der Abfuhr der Bürgerrechtstaxen für den Kriminalfond. Vom 7. . . . | 184 |
| 78 | Bei Leitung der in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. April 1846 Zahl 15474 aus den sogenannten Polizeigewerben ausgeschiedenen Beschäftigungen ist nach den vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften vorzugehen. Vom 7. . | 185 |
| 79 | Ermächtigung der Länderstellen zur unmittelbaren Korrespondenz mit dem k. k. General-Consulate zu Constantinopel. Vom 9. . | 186 |
| 80 | Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken der Israeliten. — Eidesformel für die jüdischen Matrikenführer. Vom 13. . . | 188 |
| 81 | Umstaltung des Hnoiniker Wehrschrankens in einen Hauptschranken. Vom 23. . . | 191 |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 82 | Instruktion in Beziehung auf die Amtswirksamkeit der obersten Hof-Postverwaltung. Aufhebung der bisherigen Wirksamkeit der Länderstellen bei Verleihung der Poststationen und bei Bemessung der Post-Entfernungen. Vom 24. . | 191 |
| 83 | Die portofreie Behandlung der, die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militärmannschaft betreffenden Korrespondenz findet auch auf die Rücksendung der den Patental-Invaliden abgenommenen Urlaubspäße Anwendung. Vom 29. | 218 |
| | **September.** | |
| 84 | Behandlung der archäologischen Funde und Ueberwachung derselben. Vom 1. | 219 |
| 85 | Führung ausländischer Titel und Wappen von Seite der inländischen Gewerbs- und Handelsleute. Vom 9. . . | 219 |
| 86 | Die Stechviehschlächterei unterliegt als eine freie Beschäftigung weder | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | einer eigenen Gewerbsverleihung nach einem gültigen Rekurszuge der Fleischerzunft. Vom 10. . | 220 |
| 87 | Ausdehnung der allerhöchsten Norm, bezüglich des Zeitpunktes der Erklärung, welche die sich vereheligenden pensionirten und provisorischen Wittwen und Waisen hinsichtlich der von ihnen zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihrer Kammeralbezüge getroffenen Wahl abzugeben haben, auf Wittwen und Waisen der ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten. Vom 11. . . | 221 |
| 88 | Den Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, wird die Anlegung lebendiger Zäune längst der Eisenbahn, dort wo sie es zweckmäßig finden, im Einverständnisse mit den betheiligten Grundeigenthümern zu bewirken, überlassen. Vom 12. . | 222 |
| 89 | Die Zeugenverhörsprotokolle in Civil-Rechtssachen sind stempelpflichtig. Vom 12. . . | 224 |
| 90 | Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Reinigung der Kamine, | |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | Sparherde, Rauchröhren und Schläuche. Vom 24. . . | 225 |
| | **Oktober.** | |
| 91 | Der Handel mit Branntwein im Großen ist eine freie Beschäftigung und von einer förmlichen Befugnißverleihung nicht abhängig. Vom 15. | 227 |
| 92 | Die Führung des k. k. Adlers darf ausnahmsweise auch den mit bloßen einfachen Fabriksbefugnissen betheilten Fabriks-Unternehmungen zugestanden werden. Vom 15. . | 229 |
| 93 | Errichtung einer Lehrkanzel der Verrechnungskunde in Brünn. Vom 15. | 229 |
| 94 | Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden der k. k. Staats-Eisenbahnen. Vom 19. . . | 231 |
| 95 | Reglement über die Konsular-Gebühren. Vom 22. . . | 232 |
| 96 | Bei Verleihung von Fabriks-Concessionen ist sich von demjenigen, der | |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | eine Fabrik zu begründen beabsichtiget, über die gewerbmäßige Erlernung des gewählten Industriezweiges auszuweisen, nicht erforderlich. Vom 22. . . | 252 |
| | November. | |
| 97 | Behandlung der mit ordentlichen Pässen versehenen österreichischen Unterthanen bei dem Eintritte in russisch-pohlnische Provinzen. Vom 7. | 253 |
| 98 | Die §§. 81 und 82 des G. B. über schwere Polizeiübertretungen finden überhaupt auf alle jene Personen Anwendung, deren Abschaffung von der kompetenten Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde. Vom 8. . . | 254 |
| 99 | Berichtigung der Verpflegskosten für die bloß auf eine gewisse Zeit, z. B. auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter, in die Findelanstalt abgegebenen uneheligen Kindern. Vom 12. . . | 256 |
| 100 | Erhöhung des Ausgangszolles für Weizen, Korn, Gerste und Hafer Vom 12. . . | 257 |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 101 | Bestimmung bezüglich der Befriedigung und Sicherstellung der Verlassenschafts-Gläubiger und Legatare bei der Abhandlungspflege der Militärgerichte. Vom 17. . | 258 |
| 102 | Stempelbehandlung einiger, in dem Verfahren bei der exekutiven Veräußerung vorkommenden Schriften Vom 19. . . | 259 |
| 103 | Von den mittelst der Post zu versendenden Geschäftsstücken, sind jedesmal die Nummern auf den Couverten anzusetzen, und von den Postämtern in den Journalien über die ex offo Correspondenz einzubeziehen. Vom 20. . . | 261 |
| 104 | Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner k. k. Majestät und Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien. Vom 24. . | 262 |
| 105 | Allerhöchstes Patent wegen Wiedervereinigung der Stadt Krakau und ihres Gebiethes mit dem österreichischen Kaiserreiche. Vom 26. . . | 278 |
| 106 | Errichtung einer Brückenmauthstation in Woikowitz. Vom 28. . | 282 |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 107 | Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Eintreibung der Kriminal-Unkosten. Vom 30. . | 282 |
| | D e z e m b e r. | |
| 108 | Anwendung der allgemein kundgemachten Vorschrift der neuen Ordination oder Bereitung der Arzneien auch bei der kranken oder maroden Militärmannschaft. Vom 3. . | 285 |
| 109 | Verboth des Gebrauchs kupferner Gefäße von Seite der Fleischselcher, Fleckſieder und aller jener Gewerbsleute, die sich mit dem Sieden und dem Verkaufe solcher Artikel befassen. Vom 3. . | 286 |
| 110 | Die Streitigkeiten zwischen den Fabriks-Inhabern und den Gewerbsleuten mit ihren Hülfsarbeitern aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage sind vor den politischen Behörden zu verhandeln. Vom 3. . . | 287 |
| 111 | Das Todtenbeschaugeschäft ist in der Regel bloß dem ärztlichen Perso- | |





| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| | nale zuzuweisen, und hierzu blos dort, wo die erweisliche Unzuläßigkeit vorhanden ist, Nichtärzte zu verwenden gestattlich. Vom 4. . | 288 |
| 112 | Anträge zur Bestätigung der Professoren, sind sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorzulegen. Vom 10. . | 291 |
| 113 | Convention zwischen Sr. k. k. apost. Majestät und Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen zur Beförderung des Handels und Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse. Vom 12. | 292 |
| 114 | Pensionirungen und Quieszirungen können nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden. Vom 19. . | 303 |
| 115 | Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten Vom 22. . . | 304 |
| 116 | Bestimmung über die Berichtigung der nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten, in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer. Vom 22. . . | 310 |

| Zahl der Verord. | | Seite |
|---|---|---|
| 117 | Aufstellung von k. k. Postkommissären sammt Instruktion für dieselben. Vom 22. | 310 |
| 118 | Das Verboth des öffentlichen und Privat-Studiums für Praktizirende und Angestellte bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien, und hat nicht bei technischen Schulen Anwendung zu finden. Vom 23. | 322 |
| 119 | Den Wittwen eines Beamten, dem blos der Titel und Charakter einer höheren Dienststelle verliehen worden war, ist die dem Charakter ihrer Gatten angemessene Pension anzuweisen. Vom 25. | 323 |
| 120 | Bezüglich der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der Kircheneinrichtung hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. — Die Bestimmung über die Beischaffung der Kircheneinrichtung, hat auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten. Vom 29. | 324 |
| 121 | Maßregeln bei Einführung des homäopatischen Heilverfahrens. Vom 30. | 325 |


## 1.

## Ermächtigung der Kommerzial-Zollämter wegen Eingangs-Verzollung des Kaffeh ohne Beschränkung der Menge.

In Gemäßheit des Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. Dezember 1845 Z. 42889/1496 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom heutigen Tage angefangen sämmtliche Kommerzial-Zollämter, mit Ausnahme jener, welche sich an der Venediger Freyhafenlinie befinden, ermächtiget sind, Kaffeh ohne Beschränkung der Menge in die Eingangsverzollung zu nehmen.

Gubernial-Cirkular vom 1. Jänner 1846, Zahl 56831.

## 2.

## Beschränkung der zahnärztlichen Praxis auf diejenigen Patronen der Chirurgie welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe in die Ge-

rechtsame der eine Offizin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medizin und Chirurgie Statt finden, so wurde mit hohem Studienhofkommissions-Decrete vom 13. Dezember 1845, Zahl 8755 im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei festgesetzt, daß von nun an die Befugniß zur zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patronen der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung genießen.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter die brünner Polizeidirection und das troppauer Polizeikommissariat vom 2. Jänner 1846 Z. 55398.

## 3.

## Allgemeine Belehrung für die ungeprüften Magistratualen und Comunausschußglieder bei Municipalstädten.

Im Anschluße erhält das k. k. Kreisamt ein Exemplare der für die ungeprüften Magistratualen und für die Komunausschußglieder der Städte abgesondert verfaßten, mit dem hohen Hofkanzleidecrete vom 18. December 1845 Zahl 38195 genehmigend zur Kenntniß genommenen allgemeinen Belehrung zur weiteren Bekanntgebung.

Uebrigens muß hierbei ausdrücklich bemerkt werden, daß durch diese allgemeine Belehrung die bestehenden Normen und Instructionen keineswegs geändert, sondern nur in allgemeinen Umrissen zusammengestellt



werden, daß es sonach auch bei der bisherigen in jeder Stadt üblichen Art und Weise der Kommunalverwaltung, insofern sie den Gesetzen nicht widerstreitet, noch fernerhin zu verbleiben habe, endlich aber, daß gegenwärtige Belehrung nur provisorisch bis zu dem allenfälligen Erscheinen einer stabilen allgemeinen Vorschrift über die städtische Vermögensverwaltung zu gelten habe.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter vom 2. Jänner 1846, Zahl 55965.

Beilage zur Zahl 3.

# Allgemeine Belehrung
## für die ungeprüften Magistratualen bei Municipalstädten.

### §. 1.

Die ungeprüften Magistratualen, nämlich der Bürgermeister und die Magistratsräthe sind Mitglieder einer Gremialbehörde, und haben daher für alle durch ihre Beistimmung geschöpften Beschlüsse zu haften.

Ihr Einfluß erstreckt sich auf die gesammten Geschäfte und Funkzionen des Magistrates, daher sie nicht nur die Beförderung der Gemeindewohlfahrt, sondern auch die Befolgung der landesfürstlichen Gesetze, und die vorschriftsmäßige Führung der Magistratsgeschäfte in das Auge zu fassen haben.

§. 2.

Die Wirksamkeit des Magistrates als einer öffentlichen Ortsbehörde läßt sich im Allgemeinen auf drei Kathegorien zurückführen, nämlich a) auf die politische, b) Judicial- und c) ökonomische Geschäftsverwaltung, wozu noch überhaupt die Führung der Manipulation gehört.

§. 3.

Zum politischen Geschäftskreise gehören alle, auf das öffentliche Wohl Bezug nehmenden Gegenstände, Polizei-, Sanitäts-, Militär-, Conscriptions-, Geistliche-, Schul-, Steuer-, Gefälls-, Gewerbs-, Strassen- und ähnliche Gegenstände-, welche durch besondere politische Gesetze normirt sind.

Zur Judicial-Abtheilung werden die Streitangelegenheiten und das adelige Richteramt, daher alle Prozesse, Verlassenschafts-, Waisen-, Depositenamts- und Grundbuchssachen ꝛc. gezählt, welche gleichfalls durch besondere Vorschriften und Specialinstructionen geregelt bestehen.

In die Klasse der ökonomischen Geschäfte aber gehört eigentlich die Verwaltung des Gemeindevermögens mit allen ihren Administrationszweigen.

Endlich muß zur Aufrechthaltung der formellen Ordnung in der Geschäftsführung, auch eine entsprechende Manipulation und zwar bei dem Einreichsprotokolle, bei dem Expedits- oder Kanzleisache und bei der Registratur gehandhabt werden.



§. 4.

Die Pflicht der Magistratualen ist es darauf zu sehen, daß in allen diesen obenerwähnten Geschäftszweigen, sich nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Instructionen benommen, daß sonach kein Beschluß geschöpft, keine Verfügung getroffen werde, welche mit den Vorschriften im Widerspruche stehet.

Wenn nun auch zunächst von dem geprüften Bürgermeister oder Magistratsrathe und Syndikus eine genaue Kenntniß der bestehenden Gesetze gefordert wird, und diese Rathsglieder insbesondere berufen sind, den Gremialbeschlüßen eine den Gesetzen entsprechende Richtung zu geben, so bleibt es doch die Sache der ungeprüften Magistratsräthe, sich wenigstens mit den wesentlichsten Gesetzen, Instructionen, Manipulationsvorschriften ꝛc. bekannt zu machen, indem sie über alle bei den Rathssitzungen in Vortrag gebrachten Gegenstände zu stimmen haben, und ihnen selbst auch einzelne Geschäftszweige anvertraut zu werden pflegen.

Insbesondere haben sie sich über diejenigen Geschäftszweige eine nähere Kenntniß zu erwerben, mit welchen eine Geldgebahrung und daher auch eine größere Verantwortlichkeit und Haftungspflicht verbunden ist, weil, wenn auch in Fällen von zu leistenden Ersätzen zunächst die, für ihre Beamten verantwortliche Stadtgemeinde in concreto, zahlungspflichtig erscheint, ihr dennoch der Regreß an denjenigen Magistratualen und sonstigen Individuen freistehet, welche an dem zu leistenden Ersatze die Schuld oder Mitschuld tragen.

§. 5.

Die Magistratualen, folglich auch die ungeprüften, haften sonach für die, gegen das Gesetz aus ihren Anträgen, oder aus ihrer Stimmführung erwachsenen Beschlüße, zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen, und es sind nur jene gegen die aus solchen Beschlüßen hervorgehenden nachtheiligen Folgen und Ersätze verwahrt, welche bei dem Vortrage ihre bessere Meinung abgegeben, und deren Aufnahme in die einschlägigen Verhandlungsacten bewirket haben.

§. 6.

Was es nun die oben im §. 3 angedeuteten verschiedenartigen Geschäftszweige anbelangt, deren Besorgung den Magistratsgliedern obliegt, so versteht es sich von selbst, daß die ungeprüften Magistratsräthe verpflichtet sind, diejenigen Geschäfte und Verrichtungen, welche ihnen von dem Magistratsvorstande zugewiesen werden, pünktlich, unbefangen und gewissenhaft zu besorgen, und inwiefern sie bezüglich der Versehung der ihnen auferlegten Dienste einer Aufklärung oder Belehrung bedürfen, sich dießfalls an den geprüften Bürgermeister oder Magistratsrath zu wenden.

Im politischen Fache haben sie daher unter Andern, sich bei dem Polizei-Geschäfte, bei den Conscriptions-, Rekrutirungs-, Bequartirungs- und überhaupt Militär- dann bei den Steuer-, Schul-, Geistlichen-, Gewerbs-, Strassen- und andern Angelegenheiten, — im Judicialfache, zur Vornahme von Executionsschritten, Sperranlegungen, Verlaßinventuren, zu Waisen- und Depositenamts- und allenfalls auch zu Grundbuchsgeschäften rc. verwenden zu lassen.



§. 7.

In Absicht auf die ökonomische Geschäftsführung des Magistrates, sind die ungeprüften Magistratualen nicht nur im Allgemeinen beruffen, sich stets das wahre Beste der Comune vor Augen zu halten, und dasselbe thunlichst zu befördern, sondern es ist auch ihre Pflicht, darüber zu wachen, daß die ganze Gemeindvermögensverwaltung sich auch in den Formen der positiven Administrativgesetze bewege.

Sie haben demnach darauf Bedacht zu seyn, daß in allen Comunalangelegenheiten, wo es die Directiven anordnen, stets der bürgerliche Comunausschuß beigezogen, der Consens der Schutzobrigkeit eingeholt, und überhaupt der gesetzlich vorgezeichnete Wirkungskreis nicht überschritten werde.

§. 8.

Da der Comunausschuß auf die Gemeindvermögensverwaltung directivmäßig Einfluß zu nehmen bestimmt ist, so muß ihm eben so, wie den Magistratualen die Einsicht in die einschlägigen Acten, Behelfe, in die ökonomischen Rathsprotokolle, in die rentämtlichen Kassajournalien, Hauptbücher und derer Beilagen, gestattet, so wie auch auf sein Verlangen die nöthigen Aufschlüsse, jedoch unbeschadet des geregelten Fortganges der übrigen Geschäfte und des Amts-Ansehens gewährt werden.

Dem Communausschuße und den Magistratualen steht es zu, die nach dem Schluße eines jeden Militärjahres von dem Magistrate durch den Rechnungsführer zur buchhalterischen Revision der Schutzobrigkeit zu legende Comunalrechnung in dem Empfange und in der Ausgabe, so wie in den Beilagen vor ihrer Unterfertigung mit Bedacht zu prüfen, jede Abweichung von der Instruktion und von den, im Laufe des Jahres Statt gefundenen Verhandlungen oder Beschlüssen wahrzunehmen, die Abhülfe im vorgezeichneten Wege zu erwirken, und bei jedem künftigen Jahresvoranschlage Post für Post einen gegründeten Antrag zu stellen, oder dem gemachten beizustimmen, sofort in des Gemeindvermögens-Verwaltung nicht nur die vorschriftmäßige Controlle zu führen, sondern der Gemeinde auch wahrhaft zu nützen.

§. 9.

Gemäß den, für die Gemeindvermögensgebahrung der Municipalstädte bestehenden, und genau zu befolgenden Directiven, muß jede Veränderung der Benützung, jeder Ankauf, Verkauf oder Tausch, jede bleibende Belastung oder wesentliche, — wenn auch auf Verbesserung hinzielende Umstaltung einer Gemeinderealität oder eines Gemeindgefälles, so wie jede Abweichung von der bestehenden Administration irgend eines Comunalobjectes, jede neue, periodisch wiederkehrende, d. i. bleibende Auslage, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages; — jede Vergleichsverhandlung inwieferne sie eines der vorangedeuteten Objekte in der den Wirkungskreis des Magistrates überschreitenden Ausdehnung betreffen sollte; ferner jede Anhängigmachung eines Rechtsstreites oder Einlassung in denselben auf Rechnung der



Comune; — jede Erhebung eines Vorschußes, jede Vorleihung oder Verwendung eines Gemeindcapitals, jede Ertheilung eines Honorars, einer Unterstützung oder Belohnung, jede Collectirung unter der Bürgerschaft zur Deckung von Comunalausgaben; — jede neue Anschaffung, Bauführung, Reparatur und überhaupt Auslage, inwiefern sie nicht instruktionsgemäß nach der legal sichergestellten Höhe des Kostenbetrages in dem Wirkungskreise des Magistrates lieget, — vorläufig bei dem Magistrate mit dem Comunausschuße gehörig berathen, sofort der Consens entweder im Wege des schutzobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes, oder aber nach besonders vorher erwirkter Zustimmung der Schutzobrigkeit, bei dem vorgesetzten k. k. Kreisamte erwirkt werden.

Alle Baulichkeiten, Reparaturen, Anschaffungen, Verpachtungen und Veräußerungen der Comunalobjekte sind in der Regel nur im Wege der öffentlichen Licitationen unter Vorbehalt der höheren Genehmigung vorzunehmen, und sollen alle derlei Verwaltungsmaßregeln erst nach erfolgter Ertheilung des vorschriftsmäßigen Consenses, bei sonstiger Verantwortung des Magistrates und Comunausschußes in Vollzug gesetzt werden.

Uebrigens muß auch für mindere Baulichkeiten, Reparaturen, Anschaffungen und Auslagen, welche nach dem Betrage des Kostenaufwandes in dem Wirkungskreise des Magistrates liegen, immer die Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit ordnungsgemäß erörtert, und die Ausführung instruktionsgemäß beschlossen und überwacht werden.

§. 10.

Insbesondere hat der Magistrat, sonach auch jeder ungeprüfte Bürgermeister und Magistratsrath bei der Gemeindegebahrung sein Augenmerk zu richten: auf die Verwahrung des Gemeindvermögens, daher auf die gehörige Verfassung und zeitgemäße Legung der Präliminarien und der Rentrechnungen, auf die ordentliche, unter der gesetzlichen Mitsperre zu besorgende Führung der Kassageschäfte, in welcher Beziehung der aufgestellte Rechnungsführer strenge zu überwachen, und von Zeit zu Zeit eine Kassakontrirung vorzunehmen ist; — ferner auf die nachdrückliche Eintreibung der Gemeindempfänge und Rentreste, auf die gute Forstwirthschaft, Ausführung der Gemeindbaulichkeiten, und überhaupt auf die Beseitigung aller unnöthigen Gemeindauslagen u. s. w.

§. 11.

Sollten die Comunausschußglieder oder die ungeprüften Magistratualen eine Abweichung von den Directiven, eine Gefährdung der Comunalrechte und Befugnisse oder Interessen, ferner allenfalls eine neue Einnahmsquelle, eine, durch Zeitverhältnisse gebothene vortheilhaftere Benützung einer oder der andern Gemeindvermögensquelle oder die Thunlichkeit der Verminderung der Gemeindauslagen u. s. w. entdecken, so haben sie solche Wahrnehmungen bei den periodischen ökonomischen Berathungen anzubringen, wo aber kein Verzug gestattlich ist, mündlich oder schriftlich diese Berathungen bei dem Magistrate anzusuchen, und bei diesen die entsprechenden Verfügungen oder Abhülfen in Antrag zu bringen.



§. 12.

Wenn sie aber wider besseres Vermuthen, mit solchen Anliegen nicht gehört, oder ihre Anträge gegen ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben, nicht angenommen werden sollten, dann steht es ihnen frei — inwieferne der Gegenstand nicht an und für sich schon, mit ihrer abweichenden Meinung der vorgesetzten politischen Behörde, wegen Erlangung des Consenses vorgelegt werden müßte, — gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Vorschläge oder Anforderungen, bei den vorgesetzten k. k. politischen Behörden unter Beobachtung des Instanzenzuges eine geziemende Vorstellung zu machen.

§. 13.

Belangend die Manipulation in der Geschäftsführung überhaupt, wozu die regelmäßige Abhaltung der Sitzungen, Führung der vorgeschriebenen Vormerke, Protokolle und Uebersichtstabellen, die instruktionsgemäße Einrichtung des Einreichsprotokolls, des Expedits und der Registratur, mit allen ihren einzelnen Verrichtungen, dann das Tarwesen gehört, so ist es die Pflicht des Magistrates, und insbesondere des Magistratsvorstandes und des geprüften Rathes, mit Beharrlichkeit darauf zu dringen, daß in diesen Zweigen stets die strengste Ordnung herrsche, zumal Ordnung die Seele eines jeden Geschäftes bildet.

Da die Taxen meistentheils eine ansehnliche Einnahmsquelle ausmachen, so ist auf ihre instructionsmä-

ßige Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung, sofort auf die Hintanhaltung von Rückständen unablässig das Augenmerk zu richten.

§. 14.

Schließlich werden die sämmtlichen Magistratualen aufgefordert, ihre Stellung sowohl gegenüber der landesfürstlichen Behörden und der Schutzobrigkeit, als auch gegenüber der Stadtgemeinde und Bürgerschaft nie zu vergessen, daher in ersterer Beziehung sich ihre Unterordnung und die daraus folgende Achtung und Folgsamkeit gegenwärtig zu halten, in letzterer Hinsicht aber sich zu bestreben, durch ein Vertrauen und Achtung gebiethendes Benehmen, durch wahrhafte Beförderung der Gemeindwohlfahrt, und durch einen klugen, erlaubten Einfluß auf die Bürgerschaft, bedauerliche Spaltungen und Reibungen hindanzuhalten, sonach jene Ruhe und Eintracht zu bewahren oder herbeizuführen, welche zunächst geeignet erscheint, eine Gemeinde in einen günstigen, alle Interessen befriedigenden Zustand zu versetzen.

Beilage zur Zahl 3.

# Allgemeine Belehrung
## für die Comunausschußglieder bei Municipalstädten.

§. 1.

Der wesentlichste allgemeinste Beruf des bürgerlichen Comunausschusses bei Municipalstädten, dessen



Mitglieder durch directivmäßige Wahl und Beeidung aus der Bürgerschaft entnommen worden sind, besteht in der Wahrnehmung alles dessen, was zum wirklichen Wohl der Stadtgemeinde gereichet; indem der bürgerliche Comunausschuß das Organ der Gesammtbürgerschaft vorstellt.

Seine Pflicht ist es daher, soweit es in seinem gesetzlichen Wirkungskreise liegt, und unter der Leitung des Magistrates, nicht nur die Comune vor drohenden Nachtheilen zu bewahren, und wirklich eingetretene Nachtheile zu beseitigen, sondern auch durch zweckmäßige Anträge das wahre Wohl der Gemeinde zu befördern; daher insbesondere auf die Aufrechthaltung der Comunalrechte, und auf eine zweckmäßige Gebahrung mit dem Gemeindevermögen, unter Hintansetzung der persönlichen, und der Interessen der Singularbürgerschaft, gewissenhaft hinzuwirken.

§. 2.

Daraus folgt, daß die Comunausschußglieder für die, gegen das Gesetz, oder gegen das Wohl der Gemeinde aus ihren Anträgen, oder aus ihrer Stimmführung erwachsenen Beschlüsse, und die daraus entstandenen Nachtheile oder Verantwortungen, zur ungetheilten Hand, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen haften müssen; und es sind sonach nur jene Comunausschußglieder gegen die aus solchen Beschlüssen hervorgehenden nachtheiligen Folgen und Ersätze verwahrt, welche bei den Vorträgen ihre abweichende bessere Meinung abgegeben, und deren Aufnahme in die einschlägigen Verhandlungsacten bewirkt haben.

§. 3.

Die für die Gemeindvermögensgebahrung der Municipalstädte bestehenden Directiven müssen auch von den Comunausschußgliedern sich strenge gegenwärtig gehalten werden.

Hiernach muß jede Veränderung der Benützung, jeder Ankauf, Verkauf oder Tausch, jede bleibende Belastung oder wesentliche — wenn auch auf Verbesserung hinzielende Umstaltung einer Gemeindrealität oder eines Gemeindgefälles — so wie jede Abweichung von der bestehenden Administration irgend eines Comunalobjektes, jede neue, periodisch wiederkehrende, d. i. bleibende Auslage, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages; jede Vergleichsverhandlung, inwieferne sie eines der vorangedeuteten Objekte in der den Wirkungskreis des Magistrates überschreitenden Ausdehnung betreffen sollte; ferner jede Anhängigmachung eines Rechtsstreites, oder Einlassung in denselben auf Rechnung der Comune; jede Erhebung eines Vorschusses, jede Vorleihung oder Verwendung eines Gemeindcapitals, jede Ertheilung eines Honorars, einer Unterstützung oder Belohnung, jede Collektirung unter der Bürgerschaft zur Deckung von Comunalausgaben; jede neue Anschaffung, Bauführung, Reparatur und überhaupt Auslage, inwiefern sie nicht instruktionsgemäß nach der legal sichergestellten Höhe des Kostenbetrages in dem Wirkungskreise des Magistrates liegt, — vorläufig bei dem Magistrate mit dem Comunausschuße gehörig berathen, sofort der Consens entweder im Wege des schutzobrigkeitlichen Wirthschaftsamtes, oder aber nach besonders vorher erwirkter Zustimmung der Schutzobrigkeit, bei dem k. k. Kreisamte erwirkt werden.



Alle Baulichkeiten, Reparaturen, Anschaffungen, Verpachtungen und Veräußerungen der Comunalobjekte sind in der Regel nur im Wege der öffentlichen Licitazionen unter Vorbehalt der höheren Genehmigung vorzunehmen, und sollen alle derlei Verwaltungsmaßregeln erst nach erfolgter Ertheilung des vorschriftsmäßigen Consenses, bei sonstiger Verantwortung des Magistrates und Comunausschußes, in Vollzug gesetzt werden.

Uebrigens muß auch für mindere Baulichkeiten, Reparaturen, Anschaffungen und Auslagen, welche nach dem Betrage des Kostenaufwandes in dem Wirkungskreise des Magistrates liegen, immer die Nothwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit ordnungsgemäß erörtert, und die Ausführung instruktionsgemäß beschlossen und überwacht werden.

§. 4.

Die zu allen Verhandlungen über ökonomische Gemeindangelegenheiten beizuziehenden Comunausschußglieder haben daher darauf zu sehen, daß bei der Gemeindvermögensverwaltung die gesetzlichen Vorschriften genau beobachtet werden.

Zu diesem Behufe ist es ihnen unbenommen, zu ihrer Beruhigung sich die Einsicht in die einschlägigen Acten und Behelfe, in die ökonomischen Rathsprotokolle, in die rentämtlichen Kassajournalien, Hauptbücher und deren Beilagen, wie auch die nöthigen Aufschlüsse bei dem, die Comunalvermögens-Gebahrung als

öffentliche Behörde leitenden Magistrate zu verschaffen, wogegen der Magistrat diesen Organen die vorerwähnten Anliegen, jedoch unbeschadet des geregelten Fortganges der übrigen Geschäfte, und des Amts-Ansehens zu gewähren, keinen Anstand nehmen wird.

§. 5.

Um ferner vor Verantwortungen sich zu sichern, haben die Comunausschußglieder die, nach dem Schluße eines jeden Militär-Jahres von dem Magistrate durch den aufgestellten Rechnungsführer zur buchhalterischen Revision der Schutzobrigkeit zu legende Comunalrechnung, in dem Empfange und in der Ausgabe, so wie in den Beilagen, vor ihrer Unterfertigung mit Bedacht zu prüfen, und jede Abweichung von der Instruktion oder von den im Laufe des Jahres Statt gefundenen Verhandlungen oder Beschlüssen sogleich wahrzunehmen, die Abhülfe auf dem weiter unten vorgezeichneten Wege zu erwirken, und bei jedem künftigen Jahresvoranschlage Post für Post einen gegründeten Antrag zu stellen, oder den gemachten beizustimmen, sofort in der Gemeindvermögens-Verwaltung nicht nur die vorschriftmäßige Controlle zu führen, sondern der Gemeinde auch wahrhaft zu nützen.

§. 6.

Damit aber die Comunausschußglieder von dem Stande des Gemeindvermögens, von dem günstigen Fortgange oder von dem Zurückschreiten in der Gebahrung stets die nöthige Kenntniß erhalten, und die Resultate der Vermögens-Verwaltung im Sinne der besteh-



henden Directiven zur gehörigen Publicität der Bürgerschaft gelangen mögen, — müssen dieselben auch bei den ökonomischen Berathungen gehörig erscheinen, die Auskünfte über das Gedeihen der verschiedenen Comunalinteressen und gemeinnützigen Anstalten einholen, über alle, ihnen nicht einleuchtenden Verhältnisse sich gehörig aufklären lassen, die den Fortgang der guten Comunalwirthschaft hindernden Ursachen verfolgen, ergründen, und zur Sprache bringen.

Endlich sind sie nicht minder verpflichtet, durch einzelne, ihnen zugewiesene Verrichtungen und Geschäfte so viel möglich der Stadtgemeinde ersprießliche Dienste zu leisten.

§. 7.

Sollten die Comunausschußglieder eine Abweichung von den Directiven, eine Gefährdung der Comunalrechte und Befugnisse oder Interessen, ferner allenfalls eine neue Einnahmsquelle, eine, durch Zeitverhältnisse gebothene vortheilhaftere Benützung einer oder der andern Gemeindvermögensquelle oder die Thunlichkeit der Verminderung der Gemeindauslagen u. s. w. entdecken, so haben sie solche Wahrnehmungen bei den periodischen ökonomischen Berathungen anzubringen, wo aber kein Verzug gestattlich ist, mündlich oder schriftlich diese Berathungen bei dem Magistrate anzusuchen, und bei diesen die entsprechenden Verfügungen oder Abhülfen in Antrag zu bringen.

§. 8.

Wenn sie aber wider besseres Vermuthen, mit sol-

chen Anliegen nicht gehört, oder ihre Anträge gegen ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben, nicht angenommen werden sollten, dann steht es ihnen frei — inwieferne der Gegenstand nicht an und für sich schon, mit ihrer abweichenden Meinung der vorgesetzten politischen Behörde, wegen Erlangung des Consenses vorgelegt werden müßte, — gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Vorschläge oder Anforderungen, bei den vorgesetzten k. k. politischen Behörden unter Beobachtung des Instanzenzuges eine geziemende Vorstellung zu machen.

§. 9.

Der dem Communausschuße gestattete Einfluß auf die Verwaltung des Gemeindvermögens wird aber nur dann von wohlthätigen Folgen seyn, wenn die Ausschußglieder dem Magistrate, welcher gegenüber der höheren politischen Administrationsbehörden, die Obrigkeit repräsentirt, die schuldige Achtung und das nöthige Vertrauen schenken, daher sich bestreben, die wohlgemeinten und wohlerwogenen Beschlüsse des mit den Gesetzen bekannten Magistrates so viel möglich zu fördern, nicht aber durch übelverstandene Entgegenstellung und Anmassung einen Zwiespalt zu erregen, der dem Geschäftsgange und der wahren Wohlfahrt der Comune nur abträglich seyn könnte.

§. 10.

Endlich sind es insbesondere die Communausschußglieder, welcher vermöge ihrer Stellung und ihrer näheren Kenntniß von dem Gange der Gemeindeangelegenheiten, wie auch vermöge ihrer häufigen Berührung mit der Bürgerschaft, zunächst geeignet erscheinen, Ruhe, Eintracht und Vertrauen zu dem Magistrate als Ortsbehörde, hervorzurufen, und allenfällige Reibungen und Parteispaltungen möglichst zu unterdrücken, welches Streben eine der schönsten Pflichten ihres Berufes bilden mögen.



## 4.

## Erläuterung des §. 2 der Grundsätze über die Behandlung jener real- oder halb-invaliden Militär-Mannschaft die in Civil-Staatsdienstleistungen übertritt.

Mit Beziehung auf die unterm 16. November 1844 Zahl 46565 *) bekannt gegebenen Grundsätze, welche Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1844 bezüglich der Behandlung jener real- oder halb-invaliden Militär-Mannschaft, die in Civil-Staatsdienstleistungen übertritt, festzusetzen geruht haben, ist mit hohem Hofkammerdecrete vom 5. December 1846 Zahl 49058 dem k. k. Gubernium zur Beseitigung eines möglichen Zweifels bedeutet worden, daß in Folge herabgelangter weiterer Allerhöchsten Entschließung vom 2. December 1845 der zweite Paragraph des im Eingange erwähnten Allerhöchsten vorgezeichneten Nor-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien, XXVI. Band, Zahl 92, Seite 299.

mals auch zeitliche mit täglicher Bezahlung verbundene Anstellungen begreife, und somit der Fortgenuß des Invalidengehaltes neben dem Bezuge der Gebühr für eine derlei zeitliche Anstellung nicht Statt finden dürfe. Insoferne gleichwohl darauf untergebrachte Invaliden dermal noch in dem Fortgenuße des Invalidengehaltes stehen, haben Se. Majestät aus Allerhöchster Gnade gestattet, sie für ihre Person darin zu belassen, woferne jedoch und in so lange sie nicht mit Versorgung verbundene Anstellungen erhalten.

Zugleich geruhten Se. Majestät zu entscheiden, daß die Verwendung als Tagschreiber nicht als Anstellung gelten, und somit auch nicht die Einziehung der Invalidengebühr zur Folge haben könne.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Behörden vom 9. Jänner 1846, Zahl 56556.

## 5.

## Bestimmung des Maßes des Gefäßes beim Verkaufe des Branntweines im Großen, dann bezüglich des Verschleißes des Branntweingeistes von Seite der Handelsleute.

Laut einer mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 2. Jänner d. J., Zahl 351 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1845 haben Se. k. k. Majestät bezüglich der Bestimmung des Maßes des Gefäßes beim Verkaufe des Branntweins im Großen, dann in Betreff des Verschleißes des Branntweingeistes von Seite der Handelsleute, im Nachhange



der mit dem Gubernial-Cirkular vom 5. Februar 1845, Zahl 4702 *) kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1844, den Antrag, daß als das kleinste Maaß des Gefäßes, bis auf welches herab sich der, den hierzu befugten Handelsleuten, aber auch nur diesen, noch immer gestattete Branntweinhandel im Großen erstrecken dürfe — Ein Eimer zu bestimmen sey, Allergnädigst zu genehmigen, hinsichtlich des zweiten Punktes, nämlich in Beziehung auf den Branntweingeist aber zu bestimmen geruht, es sey den Kaufleuten bei dem Verschleiße dieses Erzeugnißes kein beschränkender Zwang aufzulegen.

Gubernial-Cirkular vom 15. Jänner 1846, Zahl 900.

## 6.

## Behandlung der Kinder verstorbener Beamten und minderen Diener, deren Mutter für solche Erziehungsbeiträge bezog und wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung der eigenen witiblichen Pension oder Provision verlustig wurde.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September v. J., laut hohen Hofkanzleidekretes vom 29. November v. J. Zahl 38729 über die angeregte Frage, in Betreff der Behandlung

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVII. Band. Zahl 11, Seite 30.

der Kinder der verstorbenen Beamten und minderen Diener, deren Mutter für solche Erziehungsbeiträge bezog und wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung der eigenen witiblichen Pension oder Provision verlustig wurde, als Norm für die Zukunft zu bestimmen befunden, daß derlei Kinder, wenn sie anders die erforderlichen Eigenschaften besitzen, vom Tage der Einstellung des mütterlichen Genußes gleichsam als elternlos zu betrachten seyen, und ihnen daher die Konkretal-Waisenpension oder Provision mit Belassung des allenfälligen Mehrbetrages der Erziehungsbeiträge nach dem Sinne der mit dem Gubernialdekrete vom 8. Juli 1808 Zahl 13560 bekannt gemachten Normalvorschrift vom 15. Juni 1808 auch bei Lebzeiten der Mutter schon gebühre.

Diese Allerhöchste Entschließung wird unter Beziehung auf die Normen der Gubernial-Cirkularien vom 21. April und vom 16. Juni 1815 Zahl 9051 und 14382 mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß nach Anordnung des mit dem Gubernial-Cirkulare vom 24. April 1838 Zahl 13604 *) bekannt gemachten hohen Hofkanzleidekrets vom 3. n. M. Zahl 6842 diese Allerhöchste Entschließung auch auf Kinder ständischer, städtischer und politischer Fondsbeamten Anwendung finde.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Behörden vom 18. Jänner 1846, Zahl 53851.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XX. Band, Zahl 33, Seite 61.



## 7.

## Bei Ertheilung von Auswanderungs-Scheinen zur Niederlassung im Königreiche Sachsen sind nur jene die Aufnahme in den königlich sächsischen Staatsverband zusichernden Zeugniße als gültig anzusehen, welche von den betreffenden königlich sächsischen Kreisdirectionen oder von der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreisdirection ausgestellt worden sind.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich zeither aus der zuweilen von Unterbehörden ausgegangenen unbefugten Ausstellungen von — auf die Aufnahme von Ausländern in den Staats- oder Unterthansverband des Königreichs Sachsen — gerichteten Aufnahms-Zusicherungen ergeben haben, hat das königl. sächsische Ministerium des Inneren sich veranlaßt gesehen, an sämmtliche königl. Kreisdirectionen am 8. October v. J. eine Verordnung zu erlassen, laut welcher die Behörden auf die Unstathaftigkeit des bisherigen Verfahrens aufmerksam gemacht und angewiesen werden, in Fällen, wo ein Ausländer um ein, seine Aufnahme in den sächsischen Staats- und Unterthansverband zusicherndes Zeugniß ersucht, mit dessen Ertheilung bis nach erfolgter Berichterstattung an die vorgesetzte Kreisdirektion und der eingeholten Entschließung derselben

über die Zulässigkeit und Unbedenklichkeit der fraglichen Zusicherung in dem konkreten Falle Anstand zu nehmen.

In Folge des von der königl. sächsischen Gesandtschaft am deutschen Bundestage am 25. October 1845 der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei mitgetheilten Einschreitens wird das k. k. Kreisamt in Folge Hofkanzleidekretes vom 29. Dezember v. J. 43326 zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage verständiget, auch die Kreisunterbehörden zu belehren, daß bei Ertheilung von Auswanderungs-Scheinen behufs der Niederlassung im Königreiche Sachsen, nur solche die Aufnahme in den königl. sächsischen Staatsverband zusichernde Zeugnisse als gültig und zureichend anzusehen seyen, welche von den betreffenden königlich sächsischen Kreisdirektionen oder von der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreisdirektion ausgestellt worden sind, da den, diese Genehmigung entbehrenden Erklärungen der Unterbehörden eine verbindliche Kraft für den königlich sächsischen Staat nicht zugestanden wird.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter vom 25. Jänner 1846, Zahl 3434.

## 8.

## Befreiung vom Stämpel der von den Obrigkeiten den Partheien über das nothwendige Abweichen von der vorgezeichneten Straße auszustellenden Zeugnisse.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. November 1845 (Hohes Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1844, Zahl 34,354) den Bestättigungen, welche in Folge des §. 160 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung von einer Obrigkeit einer Partei über eingetretene Ereignisse, die die Aenderung der zur Vollziehung des Waarentransportes ursprünglich bezeichneten Straße nöthig machen, ausgestellt werden, die Stempelfreiheit zuzugestehen geruht.



Gubernial-Cirkular vom 26. Jänner 1846, Zahl 2960.

## 9.

## Abgestraften Verbrechern ist die Promotion zum Doktorate ohne Allerhöchster Erlaubniß nicht zu gestatten.

Laut hohen Studienhofkommissionsdecrets vom 10. Jänner l. J. Zahl 346 haben Se. k. k. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. October v. J. zu befehlen geruht, daß abgestraften Verbrechern die Promotion zum Doctorate ohne besondere Allerhöchste Erlaubniß nicht zu gestatten sey.

Gubernialdecret an das Olmützer Universitäts-Rektorat vom 28. Jänner 1846, Zahl 3755.

## 10.

### Ordinäre Kinderspiel- und andere geschnitzte Holz- und Siebwaaren gehören zu denjenigen Waaren-Artikeln, worauf Kleinverschleißrechte auch solchen Individuen ertheilt werden können, welchen die Eigenschaften zur Erlangung einer förmlichen Krämerei-Lizenz abgehen.

Nach dem Ausspruche der hohen Hofstelle gehören die ordinären Kinderspiel- und andere geschnitzte Holz- und Siebwaaren zu denjenigen Waaren-Artikeln geringfügiger Art, worauf Kleinverschleißrechte nach Krämerart auch solchen Individuen ertheilt werden können, welchen die vorgeschriebenen Eigenschaften zur Erlangung förmlicher Handelskoncessionen, und selbst der förmlichen Krämereilizenzen abgehen.

Hofkammerdecret vom 19. Jänner 1846, Zahl 1312.

Gubernialdecret an das troppauer Kreisamt vom 29. Jänner 1846, Zahl 3435.

## 11.

### Hausierbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, oder hinsichtlich kontrollpflichtiger Waaren für das Innere Zollgebieth dürfen an solche Personen, welche bereits in dem letztverflossenen Jahre eine derlei Befugniß besessen haben, nur nach vorläufiger Rücksprache mit den betreffenden Kameral-Bezirksbehörden von den Kreisämtern ertheilt werden.

Im Anschluße wird dem k. k. Gubernium eine



Abschrift des Dekrets mitgetheilt, welches gleichzeitig an das k. k. böhmische Landesgubernium erlassen worden ist.

Das k. k. Gubernium erhielt den Auftrag, auch in Bezug auf die Kreisämter des dem k. k. Gubernium zugewiesenen Gebietes sich nach der in dem eben gedachten Dekrete dem k. k. böhmischen Gubernium ertheilten Weisung zu benehmen.

Hofkammerdekret vom 8. Jänner 1846, Z. 3433.

Gubernial-Erledigung vom 31. Jänner 1846, Zahl 44146.

Beilage zur Zahl 11.

## Abschrift

### des Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer an das k. k. böhmische Gubernium vom 8. Jänner 1846 Zahl 44146.

Im Nachhange zu dem Hofkammerdekrete vom 9. Mai 1845 Zahl 12395 wird dem k. k. Gubernium mit Beziehung auf den Bericht vom 3. Februar 1844 Zahl 5841 bedeutet: daß dem Antrage, die Kreisämter in den Fällen der Verleihung von Hausierbefugnißen für den Gränzbezirk überhaupt, oder hinsichtlich kontrollpflichtiger Waaren mit Ausnahme der Baumwollwaaren für das innere Zollgebieth an solche Personen, welche bereits in dem letztverflossenen Jahre eine derlei Befugniß besessen haben, und bei welchen es sich nur um die Bewilligung handelt, in demselben Umfange wie in dem letztverflossenen Jahre den Hausierhandel durch ein weiteres Jahr auszuüben, von der zuletzt

durch die Hofkammerdekrete vom 13. Juni 1838 Zahl 15848 und vom 2. November 1842 Zahl 26020 angeordneten vorläufigen Rücksprache mit den betreffenden Kameral-Bezirks-Behörden zu entheben, mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 357, 358 und 364 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung keine Folge gegeben werden kann, und daß im Gegentheile das k. k. Gubernium angewiesen werden muß, darüber zu wachen, daß die Kreisämrer auch in derlei Fällen die obgedachte Rücksprache mit den betreffenden Kameral-Bezirksbehörden vorschriftsmäßig pflegen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Hausierbefugnissen für den Umsatz von Baumwollwaaren hat es dagegen fortan bei der Bestimmung des 4. Absatzes des Hofkammerdekrets vom 13. Juni 1838 Zahl 15848 zu verbleiben.

Uebrigens erhält gleichzeitig die dortländige k. k. Kameral-Gefällenverwaltung den Auftrag, die untersteheden Kameral-Bezirksverwaltungen anzuweisen, daß sie in allen Fällen, in welchen sie von den Kreisämtern um ihre Zustimmung zur Ertheilung eines angesuchten Hausierbefugnisses angegangen werden, stets mit der möglichsten Beschleunigung die dießfälligen Zuschriften der Kreisämter beantworten.

## 12.

## Erforderniß der Bewilligung der Gefällsbehörde zur Ein- und Durchfuhr des Tabaksamens.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Dekret vom 16. December 1845, Zahl 49747 angeordnet



daß mit Rücksicht auf den §. 383 der Zoll und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 die Ein- und Durchfuhr des Tabaksamens nur gegen vorläufige Bewilligung der Gefällsbehörde zu gestatten sey.

Gubernial-Cirkular vom 31. Jänner 1846, Zahl 4430.

## 13.

## Ausdehnung der Krämereikonzessionen auf Schnittwaaren an Orten, wo keine gemischte Waarenhandlungen bestehen.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 19. Jänner l. J. Zahl 2189 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols Ordnung der §§. 357, 358 und 364, so wie jene des Hofdekrets vom 13. Juni 1830 Zahl 15848 (Gubernial-Intimat Zahl 27820) welchem gemäß der Hausierhandel im Gränzbezirke und mit kontrollpflichtiger Waaren auch im inneren Zollgebiethe allmälich eingestellt werden soll, zur Ausfüllung der aus Vollziehung dieser Anordnung in dem bisherigen Bezuge der kontrollpflichtigen Schnittwaaren von Seite des Landvolks, und im Absatze der Erzeugnisse der Baumwollwaaren-Fabrikation entstehenden Lücke, und um der zahlreichen Klasse jener Personen, welche bei dem Hausiergewerbe ihren Erwerb bisher zu suchen gewohnt war, eine andere angemessene Quelle zur Aufbringung des nöthigen Unterhalts für sich und ihre Familie zu eröffnen, zu Folge

Allerhöchster Entschließung vom 13. d. M. die Ausdehnung der Krämereikoncessionen auf Schnittwaaren an Orten, wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen, zu genehmigen geruht.

Die k. k. Landesstelle wurde demgemäß, angewiesen, den Ortsobrigkeiten die Ermächtigung zu ertheilen, in Orten, wo keine förmlichen Waarenhandlungen bestehen, sowohl den schon etablirten Krämern, über ihr Einschreiten, nach Maß des Bedarfes die Ausdehnung ihres Verschleißes auf Schnittwaaren zu bewilligen, als auch den vorkommenden Bewerbern um neue Krämerei-Lizenzen, solche mit der Ausdehnung auf Schnittwaaren, wenn sie darum ansuchen, und zwar im Gränzbezirke nach §§. 353 und 354 der Zoll- und Staats-Monopolsordnung immer nur mit Beistimmung der einschlägigen Kammeralbezirksbehörde, und unter der Beobachtung der darin vorgezeichneten Bedingungen zu ertheilen, wobei denselben übrigens noch zu bedeuten ist, daß bei Verleihung solcher Krämerei-Lizenzen insbesondere auf diejenigen Individuen Bedacht zu nehmen seyn wird, welche bisher aus dem Betriebe des Hausierhandels ihre Subsistenz geschöpft haben, und diesen Erwerb gegen ein stabiles Verschleißgeschäft aufzugeben beabsichtigen.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter und die m. schles. Kameralgefällen-Verwaltung vom 7. Februar 1846, Zahl 4338.



## 14.

## Aufhebung der Zahlen-Lotterie in dem Freistaate Krakau. Verboth des Verkaufes ausländischer Lotterie-Loose in dem dortigen Gebiethe.

Der Senat des Freistaates Krakau hat die bisher daselbst bestandene Zahlen-Lotterie vom 1. Jänner 1846 angefangen, aufgehoben, und zugleich den Verkauf aller ausländischen Lotterie-Loose im Freigebiethe unter Strafe untersagt.

Um nun die österreichischen Unterthanen, welche bisher österreichische Güterlotterie- oder andere Loose nach Krakau zum Debit zu senden pflegten, vor Schaden zu bewahren, wird in Gemäßheit des anher gelangten hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 25. Jänner d. J., Zahl 2967 diese Verfügung jenes Senats zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Cirkular vom 8. Februar 1846, Zahl 5872.

## 15.

## Stämpelbefreiung der Eingaben und Schriften in den Verhandlungen der einfachen Polizei-Vergehen.

Die k. k. allg. hohe Hofkammer hat im Einverständnisse mit der k. k. verein. hohen Hofkanzlei, nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkanzleidekrets vom

28. Jänner d. J., Zahl 1044 zu bestimmen, und sonach mit dem hohen Dekrete vom 23. Dezember v. J., Zahl 51397 an die sämmtlichen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltungen, und die beiden Kameral-Magistrate die Weisung zu erlassen geruht, daß alle in den Verhandlungen einfacher Polizei-Vergehen vorkommenden Eingaben und Schriften, also auch die Rekurse und Gnadengesuche, so wie alle bezüglichen ämtlichen Ausfertigungen des §. 81 Z. 4 des deutschen, und §. 64 Z. 4 des italienischen Textes des Stempel- und Tax-Gesetzes stempelfrei sind.

Gubernial-Cirkular vom 10. Februar 1846, Zahl 6100.

## 16.

## Der freigegebene Eisenhandel umfaßt auch das aus den Hammerwerken kommende sogenannte Zentnergut, dagegen ist der Handel mit den aus Letzterem fabricirten Artikeln durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnisses bedingt.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 1. d. M. Zahl 1781 wurde rücksichtlich der in einem speciellen Falle zur Sprache gekommenen Frage, ob nämlich die mit dem Allerhöchsten Patente vom 8. November 1782 ausgesprochene und mit dem hohem Hofkammerlaße vom 31. October 1835 Zahl 46920, Gubernialdekret vom



21. November 1835, Z. 47071 *) in Erinnerung gebrachte Freierklärung des Handels mit geformten und ausgearbeiteten Eisen jeder Art, sich bloß auf das aus den Hammerwerken in verschiedenen Formen kommende sogenannte Zentnergut erstrecke, oder ob darunter auch die aus dem Zentnergute von den Eisen- und Stahlarbeitern gewerbsmässig erzeugten verschiedenen Waarenartikel und Fabrikate begriffen seyen, wurde dem k. k. Gubernium bedeutet: daß auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1793, womit über eine Beschwerde mehrerer Eisenhändler in Nieder-Oesterreich der ohne ämtliches Befugniß betriebene Handel mit Eisenwaaren unzuläßig erklärt worden ist, der freigegebene Eisenhandel allerdings nur das vorerwähnte sogenannte Zentnergut umfaße, der Handel mit dem aus diesem weiter fabricirten Eisenwaarenartikeln aber durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnißes bedingt sey.

Nachdem jedoch die aus Eisen ausgefertigten Gewerbsartikel ein unentbehrliches Hülfsmittel für die mannigfaltigsten technischen und landwirthschaftlichen Zwecke bilden, und der Verkehr damit sohin jede thunliche Erleichterung verdient, so wurde zugleich angeordnet, bei Verleihung der Eisenhandlungsconcessionen hierauf angemessene Rücksicht zu nehmen.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter und den brünner Magistrat vom 18. Februar 1846, Zahl 5875.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVII. Bands. Zahl 132, Seite 561.

## 17.

## Anordnungen und nähere Bestimmungen über den Waffengebrauch der Finanzwache.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, Jedermann von Schaden zu bewahren, und den Zweck, welcher durch die Errichtung einer bewaffneten Finanzwache beabsichtiget wird, sicher zu erreichen, werden in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkammerdekret vom 8. Februar l. J. Z. 4742 bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner l. J. über das Recht der Angestellten der bemerkten Wachanstalt zum Waffengebrauche, und über das Verfahren bei Untersuchungen, welche im Falle des stattgefundenen Waffengebrauchs zu pflegen sind, folgende Anordnungen und nähere Bestimmungen der bisher erlassenen Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht:

§. 1.

Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, sich der zu ihrer vorschriftmäßigen Ausrüstung gehörenden Waffen bloß im Dienste und zu einem unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

§. 2.

Auch in diesen Fällen haben sie von den Waffen nur Gebrauch zu machen:

a) Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten tödtlichen Angriffes. Es ist jedoch, um die



Waffen zu gebrauchen nicht nothwendig, daß erst abgewartet werde, ob die Personen, gegen welche die angestellten der erwähnten Wachanstalt das Amt zu handeln haben, an die letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden.

Als ein thätlicher Angriff ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der Anwesenden in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, oder überhaupt mit zur Ueberwältigung derselben dienlichen Mitteln, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung stille zu halten, gegen die Angestellten vordringen, und dieselben dadurch in die Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden.

b) Zur Bezwingung eines gewaltsammen Widerstandes gegen die Vollziehung des den Angestellten der Finanzwache aufgetragenen Dienstes.

Als ein gewaltsammer Widerstand wird jedoch auch erklärt:

aa) wenn Jemand, ungeachtet der an ihn unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar gerichteten Aufforderung, stille zu halten, dieser Aufforderung nicht nur nicht Folge leistet, sondern die

Handlung oder Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gegeben hat, fortsetzt, und dieselbe mit Hülfe der Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere oder anderer Transportmittel, z. B. mittelst Schiffen vollführt, oder zu vollführen versucht, und die Angestellten dadurch in die Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, oder

bb) wenn Leute, die mit Waffen oder überhaupt mit, zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen oder andern hierzu dienlichen Hülfsmitteln versehen sind, oder obgleich ohne Waffen oder solche Werkzeuge oder Hülfsmittel sich den Angestellten in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, entgegenstellen, auf die an sie, unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar ergangene Aufforderung, die Waffen oder die erwähnten Werkzeuge niederzulegen, oder sich jener Mittel zu entledigen, oder stille zu halten, und sich einzeln zu der im Dienste begriffenen Abtheilung zu verfügen, oder bei Schiffen der Letzteren den Eintritt in dieselben zu gestatten, nicht bloß dieser Aufforderung keine Folge leisten, noch ihre Bereitwilligkeit zur Folgeleistung durch Worte oder Handlungen unzweideutig zu erkennen geben, sondern auch durch Worte oder unzweideutige Gebehrden und die Stellung, welche sie einnehmen, offenbar an den Tag legen, daß sie entschlossen sind, der Amtshandlung der Angestellten der Finanzwache gefährliche Gewalt entgegen zu setzen.

In den unter aa) und bb) angeführten Fällen ist der Gebrauch der Waffen nur bei Vollführung des mit



dem §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache angeordneten Angriffes, und auch bei diesem nur insofern, als derselbe unumgänglich nothwendig macht, Abtheilungen der Finanzwache, die wenigstens aus fünf Köpfen bestehen, und von einem Oberaufseher oder einem Obern höhern Ranges angeführt werden gestattet. *).

§. 3.

Außer den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Fällen sind die Angestellten der Finanzwache nicht befugt, sich ihrer Waffen zu bedienen, insbesondere nicht gegen Leute, welche ohne Hülfe von Zug- oder Lastthieren oder andern Transportsmitteln die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, oder welche zwar durch die Schnelligkeit der Zug- oder Lastthiere oder anderer Transportsmittel der Amtshandlung zu entgehen suchen, ihr Unternehmen aber aufgeben, folglich die Flucht in einer Richtung ergreifen, bei deren Verfolgung der Verdacht der Ausführung einer Uebertretung entfällt. In dem letzteren Falle sind die Angestellten der Finanzwache bloß berech-

*) Anmerkung. Der §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache lautet folgendermassen: „Lassen die Partheien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen.

tiget, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, insofern dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen.

§. 4.

Selbst in den Fällen, in denen die Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, sind diejenigen, die sich derselben bedienen, verpflichtet:

a) Die Waffen nur in dem Maße anzuwenden, als es zur Abschlagung des Angriffes oder zur Ueberwältigung des gewaltsammen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist, und

b) in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde.

So sehr es unter die Pflichten der Angestellten der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmässigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden.

§. 5.

Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.



§. 6.

In den Fällen, in denen bei der Dienstesausübung der Finanzwache durch den Gebrauch ihrer Waffen eine Verwundung oder Tödtung erfolgt, und die zur Handhabung des allgemeinen Strafgesetzbuches bestellten Behörden Veranlassung gefunden haben, die Erhebung des Thatbestandes einzuleiten, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches zu pflegen. Da aber der vorschriftwidrige Gebrauch der Waffen von Seite der Angestellten der Finanzwache ein Dienstvergehen ist, und als solches einer besondern Ahndung unterliegen kann, so soll in den bemerkten Fällen zur Erhebung des Thatbestandes, insofern dieselbe durch einen Aufschub nicht etwa vereitelt, oder erschwert würde, der den Angestellten der Finanzwache bei deren Dienstesausübung sich die Verwundung oder Tödtung ergab, zunächst vorgesetzte Finanzwach-Beamte beigezogen werden. Diesem Beamten, welcher weder als Zeuge, noch als Vertheidiger eines der Beschuldigten einzuschreiten hat, liegt ob, auch von seiner Seite zur genauen und vollständigen Erhebung des Sachverhaltes eifrig mitzuwirken. Ihm steht es zu diesem Zwecke zu, den gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beamten, der die Erhebung zu leiten hat, nach Maß des Erfordernisses auf diejenigen Umstände, deren Erhebung er zur vollständigen Aufklä-

rung des Sachverhalts für nothwendig hält, oder die Maßregeln, die ihm zur Erforschung der Wahrheit angemessen scheinen, aufmerksam zu machen, ferner über die Dienstverhältnisse der Finanzwache, soweit sie auf die Erhebung des Thatbestandes Bezug nehmen, die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, und die in den Dienstschriften der Finanzwache enthaltenen zur Ermittlung des Thatbestandes dienlichen Behelfe an die Hand zu geben. Insofern zum Behufe der Erhebungen Verfügungen über die Angestellten der Finanzwache erforderlich sind, hat er das Entsprechende einzuleiten, und diese Verfügungen schleunig, jedoch mit der Vorsicht zu veranlassen, damit eine nachtheilige Störung oder Unterbrechung des Wachdienstes nicht Statt finde. Sollte der Beamte, der die Erhebung des Thatbestandes leitet, die von dem Finanzwachbeamten gewünschte Erörterung eines Umstandes oder ein von diesem Beamten bemerktes Mittel der Erhebung für unzulässig halten, so ist auf Verlangen des Finanzwachbeamten dieses im Protokolle anzumerken, jedoch deßwegen weder der Fortgang der Erhebung, noch deren Abschluß und das weitere Verfahren zu hemmen.

Gubernial-Cirkular vom 19. Februar 1846, Z. 7360.



## 18.

**Die angeordnete Bekanntmachung der an den einzelnen Lehranstalten vorkommenden Ausschließungen der Studierenden wird nur auf jene Fälle beschränkt, in welchen über einen Studierenden die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie wegen Schwere des Disciplinar-Vergehens oder wegen Gefahr der Verführung verhängt wurde.**

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 3. Februar l. J. Zahl 939 haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, das die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. September 1827*) Allerhöchst angeordnete Bekanntmachung der an den einzelnen Lehranstalten vorkommenden Ausschließungen der Studierenden an alle beteeffende Lehranstalten der Monarchie nur auf jene Fälle beschränkt werde, in welchen über einen Studierenden die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie wegen Schwere des Disciplinar-Vergehens oder wegen Gefahr der Verführung von dem Studiendirektor mit Beiziehung der Professoren der betreffenden Studienabtheilung verhängt

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien, IX. Band, Zahl 156, Seite 276.

wurde, daß es aber bei jenen Ausschließungen, welche wegen schlechten Fortgangs erfolgen, oder wo bei minderen Sittlichkeits- oder Disciplinar-Vergehen die bloße Dimission von einer Lehranstalt (Consilium abeundi) ausgesprochen wurde, genüge, daß derlei Ausschließungen oder Entlassungen in dem Katalogen angemerkt und ausgewiesen werden.

Um übrigens zu verhindern, daß Studierende, welche an einer Lehranstalt zwar von den Studien ausgeschlossen werden, bei welchen jedoch der hier angedeutete Fall der Bekanntgebung dieser Ausschließungen an alle Lehranstalten nicht einzutreten hat, nicht dennoch an anderen Lehranstalten Aufnahme finden, ist den Gymnasiums-Präfekten die genaueste Befolgung der mit dem hierortigen Erlaße vom 21. August 1826 Zahl 24812 *) bekannt gegebenen Vorschrift vom 15. Juli 1826 Zahl 2998, und des mit dem Erlaße vom 12. Juli 1834 Zahl 25023 intimirten hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 19. April 1834 Zahl 1223 aufzutragen, welche die Vorsichten vorzeichnen, die bei der Aufnahme eines Studierenden an einer Studienanstalt zu beobachten sind.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, an das Olmützer juridische, philosophische, theologische und chirurgische Studiendirectorat, an das Gymnasial-Studiendirectorat, und an das brünner bischöfliche Ordinariat vom 20. Februar 1846, Zahl 7151.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien VIII. Band. Zahl 94, Seite 175.



## 19.

## Aenderungen der Mauth-Abnahme zu Nikolsburg und Muschau, dann der Schranken-Aufstellungen in Pohrlitz.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Dekret vom 9. Dezember 1845 Z. 41326/398 im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, den zum Schutze des Pohrlitzer Wegmauth-Hauptschrankens in Muschau aufgestellten Wegmauth-Wehrschranken aufzuheben, dagegen aber in dem letzteren Orte eine selbstständige Wegmauthstation mit der Tarifsklasse von Einer Meile in Verbindung mit der Einhebung der daselbst bestehenden Brückenmauth zu errichten.

Hinsichtlich der Mauthstation Nikolsburg hat die Aenderung einzutreten, daß daselbst die Mauthgebühr statt für 3 Meilen wie dermal mit 3 kr., bloß für 2 Meilen mit 2 kr. für 1 Stück Zugvieh eingehoben werde.

Rücksichtlich der Mauthstation Pohrlitz wird der Mauthschranken am Mühlbache von seinem dermaligen Standpunkte auf den Vereinigungspunkt der Wiener und Znaimer Aerarialstraße nächst dem Pohrlitzer Posthause versetzt, und der Mauthschranken an der Iglawabrücke in Pohrlitz zu einem selbstständigen zu der Mauthstation Pohrlitz gehörigen Brückenmauthschranken mit der Gebühr nach der 3ten Tarifklasse pr. 3 kr. für ein Stück Zugvieh bestellt.

Welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kennt-

niß gebracht wird, daß diese Aenderung mit 1. November 1847 in Wirksamkeit zu treten habe, von welchem Zeitpunkte angefangen

zu Nikolsburg

bei den 2 Hauptschranken am Wiener- und Brünner-Thore, so wie bei dem Wehrschranken am Laerthore) die Wegmauth für 2 Meilen

für ein Stück Zugvieh mit . . . . . 2 kr.
für ein Stück schweres Triebvieh mit . . 1 kr. und
für ein Stück leichtes Triebvieh mit . . 1/2 kr.

in Muschau

die Wegmauth für eine Meile
für ein Stück Zugvieh mit . . . . . 1 kr.
für ein Stück schweres Triebvieh mit . . 1/2 kr.
für ein Stück leichtes Triebvieh mit . . 1/4 kr.

und die Brückenmauth wie gegenwärtig für die hölzerne Thayaflußbrücke Nro. 1, dann für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 2, 3, 4, über eben diesen Fluß bei Muschau nach der 3. Tarifklasse

für ein Stück Zugvieh mit . . . . . 3 kr.
für ein Stück schweres Triebvieh mit . . 1 1/2 kr.
für ein Stück leichtes Triebvieh mit . . 3/4 kr.

und in Pohrlitz

beim Hauptschranken am Vereinigungspunkte der Wiener und Znaimer Straße sowohl in der Richtung von oder nach Nikolsburg als auch in der Richtung von oder nach Znaim die Wegmauth für 2 Meilen



für ein Stück Zugvieh mit . . . . . 2 kr.
für ein Stück schweres Triebvieh mit . . 1 kr.
für ein Stück leichtes Triebvieh mit . . 1/2 kr.

bei jenem an der Iglawabrücke die gegenwärtig in Pohrlitz bestehende Brückenmauth nach der 3ten Tarifklasse für die hölzerne Iglawafußbrücke Nro. 5, für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 6, dann für die hölzerne Iglawafluß-Austrittsbrücke Nr. 7 bei Pohrlitz, endlich für die gemauerte Austrittsbrücke Nr. 8 über den nämlichen Fluß unter dem Moleiserberg

für ein Stück Zugvieh mit . . . . . 3 kr.
für ein Stück schweres Triebvieh mit . . 1 1/2 kr.
für ein Stück leichtes Triebvieh mit . . 3/4 kr.

zu entrichten seyn wird.

Gubernial-Cirkular vom 22. Februar 1846, Z. 7397.

## 20.

## Bestimmung des Stempels bei Ausfertigung gerichtlicher Vergleiche.

Nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkammerdekrets vom 6. Februar d. J. Zahl 4269 haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. J. zu bestimmen geruht, daß die ämtliche Ausfertigung, mit welcher ein gerichtlich abgeschlossener Vergleich erledigt wird, (Vergleichsintimation) bei landesfürstlichen Gerichten einen Stempel von dreißig Kreuzern, bei Patrimonial- oder Kommunalgerichten

aber von fünfzehn Kreuzern für den Bogen zu unterliegen habe.

Gubernial-Cirkular vom 22. Februar 1846, Z. 8338.

## 21.

## Die Correspondenz der katholischen Consistorien, Vikariate, Pfarrämter und Local-Caplaneien in Schul-, Religions und anderen strengämtlichen Gegenständen ist auch bei der Fahrtpost portofrei zu behandeln.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekrets vom 17. d. M. Zahl 5260 hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer der k. k. vereinigten hohen Hofkanzlei unterm 29. Jänner d. J. Zahl 25288 die getroffene Anordnung eröffnet, daß die Correspondenz der katholischen Consistorien, Vikariate, Pfarrämter und Local-Caplaneien in Schul-, Religions- und anderen strengämtlichen Gegenständen, wenn sie mit der Bezeichnung „in stricte officiosis" versehen sind, nicht bloß wie bisher bei der Briefpost, sondern auch bei der Fahrtpost portofrei behandelt werden.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter, an das olmützer fürsterzbisch. Consistorium, an das brünner bisch. Consistorium und das breslauer fürsterzbisch. General-Vikariat vom 25. Februar 1846, Zahl 8675.



## 22.

## Bei Gesuchen der Beamten und Diener um Unterstützungen, aus Anlaß einer ausgestandenen Krankheit sind die beigebrachten Recepte dem Beilagenstempel unterworfen. Zur Erweisung der verursachten Auslagen genügt jedoch das Zeugniß des Arztes und der Conto des Apothekers.

Ueber eine Anfrage, ob ärztliche Recepte, welche bei Gesuchen von Beamten und Dienern, um Unterstützung aus Anlaß einer ausgestandenen Krankheit, als Beilagen des Apothekerkonto beigebracht werden, dem Beilagenstempel unterworfen seyen, hat sich die k. k. allgemeine hohe Hofkammer unterm 4. v. M. Zahl 4368 für die Stempelpflichtigkeit solcher Recepte ausgesprochen.

Um jedoch den Partheien unnöthige Auslagen zu ersparen, ist nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekrets vom 24. v. M. Zahl 5777 die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei mit der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer dahin übereingekommen, daß bei Gesuchen der Beamten und Diener um Unterstützungen, aus Anlaß ausgestandener Krankheiten, die ärztlichen Recepte nicht beigebracht werden dürfen, sondern daß zur Erweisung der Krankheit, und der hierdurch verursachten Auslagen, das Zeugniß des Arztes und der Conto des Apothekers genüge.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Behörden, Aemter und Anstalten vom 4. März 1846, Zahl 9833.

## 23.

## Verpflichtung der Meister und Zunftsvorsteher beim Austritt eines Handwerksgesellen aus der Arbeit in dem der Obrigkeit vorzulegenden Zeugnisse anzugeben, ob der Geselle in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe.

Das k. k. Landesgubernium ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 20. v. M. Zahl 2170 über Ersuchen der königl. ungarischen Hofkanzlei angewiesen worden, die Einleitung zu treffen, daß in Betreff der Wanderbücher, welche in Folge der mit Gubernial-Cirkulare vom 16. Jänner 1829 Zahl 1333 *) bekannt gegebenen allgemeinen Vorschrift den Handwerksgesellen in den k. k. österreichischen Staaten ausgefertiget werden, der betreffende Arbeit gebende Meister oder Zunftvorsteher bei dem Austritte des Handwerksgesellen aus der Arbeit verpflichtet werde, in dem der Obrigkeit zum Behufe der Fertigung vorzulegenden Zeugnisse auch anzugeben, ob der Geselle in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe, worauf die Obrigkeit bei Bestätigung des Arbeitzeugnisses die gehörige Rücksicht zu nehmen,

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XI. Band, Zahl 4, Seite 3.



und die entsprechende Bemerkung in dem Wanderbuche beizusetzen hat.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, den brünner Magistrat, die brünner Polizeidirection und das troppauer Polizeikommissariat vom 11. März 1846, Zahl 10689.

## 24.

## Aenderungen in den Zollbestimmungen für einige Seidengattungen im Verkehre des allgemeinen Zollgebiethes mit dem Auslande und mit den Zoll-Ausschlüßen.

Um die Zweifel und Anstände zu beheben, welche in Betreff der Anwendung der für einige Seidengattungen in dem Ein- und Ausgang-Zolltarife vom Jahre 1838 unter den Postnummern 526, 527, 528 und der dazu gehörigen Anmerkung enthaltenen Bestimmungen vorgekommen sind, ist beschlossen worden, anstatt der eben erwähnten Bestimmungen, vom 1. April d. J. angefangen, nachstehende Zollbestimmungen für die bezüglichen Seidengattungen im Verkehre des allgemeinen Zollgebiethes mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen in Wirksamkeit zu setzen, nämlich:

1) Seide, rohe gesponnene oder gedrehte (seta cruda filatojata o torta)

Eingangszoll: 50 fl. 50 kr. pr. Centner netto,

Ausgangszoll: 22 fl. 30 kr. pr. Centner sporco.

2) Seide, gereinigte oder gefärbte (seta purgata o tinta)

Eingangszoll: 100 fl. pr. Centner netto,

Ausgangszoll: 4 fl. 10 kr. pr. Centner sporco.

Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Februar d. J., Zahl 49025/1748 mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollungsbefugnisse der Aemter hinsichtlich der gedachten Seidengattungen unverändert bleiben.

Gubernial-Cirkular vom 11. März 1846, Zahl 10867.

## 25.

## Juden darf zur Pachtung herrschaftlicher Meierhöfe auch eine kürzere als 20jährige Pachtdauer zugestanden werden.

Die gestellten Anträge

a) daß Juden zur Pachtung herrschaftlicher Meierhofsgründe auch auf die Pachtdauer von neun Jahren unter den patentmäßigen Bedingungen zugelassen, und

b) daß überhaupt eine kürzere als zwanzigjährige Pachtdauer zugestanden werden dürfe,

werden im Anbetracht der vom Gubernium entwickelten Gründe von Seite der vereinigten Hofkanzlei um somehr genehmiget, als selbst der eingesehene Sistemalverhandlungsakt, welcher dem mähr. Judenpatente vom



13. Februar 1782 zu Grunde liegt, entnehmen läßt, daß mit der im §. 6 ausgesprochenen Pachtzulassung auf zwanzig und mehr Jahre nicht gerade die Absicht verbunden war, ausdrücklich ein Maximum der Dauer festzusetzen der Art, daß eine Pachtzeit von 19 Jahren und darunter zu verbiethen bezweckt werden wollte.

Hofkanzleidekret vom 5. März 1846, Zahl 5540.
Gubernial-Erledigung vom 14. März 1846, Zahl 11372.

## 26.

## Bei Dienstreisen die mehrere Beamte vereint unternehmen, hat derjenige die Reisekosten zu verrechnen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, oder bei gleichem Range das Senium für sich hat.

Wenn zwei oder mehrere Beamte in den ihnen obliegenden Amtsgeschäften vereint eine Dienstreise unternehmen, so hat zu Folge der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 25. v. M. Zahl 6570 diesem k. k. Gubernium bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 3. n. M. derjenige unter ihnen die Reisekosten zu verrechnen und deren Vergütung zu empfangen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, bei gleichem Range aber jener Beamte, der das Senium für sich hat.

Wenn zwischen den dabei in Betrachtung kommenden Beamten-Kategorien der Rang nicht bestimmt ist, so hat die Diätenklasse zu entscheiden.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Behörden vom 16. März 1846, Zahl 9694.

## 27.

## Wiederholte Bekanntmachung der erforderlichen Vorbildung für Individuen, welche als Schüler in die Akademie der bildenden Künste zu Wien eintreten wollen.

Mit Gubernial-Cirkular vom 26. Jänner 1839, Zahl 1501*) ist die Allerhöchste Entschließung vom 4. Dezember 1838 über jene Erfordernisse bekannt gemacht worden, die zur Aufnahme als ordentliche Schüler in die Akademie der bildenden Künste in Wien künftig zu gelten haben.

Da jedoch diese Allerhöchsten Bestimmungen in Vergessenheit gekommen oder nicht gehörig allgemein bekannt geworden zu seyn scheinen, weil die Zahl der jungen Leute, welche sich melden, um die Aufnahme in die Akademie zu erlangen, ohne die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen zu können, jedes Jahr zunimmt, so wurde mit hohem Hofkanzleidekrete vom 4. März laufenden Jahres, Zahl 7175 die neuerliche Verlautbarung der oberwähnten Allerhöchsten Entschließung angeordnet.

Dem zufolge wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß eröffnet: Es haben Se. k. k. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 4. Dezember 1838 für diejenigen, welche künftig als ordentliche Schüler in die

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXI. Band, Zahl 7, Seite 14.



Akademie der bildenden Künste in Wien eintreten wollen, als erforderliche Vorbildung festzusetzen geruht, daß sie entweder die zwei Jahres-Kurse der vierten Klasse an einer Hauptschule, oder die vier Grammatikalklassen an einem Gymnasium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben.

Vormalige Zöglinge der Ingenieur- oder der Neustädter militärischen Akademie, und Ausländer, wenn sie als ordentliche Schüler in die Akademie der bildenden Künste aufgenommen werden wollen, haben die gleiche Vorbildung auf geeignete Art nachzuweisen.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Ausländern in das Studium der Akademie hat nur das Präsidium der Akademie, und dieses nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß und wenn nach gehöriger Erforschung gegen die Sittlichkeit des Charakters und Betragens des die Aufnahme Ansuchenden kein Bedenken obwaltet.

Gubernial-Cirkular vom 19. März 1846, Zahl 11008.

## 28.

## Aenderungen in den Zoll- und Dreißigstbestimmungen für Leder, und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände *)

In Folge hohen Hofkammerpräsidialdekretes vom 17. März l. J. Zahl 2210/PP. wird mit Beziehung

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVII. Band. Zahl 74, Seite 425.

auf den mit 1. November 1845 in Wirksamkeit gesetzten Zoll- und Dreißigstgebührentarif für Fabrikate und Manufakte von Leder, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. April 1846 angefangen, für die unter Post-Nro. 18 dieses Tarifes genannten Schuhmacherarbeiten von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen im Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen, und den anderen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern die Eingangsgebühr, wenn die Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen statt findet, von 15 fl. auf 4 fl. 10 kr. pr. Centner netto und wenn sie nach Ungarn oder Siebenbürgen vor sich geht, von 7 fl. 30 kr. auf 2 fl. 5 kr. pr. Centner netto gemäßigt wird, und somit nach diesem herabgesetzten Ausmaße zu berichtigen ist.

Gubernial-Cirkular vom 23. März 1846, Zahl 13140.

## 29.

## Aufhebung der rücksichtlich der Fiaker Brünns bestandenen Beschränkung auf Fahrten bis zwei Meilen Entfernung.

Die ehemals bestandene Beschränkung der wiener Fiaker auf Fahrten in einem bestimmten Umkreise, ist mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April 1824 aufgehoben, auch den prager Fiakern aus diesem Grunde im Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle mit hohem Hofkanzleidekrete vom 24. Mai 1825 Zahl 14491 unter Aufhebung der gleichmäßigen Beschränkung die Uebernahme aller weiten Fuhren, und



nur gegen genaue Beobachtung der Paß- und Polizei-Vorschriften gestattet worden.

In diesem Anbetrachte hat demnach auch die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Dekret vom 12. d. M. Zahl 5664 beschlossen, die wahrgenommene, in Brünn dermal noch bestehende Beschränkung der Fiaker auf Fahrten bis zwei Meilen Entfernung aufzulassen, wie es in Prag statt fand.

Gubernialdecret an sämmtliche Kreisämter und die brünner Polizeidirekzion vom 26. März 1846, Zahl 12578.

## 30.

## Ermächtigung der Kreisämter, Verträge mit welchen die Obrigkeiten den Unterthanen zur Erbauung von Wohnhäusern kleine Dominikalparzellen käuflich überlassen, aus eigener Amtsmacht zu bestätigen.

In Folge des über einen speciellen Fall erflossenen hohen Hofkanzleidekrets vom 5. März d. J. Zahl 4838 wird das k. k. Kreisamt angewiesen, in Hinkunft die Verträge, mit welchen die Obrigkeiten den Unterthanen, zur Erbauung von Wohnhäusern, kleine Dominikalgrundparzellen käuflich überlassen, insoferne aus eigener Amtsmacht zu bestätigen, als die Nothwendigkeit der Vermehrung der Wohnubikationen, aus der gesteigerten Population hervorgehen, und durch diese Verträge das Interesse des Unterthans nicht gefährdet seyn sollte.

Ohnehin handelt es sich in diesen Fällen nicht so sehr um eine Grundzerstückung, nämlich um eine Abtrennung einzelner Grundparzellen, von einer schon bestehenden Dominikal- oder Rustikalbesitzung als vielmehr um den Abverkauf einer kleineren, zu einem Guts- oder Herrschaftskomplexe gehörenden Grundparzelle, welche durch die beiderlei Verkäufen gewöhnlich stipulirten Verpflichtungen zur Robotleistung, Zins- und Landemialentrichtung ꝛc. mit dem Dominical-Stammgute in Verbindung bleibt, und den Werth des Letzteren in der Regel erhöht.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter, das Fiskalamt, den mähr. ständ. Landesausschuß und den schles. öffentlichen Convent vom 27. März 1846, Zahl 11765.

## 31.

## Stempelbehandlung der Eingaben der Partheien und der Rekurse in Criminal-Angelegenheiten.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stempelbehandlung der Parthei-Eingaben, und Rekurse in Kriminalangelegenheiten, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer gemäß hohen Dekretes vom 10. d. M. Zahl 5508 im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle entschieden, daß die Eingaben, und Rekurse in Kriminalangelegenheiten, welche von den Beschuldigten selbst, oder von den nach §. 463 des ersten Theiles des Strafgesetzes zum Rekurse berechtigten Personen eingebracht werden, nach den Bestimmungen des Stempel und Taxgesetzes §. 81 Z. 4 (§. 64 Z. 4 italienischen Textes) im Zusammenhange mit jenen des Strafgesetzes ersten Theils §. 526 vom Stempel befreit sind, daß aber die Eingaben anderer, zum Rekurse berechtigten Partheien, oder auch Eingaben, welche Gegenstände betreffen, die strenge genommen, nicht zur Kriminal-Verhandlung gehören, als: Eingaben, womit z. B. für einen Inquisiten Bürgschaft angetragen, oder Caution erlegt wird, oder Abschriften von Kriminalexpeditionen, oder Protokollen verlangt werden u. dgl. im Sinne der oben berufenen gesetzlichen Bestimmungen der Stempelpflicht unterliegen.



Anzeigen über begangene Verbrechen und Gesuche, welche die Beschleunigung und gute Führung der Untersuchung bezwecken, können nicht als Parthei-Eingaben, d. i. als Eingaben im Interesse der Partheien betrachtet werden, sondern sie sind Eingaben im Interesse der öffentlichen Verwaltung, und daher im Sinne des §. 81 Z. 2 (§. 64 Z. 2 italienischen Textes) vom Stempel frei.

Gubernial-Cirkular vom 27. März 1846, Zahl 13542.

## 32.

## Die Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift sind bloß als Handzeichen anzusehen, und nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltender Vorschriften zu beurtheilen.

Ueber die Frage, ob die in dem Hofdekrete vom 22. Oktober 1814, Zahl 1106 der Justizgesetzsammlung

enthaltene Allerhöchste Vorschrift, auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privat-Urkunde, oder auf öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde, wird in Folge der mit hohem Hofkanzlei-Dekrete vom 4. d. M., Zahl 7135 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 14. Februar 1846 erklärt, daß dergleichen Namensfertigungen bloß als Handzeichen anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seyen.

Gubernial-Cirkular vom 31. März 1846, Zahl 11922.

## 33.

## Ueber den Gegenstand des Haupteides bezüglich einer Schuld.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1846, laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 4. d. M. Zahl 6925, zu erklären geruht, der Haupteid könne niemals den Bestand oder Nichtbestand der Schuld, sondern ausschließend nur den Bestand oder Nichtbestand der Thatsache, aus welcher sich die Schuld ergeben würde, zum Gegenstande haben.

Gubernial-Cirkular vom 31. März 1846, Zahl 11009.



## 34.

## Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die sich wieder vereheligenden Staatsdienerswitwen und weiblichen Waisen über die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalt ihrer Pensionen oder Provisionen sich zu erklären haben.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge Decrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 6. März d. J. Z. 6785/608 mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1846 anzuordnen geruht, daß in den Fällen, für welche, nach den bestehenden Vorschriften einer pensionirten oder provisionirten Staatsdienerswitwe bei ihrer Wiedervereheligung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist, diese Wahl von der hierzu Berechtigten längstens bis zum Ablaufe von drei Jahren nach ihrer Wiedervereheligung der Behörde, von welcher die Anweisung des Bezuges verfügt wurde, schriftlich erklärt werden müsse. Erfolgte die schriftliche Erklärung der getroffenen Wahl innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Ertheilung der Abfertigung nicht mehr Statt zu finden, und es kann dann nur der Fortbezug des früheren Genußes bei dem Wiedereintritte des Witwenstandes, so weit die vorschriftmäßigen Bedingungen vorhanden sind, angesprochen werden.

Dieselben Bestimmungen gelten in Folge der berufenen Allerhöchsten Entschließung bezüglich der weiblichen Waisen, in so ferne solchen nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, welche fortan in Wirksamkeit bleiben, bei ihrer Vereheligung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Fall des Witwenstandes zusteht.

Gubernial-Cirkular vom 31. März 1846, Zahl 13801.

## 35.

## Ueber die Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 14. Februar 1846, laut hohen Hofkanzleidekrets vom 27. März nämlichen Jahres, Z. 10349 sowohl für jene Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, als für diejenigen, in welchen die westgalizische Gerichtsordnung und das Regolamento generale in Wirksamkeit sind, Folgendes Allerhöchst festzusetzen geruht:

„Ein Gesuch um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen eine verstrichene Fallfrist, hat nur die Wirkung, daß bis zur Entscheidung über dasselbe, in der Hauptsache nicht weiter verfahren wer-



den darf, keineswegs aber kann die Exekution eines in Folge der Tagsatzungs- oder Fristversäumung ergangenen, und den Partheien bereits zugestellten Erkenntnisses durch ein später eingebrachtes Gesuch dieser Art aufgehalten werden.

Gubernal-Cirkular vom 6. April 1846, Zahl 14579.

## 36.

## Einführung einer neuen Ordinations-Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars, oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, sammt Ordinationsnorm für Erwachsene und Kinder.

In dem Anschluße erhalten die Kreisämter von der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 24. März 1846, Z. 6067. herabgelangten neuen allgemeinen Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars, oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, nebst einer neuen Ordinations-Norm für Erwachsene und Kinder, zur Vertheilung an sämmtliche Amtsbehörden, Leib- und Wundärzte, dann Apotheker des Kreises, zu deren genauesten Darnachachtung.

Gubernial-Dekret an sämmtliche Kreisämter, die Versorgungsanstalten zu Brünn und Olmütz, die Polizeidirekzion, den brünner Magistrat, die Spielbergs-Strafhaus-Vorstehung, die Strafhaus-Direktion, das olmützer medicinisch-chirurgische Studien-Directorat, und die Verwaltung des Provinzial-Zwangs-Arbeitshauses, vom 16. April 1846, Gubernial-Zahl 14580.

Beilage zur Zahl 36.

# Allgemeine Vorschrift

## für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, sammt Ordinationsnorm für Erwachsene und Kinder.

Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker haben sich in jenen Fällen, wo auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordinirt oder bereitet werden, künftig an folgende Vorschriften zu halten:

§. 1.

Die Aerzte und Wundärzte sind bei den dießfälligen Ordinationen auf die in der jeweiligen letzten Auflage der österreichischen Pharmacopoe enthaltenen Heilkörper beschränkt.

§. 2.

Den allgemeinen Benennungen der Arzneimittel sind jederzeit jene Merkmale deutlich und bestimmt beizufügen, welche zur richtigen Erkenntniß ihrer Eigenschaften, folglich auch zur genauen Bestimmung des Preises der Heilmittel nothwendig sind.

§. 3.

Der Gebrauch der chemischen Formeln und der



Gewichtszeichen ist nicht gestattet. Die Ingredienzen und die Quantitäten derselben müssen mit ausgeschriebenen Worten bezeichnet werden.

§. 4.

Außer jenen Arzneien, welche in den nachfolgenden Recept-Formeln angegeben sind, dürfen keine anderen Heilmittel normaliter ordinirt werden; es sind daher alle Arzneien, welche bei besonderen Krankheiten zufolge richtiger Indication aus anderweitigen in den §. 1 bemerkten Pharmacopoe enthaltenen Heilkörpern bereitet werden sollen, jederzeit durch Magistral-Formeln zu ordiniren.

§. 5.

Unnöthige Zusammensetzungen von Heilmitteln sollen nicht verschrieben werden.

§. 6.

Arzneimittel von höherem Werthe, als: Bisam, Bibergeil, China-Extracte, chinesische Rhabarber, ätherische Oele u. s. w., so wie die aus denselben bestehenden Präparate dürfen ohne dringende Noth nicht ordinirt werden, besonders wenn mit wohlfeileren und einheimischen Medikamenten derselbe Heilzweck erreicht werden kann.

§. 7.

Von Arzneikörpern, welche in der Taxe als käuflich und als durch pharmaceutische Kunst verfertigte Zubereitungen vorkommen, sind nur die Ersteren zu verordnen. Es ist daher

§. 8.

zur kohlensauren Bittererde jedesmal der Beisatz zu machen, daß das käufliche Präparat derselben genommen werden soll. Es sind aber auch

§. 9.

rücksichtlich solcher Arzneikörper, welche bloß nach dem Preise taxirt sind, der zu entrichten ist, wenn sie von den Apothekern vorschriftsmäßig bereitet werden, nur die im Handel vorkommenden, fabriksmäßig bereiteten und daher käuflichen Produkte derselben mit dem Beisatze „venalis" dann zu verschreiben, wenn sie zu Räucherungen oder zu solchen Heilzwecken gebraucht werden, wozu man sie ohne Nachtheil für den Kranken verwenden kann.

§. 10.

Einfache Aufgüsse, Decocte und Umschläge, wozu auch der Senfteig gehört, haben die Aerzte und Wundärzte nicht in der Apotheke, sondern in den dazu bestimmten Localitäten der Krankenhäuser oder in den Wohnungen der Kranken, nach der den Wärtern zu gebenden Belehrung, verfertigen zu lassen.

§. 11.

Ebenso sollen sie Vesicatore und andere Pflaster nur dann in der Apotheke aufstreichen lassen, wenn die Dürftigkeit des Kranken und seiner Angehörigen so groß ist, daß sie die dazu nöthige Unterlage nicht besitzen.



§. 12.

Zu den Umschlägen aus Leinsamenmehl ist jederzeit das Pulver aus den nach dem Pressen dieser Samen zurückbleibenden Kuchen zu verordnen.

§. 13.

Wenn in Krankenanstalten für mehrere Kranke in einer und derselben Ordinations-Zeit ganz gleichartig zusammengesetzte Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben mit Beifügung der Bett-Nummern oder des Namens und der übrigen vorgeschriebenen Bezeichnungen der Kranken rubrikenweise zusammen zu verschreiben.

Dieser Vorgang ist, wenn er leicht ausführbar erscheint, auch bei Volkskrankheiten zu beobachten.

§. 14.

Zum gewöhnlichen Tranke soll man in dem mit §. 10 erwähnten Localitäten Gerste kochen lassen, welche jedoch nicht in der Apotheke gefaßt werden darf.

§. 15.

Salze sind bei Decocten oder bei solchen Mixturen, welche aus Flüssigkeiten bestehen, die ohne Nachtheil der Heilwirkung heiß gemacht werden können, in Krystall-Form zu verschreiben, wenn die Quantitäten der Flüssigkeiten die heiß aufgelösten Salze auch nach ihrem Erkalten aufgelöst erhalten. Salze sind daher nur dann als alkoholisirte Pulver zu verordnen, wenn sie anderen

Pulvern oder Lattwergen, oder solchen Flüssigkeiten beizumengen wären, welche nicht heiß gemacht werden dürfen, oder welche daß Salz beim Erkalten in krystallisirtem Zustande absetzen würden.

§. 16.

Statt der aromatischen Wässer sind in der Regel die Pflanzenaufgüsse zu verschreiben, nur im Nothfalle ist die Anwendung einiger in der Pharmacopoe enthaltenen distillirten Wässer gestattet. In einem solchen Falle sind jedoch nur die wirksamen wohlfeileren aromatischen Wässer zu wählen, und die kostspieligen distillirten Wässer, als das Pomeranzenblüthen- und Bibergeil-Wasser, zu vermeiden.

§. 17.

Bei der Verschreibung einiger oder mehrerer Pulver sind die Ingredienzen niemals für ein einzelnes Pulver mit dem Beisatze „dentur tales toses," sondern für alle zusammen zu verordnen. Die ganze Quantität soll gemischt und sodann in die erforderliche Zahl gleicher Gaben getheilt werden.

§. 18.

Zucker ist außer den in den beigefügten Recept-Formeln angegebenen Fällen der Regel nach nur zu Pulvern zu verwenden. Syrupe dürfen nur für Kinder verschrieben werden, und selbst dann ist nur der einfache, der Diacodium- und der Cichorien-Syrup mit Rhabarber zu ordiniren.



§. 19.

Zur Verbesserung des Geschmackes ekelhafter Arzneien ist das Süßholzwurzel-Extract zu benützen; Zucker und der einfache Syrup bei erwachsenen Kranken ist zu diesem Behufe ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn sich eine wesentliche Verbesserung des Geschmackes der Arznei erwarten läßt. Bei bittern Arzneien ist der Zusatz eines Versüßungsmittels zweckwidrig, und daher nicht gestattet.

§. 20.

Zu sechs Pulvern darf höchstens ein Quentchen Zucker, zu einem Decocte, Aufgusse oder einer Mixtur dürfen höchstens vier bis sechs Quentchen Syrup oder zwei Quentchen Zucker verschrieben werden; es ist demnach der Zusatz des Süßholzwurzel-Aufgusses als Geschmack verbesserndes Mittel nicht mehr zu gebrauchen.

§. 21.

Zucker in ganzen Stücken, oder in Krystallen, oder in Pulverform ohne Zusatz eines pharmaceutischen Präparates darf nicht in der Apotheke gefaßt werden.

§. 22.

Gemeine Klystiere sind bloß aus lauem Wasser, reitzende aus lauem Wasser mit Küchensalz, und schleimige Klystiere aus Leinsamenabsud, Weizenkleien und ähnlichen wohlfeilen Ingredienzen in den §. 10 bemerkten Localitäten zuzubereiten.

§. 23.

Die Arzneien dürfen niemals pro communitate verordnet werden, sondern es müssen in allen Fällen, wo ein und dasselbe Heilmittel für mehrere Kranke verschrieben wird, die Namen derselben ersichtlich gemacht werden.

§. 24.

Einer jeden Ordination ist die Signatur oder die Gebrauchsweise der Arznei beizufügen, und das Recept von dem Aussteller deutlich und mit dem Beisatze „Arzt oder Wundarzt" zu unterfertigen.

§. 25.

Bei Wiederholungen der Arzneien ist jedesmal ein neues Recept zu schreiben, niemals darf bloß gegen eine Bemerkung von Seite des Apothekers auf dem Recepte selbst eine Arznei repetirt werden.

§. 26.

Auf einem jeden Recepte muß der nach der gesetzlichen Taxe berechnete Preis, und wenn die Arzneien aus öffentlichen Apotheken geliefert werden, der Name des Pharmaceuten, welcher die Arznei bereitet und taxirt hat, deutlich angesetzt werden.

§. 27.

Da, wo eine Aufrechnung für Gläser, Stöpsel, Verband und Signatur bisher nicht stattgefunden hat, kann derselben auch für die Folge nicht Raum gegeben werden.



§. 28.

Auf dem Lande wird diese Aufrechnung nur dann gestattet, wenn die Patienten außerhalb des Standortes einer öffentlichen oder einer berechtigten Haus-Apotheke sich befinden, und wenn eine Arznei das erstemal verabreicht wird.

§. 29.

Es dürfen nicht weiße, sondern nur grüne Gläser aufgerechnet werden.

§. 30.

Auf den Recepten für Kinder ist nicht nur jedesmal beizusetzen, daß die Arznei für ein Kind bestimmt sey, sondern es ist auch das Alter des Kindes anzugeben.

§. 31.

Bei der Verordnung der Arzneien für Kinder ist überhaupt sowohl bezüglich der Auswahl des Heilmittels, als auch rücksichtlich der Gabe desselben das verschiedene Alter des Kranken von der ersten Lebenszeit bis zum fünfzehnten Jahre genau zu berücksichtigen.

§. 32.

Die Aerzte und Wundärzte haben die Mehrauslagen zu ersetzen, welche sie dem Aerar oder den öffentlichen Fonden durch kostspielige Ordinationen verursachen, wenn sie sich hierüber nicht gehörig rechtfertigen können.

§. 33.

Im Nachhange werden die Ordinations-Normen als ein Vorbild und als ein Erleichterungsmittel bei der Arznei-Verordnung und Bereitung, so wie bei der Prüfung und Tax-Revision mit der Weisung beigesetzt, daß nur die darin enthaltenen Benennungen der Recept-Formeln normaliter ordinirt werden dürfen.

Diese Vorschriften haben mit ersten Juni 1846 in Wirksamkeit zu treten.

Brünn am 16. April 1846.

# Ordinations-Norm

## für jene Sanitäts-Individuen, welche für Kranke, die das fünfzehnte Lebensjahr überschritten haben, auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien vorschreiben.

### Decoctum althaeae.
(Decoctum emolliens.)

Rp. Radicis althaeae drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.

Colatura unciarum octo
Detur usui.



### Decoctum chinae.

Rp. Corticis chinae regiae ruditer tusi unciam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per horam.

Colatura fortiter expressa unciarum octo
Detur usui.

---

### Decoctum dulcamarae.

Rp. Stipitum dulcamarae drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.

Colatura unciarum octo
Detur usui.

---

Ita paratur: Decoctum lichenis islandici.

---

### Decoctum graminis.

Rp. Radicis graminis unciam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/2 horae.

Colatura expressa unciarum octo
Detur usui.

---

### Decoctum hippocastani.

Rp. Corticis hippocastani ruditer tusi unciam unam coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/2 horae.

Colatura expressa unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum corticis quercus.

## Decoctum ononidis.

Rp. Radicis ononidis spinosae unciam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Decoctum radicis polygalae vulgaris.

## Decoctum salep.

Rp. Radicis saleb ruditer tusae grana quindecim
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

## Decoctum salicis.

Rp. Corticis salicis albae ruditer tusae unciam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura fortiter expressa unciarum octo
Detur usui.

## Decoctum solvens.

Rp. Radicis taraxaci
„ cichorei ana unciam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/2 horae.
Colatura fortiter expressa unciarum octo
Detur usui.



## Emulsio amygdalina.

Rp. Amygdalarum dulcium decorticatarum drachmas duas; aquae fontanae quantum satis, ut fiat lege artis emulsio.

Colaturae unciarum octo adde sacchari albi drachmas duas.
Detur usui.

## Infusum amarum.

Rp. Herbae trifolii fibrini drachmas tres
Corticum aurantiorum drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

## Infusum angelicae.

Rp. Radicis angelicae drachmas duas
infunde sum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Infusum baccarum juniperi.

„ „ : Infusum radicis calami aromatici.

## Infusum florum arnicae.

Rp. Florum arnicae drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura unciarum octo
Detur usui.

### Infusum caryophyllatae.

Rp. Radicis caryophyllatae unciam semis
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.

Colatura unciarum octo
Detur usui.

### Infusum chamomillae.

Rp. Florum chamomillae vulgaris drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso,

Colatura unciarum octo
Detur usui.

Ita paratur: Infusum florum sambuci.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| „ | „ | : | „ | herbae menthae crispae. |
| „ | „ | : | „ | radicis arnicae. |
| „ | „ | : | „ | radicis liquiritiae. |
| „ | „ | : | „ | polygalae senegae. |
| „ | „ | : | „ | seminum phellandrii aquatici |

### Infusum valerianae.

Rp. Radicis valerianae sylvestris drachmas tres
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso

Colatura unciarum octo
Detur usui.



Ita paratur: Infusum floridae herbae millefolii

### Infusum sennae cum sale amaro.
(Potio laxans fortior.)

Rp. Foliorum sennae drachmas duas
infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae pr. 1/4 horae.

Colaturae unciarum octo
adde
Salis amari crystallisati unciam semis.
Detur usui.

### Mixtura gummosa.

Rp. Pulveris gummi arabici alcoholisati drachmas tres.
Sacchari albi drachmas duas
Aquae fontis uncias octo.
Misce, detur usui.

### Mixtura juniperina.
(Mixtura diuretica.)

Rp. Roob juniperi
Oxymellis scillae ana unciam semis
Infusi baccarum juniperi dosim unam.
Misce, detur usui.

### Mixtura nitrosa.

Rp. Nitri crystallisati drachmam unam
Oxymellis simplicis unciam unam
Aquae fontis uncias octo.
Misce, detur usui.

### Mixtura oleosa.

Rp. Olei amygdalarum recenter pressi
Syrupi simplicis ana drachmas tres
Mucilaginis gummi arabici drachmas sex,
bene subactis adde terendo
Aquae fontanae uncias octo.
Detur usui.

---

### Mixtura sambucini.
(Mixtura diaphoretica.)

Rp. Roob sambuci unciam semis
Infusi florum sambuci uncias octo
Liquoris amonii acetici concentrati drachmam unam.
Misce, detur usui.

---

### Potio cum sale amaro.
(Potio laxans.)

Rp. Salis amari crystallisati unciam unam
solve in aquae fontanae unciis octo
Detur usui.

---

### Potio cum tartaro emetico.
(Potio emetica.)

Rp. Tartari emetici grana tria
solve in aquae destillatae unciis tribus
Detur usui.



### Pulvis aerophorus.

Rp. Bicarbonatis sodae scrupulos duos
Acidi tartrici scrupulum unum
Misce et divide in doses aequales Nr. sex.

---

### Pulvis gummosus.

Rp. Pulveris gummi arabici
Sacchari albi ana drachmam semis
Misce et divide in doses aequales sex.

---

### Pulvis ipecacuanhae cum tartaro emetico.
(Pulvis emeticus.)

Rp. Pulveris radicis ipecacuanhae grana decem
„ tartari emetici granum unum.
Misce, detur usui.

---

### Pulvis Plummeri.

Rp. Sulfuris aurati antimonii
Calomelanos ana grana sex
Magnesiae carbonicae venalis scrupulum unum
Pulveris sacchari scrupulos duos.
Misce exacte et divide in doses aequales sex.

---

### Solutio salina.
(Mixtura salina.)

Rp. Arcani duplicati crystallisati unciam semis
solve in aquae fontanae unciis octo
Detur usui.

Species lignorum.

Rp. Stipitum dulcamarae
Radicis liquiritae ana unciam semis
„ bardanae.
Ligni juniperi
„ guajaci ana unciam unam.
Misce, detur usui.

---

Species pro cataplasmate emolliente.

Rp. Farinae secalis
„ seminum lini placentarum
ana libram semis.
Misce.

---

Species pro fomento aromatico.

Rp. Herbae serpylli
Florum chamomillae vulgaris ana unciam semis
Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.

---

Species pro fomento emolliente.

Rp. Foliorum malvae
„ verbasci ana unciam semis.
Conscissa misce. Auf ein Seitel Waſſer.

---

Species pro fomento sicco.

Rp. Furfuris tritici uncias quatuor
Pulveris grossi florum chamomillae vulgaris
„ „ „ sambuci ana unciam semis.
Misce.



Unguentum e pulvere carbonum.

Rp. Axungiae porci unciam unam
Pulveris carbonum vegetabilium drachmas tres.
Misce.

---

Unguentum mercurii album.

Rp. Axungiae porci unciam semis
Mercurii praecipitati albi drachmam semis.
Misce exactissime.

---

Unguentum saturninum seu lithargyri.

Rp. Axungiae porci drachmas sex
liquefactae admisce
Aceti lithargyri drachmas duas.
Detur.

# Ordinations-Norm

zur Richtſchnur für jene Sanitäts-Individuen, welche für Kranke im Kindesalter auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Aufſicht ſtehenden Fondes Arzneien verſchreiben, wobei insbeſondere die §§. 30 und 31 der allgemeinen Vorſchrift genau zu beobachten ſind.

Decoctum althaeae.
Decoctum emolliens.)

Rp. Radicis althaeae drachmam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.

Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

---

Decoctum althaeae mannatum.

Rp. Radicis althaeae drachmam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae, adde
Mannae calabrinae unciam semis
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

---

Decoctum chinae.

Rp. Corticis chinae regiae ruditer tusae drachmas duas
coque cum sufficiente quantitate aquae per horam.
Colatura fortiter expressa unciarum quatuor
Detur usui

---

Decoctum dulcamarae.

R. Stipitum dulcamarae drachmam semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

---

Decoctum graminis.

Rp. Radicis graminis drachmas tres
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/2 horae.
Colatura fortiter expressa unciarum quatuor
Detur usui.



Decoctum hippocastani.

Rp. Corticis hippocastani ruditer tusi drachmas tres coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/2 horae.

Colatura expressa unciarum quatuor
Detur usui.

---

Ita paratur: Decoctum corticis quercus.

---

Decoctum lichenis islandici.

Rp. Lichenis islandici drahmam unam
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

---

Decoctum ononidis.

Rp. Radicis ononidis spinosae drachmas duas
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/4 horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

---

Ita paratur: Decoctum radicis polygalae vulgaris.

---

Decoctum salep.

Rp. Radicis saleb ruditer tusae grana octo
coque cum sufficiente quantitate aquae fontanae per 1/4 horae.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

## Decoctum solvens.

Rp. Radicis taraxaci
„ cichorei ana drachmam unam et semis
coque cum sufficiente quantitate aquae per 1/2 horae.

Colatura fortiter expressa unciarum quatuor
Detur usui.

## Emulsio amygdalina.

Rp. Amygdalarum dulcium excorticatarum drachmam unam
Aquae fontanae quantum satis, tu fiat lege artis emulsio.
Colaturae unciarum quatuor adde:
Sacchari albi drachmam unam.
Detur usui.

## Hydromel infantum.

Rp. Aquae laxativa Viennensis drachmas sex
Syrupi cichorei cum rheo drachmas duas.
Misce, detur usui.

## Infusum angelicae.

Rp. Radicis angelicae scrupulos duos
infunde sum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.



Ita paratur: Infusum baccarum juniperi contusarum

## Infusum caryophyllatae.

Rp. Radicis caryophyllatae drachmam unam et semis infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso.
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

## Infusum chamomillae.

Rp. Florum chamomillae vulgaris drachmam unam infunde cum sufficiente quantitate aquae fervidae per 1/4 horae vase clauso,
Colatura unciarum quatuor
Detur usui.

Ita paratur: Infusum florum sambuci.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| „ | „ | : | „ | herbae menthae crispae. |
| „ | „ | : | „ | radicis calami aromatici. |
| „ | „ | : | „ | radicis liquiritiae. |
| „ | „ | : | „ | „ valerianae sylvestris. |
| „ | „ | : | „ | seminum foeniculi. |

## Linctus gummosus.
(Linctus demulcens.)

Rp. Mucilaginis gummi arabici drachmas sex
Syrupi simplicis drachmas duas.
Misce.

Linctus anodynus.

Rp. Mucilaginis gummi arabici drachmas sex
Syrupi diacodii drachmas duas.
Misce.

Mixtura gummosa.

Rp. Pulveris gummi arabici alcoholisati drachmam unam et semis.
Sacchari albi drachmam unam
Aquae fontanae uncias quatuor
Misce, detur usui.

Mixtura juniperina.
(Mixtura diuretica.)

Rp. Roob juniperi
Oxymellis scillae ana drachmas duas
Infusi baccarum juniperi uncias quatuor
Misce, detur usui.

Mixtura nitrosa.

Rp. Nitri crystallisati grana decem
Oxymellis simplicis unciam semis
Aquae fontanae uncias quatuor
Misce, detur usui.

Mixtura oleosa.

R p. Olei amygdalarum recenter pressi drachmam unam
Mucilaginis gummi arabici.



Syrupi simplicis ana drachmas duas
bene subactis admisce terendo aquae fontanae uncias quatuor.
Detur usui.

Mixtura sambucina.
(Mixtura diaphoretica.)

Rp. Roob sambuci drachmas duas
Infusi florum sambuci uncias quatuor
Liquoris amonii acetici concentrati scrupulos duos.
Misce.

Pulvis gummosus.

Rp. Pulveris gummi arabici scrupulum unum
„ Sacchari albi scrupulos duos.
Misce et divide in doses aequales sex.

## 37.

## Nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft ist der Benefiziaterbe nicht berechtiget, die Eröffnung des Concurses über dieselbe zu verlangen.

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 7. l. M. Zahl 11739 haben über einen vorgekommenen Zweifel Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. zu erklären geruht, daß nach den beste-

henden Gesetzen der Benefiziar-Erbe nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft nicht berechtiget sey, die Eröffnung des Concurses über dieselbe zu verlangen.

Gubernial-Cirkular vom 20. April 1846, Zahl 16731.

## 38.

## Anwendung des §. 1500 des A. B. G. auch auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte, und über die Einschaltung anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes in dem Grundbuche oder der Landtafel.

Se. k. k. Majestät haben über die Anfrage, ob der §. 1500 des A. B. G. auch auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte anzuwenden sey, mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März (Hohes Hofkanzleidecret vom 8. April 1846, Zahl 11890) die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß auch die Erlöschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes durch Verjährung denjenigen, welcher dasselbe noch vor dessen Löschung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher an sich gebracht, oder andere, dasselbe beschränkende Rechte darauf erworben hat, zu keinem Nachtheile gereichen könne.

Zugleich haben Se. k. k. Majestät anzuordnen geruht, daß künftig in allen Fällen anhängiger Klagen auf die Löschung eines, in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes dem Grundbuche oder der Landtafel, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum ansucht, die Anmerkung: „daß die eingetragene Post streitig sey," sogleich eingeschaltet, nach geendigtem Prozesse aber diese Anmerkung oder das für erloschen erklärte Recht, mit allen an dasselbe später etwa erwirkten Einverleibungen und Vormerkungen, auf Verlangen der Theilnehmenden gelöscht werden solle.



Gubernial-Cirkular vom 20. April 1846, Zahl 16732.

## 39.

## Staats-Vertrag zwischen der österreichischen und neapolitanischen Regierung über die Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen.

Zwischen der österreichischen und k. neapolitanischen Regierung ist am 24. Dezember 1845 der beiliegende Staats-Vertrag über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen geschlossen worden, welcher durch die am 3. März d. J. Statt gefundene Auswechslung der Ratifizirung bekräftigt wurde, und in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 10. d. M. Zahl 12272 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Cirkular vom 21. April 1846, Zahl 16855.

.]· Beilage zur Zahl 39.

# Staats-Vertrag

## zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Militärpflichtigen.

**Geschlossen zu Wien am 24. Dec. 1845**

und in den beiderseitigen Ratificationen ebendaselbst ausgewechselt am 3. März 1846.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König beider Sicilien, haben, in Erwägung, daß die Leichtigkeit, mit welcher die Uebelthäter eines Staates sich der Strenge der Gesetze durch die Flucht auf ein anderes Staatsgebieth entziehen können, die Vermehrung der straffälligen Handlungen zur Folge hat, diesem für die öffentliche Ruhe und das Wohl beider Staaten so wichtigen Gegenstande Ihre Fürsorge zugewendet und Sich vereinigt, eine Convention über die Anhaltung und wechselseitige Auslieferung der Beschuldigten und Verurtheilten abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Allerhöchstdieselben mit Ihren Vollmachten versehen und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens in Brillanten, des goldenen Civil-Verdienstzeichens und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des königl. sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des königl. sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter und Großkreuz mehrerer anderer Orden, Seiner österreichisch k. k. Majestät wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Staats- und Conferenz Minister, und Haus-, Hof- und Staatskanzler;



Und Se. Majestät der König beider Sicilien den Ritter von Ramirez, Großkreuz des königl. sicilianischen Ordens Franz I. und des kaiserl. brasilianischen Christus-Ordens, Großkreuz des königl. sardinischen militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter aus der effectiven Zahl des Ordens Carl III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner sicilianischen Majestät in Wien; —

Welche kraft ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel I.

Jedes Individuum, welches in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Theile wegen einer im Artikel II. der gegenwärtigen Convention angedeuteten straffälligen Handlung beschuldigt oder verurtheilt wurde und sich auf das Staatsgebieth des anderen kontrahi-

renden Theiles flüchtet, soll über ein im diplomatischen Wege gestelltes Begehren derjenigen Regierung, auf deren Gebieth das Vergehen stattgefunden hat, verhaftet und derselben ausgeliefert werden.

### Artikel II.

Die straffällige Handlung, für welche in Gemäßheit des vorstehenden Artikels die Auslieferung von Seite der österreichischen Regierung zugestanden werden wird, muß eine solche seyn, welche in dem sicilianischen Strafgesetzbuche mistatto genannt wird und nach dem I. Buche, I. Cap., §. 3 jenes Gesetzbuches mit einer Criminalstrafe verpönt ist. Die Auslieferung wird dagegen von Seite der neapolitanischen Regierung für jene straffälligen Handlungen bewilligt werden, die in dem österreichischen Strafgesetzbuche als Verbrechen (delitto) bezeichnet und worauf die im 2. Hauptstücke desselben, §§. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 bestimmten Strafen verhängt sind.

### Artikel III.

Die Verhaftung und Auslieferung eines Beschuldigten soll auch für ein außerhalb des Staatsgebiethes der beiden contrahirenden Theile begangenes Verbrechen stattfinden, wenn dieses Verbrechen auf die Verfassung, auf die öffentlichen Credits-Papiere oder auf das Münzwesen des die Auslieferung begehrenden Staates Einfluß hat, und dieser Auslieferung nicht etwa ein zwischen dem ersuchten Staate und jenem, dessen Unterthan der Beschuldigte ist, existirender Vertrag entgegen stehet.



### Artikel IV.

Die Auslieferung eines Individuums findet nicht statt, welches entweder durch die Geburt oder durch die dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens vorausgegangene Naturalisation Unterthan des Staates ist, auf dessen Gebieth er entdeckt wurde, nachdem er auf jenem des anderen Staates das Verbrechen begangen hat. In diesem Falle werden die Behörden des Staates, dessen Unterthan der Beschuldigte ist, nach Vorschrift der vaterländischen Gesetze vorgehen, und es sollen ihnen im diplomatischen Wege Abschriften der aufgenommenen Acten zugefertigt werden.

Im Falle, daß die nach den Gesetzen des ersuchten Staates bestimmte Strafe von der durch die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen wurde, bestimmten Strafe verschieden wäre, soll die mildere Strafe verhängt werden. Eine Abschrift des gefällten Urtheilsspruches soll dann, wenn dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, der Regierung, in dessen Staaten das Verbrechen begangen wurde, mitgetheilt werden.

### Artikel V.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, auch eines im Staatsgebiethe der ersuchten Regierung begangenen Verbrechens beschuldigt ist, soll die Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung, und im Falle der Verurtheilung bis nach Ablauf der Strafe verschoben werden. Es steht jedoch der ersuchten Regierung frei, die Auslieferung des Beschuldigten oder

Verurtheilten nicht hinauszuschieben, falls das auf ihrem Gebiethe begangene Verbrechen bedeutend geringer ist, als jenes, das im fremden Lande begangen wurde.

Artikel VI.

Für eine im Staatsgebiethe einer der beiden kontrahirenden Regierungen begangene und zu einer der m Artikel II der gegenwärtigen Convention bestimmten Kathegorien gehörige straffällige Handlung soll die andere Regierung weder eine Begnadigung eintreten lassen, noch durch Ertheilung eines freien Geleites der Verhaftung oder Auslieferung des Beschuldigten ein Hinderniß in den Weg legen.

Artikel VII.

Das Begehren um Anhaltung und Auslieferung soll immer im diplomatischen Wege gestellt werden, und von einer beglaubigten Abschrift des von der competenten Behörde gefällten Urtheils- oder rechtskräftig erlassenen Verhaftsbefehls begleitet seyn. In diesem Verhaftbefehle oder der demselben gleichkommenden Urkunde soll das Verbrechen, wegen welchen die Auslieferung begehrt wird, so wie die darauf nach den Gesetzen des ersuchenden Staates festgesetzte Strafe ausgedrückt seyn, auch soll die Personsbeschreibung zur leichteren Auffindung und Habhaftwerdung des Beschuldigten, so wie zur Herstellung seiner Persons-Identität beigeschlossen werden.

Artikel VIII.

Im Falle der Auslieferung soll der Beschuldigte



oder Verurtheilte der fremden Regierung zugleich mit den bei ihm vorgefundenen Papieren und den von Seite der Behörden des ersuchten Staates aus Anlaß der Verhaftung aufgenommenen Acten, dann mit den auf das Verbrechen bezüglichen und indessen von jenen Behörden in Verwahrung genommenen Gegenständen, übergeben werden.

Artikel IX.

Im Falle der Nichtauslieferung, weil nämlich der Beschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des ersuchten Staates ist, sollen die im vorigen Artikel angedeuteten Gegenstände dem Eigenthümer zurückgestellt werden, wenn man deren zur gerichtlichen Untersuchung nicht mehr bedarf.

Artikel X.

Jede der contrahirenden Regierungen wird dem von dem andern Theile wegen eines Straffalles gestellten Ansuchen um Abhörung von Zeugen, die sich im Gebiethe des ersuchten Staates befinden, Folge geben.

Sie wird das Nöthige anordnen, damit die Behörde, in deren Jurisdictions-Bezirk sich der Zeuge befindet, die Aussagen desselben auf die ihr im diplomatischen Wege von Seite der ersuchenden Regierung mitgetheilten Fragestücke aufnehmen.

Die Aussage des Zeugen soll beeidigt werden, wenn derselbe nicht unter 14 Jahre alt ist.

Die hierüber aufgenommenen Acten sollen der er-

suchenden Regierung zugefertigt werden, ohne ihr die hierüber aufgelaufenen Unkosten zur Last zu legen.

Artikel XI.

Wenn in eine vor der Behörde der einen contrahirenden Regierung eröffneten Criminal-Untersuchung ein Unterthan des andern contrahirenden Theiles verwickelt erscheint, und im Laufe der Untersuchung die Nothwendigkeit hervorginge, den Mitschuldigen zu vernehmen, soll die ersuchte Regierung dem Begehren um die Stellung jenes Individuums Folge leisten, damit die Confrontation desselben auf dem Gebiethe des ersuchenden Staates Platz greifen könne, unter der Bedingung jedoch, daß nach dem Aufhören der Nothwendigkeit das Individuum wieder seiner eigenen Regierung zurückgestellt werde, um von seinen vaterländischen Behörden abgeurtheilt zu werden. In einem solchen Falle wird die ersuchende Regierung die Kosten für die Transportirung des Verhafteten bis zum Orte der Confrontation und für dessen Zurückstellung in sein Vaterland bestreiten und für dessen sichere Ueberwachung Sorge tragen.

Artikel XII.

Die für die im II. Artikel der gegenwärtigen Convention bestimmten straffälligen Handlungen verabredete Auslieferung soll auch für die Desertirung aus was immer für einem Corps der Land- oder Seetruppen der ersuchenden Regierung bewilligt werden.

In diese Kathegorie gehören auch die Individuen, welche durch Conscription oder Werbung zum Militär-



dienste zu Lande oder zur See verpflichtet sind, und militärpflichtig wurden.

Die Auslieferung soll auch dann stattfinden, wenn der Deserteur, der Conscriptionsflüchtige oder zum Seedienste Berufene in die Kriegsdienste der ersuchten Regierung, sey es in die Land- oder Seedienste, eingetreten wäre.

Artikel XIII.

Um den letzteren Fall zu verhindern, verpflichten sich beide vertragschließenden Regierungen, in den Dienst ihrer Land- oder Seemacht keinen Unterthan des anderen kontrahirenden Staates aufzunehmen, der nicht ein gültiges Zeugniß seiner Behörde beibringt, laut welchen er den Militärgesetzen seines Vaterlandes bereits genug gethan oder die Befreiung von seiner dortigen Militärpflichtigkeit erlangt hat.

Artikel XIV.

Niemals aber kann die Auslieferung eines Deserteurs oder Conscriptionsflüchtigen, welcher Unterthan des ersuchten Staates ist, stattfinden, und in einem solchem Falle sollen nur die Waffen, Pferde oder sonstigen Militärgegenstände, welche der Deserteur mit sich genommen hat und die einstweiligen im Lande der ersuchten Regierung in Sicherheit gebracht wurden, der ersuchenden Regierung zurückgestellt werden.

Artikel XV.

Die Verhaftung des Deserteurs und Conscripti-

PRÁVNICKÁ JEDNOTA MORAVSKÁ V BRNĚ

onsflüchtlinge, von denen der Art. XII. handelt, soll durch die Regierung, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, alsogleich, wenn sie davon Kenntniß erhält, und ohne erst ein dießfälliges Begehren abzuwarten, vorgenommen und unverzüglich der Regierung, welcher sie angehören, wegen der einzuleitenden Uebergabe derselben bekannt gegeben werden.

Wenn es sich jedoch um einen desertirten Offizier handelte, soll dessen Verhaftung und Auslieferung nur in Folge eines von der Regierung, der er angehört, gestellten besonderen Ersuchens stattfinden.

Artikel XVI.

Hinsichtlich des in den Staaten der ersuchten Regierung beschuldigten oder verurtheilten Deserteurs oder Conscriptionsflüchtlings wird die nämliche Regel, welche im V. Artikel der gegenwärtigen Convention festgesetzt wurde, zu befolgen seyn.

Artikel XVII.

Der ersuchten Regierung fallen die in ihren Staaten aufgelaufenen Unkosten für die Aufnahme der Acten, die Verhaftung, die Verpflegung mittelloser Arrestanten, so wie für die Transportirung des Beschuldigten oder Verurtheilten bis zu dem zur Uebergabe desselben bestimmten Orte zur Last.

In dieser Bestimmung sind auch die Kosten für die bis zu jenem Orte vorzunehmende Transportirung der Gegenstände begriffen, welche als auf das Verbrechen sich beziehend in Verwahrung genommen wurden.



Artikel XVIII.

Der zur Uebergabe des Beschuldigten, Verurtheilten oder Deserteurs bestimmte Ort ist Neapel oder Manfredonia für das von Seite der österreichischen Regierung begehrte Individuum, und Triest oder Venedig für jenes, dessen Auslieferung von Seite der neapolitanischen Regierung verlangt wird.

Die Uebergabe wird zu Handen der respectiven in den gedachten Häfen bestellten Agenten der beiden Regierungen stattfinden.

Artikel XIX.

Gegenwärtige Convention wird in den Staaten der kontrahirenden Regierungen nach der binnen zwei Monaten oder noch früher wenn es möglich wird, stattzufindenden Auswechslung der Ratificirung kundgemacht werden, und soll 15 Tage nach der Vornahme dieser Auswechslung in Kraft treten. Sie soll durch fünf Jahre fort gelten, und sofort von fünf zu fünf Jahren für wieder erneuert angesehen werden bis zu der entgegengesetzten Erklärung einer der beiden Regierungen.

Wien den 24. Dezember 1845.

**(L. S.) Metternich.**

(L. S.) Kamirez.

## 40.

## Bestimmung des zu Brünn von den städtischen und vorstädtischen Bäckern zu haltenden Getreid- und Mehlvorrathes.

Ueber die bezüglich der Bestimmung des bei der Stadt Brünn von den städtischen und vorstädtischen Bäckern zu haltenden Getreide- und Mehlvorrathes gepflogenen commissionellen Verhandlungen findet das k. k. Gubernium für die Zukunft folgende Normen zur genauen Nachachtung der Bäcker und der dieselben in Erfüllung ihrer Verpflichtungen kontrollirenden Behörden vorzuzeichnen.

1. Bei der bereits mit dem Gubernialdekrete vom 26. Dezember 1788, Zahl 25157 ausgesprochenen Verpflichtung daß jeder Bäckermeister einen sechs wöchentlichen Vorrath stets zu erhalten habe, hat es auch weiters zu verbleiben.

2. Dieser Vorrath hat bezüglich des Weizens in 63 und bezüglich des Korns in 168 Metzen in der Art zu bestehen, daß von diesen beiden Fruchtgattungen ein Drittheil im Mehl, und zwei Drittheile in Körnern vorhanden seyn müssen.

3. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen wird der durch das Gubernialdekret vom 14. Juli 1791 Zahl 13468 für jeden Bäckermeisterrechtswerber vorgezeichnete und auszuweisende Gewerbsbetriebsfond von 2000 fl. auf 800 fl. CM. herabgesetzt.

Gubernialdekret an das brünner Kreisamt, die brünner Polizeidirection, die mähr. schles. Prov. Staatsbuchhaltung und den brünner Magistrat vom 24. April 1846, Zahl 17096.



## 41.

## Unbeschränkte Berechtigung der Cammeral-Gefällen-Verwaltungen, den Bezug außer Handel gesetzter Waaren, bei denen Sanitäts- oder andere Polizeirücksichten nicht eintreten, gegen Entrichtung der Gebühren zum eigenen Privatgebrauche zu bewilligen.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar 1846 wird die Bestimmung des §. 2 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung in der Art geändert, daß die Kameral-Gefällen-Verwaltungen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Werths- oder Zollbetrag berechtigt werden, den Bezug außer Handel gesetzter Waaren bei denen Sanitäts- oder andere Polizeirücksichten nicht eintreten, zum eigenen Privatgebrauche zu bewilligen.

In dem Wirkungskreise der politischen Länderstellen für die Bewilligung zum Bezuge außer Handel gesetzter Waaren tritt durch die vorstehende Bestimmung keine Aenderung ein.

Gubernial-Circular vom 27. April 1846, Zahl 17459.

## 42.

## Bei hypothekarischer Sicherstellung einer Kaution entfällt die Beibringung besonderer Widmungsurkunden.

Die hohe k. k. Hofkanzlei hat zu Folge Dekrets vom 29. vor. Mon. Zahl 7264 im Einvernehmen mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen gefunden, daß die Beibringung besonderer Widmungsurkunden in dem Falle, wenn eine Kaution hypothekarisch sicher gestellt werden will, von selbst entfalle, indem die dießfällige zu intabulirende Kautionsurkunde ohnedieß die betreffenden Kautionsmerkmale vollständig und klar enthalten muß, daher es einer besonderen Widmungsurkunde nicht bedarf.

Bei der Leistung von Baarkautionen ist die Ausstellung solcher Urkunden im Falle der Anlegung dieser Kaution beim Tilgungsfonde ebenfalls nicht nothwendig, weil die von der Staatsschulden-Tilgungsfondshauptkasse auszustellende, und dem Erleger der Kaution oder des Vadiums in Abschrift mitzutheilende Original-Empfangsbestättigung bereits die Widmung des erlegten Betrages als Kaution oder Vadium ausdrücklich enthält.

Die Ausstellung einer besonderen Widmungsurkunde für Baarkautionen, welche beim Tilgungsfonde nicht anzulegen sind, ist in der mit dem Gubernialerlaße vom 19. November 1841 Zahl 46398 *) bekannt gemachten hohen Hofkammerverordnung vom 16. October 1841 Zahl 40818 ausdrücklich vorgezeichnet.



Diese Ausstellung entfällt aber nach dem weiteren Inhalte des vorangeführten hohen Hofkanzleidekrets auch in dem Falle, wenn die sonstige Urkunde, welche zugleich die Widmungserklärung enthält, in vollkommen rechtskräftiger und beweisender Form ausgefertiget, und darin die Widmungserklärung in einer so klaren Art abgegeben ist, daß über die Bestellung und den Umfang des Pfandes kein Zweifel zulässig ist, dieser Fall wird auch dann eintreten, wenn diese in obiger Form abgefaßte Erklärung in dem, den Erlag begleitenden Gesuche abgegeben wird.

Nur erscheint es dann zur Vermeidung von Irrungen angemessen, daß in den Amtsquittungen oder sonstigen Bestättigungen, welche den Partheien über die erlegten Kautionsbeträge zu ihrer Bedeckung hinausgegeben werden, der Zweck des Erlages näher angedeutet werde.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter, an das Prov. Zahlamt, an die Prov. Staatsbuchhaltung, an das Fiskalamt, an die vereinte Prov. Baudirektion, an den m. ständ. Landesausschuß und an den schles. öffentlichen Convent vom 30. April 1846, Zahl 14991.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXIII. Band. Zahl 149, Seite 370.

## 43.

## Ausscheidung mehrerer bisher den Polizeibeschäftigungen eingereiht gewesener Gewerbe, und Behandlung der Ausgeschiedenen nach den für die Kommerzialgewerbe bestehenden Direktiven.

Nach dem Inhalte eines so eben herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 20. d. M. Zahl 15474 findet die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu verfügen, daß die in der beiliegenden Consignation enthaltenen, dem Verzeichnisse der sogenannten Polizeibeschäftigungen bisher eingereiht gewesenen, aber bei den gegenwärtigen Zuständen der Industrie nicht mehr dahin gehörigen Gewerbe aus denselben ausgeschieden, und der Behandlung nach den für die Kommerzialgewerbe bestehenden gesetzlichen Directiven unterzogen werden sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, insoferne rücksichtlich der einen oder der anderen der in der beigeschlossenen Consignation aufgeführten Gewerbsbeschäftigungen besondere durch öffentliche Rücksichten gebothene Vorschriften gesetzlich angeordnet sind, es hierbei auch fernerhin zu verbleiben haben wird.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, den brünner Magistrat, die brünner Polizeidirection und das troppauer Polizeikommissariat vom 30. April 1846, Zahl 18518.



Beilage zur Zahl 43.

## Verzeichniß

### der aus dem Schema der Polizeigewerbe ausgeschiedenen und künftig der Behandlung als Kommerzialgewerbe zu unterziehenden Gewerbsbeschäftigungen.

Anstreicherei.
Bierbrauerei.
Chokoladeerzeugung.
Faßbinderei.
Fuhrwerksgewerbe.
Glaserei.
Haarpuderfabrikation.
Hufschmiedgewerbe.
Lackiererei.
Lebzeltergewerbe.
Methsieden.
Schiffmeisterei.
Schleifergewerbe.
Schneidergewerbe.
Schustergewerbe.
Stärkfabrikation.
Tischlerei.
Zuckerbäckerei.

## 44.

## Festsetzung der Zehrungsgelder für die Polizeiwachtmannschaft der königlichen, und jener Municipalstädte, wo eine organisirte und uniformirte Polizeiwachtmannschaft besteht.

Um ungebührliche Aufrechnungen von Zehrungsgeldern der Polizeiwachtmannschaft bei ihrer Verwendung außerhalb des Polizeibereiches, wofür sie aufgestellt ist, zu beseitigen, und eine Gleichförmigkeit dieser Gebühren, in der Art herbeizuführen, wie sie gemäß Gubernialdekrets vom 11. Mai 1838 Zahl 15171 bereits für die brünner Polizeiwachtmannschaft bestehen, wird hiermit auch für die Polizeiwachtmannschaft der übrigen königlichen und solcher Municipal-Städte, wo eine organisirte und uniformirte Polizeiwachtmannschaft besteht, festgesetzt, daß ihr in Fällen auswärtiger Dienstesverwendung an Zehrungsgeldern, und zwar

dem Polizeiwachtmeister . . . . . 36 kr.
„ „ korporalen . . . . . 24 kr. und
„ „ gemeinen . . . . . 12 kr.

CM. pr. Tag zu verabreichen sey.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter vom 2. Mai 1846, Zahl 16748.



## 45.

## Beobachtung der Vorschriften in allen Fällen, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwiesen werden soll.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem zwei in einem Landsee verunglückte Personen, deren Körper nicht mehr zum Vorschein gekommen waren auf bloßer Grundlage eines Zeugenverhörsprotokolls als Notorietätsaktes in die pfarrliche Todtenmatriken eingetragen, und über ihren Tod der Todtenschein ausgefertigt wurde, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner 1846 zu erklären geruhet, daß die Vorschriften der allerhöchsten Entschließung vom 18. November 1826 in allen Fällen zu beobachten seyen, in welchen der erfolgte Tod eines Vermißten erwiesen werden soll, der Beweis möge über die unmittelbare Wahrnehmung seines Leichnams angebothen, oder auf andere Umstände gerichtet seyn, welche über den unvermeidlich erfolgten Tod Gewißheit geben.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 28. März d. J. Z. 10418 unter Beziehung auf das Gubernial-Cirkular vom 4. Mai 1827 Zahl 14266*) hiermit allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Cirkular vom 4. Mai 1846, Zahl 16532.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien IX. Band. Zahl 89, Seite 138.

## 46.

## Bestimmung, inwiefern auch untergeordnete Gerichtsbeamte sich wegen Befangenheit ihrer Amtsverrichtungen zu enthalten haben.

Ueber die Frage, in wie fern untergeordnete Beamte sich wegen Befangenheit ihrer Dienstverrichtungen zu enthalten verpflichtet seyen, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar (Hohes Hofkanzleidekret vom 1. Mai 1846, Zahl 14608) Folgendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben sich ihrer Amtsverrichtungen in jenen Fällen zu enthalten, in welchen sie nach den, für Justizräthe ertheilten Vorschriften, namentlich nach den Bestimmungen der Instruktion für die Justizbehörden nicht als unbefangen erscheinen.

Gubernial-Cirkular vom 11. Mai 1846, Zahl 20454.

## 47.

## Einreihung des Magistrates zu Neutitschein in die Kathegorie der Kollegial-Gerichte.

Mit Beziehung auf das Gubernial-Cirkular vom 28. Mai 1841 Zahl 21690,*) mit welchem die Magi-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXIII. Band Zahl 57, Seite 199.



strate bekannt gegeben wurden, welche im Sinne des Allerhöchsten Stempel und Taxpatentes vom 27. Jänner 1840 als Kollegialgerichte anzusehen sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß nun auch der mit 1. October v. J. in das Leben getretene neu organisirte Magistrat zugleich Kriminalgericht für den Prerauer Kreis zu Neutitschein, da er mit einem geprüften Bürgermeister, und vier geprüften Räthen besetzt ist, im Sinne des §. 26 des erwähnten Allerhöchsten Patents als Kollegialgericht angesehen werden müsse.

Gubernial-Cirkular vom 15. Mai 1846, Zahl 20218.

## 48.

## Erläuterung des §. 33 der allgemeinen Gerichtsordnung über die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungstagfahrt.

Se. k. k. Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 4. April 1846, laut hohen Hofkanzleidekretes vom 6. d. M. Zahl 15004, den §. 33 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 dahin zu erläutern geruht, daß über die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungstagfahrt eine Tagsatzung auf eine kurze Zeit anzuordnen, bei derselben beide Theile zu vernehmen, hierauf über das Begehren jedesmal durch Bescheid zu erkennen, und gegen ein Erkenntniß, durch welches das Ausbleiben von der Tagfahrt für gerechtfertigt erklärt wird, keinem weiteren Rechtszuge Statt zu geben sey.

Gubernial-Cirkular vom 18. Mai 1846, Zahl 21257.

## 49.

## Die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten ganz mittellosen Personen sind nur dann von dem Kammeral-Aerar und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum noch dem Bauernstande und dem Landvolke überhaupt angehört.

Nach der Normalvorschrift vom 16. April 1807 sind zwar die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten ganz mittellosen Personen aus dem Bauernstande mit zwei Drittheilen aus dem Kameral-Aerar und mit einem Drittheil von der Grundobrigkeit zu tragen, und nach dem Hofkanzleidekrete vom 25. Februar 1831 Zahl 20178*) hat diese Begünstigung nicht bloß für die unmittelbaren Besitzer unterthäniger bestifteter Realitäten Statt zu finden, sondern dasselbe ist auch auf das Hausgesinde derselben, auf das Landvolk überhaupt, und auf alle Bewohner des flachen Landes auszudehnen, welche in dem Verbande einer Dorf- oder Marktgemeinde stehen, allein es muß ein solches Individuum zur Zeit, als dasselbe mit der Lustseuche behaftet in die Behandlung genommen wurde, noch dem Bauernstande und dem Landvolke überhaupt angehört haben.

Hofkanzleidekret vom 24. April 1846, Zahl 12563.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter vom 20. Mai 1846, Zahl 19209.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XIII. Band. Zahl 73, Seite 205.



## 50.

## Verbreitung des Elementar-Unterrichts bei blinden Kindern.

Laut hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 7. Mai l. J. Zahl 3469 haben Se. k. k. Majestät mit der allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. über die Allerhöchstdenselben erstatteten Vorschläge, wegen Verbreitung des Blindenunterrichtes folgende Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruhet.

1. Da blinde Kinder an Hauptlehrgegenständen des Elementarunterrichtes Theil nehmen können, so ist dafür zu sorgen, daß derlei Kinder, wenn sie keinen Privatunterricht erhalten, die öffentlichen Schulen, so viel es thunlich ist, besuchen.

Aber auch jene blinden Kinder, welche weder die öffentlichen Schulen zu besuchen im Stande sind, noch Privatunterricht erhalten, sollen eines angemessenen Religionsunterrichtes nicht entbehren.

Es ist daher den Ordinarien zu erklären, daß Se. Majestät das Vertrauen zu ihnen hege, daß sie ihren Curat-Clerus zur Erfüllung dieser seiner Pflicht verhalten werden.

2. Der Unterricht blinder Kinder bezieht sich auf zweierlei Lehrgegenstände, auf solche, welche diesen, wie anderen gesunden Kindern und gemeinschaftlich mit denselben als z. B. Religion, Kopfrechnen, ohne besondere

mechanische Vorrichtungen und ohne einer besonderen Geschicklichkeit sich demselben zu bedienen, und auf solche, welche wie z. B. Lesen, Schreiben, rechnen mit geschriebenen Zahlen nicht ohne dieser künstlichen Mittel vorgetragen werden.

Im Unterrichte über Kathechetik und Methodik ist daher auf die Behandlung blinder Kinder in Absicht auf die erste Art von Lehrgegenständen und deren Betragen in der Schule überhaupt Rücksicht zu nehmen.

3. Damit die Schullehrer zur Ertheilung des Unterrichts an blinde Kinder mehr aufgemuntert werden, sind denselben im Falle erzielter günstiger Erfolge, und nach Maßgabe dieser Erfolge und der dabei gehabten Mühe, Berücksichtigungen bei Anstellungen, Belobungen oder Remunerationen angedeihen zu lassen.

Remunerationen haben jedoch nur dann stattzufinden, wenn sich Schullehrer um die Bildung blinder Kinder dadurch Verdienst erwerben, daß sie außer den Schulstunden denselben im Lesen und Schreiben, Rechnen mit geschriebenen Zahlen, in Musik Unterricht ertheilen, und dieselben auch allenfalls zu solchen Handarbeiten anleiten, welche ihnen als Mittel zu einem Erwerbe dienen können.

Die Remunerationen hat bei Abgang sonstiger Mittel der Normal-Schulfond zu tragen.

4. Zur Ausführung oder auch Erleichterung der in den Absätzen 1 und 3 angedeuteten Maßregeln sind nebst den bestimmten hierzu gewidmeten Beiträgen auch die Erträgniße solcher Spenden zum Besten der Bildung von Blinden zu verwenden, bei welchen eine ausdrückliche Widmung zu Stiftplätzen nicht gemacht worden ist, indem durch diese Maßregeln eben der Zweck der Bildung dieser Unglücklichen und zwar auf die naturgemäßeste Weise erlangt wird.



5. die Seelsorger und Lehramtskandidaten welche sich zur Unterweisung blinder Kinder auch in solchen Lehrgegenständen, wozu es besonderer künstlicher Vorrichtungen und Geschicklichkeiten bedarf, geeignet machen wollen, wird an den bestehenden Blindenerziehungs-Instituten die Gelegenheit dargebothen, diese ihre Absicht zu erreichen; sie sind daher hierauf aufmerksam zu machen, und die Institutsvorstände anzuweisen, den Besuchenden den nöthigen Unterricht und Anleitung mit Bereitwilligkeit zu geben.

6. Da zu diesem Zwecke aber auch schon eine theoretische Anleitung viel nützt, so wird es zur Förderung der Bildung der Blinden nothwendig seyn, jedem Schullehrer, welcher ein blindes Kind zu unterrichten hat, eine solche kurzgefaßte Anleitung unentgeldlich in die Hände zu geben.

Die k. k. Studienhofkommission behält sich vor, diese Anleitung dem k. k. Gubernium in einer angemessenen Anzahl von Abdrücken zur weiteren Vertheilung zuzusenden.

7. Die Schuldistriktsaufseher sind endlich anzuweisen, in ihren Visitationsberichten über die Zahl, Bildungsfähigkeit und wirkliche Bildung der Blinden genaue Auskünfte zu erstatten, und es ist in den Zu-

ſtandsberichten über die Volksſchulen und bei Vorlage der Hauptberichte über den Zuſtand der Blindenerziehungs-Inſtitute die Zahl der außer den eigenen Inſtituten unterrichteten blinden Kinder erſichtlich zu machen.

Gubernialdekret an das Olmützer fürſterzbiſchöfl. Conſiſtorium, an das brünner biſchöfl. Conſiſtorium, und an das breslauer fürſterzbiſchöfl. General-Vikariat vom 23. Mai 1846, Zahl 21957.

## 51.

## Bekanntmachung des Unterrichts über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matriken der Iſraeliten, dann der dießfälligen Controlirungs-Maßregeln. Durchführung der Controls-Matriken von Seite der katholiſchen Ortsſeelſorger.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit Dekret vom 19. März 1846, Zahl 6171 den beigebogenen Unterricht über die Führung und Kontrolirung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matriken der Iſraeliten genehmiget, und zugleich deſſen Kundmachung angeordnet.

Zu Folge deſſen wird daher dieſer Unterricht hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bei allen ſich in Mähren und Schleſien ergebenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfällen iſraelitiſcher Glaubensgenoſſen für die zur Führung dieſer Matriken berufenen Organe vorgezeichnet.



Zugleich wird auch in Gemäßheit des obbezogenen hohen Hofkanzleidekretes die durch das Allerhöchſte Patent vom 20. Februar 1784 zur Kontrollirung der Matriken der Iſraeliten verpflichtete Kuratgeiſtlichkeit aufgefordert, die vermög dieſes zur geſetzlichen Richtſchnur vorgeſchriebenen Unterrichts, von den betreffenden Lokalſeelſorgern für ihre Seelſorgsbezirke über die in denſelben von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle iſraelitiſcher Glaubensgenoſſen zu führenden Kontrollsmatriken von nun an nach der darin vorgeſchriebenen Form und den zugleich beigefügten Direktiven ordnungsmäßig zu führen.

Uebrigens werden nicht nur die zur Ueberwachung der ordnungsmäßigen Führung der öffentlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken der Iſraeliten berufenen politiſchen Amtsbehörden auf den Befolg der dießfalls beſtehenden Vorſchriften wiederholt hingewieſen, ſondern auch alle übrigen Partheien, welchen in dieſer Beziehung mit Rückſicht auf die Vorſchriften dieſes Unterrichts beſondere Verpflichtungen obliegen, zur pünktlichen Erfüllung derſelben, und insbeſonders die Hebammen, Geburtshelfer, Aerzte und Todtenbeſchauer u. ſ. w. auf den genauen Befolg ihrer bezüglichen, in ihren Sanitäts-Dienſtes-Inſtruktionen und Vorſchriften begründeten, auch auf die iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen Anwendung findenden Obliegenheiten verwieſen, wie ſelbe in dem Unterrichte für die Todtenbeſchau vom 23. April 1799, der Inſtrukzion für die Hebammen und Wundärzte vom 25. November 1808, in dem Guber-

rial-Cirkular vom 1. September 1826, Zahl 24085 *) dann in den für die Stadt Brünn und ihre Vorstädte bestehenden bezirksärztlichen und bezirkswundärztlichen Instrukzionen vom 10. und 14. September 1832 **) §. 5 und 17 enthalten sind, und hiermit erneuert werden.

Gubernial-Cirkular vom 28. Mai 1846, Zahl 14585.

Beilage zur Zahl 51.

# Unterricht
## über die Führung der Juden-Matriken.

§. 1.

Begriff und Zweck der Matriken.

Matriken sind solche Urkunden, in welchen die Geburt, Vereheligung, und das Absterben der Menschen in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Weise verzeichnet werden. Sie dienen zum Beweise für solche Rechte welche Jemanten durch seine, oder eines Dritten Geburt, durch seine oder eines Dritten Vereheligung oder endlich durch den Tod eines Dritten erwachsen.

§. 2.

Eigenschaften des Matrikenführers.

Die Führung dieser so wichtigen Urkunden, welche zur Eintragung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Trau-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien, VIII. Band, Zahl 101, Seite 188.

**) Wie oben, XIV. Band, Zahl 83, Seite 227.



ungs- und Todtenfälle bestimmt sind, kann daher nur einem rechtschaffenen und erfahrenen Manne anvertraut werden, welcher von dem Kreisamte ernannt, und beeidigt wird. In der Regel sind hierzu die Localrabbiner, in Schlesien aber, so lange dort keine eigene Rabbiner angestellt werden, die Steuerkollektoren berufen.

In Ermanglung oder bei Nichteignung eines oder des andern derselben, hat das Kreisamt hierzu ein anderes verläßliches und hierfür besonders zu beeidigendes Individuum aus der Judengemeinde, wozu sich besonders die Schullehrer, Religionsweiser, in Schlesien die Geschwornen ꝛc. ꝛc. eignen dürften, zu bestimmen. Bei einzeln wohnenden Juden hat die politische Ortsobrigkeit die vorkommenden Fälle in einem eigenen Vormerk nach dem für die Judenmatriken vorgeschriebenen Formular einzutragen, und dem Rabbiner oder Matrikenführer jener Gemeinde, zu welcher die betreffenden Juden gehören, im Wege der demselben vorgesetzten politischen Jurisdiktionsobrigkeit zu dem Ende mitzutheilen, daß Ersterer diese Fälle in die Gemeinde-Matrik eintrage.

In Brünn hat wegen der hier bestehenden besonderen Jurisdiktions-Verhält-

nisse die k. k. Polizeidirekzion den oben der politischen Ortsobrigkeit zugewiesenen eigenen Vormerk zu führen, dießfalls aber sich so wie für letztern vorgeschrieben ist, zu benehmen.

§. 3.

Umfang der Amtswirksamkeit eines Matrikenführers.

Der Matrikenführer hat nur jene Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle in seine Matrik einzutragen welche sich in dem Bezirke ergeben, der ihm zugewiesen, oder worüber ihm nach §. 2 bezüglich der auswärtswohnenden Israeliten die Mittheilung zukommen wird.

Um jeder Unzukömmlichkeit bei Erledigung einer Matrikenführersstelle zuvorzukommen, hat das k. k. Kreisamt schon in Vorhinein einen zeitweiligen Substituten zur Führung der Matriken zu bestimmen, welcher die sub. §. 2 angeführten Eigenschaften besitzen, und gleichfalls beeidigt seyn muß.

§. 4.

Grundlage der Matriken-Eintragung bezüglich der Israeliten des eigenen Bezirks.

Das Substrat der Eintragung in die Matriken bilden im eigenen Bezirke die Anzeigen, zu welchen bei Geburts-, Trauungs- und Sterbfällen verschiedene Personen verpflichtet werden.



§. 5.

Anzeigen der Geburt.

Bei Geburten sind zu den Anzeigen die Eltern — bei ehelichen Kindern vorzugsweise der Vater, bei unehelichen aber die Mutter — weiters die Hebammen, oder der Geburtshelfer verpflichtet. Diese Anzeige hat vor allen andern die hierzu zunächst verpflichtete Person der politischen Obrigkeit zur Erhebung des für die Beschneidungsvornahme oder Namensbeilegung erforderlichen obrigkeitlichen Meldzettels zu machen, welcher letztere sodann von dem Empfänger dem kontrollirenden katholischen Seelsorger zur Vidirung und Bezeichnung mit der Postenzahl vorzuweisen ist. Nach der Beschneidung oder Namensbeilegung ist der vidirte Meldzettel dem jüdischen Bezirksmatrikenführer zur Eintragung in die Matrik zu übergeben, wobei zugleich auch die weiters nöthigen Urkunden beizubringen sind, und jene Personen zu erscheinen haben, deren eigenhändige Fertigung in der Matrik erfordert wird. Nach vollendeter Eintragung des Aktes hat der jüdische Matrikenführer ein Dupplikat hiervon auf die für akatholische Seelsorger vorgeschriebene Art zu verfassen, und an den die Kontroll-Matrike führenden katholischen Seelsorger gegen dessen aufzubewahrende Empfangsbestätigung gelangen zu lassen.

## §. 6.

Anzeigen der Trauungen

Bei Trauungen sind zu jenen Anzeigen die Brautleute insonderheit der Bräutigam, oder falls dieser oder beide Theile minderjährig wären, deren gesetzliche Vertreter die Eltern oder Vormünder verpflichtet. Von diesen hat immer vor allen andern die, zunächst hierzu verpflichtetete Person das ämtliche Dekret über die Ehehimmelaufstellungsbewilligung von dem kontrollirenden katholischen Seelsorger vidiren, und mit der Postenzahl bezeichnen zu lassen. Nach der Ehehimmel-Aufstellung ist von dem Rabbiner oder jüdischen Religionslehrer, welcher die Trauung vornahm, der Akt in das Trauungsbuch einzutragen, und hiervon der jüdische Matrikenführer, wenn er mit jenem nicht eine und dieselbe Person ist, nach der in dem Eingange bezeichneten Art zu verständigen, jedenfalls aber auf die für akatholische Seelsorger vorgeschriebene Weise ein Dupplikat zu verfassen, und an den die Kontrollmatrik führenden katholischen Seelsorger gegen dessen aufzubewahrende Empfangsbestätigung zu übersenden.

## §. 7.

Anzeige der Todesfälle.

Bei Todesfällen sind zu jenen Anzeigen die Eltern, Verwandte oder die sonstigen Vertreter des Verstorbenen, der überlebende Ehegatte verpflichtet. Von diesen hat immer vor allen Anderen die zunächst hierzu verpflichtete Person den Todtenbeschauzettel zu erheben, denselben durch die Ortsobrigkeit, dann durch den kontrollirenden Ortsseelsorger vidiren, von dem letzteren auch mit der Postenzahl bezeichnen, und an den jüdischen Bezirksmatrikenführer gelangen zu lassen, welcher sodann wieder, wie schon oben angedeutet, das Dupplikat der geschehenen Eintragung dem die Kontrolle-Matrik führenden Seelsorger zu übergeben hat.



## §. 8.

In allen diesen 3 Fällen sind bei Ermanglung der obgenannten Personen, oder bei deren auf was immer für eine Art Statt gefundenen Verhinderung der entfernteren Reihefolge nach auch die Hausgenossen, der Hausherr und die Ortsvorstände zu jenen Anzeigen verpflichtet.

## §. 9.

Bei Ausstellung der Geburtsmeldzettel und der Todtenbeschauzettel für Juden sind die Matriken-Rubriken möglichst zu berücksichtigen.

## §. 10.

Frist der Anzeigen.

Eine Zeitfrist von längstens sechs Tagen wird festgesetzt, binnen welcher vom Tage der Beschneidung oder Namensbeilegung, der Ehehimmelaufstellung, oder der Beerdigung an gerechnet, ein jeder jüdische Ministerialakt zur Kenntniß des betreffenden jüdischen Matrikenführers, und von diesen sodann längstens binnen der zunächst folgenden vierzehn Tage das Duplikat an den die jüdische Kontrollmatrik führenden katholischen Ortsseelsorger gegen Empfangsbestättigung zu gelangen hat.

## §. 11.

Aeußere Form der Matriken.

Jede Matrike wird dem Matrikenführer bereits mit der Seitenzahl bezeichnet, mit einem durchgehenden Faden geheftet, und mit dem kreisämtlichen Siegel versehen, von dem Kreisamte eingehändiget, der Matrikenführer darf hieran durchaus nichts ändern, also z. B. kein Blatt herausnehmen, oder ein anderes einsetzen, er muß für die unbeschädigte Erhaltung des durchgezogenen Fadens und des kreisämtlichen Siegels besonders Sorge tragen. Jede zufällige Verletzung der Blätter, des Fadens oder Siegels, muß der Matrikenführer zur geeigneten Abhülfe unverweilt dem k. k. Kreisamte anzeigen.



## §. 12.

Matriken-Index.

Zur Erleichterung des Aufsuchens der einzelnen Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle, ist jede Matrike mit einem alphabetischen Index (Nachschlag-Register) zu versehen, in welchem die Zunamen der Geborenen, Getrauten und Verstorbenen unter Beifügung ihres Vornamens und Hinweisung auf die Blattseite der Matrike eingetragen sind. Die Beischaffungskosten der Matriken hat jede jüdische Gemeinde zu tragen.

## §. 13.

Ausfüllung der Rubriken.

Jede bloß in deutscher Sprache zu führende Matrike hat eine gewisse Anzahl von Rubriken, deren Ueberschrift deutlich zeiget, was in jede derselben einzutragen ist. Alle Rubriken sind von dem Matrikenführer mit deutlicher Schrift und deutscher Sprache eigenhändig auszufüllen.

## §. 14.

Unterfertigung der Rubriken durch dritte Personen.

In jenen Fällen, wo dritte Personen die Richtigkeit der einen oder der andern von dem Matrikenführer ausgefüllten Rubriken bestätigen müssen, (wie dies in den §§. 35, 39, 40 und 41 vorgeschrieben ist)

muß die Unterfertigung dieser Personen mit einer deutlichen Schrift geschehen.

Ist die Handschrift derselben undeutlich, so muß der Matrikenführer hinzusetzen: Das heißt — und sodann den Namen jener Personen mit deutlicher Schrift beifügen.

Können solche Personen gar nicht oder doch nicht deutsch schreiben; so muß von ihnen ihr Handzeichen beigefügt, und ein schreibkundiger Zeuge beigezogen werden, welcher den Namen des Schreibunkundigen hinzuschreiben, und sich selbst als Namensfertiger und Zeuge zu unterzeichnen hat.

Sind die Personen mehr als zwei Meilen von dem Wohnorte des jüdischen Matrikenführers entfernt, so darf ein von ihnen unterfertigtes und von der Ortsbehörde legalisirtes, die Stelle der eigenhändigen Unterfertigung der betreffenden Matrike vertretendes Zeugniß eingebracht werden, welches sodann nach der im §. 17 enthaltenen Weisung aufzubewahren, zugleich aber auch von dem Matrikenführer in die einschlägige Rubrik der Matrike, das Datum und die Zahl dieses gehörig legalisirten Zeugnisses vorzumerken sein wird.



## §. 15.

Korrekturen sollen so viel möglich vermieden werden. Ist aber eine Korrektur des einen oder andern Wortes nothwendig, so ist dieses Wort niemals zu radiren, sondern nur auf eine solche Art durchzustreichen, daß dasselbe noch immer gelesen werden könne. Korrektheit der Matriken.

## §. 16.

Ist die eine oder andere Rubrik aus dem Grunde unrichtig ausgefüllt worden, weil der Matrikenführer durch falsche Angaben der Partheien irregeführt wurde — oder haben sich die Verhältnisse in der Folge so geändert, daß hierdurch die, in der Rubrik enthaltene Angabe unrichtig wird, z. B. ein unehelich gebornes Kind ist durch die spätere Vereheligung seiner Eltern ehelich, oder eine Ehe von der Behörde ungültig erklärt worden u. s. w. muß dennoch die Rubrike unverändert bleiben, die Berichtigung derselben aber in die letzte Rubrik: „Anmerkung" und zwar erst dann eingetragen werden, wenn der Matrikenführer hierzu von der vorgesetzten Behörde angewiesen wurde. Nachträgliche Verbesserungen der Matriken.

In dieselbe Rubrik ist auch die

dießfällige Verordnung mit ihrem Datum und ihrer Geschäftszahl anzusetzen.

## §. 17.

Verwahrung der Matriken.

Die Matriken müssen sorgfältig nebst den darauf Bezug nehmenden Urkunden, (von welchen in den §§. 14, 25, 35 und 42 die Rede ist,) in dem Archivkasten verschlossen gehalten, dieser aber an einem feuerfesten und sicheren Orte verwahrt werden. Die Bezug nehmenden Urkunden sind immer mit derjenigen Postenzahl zu bezeichnen, unter welchen der Geburts-, Trauungs- oder Sterbfall eingetragen ist, zu dem sie gehören.

## §. 18.

Matrikenscheine.

Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben als öffentliche Urkunden gesetzliche Beweiskraft, wenn sie in Mähren von dem Matrikenführer und dem Gemeindvorstande, in Schlesien von dem Matrikenführer und dem Geschworenen ausgestellt, dann von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und mit dem Pfarrsigel versehen sind. Ihre Ausfertigung hat nach den später vorgezeichneten Formularien zu geschehen.



## §. 19.

Vorsichten bei Ausstellung und Erfolgung der Matrikenscheine.

Bei der Ausfertigung und Erfolgung der Matrikenscheine hat der Matrikenführer folgende Vorsichten zu beobachten:

1. Wenn ein Matrikenschein von Amtswegen d. h. über Auftrag oder Ansuchen einer öffentlichen Behörde oder einer Obrigkeit auszustellen ist, geschieht die Ausfertigung auf einem ungestempelten Papier, jedoch ist auf demselben ausdrücklich, und zwar unmittelbar unter der Aufschrift zu setzen: Von Amtswegen — über Auftrag (oder Ansuchen) des k. k. Kreisamtes, des Magistrates, der Herrschaft, ddo. . . . Zahl . . .

2. Matrikenscheine welche bloß auf Ansuchen der Partheien ausgestellt werden, müssen mit dem klassenmäßigen Stempel noch vor der Unterfertigung des Matrikenführers versehen seyn.

3. Kein Matrikenschein, es mag dessen Ausstellung von Amtswegen oder über Ansuchen einer Partei erfolgen, darf hinausgegeben werden, bevor ihn nicht der katholische Ortsseelsorger vidirt hat.

4. Soll von dem Matrikenscheine in einer andern Provinz Gebrauch gemacht

werden, so muß die Echtheit der Unterschrift des Matrikenführers von der Ortsobrigkeit bestätiget werden.

§. 20.

Bemessung der dem Matrikenführer zu entrichtenden Gebühr.

Für die Eintragung eines Geburts- oder Trauungsfalles darf der Matrikenführer eine Gebühr von 10 kr. CM. abfordern. Eine gleiche Gebühr ist auch nebst dem Stempelbetrage für die Ausfertigung eines Matrikenscheines abzuverlangen gestattet. Ganz arme Partheien aber, haben keine Gebühr zu entrichten, und eben so ist jeder Sterbfall unentgeldlich einzutragen, und jeder von Amtswegen auszustellende Matrikenschein unentgeldlich zu erfolgen.

§. 21.

Kontrolle über die Führung der Matriken.

Die Kontrolle über die Führung der Matriken steht dem katholischen Seelsorger jenes Ortes zu, in welchem der Matrikenführer wohnt, oder welcher diesem Orte der nächste ist, es wäre denn daß von der Behörde ein anderer Seelsorger dazu bestimmt würde.

Dem kontrollirenden Seelsorger muß der Matrikenführer mit Ende eines jeden Vierteljahres die Matrik zur Einsicht vorlegen, damit deren richtige Führung von



dem Seelsorger durch Beisetzung des Vidit — und durch seine Namensfertigung bestätiget werde, oder allenfällige mindere Gebrechen ihre Berichtigung erhalten. Sollten jedoch wesentliche gröbere Gebrechen sich ergeben, so wäre der kontrollirende Seelsorger verpflichtet, hiervon wegen Berichtigung und Bestrafung der Matrikenführer die Anzeige an die Ortsbehörde zu machen. Außerdem ist der kontrollirende Seelsorger, die Ortsbehörde, der Bezirksvikar und jede höhere Behörde berechtigt, so oft es nöthig ist, die Einsicht der Matriken zu verlangen.

§. 22.

Strafe wegen unrichtiger Amtsführung

Wer die in diesem Unterrichte enthaltenen Vorschriften übertritt, wird nach Verhältniß der geringeren oder größeren Fahrlässigkeit mit einer im Wiederholungsfalle zu verschärfenden, dem Localarmenfonde zuzuweisenden arbiträren Geld- oder Arreststrafe belegt.

§. 23.

Besondere Belehrung bei der Führung der Matriken.

Die Matriken sind entweder Geburts- Trauungs- oder Sterbmatriken. Jede dieser Matriken hat ihre eigenen Rubriken, bei deren Ausfüllung der Matrikenführer folgende Vorschriften zu beobachten hat.

## §. 24.

1. Bei den Geburtsmatriken.

Rubrik I. Die in diese Rubrike einzutragenden Zahlen haben den Zweck, die Reihenfolge anzugeben, nach welcher die Geburtsfälle in der Matrike verzeichnet werden. Der Matrikenführer muß hierbei jene Ordnung beobachten, in welcher ihm die Geburtsfälle zur Eintragung angezeigt wurden. Ein später angezeigter Geburtsfall ist daher auch in der später folgenden Postenreihe einzutragen.

## §. 25.

Rubrik II. Ohne Beibringung des obrigkeitlichen von dem kontrollirenden katholischen Geistlichen vidirten, und mit der Postenzahl bezeichneten Meldzettel ist keine Geburt in die Matrike einzutragen. Der Meldzettel aber muß sorgfältig aufbewahrt werden, wie es im §. 17 verordnet ist.

## §. 26.

Rubrik III. Sollte der Tag der Geburt bei der Eintragung in die Matrike von der Parthei anders angegeben werden, als er in dem obrigkeitlichen Meldzettel angegeben ist; so hat der Matrikenführer bei der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, damit diese Verschiedenheit gehörig aufgeklärt werde. Bis dahin sind die ersten drei Kolonnen dieser Rubrike leer zu lassen.



## §. 27.

Rubrik V. Wäre das Kind vor der Beschneidung oder Namensbeilegung gestorben; so sind die Kolonnen dieser Rubrike leer zu lassen, und es ist in der Rubrik 13 anzumerken, daß das Kind vor der Beschneidung (oder vor der Namensbeilegung) verstarb, so wie auch in eben dieser Rubrike die Seitenzahl angegeben werden muß, unter welcher dieser Sterbfall in der Sterbmatrik eingetragen ist.

## §. 28.

Rubrik VI. Der Matrikenführer darf keinen anderen als den gestatteten deutschen Vornamen und den bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eintragen. Diese Vorschrift gilt auch überhaupt bei allen Rubriken der Geburts-, Trauungs- und Todtenmatriken, insoferne darin die Namen von dritten Personen einzutragen sind. — Bei ehelichen Knaben ist auch die Geburtsfolge (d. h. ob der Knabe der erst — zweit — drittgeborne Sohn sey) beizusetzen, wenn sie dem Matrikenführer aus der Matrike bekannt ist.

## §. 29.

Fortsetzung. Die Kolonnen, worin die ehelich oder die uneheliche Geburt eingetragen

wird, ist mit dem Worte „ehelich" (oder nach Umständen) „angeblich ehelich," oder endlich mit dem Worte „unehelich" auszufüllen, je nachdem das Kind in die eine oder andere Kolonne gehört.

§. 30.

Fortsetzung. Damit ein Kind als ehelich eingetragen werden könne, muß:

1. durch den Trauungsschein bewiesen oder dem Matrikenführer aus der Trauungs-Matrike bekannt seyn, daß die Mutter des Kindes wirklich getraut wurde. Könnte dieser Umstand auf die eine oder andere Art nicht bewiesen werden, und wird derselbe bloß durch Zeugen bestätiget, so ist das Kind als „angeblich ehelich" einzutragen.

§. 31.

Fortsetzung. Nebstdem muß:

2. das Kind binnen einer gewissen Zeit nach erfolgter Trauung geboren worden seyn. Hierüber werden dem Matrikenführer folgende genau zu beobachtende Vorschriften gegeben.

§. 32.

Leben beide Eheleute noch in ehelicher Gemeinschaft, so ist das Kind immer als „ehelich" oder (wenn die Trauung nur durch Zeugen bewiesen wird) als angeblich ehelich einzutragen,



das Kind mag zu was immer für einer Zeit nach erfolgter Trauung geboren worden seyn.

§. 33.

Fortsetzung. Sind aber die Eheleute geschieden, oder ist ihre Ehe gerichtlich getrennt, oder der Ehemann bereits verstorben, so ist das Kind nur dann als ehelich; (oder nach Umständen als angeblich ehelich) einzutragen, wenn seit der Zeit als die Eheleute geschieden oder getrennt wurden, oder der Ehemann verstorben ist, noch nicht zehn Monate d. i. 300 Tage verflossen sind. Es wird aber, sobald die Trauung auf eine, in dem §. 30 vorgesehene Art dargethan ist, nicht vermuthet, daß die Eheleute geschieden, oder getrennt sind, oder daß der Ehemann verstorben ist, sondern der Matrikenführer muß so lange, als nicht das Gegentheil durch gerichtliche Urkunde oder den Todtenschein oder aus seinen Matriken bewiesen wird, von der Voraussetzung ausgehen, daß die Eheleute noch fortan in ehelicher Gemeinschaft leben.

§. 34.

Fortsetzung. Wenn aber die Eheleute bloß geschieden sind, und wenn der Ehemann vor dem Matrikenführer und einem Zeugen erklärt, daß er der Vater des Kindes ist, so wird das Kind als „ehelich" (oder nach Umständen als angeblich ehelich) eingetragen, wenn es auch später, als im 10. Monate nach der Scheidung geboren

seyn sollte. Doch muß der Ehemann und der Zeuge dem Matrikenführer, und zwar der Zeuge als ein rechtlicher Mensch persönlich bekannt seyn.

Würde der Matrikenführer den angeblichen Ehemann nicht persönlich und als Ehemann der Mutter kennen; so müssen zwei, dem Matrikenführer persönlich bekannte rechtliche Zeugen bestätigen, daß der Vater des Kindes wirklich der Ehemann der Mutter sey. Könnte dieser Umstand auf solche Art nicht erwiesen werden, so hat der angebliche Ehemann eine, von seinem Gerichte bestättigte Erklärung beizubringen, in welcher er sich als Vater des Kindes bekennt. Bis dahin ist die Kolonne, worin die eheliche oder uneheliche Geburt eingetragen wird, leer zu lassen.

§. 35.

**Fortsetzung.** Die Erklärung des Ehemannes, deren im vorigen §. erwähnt wurde, — ist, wenn sie mündlich gemacht wird, und nach der, in eben diesen §. gegebenen Vorschrift, Glauben verdient, in die Rubrik 13 einzutragen, und von dem Ehemanne und den Zeugen, oder wenn zwei Zeugen nothwendig werden, von beiden Zeugen in der Art zu unterfertigen, wie es im §. 14 vorgeschrieben ist. — Wird aber eine schriftliche von dem Gerichte beglaubigte Erklärung des Ehemannes beigebracht, so ist sie in der Rubrik 13 mit ihrem Datum aufzuführen, und von dem Matrikenführer aufzubewahren.



§. 36.

**Fortsetzung.** Ist eine Ehe gerichtlich als ungültig erklärt worden, so darf das Kind niemals weder als ehelich, noch als angeblich ehelich, noch endlich als unehelich eingetragen, sondern es muß die Anzeige an das Kreisamt erstattet, von dort die Weisung erwartet, und bis dahin die eine und die andere Kolonne leer gelassen werden.

§. 37.

Aus den in den §§. 30—36 gegebenen Vorschriften ergibt sich von selbst, wenn ein Kind als unehelich eingetragen werden muß. Dieß ist namentlich der Fall:

1. wenn die Mutter gar nie verehelichet war; — oder

2. wenn sie zwar noch verehelichet, aber gerichtlich geschieden ist, und das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren, und von dem Ehemanne nicht als das Seinige erkannt wird, oder

3. wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt, oder durch den Tod des Mannes aufgelöset, und das Kind später als im zehnten Monate nach der Ehetrennung oder nach dem Tode des Mannes geboren wurde.

§. 38.

Rubrik VII. Als Vater eines ehelichen Kindes ist der Ehemann der Mutter einzutragen. Ist derselbe dem Matrikenführer aus der Trauungsmatrike bekannt, so muß die Seite dieser Matrike, wo die Trauung eingetragen ist, in diese Rubrike eingetragen werden. Sonst aber muß der Trauungsschein ohnehin vorgewiesen, und hieraus der Ort und Tag der Trauung, das Datum des Trauungsscheines, dann der Name des Ausstellers des Trauungsscheines in dieser Rubrike bemerkt werden.

§. 39.

Fortsetzung. Wird das Kind nur als angeblich ehelich eingetragen, so ist der Name, der Wohnort ꝛc. des angeblichen ehelichen Vaters in die Rubrik 7, einzuschreiben, und überdieß die Erklärung des angeblichen Ehemannes oder die Aussagen der Zeugen, in die Rubrike 13 einzuschalten, und auf die im §. 7 angedeutete Art zu unterfertigen.

§. 40.

Fortsetzung. Ist das Kind unehelich, so kann der Name des Vaters nur dann eingetragen werden, wenn er sich selbst als Vater des Kindes bekennt. Damit aber von dem angeblichen Vater nicht etwa der Name eines Andern fälschlich angegeben, und seine Vaterschaft in der Folge nicht bestritten werden könne, so ist es nöthig, daß sobald dem Matrikenführer der sich



als Vater meldende Mann und dessen wahrer Name nicht genau bekannt ist, abermals zwei dem Matrikenführer als rechtliche Menschen wohlbekannte Zeugen bestättigen, daß sie diesen sich als Vater des Kindes meldenden Mann wohl kennen, und den angegebenen Namen als seinen wahren Namen wohl wissen, wo sie sohin auch zu bestätigen haben, daß er die Eintragung seines Namens als Vater dieses unehelich geborenen Kindes ausdrücklich verlangt habe.

Kann der sich als Vater stellende Mann solche dem Matrikenführer wohlbekannte Zeugen nicht beibringen, so hat die Eintragung seines Namens als unehelichen Vaters für itzt zu unterbleiben, und ist ihm zu bedeuten, er habe eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Jurisdiktions-Obrigkeit beizubringen, wodurch bestättiget werde, daß er sich als Vater des am . . . . zu . . . . von der N. N. außer der Ehe gebornen Kindes bekennt, und die Eintragung erst erfolgen werde.

§. 41.

Rubrik VIII. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist es, daß über den wahren Namen der Mutter die möglichste Gewißheit erlangt werde.

Der Matrikenführer darf daher den Namen der Mutter erst dann eintragen, wenn zwei dem Matrikenführer persönlich als rechtliche Menschen bekannte Zeugen bestätigen, daß sie die Mutter

des Kindes kennen, und daß der angegebene Namen ihr wahrer Name sey. Diese Zeugen, wenn sie nicht zugleich Pathen sind, haben sich in dieser Rubrik 8 zu unterfertigen.

§. 42.

Fortsetzung. Kann die Gewißheit über den wahren Namen der Mutter nicht auf die im vorigen §. angegebene Art hergestellt werden, so ist der Name der Mutter mit dem Beisatze: „angeblich" einzuschalten, und sogleich die Anzeige an die politische Obrigkeit zu erstatten, damit der wahre Name der Mutter erhoben werde. Ist diese Erhebung geschehen, und dem Matrikenführer mitgetheilt worden, so ist solche in der Rubrike 13 anzumerken, und die bezügliche schriftliche Mittheilung der Obrigkeit aufzubewahren.

Gesteht die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen; so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen.

Auch ist in diesem Falle die Erforschung des wahren Namens der Kindesmutter durch einen Zeugenbeweis oder durch die Anzeige an die politische Ortsobrigkeit ganz zu unterlassen, und der angegebene Name der Kindesmutter mit dem Beisatze „angeblich" in das Geburtsbuch ohne weiters einzutragen, in den Beweis aber über die Wahrheit dieses Namens ist nur dann mit aller



Genauigkeit nach der obigen Weisung einzugehen, wenn die Kindesmutter, die außer der Ehe das Kind geboren zu haben eingesteht, es selbst verlangte, oder wenn bei einem als unehelich gebornen Kinde der Name des Vaters eingetragen werden soll.

§. 43.

II. Bei den Trauungs-Matriken.

Rubrik II. Die obrigkeitliche Trauungsbewilligung muß vorläufig von dem kontrollirenden Seelsorger, in dessen Bezirk die Trauung vollzogen wird, vidirt, und mit der Postenzahl bezeichnet werden, ehevor der Matrikenführer die geschehene Trauung in die Matrike einträgt.

§. 44.

Rubrik XIII. In diese Rubrik müssen alle Urkunden, durch welche ein, der Ehe entgegenstehendes Hinderniß behoben wurde, mit Datum und Geschäftszahl, und mit Angabe der betreffenden Behörde aufgeführt werden.

Außerdem ist diese Rubrik zu nachträglichen Anmerkungen bestimmt, wie bereits im §. 16 gesagt wurde.

Um jedoch den Bezirksmatrikenführer in die Lage zu setzen, eine Evidenz der Trauungsfälle seines Bezirkes zu erhalten; so hat die Verfügung Platz zu greifen,

daß jeder eine Trauung vollziehende Rabbiner oder Religionslehrer, dem betreffenden Bezirksmatrikenführer, wo die Eheleute domiziliren, von Fall zu Fall im Wege der vorgesetzten politischen Ortsobrigkeit einen Matriken-Auszug hierüber mittheile, welche damit, so wie §. 2 vorgeschrieben ist, zu verfahren hat.

§. 45.

III. Bei den Todten-Matriken.

Rubrike II. Der Todtenbeschauzettel muß, bevor der Todtenfall in die Matrik eingetragen werden kann, von der Ortsobrigkeit, sodann von dem kontrollirenden Ortsseelsorger vidirt, und mit der Postenzahl bezeichnet seyn.

Auch hier gilt bezüglich der außer ihrer Gemeinde Verstorbenen das sub. §. 3 Angeführte.

§. 46.

Rubrike III. Kann die Zeit des Absterbens nicht angegeben werden, so ist in der Rubrik XI anzumerken, wann der Tod des Verstorbenen entdeckt wurde. Wird aber die Zeit des Absterbens auf verschiedene Weise angegeben, so hat der Matrikenführer der Obrigkeit die Anzeige zu erstatten, damit diese Verschiedenheit aufgeklärt werde. Bis diese Aufklärung erfolgt, sind die betreffenden Kolonnen leer zu belassen.



§. 47.

Rubrike V. VII. VIII. Eine gleiche Anzeige ist an die Obrigkeit zu erstatten, wenn der Verstorbene gar nicht oder nicht mit Bestimmtheit bekannt wäre, und es bleiben bis zu erfolgender Aufklärung die entsprechenden Kolonnen unausgefüllt. Kann auch von Seite der Obrigkeit keine genügende Aufklärung verschafft werden, so ist in die Rubrik XI. alles das aufzunehmen, was dem Matrikenführer über die Person des Verstorbenen bekannt geworden ist.

Brünn am 28. Mai 1846.

# Formular

## für Geburtsscheine der Söhne.

Der Gefertigte von dem löblichen . . . . k. k. Kreisamte mittelst Dekrets ddo. 30. März 18 . . . Zahl 2104 ernannte Matrikenführer bestätiget unter obhabender Eidespflicht, mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugniße, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike, Band I. S. 17, Postenzahl 5, dem Herrschmann Taweles, Familianten zu N. N. und Wegmauthpächter im Dorfe N. N., Nr. C. 17, auf der Herrschaft N. N., von seiner rechtmäßigen Gattin Fanny Pilgram, Tochter des Herrschaft N. N. Schutzjuden und Pächters obrigkeitlicher Gründe im Dorfe N. N. auf der Herrschaft N. N., und der Julie Pink von N. N. unter Beistand der Hebamme Rebeka Gänzburg, N. C. V. in N. N. am 16. August 18 . . ein ehelicher erst geborner Sohn geboren wurde, der nach den Gesetzen Moses am achten Tage nach der Geburt, das ist am 24. August 18 . . . vom Gabriel Winternitz, N. C. XI. in NN. beschnitten, und ihm der Name Seligmann beigelegt wurde, wobei der Herrschaft N. N. Schutzjude Isak Kohn Sandek, und Löbl Weißkopf in N. N. Familiant, und Simon Zucker, obrigkeitlicher Bestandmann in N. N. Pathen waren.

. . . . am . . . . 18 . .

**Wird bestättiget.**

**N. N.**
Pfarrer.
(Pfarr = Siegel.)

**N. N.**
mit dem Beisatze seines Charakters.

**N. N.**
Gemeindvorstand oder Geschworner.



# Formular

## für Geburtsscheine der Töchter.

Der Gefertigte von dem löblichen N. N. k. k. Kreisamte mittelst Dekrets ddo. 30. März 18 . . . Zahl . . . . ernannte Matrikenführer bestättiget unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike, Band I., Seite 17, Postenzahl 5, dem Herschmann Taweles, Familianten zu N. N. und Wegmauthpächter im Dorfe Steiner, Nr. C. 17, auf der Herrschaft N. N. von seiner rechtmäßigen Gattin Fanny Pilgram, Tochter des Herrschaft N. N. Schutzjudens und Pächters obrigkeitlicher Gründe im Dorfe N. N., auf der Herrschaft N. N. und der Julie Pink von N. N., unter Beistand der Hebamme Rebeka Gänzburg, N. C. V. in N. N. eine eheliche Tochter geboren wurde, welcher am 24. August 18 . . der Name Sara beigelegt wurde, wobei Joseph Puk, Familiant zu N. N., Schames und Jakob Mauthner, und Isak Springel, beide Herrschaft N. N. Schutzjuden, Zeugen waren.

. . . . am . . . . . 18 . .

**Wird bestättiget.**

**N. N.**
Pfarrer.
(Pfarr = Siegel.)

**N. N.**
Rabbiner und Matrikenführer.

**N. N.**
Gemeindvorstand oder Geschworner.

# Formular

## für Geburtsscheine bei unehelichen Geburten.

Der Gefertigte von dem löblichen .... k. k. Kreisamte mittelst Dekrets vom .... 18 .. Zahl ... ernannte Matrikenführer bestättiget unter obhabender Eidespflicht, mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Geburtsmatrike Band I. Seite 15, Postenzahl 52, die Rosa Kauders, Tochter des Stadt N. N. Familianten Isidor Kauders, N. C. IX. in N. N. und der Judith Kauders, gebornen Ellbogen, von N. N. am 2. Jänner 18 .. N. C. XIX. in N. N., auf dem Gute N. N., N. N. Kreises, einen unehelichen Sohn, unter dem Beistande der Hebamme Rebeka Schidlow, N. C. 19, in N. N., geboren habe, der nach den Gesetzen Moses am achten Tage nach der Geburt, das ist am 10. Jänner 18 .. in N. N., N. C. XIV. vom Seligmann Teplitz, N. C. 237/5 und Gabriel Bauer, N. 137/5 in N. N. beschnitten, und ihm der Name Herrmann beigelegt wurde; wobei Joseph Pik, Gut N. N. Schutzjude und Sandek, und Kappelmann Tachau, Familiant zu N. N. — N. N. Kreises, und Löbl Fantl, Schutzjude der Herrschaft N. N. Pathen waren.

Als Vater dieses Kindes hat sich Löbl Spitz, Hausirer und Schutzjude der Herrschaft N. N. — N. N. Kreises, N. C. 1 in Malkow, in Gegenwart zweier



Zeugen, denen derselbe von Person wohl bekannt war, und des Matrikenführers bekannt, und die Eintragung seines Nomens als Vater ausdrücklich verlangt.

.... am .... 18 ..

**Wird bestättiget.**

N. N.
Pfarrer.
(Pfarr = Siegel.)

N. N.
Rabbiner und Matrikführer.

N. N.
Gemeindvorstand oder Geschworener.

# Formular
## für Trauungsscheine.

Der Gefertigte von dem löblichen N. N. k. k. Kreisamte mit Dekret vom 17. August 18 . . Zahl 9709 ernannte Matrikenführer bestättiget unter obhabender Eidespflicht, mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Traumatrike, Band . . Seite . . Postenzahl . . laut Trauungsbewilligung des Herrschaft N. N. Direktorialamtes, ddo. 17. Jänner 18 . . Zahl . . . gemäß kreisämtlichen Konsenses vom 10. Mai 18 . . Zahl . . . Löbl Mandel von N. N., Wegmauthpächter in der Stadt N. N. — N. N. Kreises, N. C. . . . zweitgeborner Sohn des Stadt N. N. Familianten und Hausirers Isak Mandl, und der Gail: gebornen Lieben von Prag, 26 Jahre alt, ledig, nach vorhergegangenem dreimaligen, am 23. 27. und 30. Dezember 18 . . in den Sinagogen zu NN. und N. N statt-gefundenen Aufgebothe, mit seiner Braut Esther Freund, aus N. N. — N. N. Kreises, Tochter des dortigen Familianten und Bestandmannes Nathan Freund, N. C. . . . und der Sara Pick, von N. N., 31 Jahre 4 Monate alt, Witwe, am 27. Jänner 18 . . zu N. N. — N. N. Kreises, von ihm in Gegenwart der Zeugen Abraham Polauer, Familianten und Pächters obrigkeitlicher Gründe auf der Herrschaft N. N., N. C. . . . in N. N., und Markus Petschau, Schutzjuden des Gutes N. N., N. C. . . . in N. N. getraut worden sey.



Diese Ehe wurde zu Folge des oben angeführten kreisämtlichen Konsenses in die dem Löbl Mandl verliehene zu N. N. nach dem Jakob Sittig erledigte Familienstelle N. . . . eingegangen.

. . . . . am . . . . 18 . .

**Wird bestättigt.**

**N. N.**
Pfarrer.

**N. N.**
Rabbiner und Matrikenführer.

den . . . . . 18 . .
(Pfarr = Siegel.)

**N. N.**
Gemeindevorstand oder Geschworner.

# Formular
## für Todtenscheine.

Der Gefertigte von dem löblichen N. N. k. k. Kreisamte mit Dekret vom 24. März 18 . . Zahl . . ernannte Matrikenführer bestättigt unter obhabender Eidespflicht mit diesem eigenhändig geschriebenen und gefertigten Zeugnisse, daß nach Inhalt der von ihm geführten Todtenmatrik, Band . . Seite . . Postenzahl . . . Jakob Taußig, Hausirer, drittgeborner Sohn des Gut N. N. Familianten Abraham Taußig, und der Rosalia Taußig, gebornen Beer, von N. N. auf der Herrschaft N. N. wohnhaft zu N. N. — N. C. . . auf dem Gute gleichen Namens, N. N. Kreises, 31 Jahre 2 Monate alt, ledig, am Nervenfieber um 2 1/2 Uhr Morgens den 23. Dezember 18 . . in der Stadt N. N., N. N. Kreises, N. C. . . gestorben, und am 25. Dezember 18 . . zu N. N. beerdigt worden sey.

. . . . am . . . . 18 . .

Wird bestättigt.

N. N. Pfarrer.

N. N. Rabbiner und Matrikenführer.

den . . . . 18 . .
(Pfarr = Siegel.)

N. N.
Gemeindvorstand oder
Geschworner.



## 52.

## Erhöhung der Ammentaxe bei der k. k. Findelanstalt für an Private zum Säugammendienste abgegebene Ammen.

Zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 15. Mai d. J. Zahl 15751 ist die Ammentaxe bei der k. k. Findelanstalt für an Private zum Säugammendienste abgegebenen Ammen von den bisher bestandenen acht auf zehn Gulden Conv. Münze erhöht und die Verfügung getroffen worden, daß bei der Findelanstalt zu Brünn und Olmütz stets zum Säugdienst fähige, zur Abgabe an sich hierum meldende Partheien bereit gehalten werden, damit es sich dießfalls an Hebammen zu verwenden nicht nothwendig werde.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, die Versorgungsanstalten direkzion, das Obervorsteheramt des Olmützer Krankenhauses, die Polizeidirekzion und den brünner Magistrat vom 28. Mai 1846, Zahl 22513.

## 53.

## Behandlung der Abquittirungen über die von den Katastralvermessungs = Individuen bezahlten Landesleistungen für das Katastralgeschäft bezüglich des zu verwendenden Stempels.

Nach dem Inhalte des hohen Hofkanzleidekrets

vom 12. Mai 1846, Zahl 16115 haben Se. k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. n. M. die stempelfreie Behandlnng der Abquittirungen über die von den Katastral-Vermessungs-Individuen bezahlten Landesleistungen, für das Katastralgeschäft im Allgemeinen in derselben Art zu bewilligen geruht, wie dieses im 22. Punkte des §. 81 des allerhöchsten Stempelpatents vom 27. Jänner 1840 *) für Leistungen der Unterthanen an das k. k. Militär bestimmt ist.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, die Reklamations-Inspektorate, die Prov. Staatsbuchhaltung und das Katastral-Mappenarchiv vom 28. Mai 1846, Zahl 22514.

## 54.

## Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, sind jederzeit dem Lokalarmenfonde des Erblassers zuzuweisen.

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 16. d. M. Zahl 15910 haben Se. k. k. Majestät gemäß einer an den k. k. Hofkriegsrath herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 31. März d. J. aus Anlaß zweier vorgekommener zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegter speciellen Fälle allergnädigst zu bestimmen geruht: daß für die Zukunft Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, er möge

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXII. Band, Zahl 67, Seite 166.



der Civil- oder Militär-Gerichtsbarkeit angehört haben, jederzeit dem Lokalarmenfonde des Erblassers zuzuweisen sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß bei Betheilung der Lokalarmen auf die dürftigen Militärpartheien die nämlichen Maximen wie auf die Civilpartheien in Anwendung zu bringen sind.

Gubernialeröffnung an sämmtliche Kreisämter, die Prov. Staatsbuchhaltung, das Fiskalamt, das olmützer fürsterzbisch. Ordinariat, das brünner bischöfl. Ordinariat, das bresl. fürstbischöfl. General-Vikariat, das m. s. Appellationsgericht, das m. s. Landrecht, das m. s. Generalkommando und das m. s. jud. del. militare mixtum vom 28. Mai 1846, Zahl 22882.

## 55.

## Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Daguerotyp- oder Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern.

In Folge des Auftrags der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Mai d. J. werden mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät vom 31. März d. J. in Betreff der Einfuhr und Ausfuhr von Daguerotyp- oder Plaqué-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern und auch mit bereits darauf hervorgebrachten Lichtbildern im Umfange des gemeinschaftlichen Zoll-

gebiethes nachstehende Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen zur allgemeinen Richtschnur bekannt gemacht:

Die Einfuhr und Ausfuhr der genannten Platten ist Jedermann gestattet.

Im Verkehre mit dem Auslande unterliegen dieselben der Eingangsgebühr von Einen Gulden Conventions-Münze für das Wiener Pfund netto, und der Ausgangsgebühr von 1/4 kr. für das Wiener-Pfund sporco, und sind die Hauptlegstätten und Legstätten zu dem Einfuhr-Zollverfahren ermächtigt.

Im Verkehre zwischen Ungarn sammt Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern über die Zwischenlinie unterliegen diese Platten, sowohl wenn sie nach Ungarn oder Siebenbürgen, als wenn sie aus diesen Ländern gebracht werden, der Eingangsgebühr von 15 kr. für das Wiener Pfund netto und der Ausgangsgebühr von 1/4 kr. für das Wiener Pfund sporco.

Die Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem 1. Juli 1846.

Gubernial-Cirkular vom 28. Mai 1846, Zahl 23350.

## 56.

## Bestimmungen unter welchen Realitäten an Juden zu Fabriksunternehmungen überlassen werden dürfen.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Dekret vom 27. April



l. J. Zahl 13199 anher eröffnet, daß in Folge allerhöchster Entschließung vom 3. November 1817 bei Ueberlassung von Realitäten an Juden zu Fabriksunternehmungen nachstehende Bedingungen zu beobachten sind, und zwar:

1. daß der Flächeninhalt dieser Realität gehörig ausgewiesen,

2. diese Realität einzig und allein zum Betriebe der Fabrik verwendet werde,

3. daß der Besitz derselben lediglich nur auf die Dauer des Fabriksbetriebes beschränkt bleibe,

4. daß der Besitzer ferner verpflichtet werde, wenn seine Fabrik in Verfall gerathe, oder sonst aufgelassen werde, diese Realitäten sogleich wieder an einen Christen zu verkaufen,

5. daß er sich allen Steuern und Lasten, welche andere ansäßige Gewerbsleute zu tragen haben, unterziehe, durch den zeitweiligen Besitz aber kein Bürgerrecht aquirire und

6. daß er endlich diese Bedingnisse grundbücherlich einverleiben lasse.

Gubernial-Intimat an sämmtliche Kreisämter mit Ausnahme des brünner, und an den m. ständ. Landesausschuß vom 30. Mai 1846, Zahl 19533.

## 57.

## Wirkliche, obgleich unentgeldliche Seelsorgerdienste schließen von der Anrechnung bei Ansprüchen auf ein wirkliches oder Ehren-Canonikat nicht aus.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hofkanzleierlasses vom 19. Mai l. J. Zahl 17032 aus Anlaß eines speciellen Falles laut allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. J. zu bestimmen geruht, daß wirkliche, obgleich ohne Gehalt oder Pfründenbesitz geleistete unentgeldliche Seelsorgerdienste von der Anrechnung bei Ansprüchen auf ein wirkliches oder Ehren-Canonikat nicht ausschließen.

Gubernialdekret an das olmützer fürsterzbischöfl. Ordinariat, an das brünner bischöfl. Ordinariat und an das breslauer bischöfl. General-Vikariat vom 5. Juni 1846, Z. 23509.

## 58.

## Ausdehnung der allerhöchsten Erklärung, wodurch landesfürstliche Beamte zur Ertheilung des Privat-Unterrichts an Schüler geeignet erklärt worden sind, auf die Advokaten.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 20. Mai l. J. Zahl 3927 haben Se. k. k. Majestät mit



der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Mai l. J. zu eröffnen geruhet, daß die unter dem 27. Februar 1844 gegebene und mit dem Studienhofkommissionsdekrete vom 5. März desselben Jahrs Zahl 1508 (Gubernialeröffnung vom 26. März 1844 Zahl 11383 *) kundgemachte Allerhöchste Erklärung, wodurch landesfürstliche Beamte zur Ertheilung des Privatunterrichtes an Schüler, welche nicht an dem öffentlichen Unterrichte Theil nehmen, geeignet erklärt worden sind, auch bezüglich der Advokaten zu gelten habe.

Gubernialeröffnung an sämmtliche Landesbehörden, Aemter und Anstalten vom 5. Juni 1846, Zahl 23698.

## 59.

## Obliegenheiten des Richters, bei Einleitung von Untersuchungen nach dem Strafgesetzbuche II. Theils — welche durch Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes von Seite der Angestellten der Finanzwache veranlaßt werden.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner l. J. und des hohen Hofkanzleidekrets vom 18. Mai l. J. Zahl 14616 wird, in Beziehung auf die Einleitung von Untersuchungen nach dem Strafgesetze

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVI. Band, Zahl 27, Seite 73.

II. Theils — welche durch Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes von Seite der Angestellten der Finanzwache veranlaßt werden können, folgendes bedeutet:

Da jeder Angestellte der Finanzwache bei der Ausübung seines Dienstes in den Fall kommen kann, von seinen Waffen, nach den bestehenden Dienstesvorschriften Gebrauch machen zu müssen, und nicht von der Vermuthung einer Pflichtverletzung auszugehen ist, so kann die Thatsache, daß bei Gelegenheiten dieser Art, eine Verwundung vorgefallen ist, für sich allein noch nicht als ein rechtlicher Verdacht zur Einleitung einer Untersuchung betrachtet werden, sondern dem Richter liegt ob, sowohl die Lage, in welcher sich die Wache befand, als alle übrigen Umstände und Verhältnisse sorgfältig zu erheben, und mit reiflicher Erwägung derselben, und der über den Gebrauch der Waffen bestehenden Vorschriften zu beurtheilen, ob sich daraus der gegründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches der Waffen ergebe, damit weder Personen, gegen welche keine Wahrscheinlichkeit eines solchen Mißbrauchs hervorgeht, grundlos in Untersuchung gezogen werden, noch die Untersuchung unterbleibe, wo ein wirklicher Verdacht einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung vorhanden ist.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, und die brünner Polizeidirekzion vom 9. Juni 1846, Zahl 23699.



## 60.

## Berichtigung eines Fehlers in dem Gubernial-Cirkular vom 31. März d. J. Zahl 11922 *) enthaltend bei Erläuterung der allerhöchsten Vorschrift über die Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift.

In dem Erlaße vom 14. März 1846, Z. 7135, mit welchen von der hoh. k. k. vereinigt. Hofkanzlei die k. k. Landesstelle zur Veranlassung der öffentlichen Kundmachung einer Erläuterung in Betreff der Anwendbarkeit des Hofdekrets, Zahl 1006 der Justizgef. v. J. 1814 auf Namensfertigungen mit jüdischer oder hebräischer Schrift, die auf, im Inlande ausgestellten Privaturkunden oder ämtlichen Verhandlungen vorkommen, angewiesen wurde, ist das Datum dieses Hofdekrets statt mit 22. October mit 14. Februar in Verwechslung mit dem Datum der in jenem Erlaße bezogenen allerhöchsten Entschließung vom 14. Februar 1846 angesetzt worden.

Hofkanzleidekret vom 28. Mai 1846, Zahl 13819.

Gubernial-Erledigung vom 14. Juni 1846, Zahl 25008.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 32, Seite 57.

## 61.

## Ausschreibung der Erwerb- und Judensteuer für das Jahr 1847.

Gemäß hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 5. Juni 1846, Zahl 13659, haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 18. April 1846 anzuordnen geruht, daß die Erwerb- und Juden-Steuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1846 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1847 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

In Ansehung der Erwerbsteuer-Einhebung habe die Allerhöchste Entschließung vom 4. Februar 1832 *) zur Richtschnur zu dienen, nach welcher vorläufig keine allgemeine Erneuerung in der Erwerbsteuer-Bemessung einzutreten hat.

Die bestehenden Erwerbsteuer-Bemessungen sind demnach als Schuldigkeit für das Jahr 1847 zu übertragen, oder gehörig in Vorschreibung zu bringen, daher bedarf es keiner besonderen Vorschreibung der fortlaufenden Jahres-Schuldigkeit auf den Erwerbsteuer-Scheinen, oder einer allgemeinen Ausfertigung neuer Erwerbsteuer-Scheine, da die Vorschreibung bereits darin ausgedrückt ist, sondern es genügt, daß der Fortbestand allgemein erklärt, und dadurch jeder Steuerpflichtige in der Kenntniß seiner Steuerschuldigkeit erhalten werde.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XIV. Band, Zahl 16, Seite 23.



Im Falle jedoch die Erwerbsteuer-Scheine einzelner Steuerpflichtigen durch die Länge der Zeit unbrauchbar werden sollten, oder auf denselben für die Bestättigung der geleisteten Zahlung kein Raum mehr vorhanden sey, so sind besondere Einschreiten um neue Erwerbsteuer-Scheine, mit Vorlegung der alten unbrauchbar gewordenen Erwerbsteuer-Scheine zu machen.

Es werden sodann die neuen Erwerbsteuer-Scheine ausgefertigt und erfolgt werden, wo in diesen die Erwerbsteuer-Schuldigkeit, wie auch die Dauer derselben, und zwar bis zur Zeit einer eintretenden neuen Bemessung ausgedrückt erscheinen wird.

Gubernial-Cirkular vom 19. Juni 1846, Zahl 26513.

## 62.

## Bezeichnung der Beschäftigungen, welche noch fortan aus polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Gewerbe oder Befugnisse beschränkt zu bleiben haben.

Mit dem Gubernialdekrete vom 30. April 1846, Zahl 18518 *) ist dem Kreisamte das Verzeichniß der Gewerbe zugekommen, welche aus dem, mit dem Gubernialdekrete vom 5. Jänner 1810, Zahl 11 zugekomme-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 43, Seite 102.

nen in der Franzens-Gesetzsammlung XXXII. Band, Seite 105 enthaltenen Schema der sogenannten Polizeibeschäftigungen ausgeschieden, und in die Klasse der Kommerzialgewerbe versetzt worden sind.

Im Nachhange zu diesem Dekrete empfängt nun das Kreisamt das Verzeichniß derjenigen Erwerbszweige, welche nach erwähnter Ausscheidung zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 23. Mai l. J. Zahl 14425, noch fernerhin aus besonderen polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Gründen auf Gewerbe und Befugniße beschränkt zu bleiben haben.

Alle übrigen im gegenwärtigen Verzeichniße nicht erscheinenden Beschäftigungen bedürfen — als freigegeben — keiner Gewerbs- oder Befugnißverleihung, und ihre Ausübung ist nur bedingt durch die Anzeige des gewählten Aufstellungs- oder Standortes und durch Einbeziehung in die Erwerbsteuer, in welch ersterer Beziehung von den politischen Behörden darauf zu sehen, und in Beschwerungsfällen durch alle Instanzen zu entscheiden ist, ob und in wie ferne die Wahl des Standortes irgend einem Bedenken unterliegt, wie z. B. bei Errichtung einer Wassermühle, ob etwa hydraulische Hindernisse oder aber Ansprüche der Nachbarn auf das Gefäll des Wassers obwalten, ob bei Aufstellung von Ständchen eine Passagewidrigkeit sich herausstellt u. s. w.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß an Orten, wo rücksichtlich dieser freien Erwerbszweige allenfalls noch Zünfte oder Innungen bestehen, wie z. B. in Wien bei der Seifensiederei beim Müllerhandwerke



u. s. w. dieselben noch fortan, unbeschadet jener Freigebung in der Art Geltung haben, daß, wer sich in dieselben einverleiben lassen will, sich die dazu erforderlichen Bedingungen gefallen lassen müsse.

Ebenso haben die radizirten und verkäuflichen (in Wien auch kammergutische und cessionarische) Gewerbe ungeachtet der Freigebung der dießfälligen Beschäftigungen in ihren bürgerlichen und privatrechtlichen Folgen aufrecht zu bleiben, so wie es Pflicht der politischen Behörden verbleibt, daß beim Antritt einer freien Beschäftigung die rücksichtlich derselben bestehenden Polizei-Sanitäts- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf das genaueste beobachtet und gehandhabt werden.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, die brünner Polizeidirekzion und das troppauer Polizeikommissariat vom 20. Juni 1846 Zahl 24188.

Beilage zur Zahl 62.

## Verzeichniß

derjenigen in dem mit dem Hofkammerdekrete vom 2. Mai 1809 Zahl 12916 bekannt gemachten Schema der sogenannten Polizeigewerbe vorkommenden Beschäftigungen, welche nach Ausscheidung der bereits mit Hofkammerdekret vom 20. April 1846 Zahl 15474 in die Kommerzialbehandlung übernommenen, allein noch fortan aus besonderen polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Gewerbe und Befugnisse beschränkt zu bleiben haben.

Brunnenmeister.

Maurer und Steinmetz.

Mehrungsräumer und Nachtführer.
Rauchfangkehrer.
Stokadorer.
Ziegeldeker.
Zimmermeister.
Buchdrucker.
Buchhändler.
Apotheker.
Chirurgische Gewerbe.
Die Satzungsgewerbe der Bäcker und Fleischhauer.
Die Fragner und Greißler.
Gastwirthe.
Kaffehsieder.
Köche, Garköche, Garküchler, Traiteurs, Restaurateurs.
Schankgewerbe als Bierwirthe und Bierschänker.
Branntweiner.
Weinschänker.
Tandler und Trödler.

## 63.

## Vorschrift über die Einhebung der Kranken-Verpflegskosten für an der Lustseuche behandelte arme Individuen.

Mit hohen Hofkanzleidekrete vom 5. l. M. Zahl 18377 wurde dieser k. k. Landesstelle bedeutet, daß nur



bei mit der Lustseuche behafteten unbemittelten Personen aus dem Bauernstande, der Staatsschatz 2/3 Theile und die betreffende Grundobrigkeit 1/3 Theil der dießfälligen Heilungskosten zu bestreiten habe, weßhalb es bei Anwendung der Normalvorschrift vom Jahre 1807 eine Bedingung dieser Bestreitung ist, daß das Individuum unbemittelt und zur Zeit, als dasselbe mit der Lustseuche behaftet in die Behandlung und Heilung genommen wurde zum Bauernstande gehörte.

Dagegen begründet das Unterliegen eines Individuums, der Person und Sache nach unter den obrigkeitlichen Gerichtsstand und die Ausübung der Jurisdiktions-Rechte über dasselbe, für sich allein noch kein Unterthansverhältniß, und es hat daher bei Einhebung der Verpflegskosten für derlei stricte dem Bauernstande nicht angehörende, an der Lustseuche behandelte arme Individuen, nicht die Einhebung des obrigkeitlichen Verpflegskosten-Drittheils, sondern die Repartition der ganzen aufgelaufenen Verpflegsgebühr auf das Concretum des Kreises, dem ein solches Individuum angehört, Statt zu finden.

Gubernial-Cirkular vom 25. Juni 1846, Zahl 25609.

## 64.

## Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße des Eingangs-Zolles für den nach Tyrol und Vorarlberg eingeführten Reis.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nach dem

Hofkammer-Dekrete vom 8. Juni dieses Jahrs, Zahl 22307/887, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vermöge der Anmerkung zur Post Nro. 464 des allgemeinen Ein- und Ausgangs-Zolltarifs vom Jahre 1838 in dem Ausmaße des Eingangszolles von Reis bisher bestandene Begünstigung, wornach für den zur Verzehrung nach Tyrol und Vorarlberg eingeführten Reis nur die Hälfte des allgemeinen Eingangs-Zolles zu entrichten war, mit ersten August dieses Jahres außer Kraft zu treten hat, von welchem Tage an auch der zur Verzehrung nach Tyrol und Vorarlberg eingeführte Reis dem allgemeinen Eingangszolle für Reis unterliegt.

Gubernial-Cirkular vom 29. Juni 1846, Zahl 28091.

## 65.

## Ersätze aus Rechnungserledigungen bei kön. Städten und deren Landgüter sind nach Erhalt bei der betreffenden Kassa als Zahlungsschuldigkeit vorzuschreiben und binnen sechs Wochen im administrativen Wege hereinzubringen.

Es ist ein großer Uebelstand, daß — wie man wahrzunehmen Gelegenheit hatte, — Rechnungsmängelersätze aus buchhalterischen Rechnungserledigungen, die als Rent-Aktiv-Forderungen der Kommunen sogleich vorgeschrieben werden müssen, sehr lange unberichtiget bleiben, und daß erst nach später Zeit, wo die Zahlungspflicht doch schon längst zur Rechtskraft erwachsen



ist, um deren Nachsicht im Wege der Gnade eingeschritten wird.

Da denn nun auch hierinfalls eine strenge Ordnung mit Festigkeit gehandhabt werden muß, so sieht sich das k. k. Gubernium hiermit bestimmt den Magistraten der königl. Städte die mit Gubernial-Intimate vom 16. November 1832 Zahl 34025 *) bekannt gegebenen hohen Bestimmungen zur Beschleunigung des Fortgangs und der Beendigung der Rechnungsprozesse und zur Verwahrung der Fonde vor dem Verluste allenfälliger Rechnungsersätze zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, und mit Hinweisung auf den Punkt 5 jener Vorschrift hiermit unter strenger und eigener Haftung der Magistrate zu verordnen, daß die aus den buchhalterischen Rechnungserledigungen hervorgehenden Ersatzzuweisungen jedesmal sogleich nach Erhalt Post für Post bei der betreffenden Kassa als Zahlungsschuldigkeit der bezeichneten Beamten vorgeschrieben und die Zahlung selbst gleich nach Verlauf von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung der Rechnungserledigung — wiebald sich nicht bis dahin über den ergriffenen Rechts- oder Gnadenweg dagegen ausgewiesen werden sollte, geleistet werden müsse, gleich wie von Seite des Magistrats, falls jener Ausweis daselbst nicht producirt, oder die Anzeige des Kassaamtes über die geschehene Zahlungsleistung des auferlegten Ersatzes nicht erstattet seyn sollte, sodann sogleich die Herein-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XIV. Band, Zahl 89, Seite 267.

bringung der Ersätze nach der allerhöchsten Vorschrift vom 8. August 1834 und 5. Jänner 1836 (Gubernial-Intimate vom 11. October 1834 Zahl 35403 *) und 19. Februar 1836 Zahl 3065**) unnachsichtig im administrativen Wege entweder mittelst der Kautionen oder durch Abzug von den Gehälten der betreffenden Beamten bewirkt werden müsse.

Nachsichtsgesuche nach Verlauf der gesetzlichen Verfallsfrist von sechs Wochen sind nicht zu beachten, daher auch nicht mehr in Verhandlung zu nehmen, sondern es muß, wenn wirklich vollwichtige Gründe zu einer ausnahmsweisen Behandlung vorhanden seyn sollten — allenbevor um die Nachsicht der versäumten Verfallsfrist eingeschritten, und sich die Gubernialbewilligung zur restitution in integrum, das ist — die Ermächtigung zur Einbringung eines derlei Nachsichtsgesuches erwirkt werden.

Insoferne Ersätze aus älteren Rechnungserledigungen, deren geschehene Vorschreibung man jedoch zuversichtlich voraussetzt, etwa noch nicht geleistet worden seyn sollten, ist sich gleich nach der obigen, — ohnehin schon bestehenden — Vorschrift zu benehmen, und es wird bloß noch für dießmal gestattet, daß auch für solche noch bestehende ältern Ersatzschuldigkeiten binnen sechs Wochen a dato der Intimation gegenwärtiger Anordnung, sich die Restitution in den vorigen Stand erwirkt, sohin um die Nachsicht der versäumten gesetzlichen Verfallsfrist für die Einbringung des Rechts- oder Gnadenweges hieroris eingeschritten werden dürfe.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XVI. Band, Zahl 88, Seite 201.

**) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XVIII. Band, Zahl 18, Seite 147.



Gubernialdekret an die Kreisämter zu Olmütz, Hradisch, Znaim und Iglau, an den brünner Magistrat, und an die Prov. Staats-Buchhaltnng vom 3. Juli 1846, Zahl 27251.

## 66.

## Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Schatzes und der archeologischen Funde. Aufhebung des Vorbehaltes des Aerars auf das Drittheil des Schatzes.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich der Erfahrung zu Folge, bei Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Behandlung archeologischer Funde, ergaben, so wie in der Absicht, die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer, und anderer antiquarischer Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Se. Majestät nach Inhalt einer, an die k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen erlassenen, und von da der hohen Hofkanzlei mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846, die nachstehenden, in dem anher gelangten hohen Hofkanzlei-Dekrete vom 15. Juni l. J., Zahl 19704 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen geruht:

1. Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, sowie auch hinsichtlich archeologischer Funde, wird das Drittheil, welches nach §. 399 des allgemeinen bürgerlichen Ge-

setz-Buches für das Staats-Vermögen vorbehalten ist, von nun an, aufgegeben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittheils zwischen dem Finder, und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen, und bei getheilten Eigenthume des Grundes, ist der, auf den Eigenthümer des Grundes fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer zu theilen.

2. Die Bestimmungen der §§. 395, 396, 397 und 400 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches bleiben zwar auch hinsichtlich des Schatzes, und archeologischer Funde in Kraft, es hat aber von der, durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendung solcher für die Wissenschaft wichtiger Gegenstände an öffentliche Sammlungen, und von einem Verkaufsrechte derselben abzukommen.

3. Den politischen Behörden liegt es ob, von Funden numismatischer, und archeologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft oder Kunst von Wichtigkeit seyn können, die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten, damit diese die Verständigung der, für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite.

4. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstgegenständen, und insbesondere hinsichtlich der, durch hohes Hof-Dekret vom 28. Dezember 1818 kundgemachten Allerhöchsten Entschließungen vom 19. September, und 23. Dezember 1818, Gubernial-Cirkular vom 11. Februar 1819, Zahl 2626*) nichts geändert.

Gubernial-Cirkular vom 3. Juli 1846, Zahl 27747.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien I. Band, Zahl 22, Seite 28.



## 67.

## Veränderung der Zolltarif-Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von Leinen-Garnen und Zwirnen.

Se. k. k. Majestät haben laut Hofkammerdekrets vom 13. Juni l. J. Zahl 22597/895 für die Ein- und Ausfuhr von Leinen- und Hanf-Garnen und Zwirnen im Verkehre der im Zollverbande begriffenen Länder des österreichischen Kaiserstaates mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der Monarchie, dann für eben diese Waarenartikel mit Einschluß der baumwollenen Dochtgarne im Verkehre von Ungarn und Siebenbürgen mit den dießseits der Zwischenzolllinie befindlichen österreichischen Provinzen die in dem mitfolgenden Tarife enthaltenen Zoll- und Dreißigstbestimmungen allerhöchst anzuordnen geruht.

Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt mit 1. August d. J. von welchem Tage angefangen die in dem bestehenden Zolltarife vom 1. November 1838 unter den Postnummern 219 bis einschließlich 222, 652 und 653, dann die in dem bestehenden Einfuhr-Dreißigst-Tarife vom 1. September 1840 unter den Postnummern 191 bis einschließlich 194 und 546 vorkommenden Bestimmungen außer Kraft treten.

Gubernial-Cirkular vom 4. Juli 1846, Zahl 29088.

Beilage zur Zahl 67.

Ta-

| Post = Nro. | Benennung der Artikel. | Maßstab der Einfuhrgebühr *) | Im Verkehre mit dem Zollaus- Einfuhr Zoll fl. | kr. | Zollstätten bei denen die Verzollung zu geschehen hat |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Garn aus Flachs, Hanf und Werg, dann Webergarn, flächsernes Lothgarn und Nesselgarn, ungebleicht . . . . . | Centner netto | 2 | 30 | Hilfs = Zollamt |
| 2 | — halb und ganz gebleicht . . . . | detto | 5 | — | Komm. Zollamt |
| 3 | — gefärbt . . . . | detto | 10 | — | detto |
| | Anmerkung. Leinenes Dochtgarn wozu im Verkehre mit Ungarn auch jenes aus Baumwolle von Nr. 8 abwärts zu rechnen ist, ist wie ungebleichtes Garn zu verzollen. | | | | |
| 4 | Zwirn aus Flachs, Hanf und Werg mit Einschluß des Kantenzwirns roh und gebleicht, jedoch ungefärbt . . . . | detto | 15 | — | detto |
| 5 | — aus Flachs, Hanf und Werg gefärbt . | detto | 25 | — | detto |

*) Der Maßstab der Ausgangsgebühr ist der Centner sporco.



rif A.

| Auslande und den schlüßen Ausfuhr Zoll fl. | kr. | Zollstätten, bei denen die Verzollung zugeschehen hat | Im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen Zoll bei der Einfuhr aus Ungarn fl. | kr. | bei der Ausfuhr nach Ungarn fl. | kr. | 30ßigstgebühr bei der Einfuhr nach Ungarn fl. | kr. | bei der Ausfuhr aus Ungarn fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | 10 | Hilfszollamt | — | 10 | — | 5 | — | 10 | — | 5 |
| — | 10 | detto | 1 | 40 | — | 10 | — | 50 | — | 10 |
| — | 10 | detto | 3 | 20 | — | 10 | 1 | 40 | — | 10 |
| — | 10 | detto | 2 | 30 | — | 10 | 1 | 40 | — | 10 |
| — | 10 | detto | 3 | 20 | — | 10 | 2 | 30 | — | 10 |

## 68.

## Verpflichtung der Hausbesitzer in der Stadt Brünn und den Vorstädten zur Erhaltung der Ziegelbedachungen im gefahrlosen Zustande.

Da bereits mehrere Unglücksfälle durch das Herabfallen von Ziegeln von den Dächern auf die Gässen sich ereignet haben, und nach der gemachten Wahrnehmung dieses Herabfallen bei auch nur etwas stärkerem Winde eintritt, was auf die schlechte Instandhaltung der Ziegeldächer schließen läßt, so findet das k. k. Gubernium zur Begegnung der hiedurch dem Publikum drohenden Gefahr, die Hausbesitzer in der Stadt Brünn und deren Vorstädten zu verpflichten, bei sonst zu gewärtigender, nach Umständen zu bemessender empfindlicher Strafe, ihre Ziegeldachungen öfter, und wenigstens einmal im Jahre, namentlich zur Zeit der eintretenden gelinderen Witterung und nach heftigen Orkanen übersteigen zu lassen, und dieselben fortwährend im gefahrlosen Zustande zu erhalten.

Gubernial-Cirkular vom 9. Juli 1846, Zahl 23988.

## 69.

## Bestimmung des §. 5 der Concurs-Ordnung, und des §. 73 der allgemeinen Gerichtsordnung über den Zeitpunkt der Rechtswirkung des Conkurses.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai 1846 laut hohen Hofkanzleidekrets vom 26. v. M. Z. 21248, über alleruntherthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle und der Hofkommission in Justiz-Gesetzsachen, den §. 5 der allgemeinen Conkursordnung und den §. 73 der allgemeinen Gerichtsordnung dahin zu bestimmen geruht, daß der Conkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung von dem Anfange des Tages der Kundmachung des Ediktes für eröffnet zu halten sey, ohne daß es auf die Stunde der Kundmachung des Ediktes ankomme.



Zugleich haben Se. Majestät zu verordnen geruht, daß diese Bestimmung in Zukunft auch in den Provinzen zu gelten habe, in welchen die galizische oder italienische Gerichtsordnung eingeführt ist.

Gubernial-Cirkular vom 12. Juli 1846, Zahl 29250.

## 70.

## Bewilligung des Verbothes, der Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 9. Mai d. J. haben Se. Majestät laut hohen Hofkanzleidekrets vom 27. v. M. Zahl 21429 über die Frage, ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Gläubigers des Erben im Ganzen gepfändet werden könne, die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß dem Gläubiger des Erben nach dem §. 822 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, Verbot, Pfändung oder Vormerkung

nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden könne.

Gubernial-Cirkular vom 12. Juli 1846, Zahl 29332.

## 71.

## Verfahren hinsichtlich der Art der Aeußerung und Abstimmung des Comunausschußes bei Municipalstädten in Sachen der Gemeindvermögensverwaltung.

Bei der hervorgetretenen Wahrnehmung einer Verschiedenheit des formellen Verfahrens in dieser Provinz, hinsichtlich der Art der Aeußerung und Abstimmung des Comunausschußes im Verhältniße mit den Magistraten der Municipal- und Schutzstädte in Sachen der Gemeindvermögens-Verwaltung — hat die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei, in dem Anbetrachte, daß erst unlängst (mit Gubernialdekret vom 2. Jäuner l. J. Zahl 55965 *) eine Belehrung für die Komunausschüße und ungeprüften Magistratualen hinausgegeben worden, laut hohen Decrets vom 4. Juni l. J. Zahl 16832 dem k. k. Gubernium überlassen, die oben erwähnte Verschiedenheit durch eine nachträgliche Weisung zu beheben, und somit für die Zukunft in allseitigen Einklang zu bringen.

In Folge dieser Ermächtigung findet man nach der Analogie der mit hohem Hofkanzleidekrete vom 27. April 1792 Zahl 84 herabgelangten Instruktion für die königlichen Städte und den bürgerlichen Comunausschuß zur Erzielung einer Gleichförmigkeit nachstehendes Verfahren vorzuschreiben.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 3, Seite 2.



Bei jeder Municipal- oder Schutzstadt sind, wie es ohnehin schon die Uebung in den meisten Städten ist, aus den schon bestehenden Comunausschußgliedern durch den ganzen Ausschuß zwei der erfahrendsten und vertrauungswürdigsten Männer zu wählen, und dem Magistrate anzuzeigen.

Diese zwei Ausschußrepräsentanten haben den periodisch abzuhaltenden gewöhnlich sogenannten Wirthschaftskommissionen oder Sitzungen, welcher auch die städtischen Wirthschaftsbeamten beizuziehen sind, beizuwohnen, und dabei gebühren jedem derselben auch Sitz und Stimme.

Ihre Stimmen sind bei der Bildung des Beschlußes nach der Stimmenmehrheit, ebenfalls als einzelne Virilstimmen in Anschlag zu bringen.

Wird bei der dießfälligen Berathung ein mit der Meinung der Comunrepräsentanten, oder auch nur Eines derselben übereinstimmender Beschluß gefaßt, dann kann derselbe ohne Anstand in Ausführung gebracht werden.

Wenn aber ein Gegenstand zwischen den Comunausschuß-Repräsentanten und den der Wirthschaftskommission beiwohnenden Magistratualen nicht ausgemittelt werden könnte, so haben zuerst die Magistratsglieder und dann die Comunausschußrepräsentanten ihre Meinungen zu Protokoll zu geben, oder sie können verlangen, daß über diesen Gegenstand der gesammte oder

ein größerer Theil des Komunausschußes vernommen werde, was auch dann immer ohne Verschub zu geschehen hat.

In diesem letzteren Falle, wenn nämlich der ganze Ausschuß oder ein größerer Theil desselben auf Verlangen der Komunausschuß-Repräsentanten oder eines der Wirthschaftssitzung beiwohnenden Magistratsgliedes zusammen berufen wird, (was bei wichtigen Gegenständen ohnehin auch schon von dem Magistrate in Vorhinein, ohne es erst auf ein Begehren ankommen zu lassen, zu geschehen hat:) ist der Gegenstand unter Leitung eines Magistratsrathes oder allenfalls auch des Bürgermeisters, von dem Vortragenden gehörig auseinander zu setzen, die Meinungen der intervenirenden Magistratsglieder sowohl, als auch jene der einzelnen Comunausschußglieder einzuholen, und überhaupt sich gründlich über die Sache zu besprechen, ohne die Formen einer Rathssitzung ängstlich zu verfolgen.

Doch versteht es sich von selbst, daß die bestimmten Meinungen und Anträge sowohl der Ausschußrepräsentanten, und bei den größeren Versammlungen auch jene eines jeden einzelnen Komunausschußgliedes, als auch jene der Magistratsglieder in dem Berathungs- oder Einvernehmungsprotokolle genau ersichtlich gemacht werden müssen, um die Stimmenden für ihre abgegebenen Aeußerungen nach Umständen haftungspflichtig erklären, oder sie von einer Haftung befreien zu können.

Wird bei einer solchen Zusammentretung eine Einigung zwischen dem Magistrate und dem Communausschuße erzielt, so ist es zwar sehr erwünscht; es muß



aber jedenfalls das Ergebniß der Einvernehmung des Komunausschußes bei der nächsten Plenarsitzung des Magistrats förmlich in Vortrag gebracht werden, was auch dann zu geschehen hat, wenn bei der Wirthschaftskommission oder Sitzung, sich der Magistrat mit den Komunausschußrepräsentanten nicht einigen könnte, der Gegenstand aber nicht zur Einvernehmung des gesammten Komunausschußes oder eines größeren Theils desselben gebracht worden ist.

Einer solchen Magistratssitzung haben dann auch die zwei Komunausschußrepräsentanten beizuwohnen, nicht nur um allenfalls Aufklärungen oder die Sache näher beleuchtende Bemerkungen zu erstatten, und zu machen, sondern auch, um bei der Bildung des Beschlußes durch ihre Stimmenabgabe mitzuwirken. In diesem Falle steht jedoch den zwei Ausschußrepräsentanten zusammen nur eine Curialstimme zu, und muß, wenn über den Gegenstand früher der Comunausschuß einvernommen worden ist, mit der Gesammtmeinung des Communausschußes übereinstimmen, welchen Letzteren sie dann eigentlich repräsentiren, daher keine andere Meinung, als jene des Komunausschußes ist, abgeben dürfen.

Bei dieser Rathssitzung hat der Magistrat über den Gegenstand instruktionsmäßig zu beschließen, und auch für seinen Beschluß verantwortlich zu bleiben.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt die erforderliche Weisung an die Magistrate der Municipal- und Schutzstädte dann an die schutzobrigkeitlichen Aemter zu er-

lassen, und die Beobachtung des obigen Verfahrens zu überwachen.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter vom 16. Juli 1846, Zahl 26176.

## 72.

## Bestimmungen über die Mauth-Abnahme auf der Lobniger Aerarial-Straße.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Dekret vom 26. Mai 1846, Z. 16825/1774, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei auf der neuen Aerarial-Straße, welche an der kön. preußischen Gränze unweit Zuckmantel beginnt, durch die Ortschaften Zukmantel, Ober-Hermannstadt, Einsiedl, Würbenthal, Lauterseifen, Engelsberg, Lichtenwerden, Altstadt und Freudenthal im Troppauer Kreise, dann Kriegsdorf, Tillendorf, Lobnig und Dittersdorf im Olmützer Kreise zieht, und unweit des Sperbendorfer Wirthshauses in die von Troppau über Hof und Sternberg nach Olmütz führende Aerarialstraße einmündet, folgende Weg- und Brückenmaut-Stationen genehmiget:

1. In Zuckmantel die Wegmaut für die Strecke von der königlich preußischen Gränze bis Ober-Herrmannstadt mit der Gebühr für 2 Meilen, für 1 Stück Zugvieh mit 2 Kreuzer, für ein Stück schweres Triebvieh mit 1 kr. und für 1 Stück leichtes Triebvieh mit 1/2 Kreuzer (bei den 2 mit einander in Wechselwirkung stehenden Hauptschranken nächst der Landesgränze, und in der Obervorstadt) dann die Brückenmaut für die nächst und in Zukmantel befindlichen, über dasselbe Wasser führenden 2 Brücken 15 Klafter lang, nach der ersten Tarif-Klasse für 1 Stück Zugvieh mit 1 Kreuzer, für ein Stück schweres Triebvieh mit 1/2 Kreuzer, für ein Stück leichtes Triebvieh mit 1/4 Kreuzer, welche bei dem Schranken in der Obervorstadt eingehoben wird.



Jene Fuhren, welche auf der alten Poststraße nach Zukmantel kommen, die Brücken benützen, aber die bemerkten Schranken nicht passiren, haben die Brückenmaut bei dem hinter dem Hause Nr. 501 über die alte Poststraße errichteten Schranken zu entrichten, an welchem Schranken jedoch jene Parteien mautfrei zu bleiben haben, welche sich über die am Schranken in der Obervorstadt entrichtete Brückenmaut ausweisen.

2. In Ober-Hermannstadt die Wegmaut für die Strecke bis Lauterseifen mit der Gebühr für 2 Meilen für 1 Stück Zugvieh mit 2 Kreuzer, für 1 Stück schweres Triebvieh mit 1 Kreuzer, und für 1 Stück leichtes Triebvieh mit 1/2 Kreuzer;

3. in Würbenthal die Brückenmaut für die nächst diesem Orte bestehende 23 Klafter lange Brücke über den Oppafluß, nach der zweiten Tarif-Klasse für ein Stück Zugvieh mit 2 Kreuzer für 1 Stück schweres Triebvieh mit 1 kr. und für ein Stück leichtes Triebvieh mit 1/2 Kreuzer;

4. in Lauterseifen die Wegmaut für die Strecke bis Freudenthal mit der Gebühr für 2 Meilen für

1 Stück Zugvieh mit 2 Kreuzer, für 1 Stück schweres Triebvieh mit 1 Kreuzer und für 1 Stück leichtes Triebvieh mit 1/2 Kreuzer;

5. in Freudenthal die Wegmauth für die Strecke bis Lobnig mit der Gebühr für 2 Meilen für 1 Stück Zugvieh mit 2 Kreuzer, für 1 Stück schweres Triebvieh mit 1 Kreuzer, für 1 Stück leichtes Triebvieh mit 1/2 Kreuzer (bei den mit einander in Wechselwirkung stehenden 2 Hauptschranken, nämlich bei jenem in Altstadt, welcher bis auf weitere Bestimmung als Lokalschranken von Freudenthal anzusehen ist, und bei jenem in der Freudenthal-Olmützer Vorstadt) dann die Brückenmaut

a) für die bei Altstadt befindliche Brücke über den Schwarzbach und für die 2 kleineren Brücken über 2 Kanäle desselben Wassers, welche gleichfalls bei dem Schranken in Altstadt nach der ersten Tarifs-Klasse, und

b) für die zwischen Freudenthal und Lobnig zu Kriegsdorf bestehende 11 Klafter 3 Schuh lange Brücke nach der ersten Tarif-Klasse für 1 Stück Zugvieh mit einem Kreuzer für ein Stück schweres Triebvieh mit 1/2 Kreuzer, für ein Stück leichtes Triebvieh mit 1/4 Kreuzer, welche bei dem Schranken in der Freudenthal-Olmützer Vorstadt zu entrichten ist.

In Freudenthal werden demnach 4 Mautschranken, nämlich die erwähnten 2 Aerarial-Schranken, dann die dermal noch mährisch-ständischen Schranken, welche gegenwärtig in der Neißer und in der Jägerndorfer Vorstadt aufgestellt sind, bestehen.



Dieser Ort wird daher von Mautschranken umschlossen seyn und es werden die durchziehenden mautpflichtigen Partheien nach den für geschlossene Mautorte bestehenden Grundsätzen behandelt werden, auch haben die von Altstadt kommenden Partheien, die sich über die dort entrichtete Gebühr ausweisen, bei dem dermal noch mähr. ständischen Mautschranken in der Neißer Vorstadt keine Gebühr zu entrichten, und

6. in Lobnig für die noch übrige Strecke der neuen Straße bis zur Einmündung in die alte Aerarialstraße, dann für die Strecke dieser alten Straße im weiteren Zuge nach Sternberg oder nach Hof die Wegmaut mit der Gebühr für 3 Meilen für 1 Stück Zugvieh mit 3 Kreuzer, für ein Stück schweres Triebvieh mit 1 1/2 Kreuzer, für ein Stück leichtes Triebvieh mit 3/4 kr., und die Brückenmaut

a) für die Tillendorfer Brücke über den Morafluß, 17 Klafter 2 Schuh lang, nach der ersten Tarif-Klasse, und

b) für die 3 Lobniger Brücken in der Gesammtlänge von 22 Klafter nach der zweiten Tarif-Klasse im Ganzen für ein Stück Zugvieh mit 3 Kreuzer, für ein Stück schweres Triebvieh mit 1 1/2 Kreuzer und für ein Stück leichtes Triebvieh mit 3/4 Kreuzer eingehoben wird.

Diese Mauteinhebung, welche zu Zukmantel, Ober-Hermannstadt, Würbenthal, Lauterseifen und Altstadt und zwar im letzteren Orte nur in Betreff der Brü-

kenmaut bereits provisorisch Stattfindet, hat mit 15. August 1846 definitiv in Wirksamkeit zu treten, mit welchem Zeitpunkte die obrigkeitlichen Privatmäute in der Freudenthal-Olmützer Vorstadt, dann zu Lobnig und Dittersdorf aufzuhören haben.

Diese Bestimmungen werden mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die obgedachten mähr. ständischen Schranken in Freudenthal mit 1. November l. J. Aerarialschranken werden, weil mit diesem Zeitpunkte die m. ständ. Straße in Folge Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni l. J. in die Staats-Regie übergehet.

Gubernial-Cirkular vom 27. Juli 1846, Zahl 32613.

## 73.

## Einführung vierteljähriger Ausweise der an Akatholiken durch katholische Seelsorger vollzogenen Ministerialakte.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 13. Juni d. J. (herabgelangt mit hohem Hofkanzleidekrete vom 21. desselben Monats und Jahrs Zahl 20343) haben die katholischen Seelsorger allgemein die in ihrem Pfarrbezirke von katholischen Seelsorgern an Stelle des akatholischen Pastors vorgenommenen Ministerialakte der Taufen, Trauungen und Begräbnisse vierteljährig ihrem vorgesetzten Consistorium mittels Ausweises anzuzeigen, welches diese Ausweise gesammelt an die k. k. Landesstelle zu übersenden, die Landesstelle aber hier-



von den betreffenden Superintendenten zum Behufe der Ergänzung der Matriken die Mittheilung zu machen haben wird.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, das olmützer fürsterzbischöfl. Ordinariat, das brünner bischöfl. Ordinariat, das breslauer fürstbischöfl. General-Vikariat und die m. sch. Superintendenten augsburgischer und helwetischer Konfession vom 30. Juli 1846, Zahl 30950.

## 74.

## Bestimmung der Landesbehörden für die Verleihung der Magistratsauskultantenadjuten.

Die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle für ein gleichförmiges Verfahren bei Verleihung der sistemisirten Adjuten der Magistrats-Auskultanten mit Dekret vom 15. d. M. Zahl 19335 im Sinne des §. 3 der mit dem Gubernialdekrete vom 10. Mai 1844 Zahl 16176 *) eröffneten Norm, über die Aufnahme, Verwendung und Adjutenbetheilung der Magistratsauskultanten angeordnet, daß hiernach alle sistemisirten Adjuten der Magistratsauskultanten ohne Ausnahme von dem k. k. Landesgubernium im Einvernehmen mit dem k. k. Apellationsgerichte zu verleihen seyen.

Gubernialeröffnung an sämmtliche Kreisämter, an den brünner Magistrat und an das m. s. Appellationsgericht vom 30. Juli 1846, Zahl 31501.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVI. Band, Zahl 34, Seite 92.

## 75.

## Bestimmung über die Anwendung des Stämpels zur Bewilligung der Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern.

Um die vorgekommenen Zweifel zu beheben, ob der §. 22 des Stempel- und Targesetzes auch dann Anwendung finde, wenn die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, oder zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechts nicht in einer besondern Urkunde, sondern in der, über das Hauptgeschäft, wodurch ein dingliches Recht eingeräumt, oder dasselbe für erloschen erklärt wird, errichteten Urkunde ertheilt wird, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit hohem Dekrete vom 15. Juli d. J. Zahl 26379 im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle nachstehende Erklärung erlassen:

Die, in dem §. 22 des Stempel- und Targesetzes enthaltene Bestimmung über den zur Bewilligung der Einverleibung, oder Löschung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Stempel findet nur dann Anwendung, wenn diese Bewilligung in einer besondern Urkunde, nicht aber dann, wenn sie in der, über das einzutragende oder zu löschendt Recht errichteten Urkunde ertheilt wird, in welchem Falle nur der, für das Hauptgeschäft vorgeschriebene Stempel mit Berücksichtigung



der Bestimmung des §. 96 (§. 79 italienische Text) des Stempel und Targesetzes zu verwenden ist.

Gubernial-Cirkular vom 30. Juli 1846, Zahl 32439.

## 76.

## Bestimmung des Zuritt- und Wartgeldes in den Fällen der Nothwendigkeit von Aushilfspferden auf den Poststationen.

Da in dem §. 52 der Postordnung vom Jahre 1838 nur für die Fälle vorgedacht ist, wenn von Seite der Privatreisenden bei avisirten Extraposten Verspätungen eintreten, diese aber auch bei Reisen fremder Souveraine, und der Mitglieder ausländischer Regentenhäuser sich ereignen können, hinsichtlich welcher es nicht zulässig erscheint, das Zuwarten der bestellten Pferde auf die, für Privatreisende bestimmte Zeit zu beschränken, während anderer Seits es die Billigkeit erfordert, daß in Fällen von bedeutenderen Verspätungen in dem Eintreffen der hohen Reisenden und ihres Gefolges über die bestimmte Zeit, sowohl die Postmeister, als auch die Privaten, welche zu derlei Reisen ihre Pferde auf Requisition der politischen Behörden beistellen, auf eine der Zeit des längeren Zuwartens, und der Entfernung von dem Stationsorte angemessene Weise entschädigt würden; — so hat die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer und der k. k. geheimen hohen Haus-, Hof- und Staatskanzlei, nach dem Inhalte des anher

gelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 21. Juli d. J. Zahl 21693 allgemein anzuordnen geruht, daß bei Reisen ausländischer Souveraine, und der Mitglieder ihrer Familie, so wie ihres Gefolges durch die österreichischen Staaten, in so ferne die Reise mit der Intervenirung der politischen Behörden Statt findet, außer den gesetzlichen Ritt-, Trink-, Schmier- und Wagenmeister-Gebühren in Fällen der Nothwendigkeit von Aushilfspferden auf den Poststationen, oder des verspäteten Eintreffens nachfolgende Vergütungen Statt zu finden haben:

1. an Zurittgelder für Aushilfspferde, wenn die Entfernung über eine halbe Meile beträgt, zwanzig Kreuzer pr. Pferd und Meile;

2. an Wartgeld, wenn über zwei bis sechs Stunden gewartet wird, ein Drittel des Rittgeldes, wenn über sechs bis zwölf Stunden gewartet wird, die Hälfte des Rittgeldes, dann über zwölf, und zwar von zwölf zu zwölf Stunden immer die Hälfte des Rittgeldes mehr.

Gubernial-Cirkular vom 31. Juli 1846, Zahl 32935.

## 77.

## Die Bürgerrechtstaxen sind nicht mehr für den Kriminalfond abzuführen.

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 25. Juni d. J. Zahl 19310 haben Se. k. k. Majestät mit Aller-



höchster Entschließung vom 9. Juni d. J. den, von der k. k. vereinten Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer gefaßten Beschluß zu genehmigen geruhet, kraft dessen die bisherige Einbeziehung der Bürgerrechtstaxen zu den Einflüßen des Kriminalfondes als eine unter ganz anderen Zeitverhältnissen hervorgegangene, den dermaligen Grundsätzen nicht mehr entsprechende zweifache Belastung der Stadtgemeinden überall abzustellen sey.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß vom 1. November d. J. an (als dem Beginn des neuen Militär-Jahrs) die Bürgerrechtstaxen nicht mehr für den Kriminalfond abzuführen seyen.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter, den brünner Magistrat und das m. s. Appellationsgericht vom 7. August 1846, Zahl 29949.

## 78.

## Bei Leitung der in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. April 1846 Zahl 15474 aus den sogenannten Polizeigewerben ausgeschiedenen Beschäftigungen ist nach den vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften vorzugehen.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 14. d. M. anzuordnen geruht, das bis auf weiters bei der Leitung der in der Hofkammerver-

ordnung vom 20. April 1846 Zahl 15474 (Gubernial-Intimat vom 30. April 1846 Z. 18518) *) genannten Gewerben der nach den vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften vorgegangen werden soll.

Die k. k. Landesstelle wurde von diesem allerhöchstem Befehle zugleich mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß in unmittelbarer Folge dieses Allerhöchsten Befehls bis auf weiters ebenso bei der Leitung der in dem Hofkanzleidekrete vom 23. Mai 1846 Zahl 17425 (Gubernial-Intimat vom 20. Juni 1846, Zahl 24188) **) genannten Gewerbe nach den vor diesem Hofkanzleidekrete bestandenen Vorschriften vorzugehen sey.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, den brünner Magistrat, die brünner Polizeidirektion und das troppauer Polizeikommissariat vom 7. August 1846, Zahl 33842.

## 79.

## Ermächtigung der Länderstellen zur unmittelbaren Correspondenz mit dem k. k. General-Consulate zu Konstantinopel.

Nach einer der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei von Seite des k. k. hohen Hofkammer-Präsidiums zugekommenen Eröffnung vom 14. Juli 1846, Zahl 5681

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 43, Seite 102.

**) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 62, Seite 157.



hat der k. k. Generalkonsul zu Konstantinopel auf die Vereinfachung des Geschäftsganges aufmerksam gemacht, welchen ein direkter Schriftenwechsel der politischen Länderstellen mit dem neu errichteten Generalkonsulate nach Maßgabe des Gegenstandes in den Fällen zur Folge haben würde, wo sie bisher im Wege der Hofstellen die Einwirkung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei auf die dießfälligen Amtshandlungen in Anspruch nehmen, und die Antwort auf demselben Umwege erwarteten.

In Folge des von dem hohen k. k. Hofkammer-Präsidium zugleich ausgedrückten Wunsches fand sich die hohe Hofkanzlei unterm 28. Juli 1846 Zahl 24092 veranlaßt, auf die mittelst des hohen Erlasses vom 6. April 1840 Zahl 344 den Gubernien und deren Präsidien zugestandene Ermächtigung zur unmittelbaren Correspondenz mit k. k. Missionen im Auslande hinzudeuten, welche auch jene zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem neu errichteten General-Consulat in Constantinopel in solchen Fällen in sich begreift, wo eine vorläufige Intervenirung der Hofstelle entbehrlich erscheint.

Präsidial-Erinnerung vom 1. August 1846, Zahl 3609.

Gubernial-Erledigung vom 9. August 1846, Zahl 34446.

# 80.

## Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matriken der Israeliten. Eidesformel für die jüdischen Matrikenführer.

Mit dem Gubernial-Cirkular vom 28. Mai l. J. Zahl 14585 *) wurde der Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterb-Matriken der Israeliten, dann der dießfälligen Kontrollirungs-Maßregeln durch Führung der Kontrolls-Matriken von Seite der katholischen Ortsseelsorger kundgemacht.

Zur Ergänzung dieses von der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei mit Dekret vom 19. März l. J. Z. 6171 genehmigten Unterrichts gehören auch noch die beigebogenen Formulare über die Geburts-, Trau- und Sterbmatriken, dann über die Eidesformel der jüdischen Matrikenführer, welche hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung vorgezeichnet werden.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage ob die Beglättigung d. i. Legalisirung der von Partheien angesuchten Matrikenscheine wovon in einer andern Provinz Gebrauch gemacht werden soll, nach Absatz 4 des §. 19 des Unterrichts über die Führung jüdischer Matriken von der Ortsobrigkeit oder gemäß der Allerhöchsten

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 51, Seite 112.

Entschließung vom 14. Jänner 1845 von dem Civilrichter zu geschehen habe, wird der fragliche §. 19 Absatz 4 dieses Unterrichts dahin berichtiget, daß die oberwähnte Allerhöchste Entschließung, welche während dem Zuge der Verhandlung rücksichtlich der Verfassung des Unterrichts über die Führung jüdischer Matriken erflossen ist, zu gelten habe, und somit die Legalisirung dieser Matrikscheine keineswegs von den Wirthschaftsämtern, sondern von dem Civilrichter zu geschehen habe.

Gubernial-Cirkular vom 13. August 1846, Zahl 29288.

Beilage zur Zahl 80.

# Eidesformel
## für die jüdischen Matrikenführer.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Treue und Ehre geloben, dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toskana, Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Großfürsten von Siebenbürgen, Markgrafen von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, gefürsteten Gra-

sen von Habsburg und Tyrol, als Ihrem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn Herrn und nach demselben dem aus dem Geblüte und Geschlechte desselben nachkommenden Erben treu gehorsam und gewärtig zu seyn, das Ihnen anvertraute Amt eines jüdischen Matrikenführers genau nach dem mit Gubernial-Cirkular vom 28. Mai 1846 Zahl 14585 kundgemachten Unterrichte zu führen, alle Ihnen bekannt werdenden Geburts-, Trauungs- und Todesfälle in die Ihnen anvertrauten Matriken, nach der Ihnen zugekommenen Instrukzion einzutragen, die vorgeschriebenen Auszüge auf das Getreueste verfassen, in der bestimmten Zeit überreichen und die Matriken nebst allen dazu kommenden Dokumenten wohl verwahren zu wollen.

Ferner werden Sie schwören, daß Sie weder mit einer inländischen noch mit einer ausländischen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten sind, und nie in eine solche Gesellschaft und Verbrüderung eintreten werden.

(Worte die der Schwörende dem Eidabnehmenden nachzusprechen hat.)

Was mir itzt vorgehalten worden und ich in allen und Jeden wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu nachkommen. So wahr mir Gott helfe!



## 81.

## Umstaltung des Hnoiniker Wehrschrankens in einen Hauptschranken.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Dekret vom 17. Februar 1846 Zahl 469/42 im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, den bisherigen Wehrschranken in Hnoinik auf der von Friedek nach Wendrin und Jablunkau führenden Aerarialstraße, in einen selbstständigen Wegmauthschranken mit Beibehaltung der bisherigen Tarifklasse von 2 Meilen und zwar mit 2 kr., für 1 Stück Zugvieh, mit 1 kr. für 1 Stück schweres Triebvieh, und mit 1/2 kr. für 1 Stück leichtes Triebvieh, und der daselbst bereits bestehenden Brückenmauth für die Stanaskabrücke nach der zweiten Tarifsklasse mit 2 kr. für 1 Stück Zugvieh, mit 1 kr. für 1 Stück schweres Triebvieh, und mit 1/2 kr. für 1 Stück leichtes Triebvieh umzuwandeln.

Gubernial-Cirkular vom 23. August 1846, Zahl 36598.

## 82.

## Instruktion in Beziehung auf die Amtswirksamkeit der obersten Hof-Postverwaltung. Aufhebung der bisherigen Wirksamkeit der Länderstellen bei Verleihung der Postistationen und bei Bemessung der Postentfernungen.

Um die Amtswirksamkeit der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung in einer, mit den Zeitbedürfnissen über-

einstimmenden Weise, und insbesondere im Sinne der Vereinfachung und Abkürzung der Geschäfte zu regeln, ist für gedachte Postbehörde ein neuer Amts-Unterricht verfaßt, und hinausgegeben worden, welcher die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät erhalten hat.

Derselbe wird mit 1. September 1846 in Wirksamkeit treten.

Zufolge dieses neuen Amts-Unterrichtes wird, was die Verleihung der Poststationen und die Bemessung der Postentfernungen betrifft, die bisherige Wirksamkeit der Länderstellen von dem bemerkten Zeitpunkte an, aufzuhören haben.

Dekret des hohen Hofkammer-Präsidiums vom 7. August 1846, Hofzahl 6409.

Gubernialerledigung vom 24. August 1846, Gubernialzahl 35250.

Beilage zur Zahl 82.

# Amts-Unterricht

## der kaiserlich-königlichen obersten Hof-Postverwaltung.

### §. 1.

I. Stellung und Aufgabe der obersten Hof-Postverwaltung.

Die oberste Hof-Postverwaltung ist zur Leitung und Ueberwachung der k. k. Post-Anstalten, so wie zur Verwaltung des Post-Gefälles eingesetzt, und hat hierbei nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Amts-Unterrichtes mit Beachtung der für die einzelnen Zweige des Post-Manipulations- und Verwaltungs-Dienstes bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen.



### §. 2.

Die oberste Hof-Postverwaltung ist der allgemeinen Hofkammer und dem Präsidium derselben, hinsichtlich der Verwaltung der Brief-Postämter in Ungarn und Siebenbürgen und der Post-Kambiaturen in der Militärgränze aber der königl. ungarischen, der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei und dem Hofkriegsrathe untergeordnet.

### §. 3.

Unmittelbar untergeordnet sind der obersten Hof-Postverwaltung:

a) sämmtliche mit der Ausübung und Verwaltung des Postdienstes betrauten Behörden und Individuen in der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme jener in Ungarn und Siebenbürgen;

b) die Fahr-Postämter in Ungarn und Siebenbürgen;

c) die auf fremden Staats-Gebieten aufgestellten k. k. Post-Expeditionen.

### §. 4.

Mit den ungarischen und siebenbürgischen Ober-Postverwaltungen, Brief-Postämtern und Stationen steht der obersten Hof-Postverwaltung die unmittelbare

Korrespondenz in Manipulations-, Kartirungs-, Kurs-, Influenz-, Oekonomats- und Rechnungssachen, und bei allen jenen Anlässen zu, welche nicht schon eine administrative Entscheidung in Postsachen in sich fassen, sondern nur zur Vorbereitung eines dießfälligen Antrages bei den Behörden zu dienen haben.

§. 5.

Auf die verschiedenen Organe des Post-Dienstes in Nieder-Oesterreich übt die oberste Hof-Postverwaltung ihren leitenden Einfluß unmittelbar, auf die in den übrigen Provinzen übt sie denselben, mit Ausnahme der im §. 65 bezeichneten Anordnungen, durch die bezüglichen Ober-Postverwaltungen aus.

§. 6.

Die oberste Hof-Postverwaltung hat für die genaue Vollziehung sämmtlicher, auf den Post-Dienst bezüglichen Gesetze, Vorschriften, Reglements und Tarife Sorge zu tragen. Sie hat auf die Erzielung des möglichst großen Gefälls-Einkommens mit dem möglichst geringen Aufwande, soweit dieß mit den Zwecken der Post-Anstalt und mit dem Fortschreiten derselben vereinbarlich ist, hinzuwirken, die Materialien für die Post-Gesetzgebung vorzubereiten, und wegen Beseitigung wahrgenommener Gebrechen oder Lücken in der Gesetzgebung die begründeten Vorschläge ungesäumt an die Hofstelle, die es betrifft, zu erstatten.

§. 7.

Zu den besonderen Obliegenheiten der obersten Hof-Postverwaltung gehört die Ueberwachung der vorschriftmäßigen Kartirung und Verrechnung der Postämter, die Besorgung des Zeitungswesens, die Skontrirung der inländischen, und die Ausgleichung mit den auswärtigen Post-Kassen, die Vornahme von Untersuchungen der Postämter, durch die k. k. Post-Kommissäre, oder andere dazu speziell beauftragte Beamte, in allen welchen Beziehungen nach den dießfälligen besonderen Vorschriften vorzugehen ist.



§. 8.

Die oberste Hof-Postverwaltung hat das Oekonomiewesen der Post-Anstalt zu leiten, und die Gebarung bei demselben nach der dießfalls bestehenden Instruktion zu überwachen. Die sämmtlichen zum Betriebe der Post-Anstalt erforderlichen Gegenstände sind in vollkommen guter Qualität beizuschaffen und zu erhalten. Die Beischaffung hat in der Regel nach dem bestehenden Konkurrenz-Systeme, insofern es aber im Interesse der Post-Anstalt angemessener erscheinen sollte, auch durch Handkauf stattzufinden.

§. 9.

Ein besonderes Augenmerk hat die oberste Hof-Postverwaltung zu richten:

a) auf die Errichtung neuer Postämter und Stationen,

b) auf die Vervielfältigung und Beschleunigung der Postverbindungen, und zwar nach Umständen auch mit Benützung von Privat-Transport-Unternehmungen, Eisenbahnen und Dampfschiffen,

c) auf die Erhaltung der Post-Kurse im regelmäßigen Gange und genauer Influenz, sowohl im Inlande, als im Anschluße an die ausländischen Kurse,

d) auf die richtige Abfertigung und Instradirung, gesicherte Beförderung, schleunige und sichere Bestellung der Postsendungen,

e) auf die vorschriftmäßige Beförderung der Reisenden und Staffetten.

§. 10.

Jährlich in den vorgeschriebenen Fristen ist der Voranschlag für das künftige, und die Bilanz für das verflossene Jahr, monatlich sind die von der Post-Hofbuchhaltung zu verfassenden Ausweise über Einnahmen und Ausgaben bei den Post-Kassen vorzulegen.

§. 11.

Die oberste Hof-Postverwaltung hat die mit ausländischen Post-Anstalten abgeschlossenen Verträge pünktlich in Vollzug zu bringen, und über deren Vollziehung von Seite des Auslandes zu wachen. Sollten Aenderungen in der Kartirung, Instradirung, Auslieferungsweise, oder in den Postverbindungen selbst zum Besten der beiderseitigen Korrespondenten angemessen erscheinen, so ist darüber mit der ausländischen Post-Administration das Einvernehmen zu pflegen.

Die Resultate der Post-Konvenzionen sind sorgfältig zu beobachten, und nach Maßgabe derselben beim Herannahen des Ablaufes der Konvenzionen die geeigneten Anträge an das Hofkammer-Präsidium zu erstatten.



§. 12.

II. Wirkungskreis der obersten Hofpostverwaltung.

Die in den folgenden §§. 13 bis 36 aufgeführten Gegenstände sind solche, worüber die oberste Hof-Postverwaltung Bericht an die allgemeine Hofkammer, oder die anderen ihr vorgesetzten Hofstellen, oder an Seine kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Vize-König des lombardisch-venezianischen Königreiches zu erstatten, und die höhere Genehmigung einzuholen hat.

§. 13.

Bestreitung von Auslagen, für welche im Voranschlage nicht vorgesehen worden ist.

§. 14.

Zahlungs-Anweisungen für die ungarischen und siebenbürgischen Brief-Postämter, wenn die Zumittlung der Beträge nicht im Wege der buchhalterischen Abrechnung bewerkstelliget werden kann, insbesondere bei Anschaffung von Amts-Einrichtungsstücken und Requisiten, deren Kosten aus dem Brief-Postgefälle zu bestreiten sind.

§. 15.

Aufführung neuer, Wiederherstellung zu Grunde gegangener, oder Reparatur, Um-

staltung oder Vergrößerung alter Aerarial-Postgebäude, ferner Miethe von Post-Lokalitäten, wenn die von den betreffenden Baubehörden veranschlagten Bau- oder Reparaturs-Kosten 3000 fl., und der Miethzins den Betrag jährlicher 1000 fl. übersteigt. Wegen Bauten und Reparaturen, so wie wegen Miethe von Post-Lokalitäten in Wien, ist sich an die Dikasterial-Gebäude-Direktion, wegen Ausmittlung, Herstellung oder Miethe von Post-Lokalitäten in den Eisenbahnhöfen an die bezüglichen General-Directionen zu wenden. Für Ungarn und Siebenbürgen beziehen sich die Bestimmungen dieses Paragraphes bloß auf die Fahrpost-Lokalitäten.

§. 16.

Bewilligung von Pauschalien für Kanzlei-Requisiten, Auf- und Abpacken, Aufbewahren von Wägen ꝛc. für die untergeordneten Aemter, wenn der Betrag des Pauschales 500 fl. jährlich überschreitet.

§. 17.

Abschluß von Verträgen mit den Dampfschiffahrts-Gesellschaften der Donau, des österreichischen Lloyd, und mit den Privat-Eisenbahngesellschaften wegen Beförderung der Postsendungen.

§. 18.

Einrichtung neuer Poststraßen, Aufstellung von Poststationen und Ingangsetzung von Post-Kursen, auf denselben, Bestimmung des Postausmaßes und der Genüße der neu zu errichtenden Stationen.



§. 19.

Bestimmung der Genüße, wie auch Dienstesentsetzung der erblichen und der mit Dekret bestellten Postmeister.

§. 20.

Abänderung solcher Post-Kurse, welche zur Verbindung mit dem angränzenden Auslande dienen.

Jedoch genügt hier, bei erzielter Zustimmung der ausländischen Post-Anstalt, auch die nachträgliche Anzeige an das Hofkammer-Präsidium.

§. 21.

Einrichtung oder Modifikation solcher Post-Kurse, bei welchen ganz oder streckenweise die Staats- oder Privat-Eisenbahnen zu benützen kommen.

§. 22.

Post-Kurs-Regulirungen, welche Aenderungen in den Postverbindungen Ungarns und Siebenbürgens bedingen.

§. 23.

Bestimmung des Postrittgeldes, worüber die Anträge jedesmal zur gehörigen Zeit vorzulegen sind.

§. 24.

Vergleiche über Rechtsstreite oder andere Rechtsgeschäfte des Postgefälles, wenn

a) der Betrag, welcher aufgegeben oder zugestanden werden soll, 1000 fl. übersteigt,

b) die Post-Hofbuchhaltung oder das Fiskal-Amt gegen den Vergleich stimmen, und

c) zur Abtragung einer Schuld an das Aerar eine längere als 3jährige Frist zugestanden werden soll.

§. 25.

Abschreibung uneinbringlicher, und auch nach dem Erachten der Hofkammer-Prokuratur nicht durch Schuld eines Postbediensteten veranlaßter Gefälls-Rückstände, wenn deren Betrag 200 fl. übersteigt.

§. 26.

Nachsicht aus Versehen unterlaufener Tax- und Rechnungsmängel, wenn dieselben in einem Vierteljahre und für einen und denselben Postbediensteten 20 fl. übersteigen.

§. 27.

Nachsicht eben solcher Kasse-Abgänge im Betrage von mehr als 20 fl.

§. 28.

Nachsicht der verspäteten Einsendung von Rechnungen und Mängelserläuterungen, wenn der vorgeschriebene Termin um mehr als 6 Monate überschritten wurde.

§. 29.

Die in Ungarn und Siebenbürgen bei Beförderung der Briefpost eingetretenen Retardanzen und deren Bestrafung den Fall ausgenommen, daß die Retardanz-Strafe bloß aus Versehen bemessen worden wäre.



§. 30.

Aufnahme von Diurnisten bei untergeordneten Aemtern, wenn die Nothwendigkeit der Verwendung derselben auf einen Zeitraum über 3 Monate sich erstrecken sollte.

§. 31.

Die Verhandlungen wegen des Verkaufes, der Abtretung oder Vererbung erblicher, und wegen Weiterverleihung der mit Dekret bestellten Poststationen, wie auch wegen Ernennung jener Poststallhälter im lombardisch-venezianischen Königreiche, welche einen Jahres-Kanon von mehr als 1000 fl. zu ihren Gunsten ansprechen sollten.

§. 32.

Die Ernennung der k. k. Räthe und Adjunkten, wie auch der Sekretäre der obersten Hof-Postverwaltung, der k. k. Post-Kommissäre, des Registratur-Protokolls- und Expedits-Direktors;

des Direktors des Hof-Postamtes;

des Direktors und des Adjunkten des Kurs-Bureaus;

des Post-Oekonomie-Verwalters, des Kontrolors und Rechnungsführers daselbst;

des Hof-Postamts-Kassiers und des Kassa-Kontrolors;

der Ober-Postverwalter in den Provinzen und ihrer Adjunkten;

sämmtlicher Post-Inspektoren in den Provinzen;

sämmtlicher Postamts-Kontrolore mit Ausnahme jener bei den Inspektoraten des lombardisch-venezianischen Königreiches.

§. 33.

Die Degradirung, Dienstesentlassung, Versetzung, Pensionirung, Quieszirung, Dienstesentsagung und der Diensttausch der im §. 32 aufgeführten Beamten, ferner die Pensionsbehandlung ihrer Witwen und Waisen nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften. Die Suspension vom Amte und Gehalte kann die oberste Hof-Postverwaltung auch hinsichtlich eben dieser Beamten bei eintretender, in den allgemeinen Vorschriften gegründeter Veranlassung, jedoch nur gegen gleichzeitige Anzeige an die Hofstelle verfügen.

§. 34.

Die Urlaubsbewilligungen für die der obersten Hof-Postverwaltung unterstehenden Beamten auf länger als 6 Wochen oder zur Reise in das Ausland.

Bloß, wenn ein Beamter an der Gränze an einem im Auslande ihm näher gelegenen Orte eine Kur oder ein Bad zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu gebrauchen, oder im Auslande eine Erbschaft oder eine ihm gebührende Schuldpost zu erheben in dem Falle ist, und sich darüber ausweiset, kann die oberste Hof-Postverwaltung demselben, unter Vorbehalt der Beobachtung der Paß- und Tax-Vorschriften, einen Urlaub in das Ausland ertheilen.



§. 35.

Pensionirung oder Quieszirung auch der von der obersten Hof-Postverwaltung ernannten Beamten, wenn dieselbe aus anderen Ursachen als denen des Alters und der Gebrechlichkeit stattfinden soll, oder wenn es sich um Anwendung der früheren italienischen oder der bairischen Pensions-Vorschriften handelt.

§. 36.

Alle Angelegenheiten, wo die oberste Hof-Postverwaltung über den Sinn einer erflossenen höheren Anordnung einen Zweifel hegt, so wie alle jene, wo von den bestehenden allgemeinen Post- oder anderen Normal-Vorschriften eine Ausnahme gemacht werden soll.

§. 37.

Ueber alle in den §§. 13—36 nicht besonders benannten Gegenstände ist die oberste Hof-Postverwaltung nach ihrem eigenen Ermessen, mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und Beachtung der höheren Zwecke der Post-Anstalt, wie auch der möglichsten Schonung des Gefälles, zu entscheiden ermächtiget; insbebesondere aber liegen die in den folgenden §§. 38—48 bezeichneten Gegenstände in dem Amtsbefugnisse der obersten Hof-Postverwaltung.

§. 38.

Die ausnahmsweise Rückerstattung eines bezahlten Passagiers-Portos im Falle der Erkrankung des Reisenden oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen wenn sich dabei kein Verlust für das Postgefäll ergibt.

§. 39.

Die Bewillung der Kautions-Legung durch Gehaltsabzüge und der Vinkulirung der Kautionen nach den bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 40.

Die Erläuterung jener Anordnungen, über welche sich bei den untergeordneten Aemtern ein Zweifel ergeben hat, insoferne die allgemeine Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und die klare Absicht des Gesetzes sichere Anhaltspunkte dazu gewähren, und die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze nicht entgegen stehen.

§. 41.

Die Disciplinar-Aufsicht über die der obersten Hof-Postverwaltung unmittelbar und mittelbar untergeordneten Beamten und Bediensteten, in Gemäßheit welcher sie auf die genaue Erfüllung der, jedem Beamten zugewiesenen Verpflichtungen mit allem Nachdrucke zu dringen, wahrgenommene Nachlässigkeit im Dienste und Verletzung der Amtspflicht strenge zu ahnden, oder, wenn die Ahndung des Vergehens ihren Wirkungskreis überschreitet, den Schuldigen ungesäumt der vorgesetzten Hofstelle anzuzeigen hat.

§. 42.

Degradirung oder Dienstesentlassung der von der obersten Hof-Postverwaltung ernannten Beamten und Diener unter Beobachtung der dießfälligen besonderen Vorschriften.



§. 43.

Vermehrung oder Verminderung des Standes der provisorischen Aushilfs-Kondukteure, Aushilfs-Briefträger, Packersgehilfen und Hauskuechts-Aushelfer bei den untergeordneten Aemtern.

§. 44.

Einleitung der Substituirung aller Dienstplätze bei den untergeordneten Aemtern; nur muß bei eingeleiteter Substituirung eines Ober-Postverwalters die Anzeige an das Landes-Präsidium, und für das lombardisch-venezianische Königreich auch an Se. kaiserl. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Vice-König erstattet werden.

§. 45.

Bewilligung von Aushilfen in Fällen, wo die Individuen, die es betrifft, durch langwierige Krankheit oder andere Unglücksfälle in unverschuldeten Nothstand versetzt würden, einer augenblicklichen Unterstützung dringend bedürfen, und sich derselben durch tadelloses Benehmen und Dienstfleiß würdig gemacht haben; ferner von Geldbelohnungen in Fällen ausgezeichneter mit ungewöhnlicher Anstrengung und außer dem Kreise der ordentlichen Dienstpflichten geleisteter Dienste.

Doch darf der Betrag der Aushilfe oder Belohnung für einen Beamten 100 fl., für einen Kondukteur oder anderen Diener 50 fl. nicht überschreiten, die Betheilung eines Individuums nur einmal im Jahre stattfinden, und die hierzu im Voranschlage bestimmte Summe nicht bereits erschöpft seyn.

§. 46.

Bewilligung von Heilungskosten für die in Ausübung ihres Dienstes ohne Verschulden beschädigten Kondukteure bis zum Betrage von 150 fl.

§. 47.

Bewilligung von Besoldungsvorschüssen an die der obersten Hof-Postverwaltung-unterstehenden, nicht höher als mit 800 fl. besoldeten Beamten nach den dießfälligen Normal-Vorschriften, und an die Postmeister bis zum Betrage von 500 fl. mit Beachtung der in der Normal-Vorschrift vom 12. Februar 1830 enthaltenen Bestimmungen.

§. 48.

Die Bewilligung von Fahrpost-Freisitzen für die Gattinnen und Kinder der des Dienstes wegen versetzten Kondukteure, falls diese Sitze nicht von zahlenden Passagieren eingenommen werden.

§. 49.

Den Bediensteten der Eisenbahnen und Dampfbootfahrten, welche zur Besorgung von Postgeschäften verwendet werden, hat die oberste Hof-Postverwaltung bei wahrgenommenen Dienstgebrechen die angemessene Belehrung zu ertheilen. Sollte diese aber ohne Erfolg bleiben, oder diese Bediensteten sich Verbrechen oder Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, so ist den bezüglichen Direktionen die Mittheilung zu machen, und im Einvernehmen mit denselben vorzugehen.



§. 50.

Die Wiederanstellung eines entlassenen Beamten oder Bediensteten, wie auch die Anstellung eines früher wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abgestraften Individuums ist der obersten Hof-Postverwaltung nicht gestattet.

§. 51.

Von den nach vorausgegangener Konkursausschreibung um erledigte Postmeisterstellen sich bewerbenden Individuen, hat die oberste Hof-Postverwaltung, ohne vorläufige Verhandlung mit den Landesstellen und den Kameral-Magistraten im lombardisch-venezianischen Königreiche, jene vorzuwählen, welche sich über den Besitz des erforderlichen Vermögens ausweisen, und deren Moralität, Benehmen und politische Haltung, (in welch' letzterer Beziehung bei obwaltenden Bedenken die politischen Landesstellen um Auskunft zu ersuchen sind) keinem Tadel unterliegen.

§. 52.

Die Vergütung von Reiseauslagen, Diäten, Substitutions- und Uebersiedlungsgebühren für die untergeordneten Beamten, kann die oberste Hof-Postverwaltung nur nach vorausgegangener buchhalterischer Liquidirung und unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften verfügen.

## §. 53.

III. Amtsleitung und Behandlung der Geschäfte.

Dem obersten Hof-Postverwalter liegt die Leitung des gesammten Verwaltungskörpers der obersten Hof-Postverwaltung, die Vertheilung der Geschäfte, die Aufsicht über das Personale der obersten Hof-Postverwaltung ihrer verschiedenen Abtheilungen und Hilfsämter, und die Sorge für den regelmäßigen Geschäftsgang ob. Er ist daher für die Amtshandlungen derselben in allen Fällen verantwortlich, wo nicht gleichzeitig andere Mitglieder dieser Behörde die Verantwortlichkeit ganz, oder zum Theile zu treffen hat.

## §. 54.

Zu den Geschäften der obersten Hof-Postverwaltung, welche der Verhandlung des Vorstehers ausschließlich vorbehalten bleiben, gehören alle auf die Leitung und Aufsicht des Vorstehers zunächst, oder auf die Postverhältnisse mit dem Auslande Bezug nehmenden, so wie jene Gegenstände, welche wegen der dabei zu beobachtenden Geheimhaltung zur Verhandlung im kollegialen Geschäftswege nicht geeignet sind, oder welche dem Vorsteher von der vorgesetzten Behörde zur persönlichen Verhandlung übertragen wurden.



## §. 55.

Die Kollegial-Berathung hat stattzufinden, und ist nach dem Beschlusse der Stimmenmehrheit vorzugehen:

a) bei Entscheidungen über Privat-Interessen und Rechtsverhältnisse;

b) bei Beschwerden über Amtshandlungen untergeordneter Aemter oder Individuen;

c) bei Dienstbesetzungen, Pensionirungen und Disciplinar-Fällen;

d) bei Kontrakts-Abschlüssen, Annahme oder Verwerfung von Offerten;

e) bei Bestätigung von Veräußerungs- oder Verpachtungs-Akten, insoferne die oberste Hof-Postverwaltung dazu berechtigt ist;

f) bei allen nicht systemmäßigen oder auf den Voranschlag gegründeten Auslagen, insoferne sie von der obersten Hof-Postverwaltung angewiesen werden dürfen;

g) bei der Richtigstellung von Voranschlägen und Rechnungen, insoferne diese Amtshandlung der obersten Hof-Postverwaltung übertragen ist.

Sollte der oberste Hof-Postverwalter in den hier bezeichneten Fällen dem Beschlusse der Stimmenmehrheit nicht beitreten zu können glauben, so steht ihm das

Befugniß zu, die Vollziehung des Beschlußes aufzuschieben, und die Entscheidung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen, zugleich aber, wenn Gefahr aus dem Verzuge zu besorgen wäre, unter eigener Haftung ein Provisorium zu treffen.

§. 56.

In allen übrigen Gegenständen, und insbesondere in allen rein administrativen Einleitungen, bei der Ausführung von Anordnungen, welche sich auf bestehende Vorschriften oder auf Beschlüße der vorgesetzten Behörde gründen, ist der oberste Hof-Postverwalter ermächtiget, nach seiner eigenen Ueberzeugung, und unter seiner Verantwortung zu handeln, wobei es ihm jedoch freisteht, alle Adjunkten, oder einige derselben, oder die k. k. Post-Kommissäre, oder die Direktoren des Hof-Postamtes oder des Kurs-Bureaus zur Berathung über wichtigere Gegenstände solcher Art zu versammeln, ohne übrigens an die Ansichten der mehreren Stimmen gebunden zu seyn.

§. 57.

Für die nach §. 55 gefaßten Beschlüße der obersten Hof-Postverwaltung sind alle jene stimmfähigen Mitglieder derselben verantwortlich, welche durch ihre Beistimmung dazu mitgewirkt haben, für die Verfügungen, welche von dem obersten Hof-Postverwalter allein ausgehen, haftet derselbe; jedoch ist der Referent, welcher das Geschäftsstück bearbeitete, und wenn der zweite Vorsteher oder ein k. k. Rath die Revision besorgte, auch dieser nach den Gesetzen verantwortlich.



§. 58.

Die von der obersten Hof-Postverwaltung ausgehenden Noten und Schreiben sind von dem k. k. Hofrathe und obersten Hof-Postverwalter allein, die an höhere Stellen zu erstatteten Berichte aber von ihm und von dem k. k. Rathe, welcher das Geschäftsstück bearbeitet hat, zu unterfertigen.

§. 59.

Im Falle der Erkrankung, Abwesenheit oder einer anderen legalen Verhinderung des obersten Hof-Postverwalters gehen dessen Obliegenheiten und Befugnisse auf den zweiten Vorsteher über. Im Falle der Verhinderung beider Vorsteher an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hat der erste Adjunkt der obersten Hof-Postverwaltnng die Amtsleitung zu übernehmen, gleichzeitig aber dem k. k. Hofkammer-Präsidium die Anzeige zu erstatten.

§. 60.

Ueber jene Gegenstände, bei welchen Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen kommen, hat die oberste Hof-Postverwaltung mit der k. k. Hof- und nied. österreich. Kammer-Prokuratur Rücksprache zu pflegen, auch an dieselbe die abzuschließenden Kontrakte vor ihrer Ausfertigung zu leiten, und auf die allfälligen Bemerkungen derselben gehörige Rücksicht zu nehmen. Nur jene Kontrakte, welche wegen Ausübung des Postmeister-, Post-Kommesso-, Briefsammler- und Post-Botendienstes

nach gedruckten Formularien geschlossen werden, bedürfen keines vorläufigen „vidi" von Seite der Hofkammer-Prokuratur, wohl aber sind ihr diese Formularien selbst vor ihrer Drucklegung mitzutheilen.

§. 61.

Mit der als Hilfs- und Revisions-Behörde der obersten Hof-Postverwaltung an die Seite gestellten Post-Hofbuchhaltung steht dieselbe in allen jenen Verhandlungen in Korrespondenz, welche Verrechnungs- und Kasse-Sachen, den Voranschlag, die Bilanz, statistische Nachweisungen, Entwerfung von Rechnungs-Instrumenten und andere derlei Angelegenheiten zum Gegenstande haben.

Die in dieser Beziehung erforderlichen Auskünfte können entweder im schriftlichen, oder im kurzen Wege eingeholt werden; dagegen ist die oberste Hof-Postverwaltung auch verpflichtet, alle jene Verhandlungs-Akten vor der Erledigung der k. k. Post-Hofbuchhaltung zur Aeußerung oder Einsicht mitzutheilen, bei denen diese auf die Verhandlung Einfluß zu nehmen berufen ist, oder wovon sie behufs der bei ihr zu pflegenden Amtshandlungen Kenntniß erhalten muß.

§. 62.

Die Verpflichtungen und Befugnisse der Post-Kommissäre sind durch eine eigene Instruktion bestimmt. Was deren Verwendung zu Geschäfts-Ausarbeitungen bei der obersten Hof-Postverwaltung selbst betrifft, so haben sie den dießfälligen Weisungen des Vorstehers nachzukommen.



Die von ihnen erstatteten Relationen über Amts- und Stall-Untersuchungen, sowie ihre Anträge zur Beseitigung wahrgenommener Gebrechen und Verbesserung des Postwesens sind bei der obersten Hof-Postverwaltung in reifliche Erwägung zu ziehen, und unter Festhaltung der Geschäftsaufgabe derselben vorschriftmäßig zu erledigen.

§. 63.

Die Hof-Postkasse bildet zugleich die Postkasse für Nieder-Oesterreich und die Depositen-Kasse für die oberste Hof-Postverwaltung, auch hat sie bezüglich der Ausgleichung mit fremden Post-Anstalten Gelder zu empfangen und hinauszuzahlen.

Nur die oberste Hof-Postverwaltung hat auf ihre Gestion Einfluß zu nehmen, und die erforderlichen Aufträge an sie zu erlassen. Uebrigens sind ihre Geschäfte nach der eigenen Instruktion zu besorgen.

§. 64.

Als Ober-Postverwaltung für Nieder-Oesterreich hat die oberste Hof-Postverwaltung auch alle den anderen Ober-Postverwaltungen obliegenden Amtshandlungen zu pflegen. Jedoch sind dem zur Leitung und Ueberwachung des Postdienstes in Wien und dessen Umgebung bestellten, und mit einer eigenen Instruktion versehenen Hof-Postamts-Direktor nachstehende Geschäfte zugewiesen:

a) Vertheilung des Hof-Postamts-Personales in den verschiedenen Manipulations-Abtheilungen, Zuwei-

sung der Geschäfte, und Bestimmung der Dienstesverwendung der einzelnen Individuen.

b) Unmittelbare Ueberwachung und Beaufsichtigung des Personales und Dienstes im Allgemeinen, und insbesondere der Manipulation, Verrechnung, Geldabfuhr und des Verbrauches der Amtserfordernisse sowohl bei den Abtheilungen des Hof-Postamtes als bei den Filial-Aemtern, und den zur Stadtpost gehörigen Briefsammlungen.

c) Beaufsichtigung des Transportes der Postsendungen in der Stadt, den Vorstädten, und nach, und aus den Bahnhöfen, Erhebung über die dabei wahrgenommenen Gebrechen und Vorschriftswidrigkeiten, so wie die dießfällige Verfügung, insofern die letztere nur die dem Hof-Postamte zugehörigen Beamten trifft, und es sich dabei weder um eine Geld- oder andere Strafe, noch um eine Ersatzleistung handelt.

d) Bei Nachfragen wegen unterbliebener, verspäteter oder unrichtiger Zustellung der bei dem Hof-Postamte zur Bestellung oder Weitersendung vorgekommenen Briefe oder anderen Postsendungen, wegen Beschädigung oder Verlustes der letzteren, die Erhebung und Verfügung darüber, insofern auch hier keine Strafe oder Ersatzleistung, und überhaupt nicht die Einwirkungen der obersten Hof-Postverwaltung Platz zu greifen hat.

e) Behandlung der in Wien aufgegebenen, und wegen unterbliebener Bestellung an das Hof-Postamt zurückgelangten, oder wegen Mangels der Frankatur nicht abgesendeten, oder wegen unerlaubten Transportes angehaltenen Briefe.



f) Kommissionelle Eröffnung der Dienst-Packete wegen Verdachtes portopflichtiger Beischlüsse, und Aufnahme der bezüglichen Protokolle.

g) Verfassung der von den Manipulations-Abtheilungen zu legenden Rechnungen und Uebergabe derselben an die Post-Hofbuchhaltung.

h) Verfügung in Bezug auf Extra-Postreisen mit oder ohne Benützung der Eisenbahnen; die Reisen J. J. M. M. des Kaisers und der Kaiserin und fremder Souveraine, sowie der Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses und fremder souverainer Häuser ausgenommen.

i) Beeidigung der dem Hof-Postamte zugewiesenen Briefträger und Diener, und der Briefsammler in Wien und dessen Umgebung.

k) Urlaubsbewilligung für die manipulirenden Beamten, Amts-Praktikanten, Kondukteure, Briefträger und Diener auf acht Tage, wenn die Abwesenheit dieser Individuen keine anderweitige Substituirung und Bestreitung von Auslagen zur Folge hat.

In allen diesen sub a bis k angeführten Beziehungen ist die oberste Hof-Postverwaltung der eigenen Amtshandlung enthoben.

§. 65.

Die oberste Hof-Postverwaltung hat in nachfolgenden Angelegenheiten ihre Erlässe unmittelbar auch an

die Postämter und Stationen außerhalb Nieder-Oesterreich auszufertigen:

a) bei Bekanntmachung allgemeiner Anordnungen;

b) bei Einrichtung neuer, und Regulirung bestehender Postverbindungen;

c) in allen Angelegenheiten, welche die Besorgung des Postdienstes bei den an den Eisenbahnen gelegenen, oder mit ihnen in Verbindung gesetzten Postämtern zum Gegenstande haben;

d) bei Erledigung der bei den Post-Inspektoraten und Absatz-Postämtern vorgenommenen, und unmittelbar an die oberste Hof-Postverwaltung einlangenden Skontrirungs-Operate;

e) bei Verlautbarung von Konkursen zur Wiederbesetzung in Erledigung gekommener Dienst-Stellen;

f) bei Erledigung der von den Post-Inspektoraten, Absatz-Postämtern, Postämtern, Briefsammlungen und Post-Stallhaltungen gelegten Rechnungen, Amts-Inventarien und Mängels-Erläuterungen; (Die Provinzial-Ober-Postverwaltungen haben derlei Erledigungen nur an ihre eigenen Manipulazions-Aemter und an die in ihrem Amtsorte befindlichen Postmeister zu richten.)

g) bei Erledigung der von den Beamten der Post-Inspektorate und Absatz-Postämter gelegten Reise- und Diäten-Rechnungen, und Anweisung der entfallenden Gebühren;

h) bei Verhängung der Retardanz-Strafen, und Erledigung der unmittelbar an die oberste Hof-Postverwaltung gelangenden dießfälligen Rekurse.



i) in allen Fällen, wo was immer für Gebrechen und Unordnungen im Postdienste zur Kenntniß der obersten Hof-Postverwaltung kommen, welche eine schleunige Abhilfe und Vorkehrung nothwendig und wünschenswerth erscheinen lassen, und wo die Intervenzion der Provinzial-Postbehörde entweder nicht strenge erforderlich ist, oder wegen zu großer Entfernung von dem Postorte, wo sich die Anstände ergaben, die Abhülfe zum Nachtheile des Dienstes oder der Partei verzögern würde;

k) in allen Fällen, wo die oberste Hof-Postverwaltung die Austragung der zur Verhandlung gekommenen Angelegenheiten durch die Post-Kommissäre zu bewirken vermag.

§. 66.

In allen Angelegenheiten, welche sich auf die Besorgung des Postdienstes auf den Eisenbahnen, oder auf den Zusammenhang der letzteren mit den gewöhnlichen Post-Kursen beziehen, hat die oberste Hof-Postverwaltung mit den General-Direktionen der Staats- oder Privat-Eisenbahnen unmittelbar in Korrespondenz zu treten, und ihre Sorgfalt dahin zu richten, im Einklange mit denselben das Beste des allerhöchsten Dienstes wie des Publikums kräftigst zu fördern.

Bei abweichenden Ansichten, oder wo sonst eine höhere Einwirkung erforderlich erscheint, ist an das Hofkammer-Präsidium Bericht zu erstatten.

Wien am 18. Juni 1846.

## 83.

### Die portofreie Behandlung, der, die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militärmannschaft betreffenden Korrespondenz findet auch auf die Rücksendung der den Patental-Invaliden abgenommenen Urlaubspässe Anwendung.

Nach einer Mittheilung der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer an die hohe Hofkanzlei haben, nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 18. d. M. Zahl 24841 die Postbehörden von der hohen Hofkammer die Weisung erhalten, daß die untern 17. Jänner 1845 Zahl 814 *) bekannt gegebene hohe Bestimmung vom 19. Dezember 1844 Zahl 38195 wegen portofreier Behandlung der, die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betreffenden Korrespondenz, auch auf die Rücksendung der, den Patental-Invaliden abgenommenen Urlaubspässe angewendet werde.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter, das m. schles. Generalkommando und die mähr. schles. Oberpostverwaltung vom 29. August 1846, Zahl 37380.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVII. Band, Zahl 7, Seite 20.



## 84.

### Behandlung archeologischer Funde und Ueberwachung derselben.

Im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 15. Juni l. J. Zahl 19704*) womit der Landesstelle die allerhöchste Vorschrift über die Behandlung archeologischer Funde bekannt gegeben wurde, wird dieselbe über einem vom k. k. Oberstkämmeramte im Interesse des hiesigen k. k. Münz- und Antiken-Kabinets geäußerten Wunsch angewiesen, die vorkommenden gedachten Funde möglichst zu überwachen, über die wichtigeren die Anzeige an das erwähnte k. k. Kabinet gelangen zu lassen, und die Finder — in so weit es ohne Zwang thunlich ist — zur Einsendung besonders interessanter und leicht transportabler Stücke zu vermögen.

Hofkanzleidekret vom 14. August 1846, Zahl 23154.
Gubernial-Erledigung vom 1. September 1846, Zahl 37704.

## 85.

### Führung ausländischer Titel und Wapen von Seite der inländischen Gewerbs- und Handelsleute.

Nach einer Eröffnung der hohen Polizeihofstell-Präsidiums vom 19. August l. J. haben Se. Majestät

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 66, Seite 165.

der Kaiser aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles, bezüglich der Führung ausländischer Titel und Wapen von Seite der inländischen Gewerbs- und Handelsleute mit allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. J. anzuordnen geruht, der von einem fremden Souverain einem österreichischen Gewerbs- oder Handelsmanne verliehene Titel dürfe von diesem, insofern dadurch weder Rechte übertragen, noch der Empfänger desselben zu eigentlichen Diensten verpflichtet wird, auf Gewerbslokalitäten unter der Bedingung angebracht werden, daß die Zustimmung der betreffenden auswärtigen, an dem k. k. österreichischen Hofe akkreditirten Gesandschaft ausgewiesen werde.

Dagegen haben Se. k. k. Majestät ausdrücklich zu verbiethen geruht, daß die mit solchen fremden Titeln betheilten Gewerbs- und Handelsleute ausländische Wapen an ihren Gewerbslokalitäten aushängen, oder dieselben auf eine andere mit ihrem Titel in Verbindung gebrachte Art zu gebrauchen.

Erinnerung des Landespräsidiums vom 25. August 1846, Zahl 4031.

Gubernial-Erledigung vom 9. September 1846, Zahl 38613.

## 86.

## Die Stechviehschlächterei unterliegt als eine freie Beschäftigung weder einer eigenen Gewerbsverleihung noch einem gültigen Rekurszuge der Fleischerzunft.

Aus Anlaß eines speziellen Falles wurde von der k. k. vereinigten hohen Hofkanzlei mit dem Dekrete



vom 3. d. M. Zahl 29310 bemerket, daß die Stechviehschlächterei, als eine freie Beschäftigung, an sich weder einer eigenen Gewerbsverleihung noch einem gültigen Rekurszuge der Fleischerzunft unterliege.

Gubernialdekret an das teschner Kreisamt vom 10. September 1846, Zahl 39282.

## 87.

## Ausdehnung der allerhöchsten Norm, bezüglich des Zeitpunktes der Erklärung, welche die sich vereheligenden pensionirten und provisionirten Witwen und Waisen hinsichtlich der von ihnen zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihrer Kammeralbezüge getroffenen Wahl abzugeben haben, auf Witwen und Waisen der ständischen städtischen und politischen Fondsbeamten.

Mit dem in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 6. März d. J. Zahl 6785 in Druck gelegten Gubernial-Cirkulare vom 31. März 1846, Zahl 13801 *) ist das k. Kreisamt von dem Inhalte der allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt worden, welche untern 14. Februar l. J. bezüglich des Zeitpunktes der Erklärung, welche die sich vereheligenden pensionirten und provisionirten Witwen nnd Waisen hinsichtlich der von ihnen getroffenen Wahl zwischen der Abfertigung oder

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVIII. Band, Zahl 34, Seite 59.

dem Vorbehalte ihrer Aerarialbezüge abzugeben haben, erflossen ist.

Da diese allerhöchste Norm laut herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 14. August 1846, Zahl 27097 auch auf die Witwen und Waisen der ständisch-städtischen und politischen Fondsbeamten in Anwendung zu kommen hat, so wird hiervon das Kreisamt zur Wissenschaft und Verständigung der Magistrate in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter, den m. st. Landesausschuß und schles. öffentlichen Konvent vom 11. September 1846, Zahl 36830.

## 88.

## Den Privat-Eisenbahnunternehmungen wird die Anlegung lebendiger Zäune längst der Eisenbahnen, dort, wo sie es zweckmäßig finden, im Einverständnisse mit den betheiligten Grundeigenthümern zu bewirken, überlassen.

Laut hohen Erlasses vom 28. August d. J. Zahl 28654 findet die k. k. Hofkanzlei in der positiven Gesetzgebung keinen Anhaltspunkt, um den Privat-Eisenbahn-Unternehmungen die Anlegung lebendiger Zäune längst der Eisenbahnen zur Pflicht zu machen.

Es ist diesen Unternehmungen zu überlassen, dort, wo sie es zweckmäßig finden, im Einverständnisse mit



den betheiligten Grundeigenthümern, solche lebendige Einfriedungen anzulegen, und in derlei Fällen wird es Pflicht der unteren Verwaltungsbehörden und insbesondere der Kreisämter seyn, diese Anlagen, wodurch die Sicherheit der Bahnen wesentlich gefördert wird, zu unterstützen und auf die Zustandbringung derselben, so wie auf die Beseitigung der dagegen eintretenden Hindernisse kräftig einzuwirken.

Nach einer Eröffnung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei ist rücksichtlich der Staats-Eisenbahn bereits bei dem Baue derselben diese Einfriedungsart als Grundsatz angenommen, zum Theile schon an einigen gefährlichen Stellen in Ausführung gebracht worden, und es wird noch ferner darauf gedacht werden, die fertigen Strecken der Staats-Eisenbahn nach Thunlichkeit mit lebendigen Zäunen zu versehen.

Da diese Einfriedungen gewöhnlich jenseits der Seitengräben, oder an den Bermen, jedenfalls aber am Fuße der Dämme, oder hoch oben jenseits des Randes an den Einschnitten angelegt werden, so ist nach der Bemerkung der von dem hohem Hofkammerpräsidium über den Gegenstand der Frage vernommenen Generaldirekzion der Staats-Eisenbahnen eine Hinderung der freien Aussicht auf die Bahn durch die Anlegung solcher Einfriedungen nicht zu besorgen, und jedenfalls leicht zu vermeiden; diese Direkzion bemerkt jedoch zugleich, daß die hierfür beantragte Höhe von 4 bis 5 Fuß nicht erforderlich und überhaupt nicht zulässig sey, indem ein lebendiger Zaum von 3 höchstens 4

Fuß Höhe vollkommen hinreiche, das Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten, und andererseits eine Höhe von 5 Fuß schwer zu erzielen, und noch schwerer zu erhalten sey, auch durch die Ausdehnung der Aeste in die Höhe selbe nicht mehr so dicht am Boden treiben, und dadurch zweckwidrige dem Vieh zugängliche Lücken entstehen.

Die Mitwirkung der unteren Verwaltungsorgane und der Kreisämter zur möglichsten Förderung der Anlagen solcher Einfriedungen ist nach dem ausgesprochenen Wunsche des Hofkammer-Präsidiums auch auf die Staats-Eisenbahnen auszudehnen.

Gubernial-Intimat an das brünner, olmützer, hradischer und und prerauer Kreisamt vom 12. September 1846, Zahl 38814.

## 89.

## Die Zeugen-Verhörs-Protokolle in Civil-Rechtssachen sind stämpelpflichtig.

Da sich Zweifel über die Stempelbehandlung jener Zeugenverhörsprotokolle ergeben haben, welche in Civilrechtssachen in dem Falle, wenn die eine Partei stempelfrei, und die Andere stempelpflichtig ist, über die Weisartikel des Zeugenführers, und die Fragestücke des Gegners aufzunehmen sind, so haben Se. k. k. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. J. nach dem Inhalte des hohen Hofkammerdekrets vom 28. August l. J. Zahl 34046/2349 zu erklären



geruht, daß die erwähnten Protokolle als gemeinschaftliche Akten, beider Strittheile zu betrachten, und daher in Gemäßheit des §. 91 des Stempel- und Taxgesetzes ihrem ganzen Inhalte nach stempelpflichtig seyen.

Die stempelpflichtige Parthei hat daher das, zur Aufnahme dieser Protokolle erforderliche Stempelpapier jedesmal beizubringen, und wenn eine stempelpflichtige Partei zu den Weisartikeln des stempelfreien Gegners Fragestücke stellt, so hat sie das zur Aufnahme des ganzen Zeugenverhörs erforderliche Stempelpapier so gewiß beizubringen, als sonst die Zeugen zwar auf ungestempelten Papier, jedoch bloß über die Weisartikel vernommen werden würden.

Gubernial-Cirkular vom 12. September 1846, Zahl 39288.

## 90.

## Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Reinigung der Kamine, Sparherde, Rauchröhren und Schläuche.

Es wurde in der neueren Zeit wiederholt die Erfahrung gemacht, daß Brände in Folge vernachläßigter oder unzweckmäßiger Reinigung der Kamine, Sparherde, Rauchröhren und Schläuche entstanden sind, und daß diese wieder darin ihren Grund hat, daß das Uebereinkommen bezüglich des Fegens derselben von den Miethparteien oder Hauseigenthümern lediglich mit den Rauchfangkehrer-Gesellen getroffen wurde.

Dießfalls enthält wohl schon der §. 4 sub b der Feuerordnung für die Stadt Brünn vom 28. September 1838 Zahl 27368 *) die Bestimmung, daß die Errichtung von Kontrakten über diese Fegung nur zwischen dem Hausbesitzer und dem Rauchfangkehrer-Meister statt finden darf, und nie dem Uebereinkommen der Wohnpartei mit dem Rauchfangkehrer-Meister oder wohl gar mit dessen Gesellen zu überlassen ist.

Da diese Bestimmung hierorts nicht genau beobachtet wird, die Feuerordnung für das Land vom 24. Jänner 1786 hierüber aber keine Norm enthält, so findet das k. k. Gubernium diese Bestimmung nicht nur zur pünktlichsten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, sondern dieselbe hiermit zugleich auf das flache Land, dann die Kreis- und Landstädte auszudehnen und zu deren Beobachtung insbesondere auch alle Hauseigenthümer und Miethparteien bei sonstiger angemessener arbiträrer Ahndung, welche nach Umständen selbst nach den §§. 184 und 209 II. Theils St. G. B. eintreten kann, strenge zu verpflichten.

Bezüglich der Rauchfangkehrermeister und Gesellen, welchen dießfalls eine Verabsäumung zur Last fällt, und namentlich Letzterer, wenn sie dennoch Ablohnungen von den Miethparteien und Hausbesitzern abfordern sollten, hat die Strafamtshandlung mit Rücksicht auf die §§. 184, 193, 194, dann 209 und 211 des II. Theils des St. G. B. einzutreten.

Wenn die dießfälligen Anforderungen der Kaminfeger-Meister, welche in der Regel dem freien Uebereinkommen derselben mit den Hauseigenthümern überlassen bleiben, überspannt werden sollten, so hat die zur Handhabung der Feuerordnung berufene Lokalbehörde deren Mäßigung mit Rücksicht auf die Lokal- und sonstigen Verhältnisse vorzunehmen.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XX. Band, Zahl 72, Seite 236.



Diese Lokalbehörden haben übrigens bei Verantwortung darüber zu wachen, daß das angeordnete Uebereinkommen zwischen den Hauseigenthümern und Kaminfeger-Meistern wirklich getroffen werde.

Gubernial-Cirkular vom 24. September 1846, Zahl 32056.

## 91.

## Der Handel mit Branntwein im Großen ist eine freie Beschäftigung, und von einer förmlichen Befugniß-Verleihung nicht abhängig.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Dekret vom 3. d. M. Zahl 31146 im Einverständnisse mit der hohen k. k. allgemeinen hohen Hofkammer dem k. k. Gubernium folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

I. Der Branntweinhandel im Großen ist als eine freie Beschäftigung von einer förmlichen Befugnißertheilung unabhängig.

II. Die Ergreifung dieses Handelszweiges ist bei

der Ortsobrigkeit bloß der Erwerbsteuer wegen vorläufig anzumelden, und zum Behufe des Betriebes der Erwerbsteuerschein zu lösen, ohne letzteren aber nicht erlaubt.

III. Da, wo mit der Ortsobrigkeit nicht zugleich die Eigenschaft der Propinationsinnehabung verbunden ist, — bleibt dieselbe verpflichtet, die Propinationsinnehabung von der geschehenen Lösung eines solchen Erwerbsteuerscheines zum Branntweinhandel ämtlich zu verständigen, damit diese hierdurch von dem Handelsbetriebe förmliche Kenntniße habe, und ihre allfälligen Rechte bezüglich auf den Absatz im Kleinen gesetzlich wahrnehmen könne, ohne daß jedoch derselben gegen diese bloß freie Beschäftigung eine Einsprache oder ein Rekursrecht zusteht.

IV. Als geringstes Gebünd, bis zu welchem der Branntweinhandel im Großen unter den Reifen zu gelten hat, haben Se. Majestät mit einer neuesten allerhöchsten Entschließung vom 23. Dezember 1845 das Gebünd von einem ganzen nieder-österreichischen Eimer festzustellen geruht.

Dieß wird in Gemäßheit obigen hohen Hofkanzleidekrets im Nachhange der mit Gubernial-Cirkular vom 15. Jänner d. J. Zahl 900 *) kund gemachten neuesten Hofkanzlei-Bestimmung vom 2. Jänner d. J. Z. 351 über die allerhöchste Entschließung vom 23. Dezember v. J. rücksichtlich des Branntweinverschleißes — hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Cirkular vom 15. Oktober 1846, Zahl 43938.

*) Siehe diesen Band, Zahl 5, Seite 20.



## 92.

## Die Führung des k. k. Adlers darf ausnahmsweise auch den mit bloß einfachen Fabriksbefugnissen betheilten Fabriksunternehmungen zugestanden werden.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer von dem k. k. Gubernium gestellten Anfrage mit Dekret vom 3. Oktober 1846 Zahl 38763 bekannt gegeben: daß die Führung des k. k. Adlers ausnahmsweise auch den mit bloß einfachen Fabriksbefugnißen betheilten Fabriksunternehmungen, insoferne dieselben zu den verdienstlicheren und ausgezeichneteren gehören, zugestanden werden könne.

Gubernialdekret an den brünner Magistrat vom 15. Oktober 1846, Zahl 44121.

## 93.

## Errichtung einer Lehrkanzel der Verrechnungskunde in Brünn.

Laut herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 4. Oktober l. J. Zahl 6959 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 22. September 1846 die Errichtung einer Lehrkanzel der Verrechnungskunde in Brünn für die Zeit, als die technische Lehranstalt dortselbst mit dieser Lehrkanzel nicht

in das Leben getreten ist, unter folgenden Modalitaten allergnädigst zu bewilligen geruht, daß

a) diese Lehrkanzel einem mit gediegenen theoretischen und praktischen Kenntnißen in der Wissenschaft der Frage, und mit gutem mündlichem Vortrage begabten, zum Lehramte vollkommen geeigneten öffentlichen Buchhaltungsbeamten gegen eine jährliche Remuneration von 500 fl. CM. aus dem m. s. Studienfonde, und gegen dem verliehen werde, daß er, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, so wie der Donnerstage, die Vorlesungen täglich durch eine Stunde, in welcher die zum Besuche derselben verpflichteten Rechnungs- und Kassabeamten und Praktikanten, ohne Störung ihres öffentlichen Dienstes, den Vorlesungen beiwohnen können, abhalte, und im Uebrigen die für dieses Lehramt bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachte,

b) daß der derzeit sich mit dem Zeugnisse über die mit gutem Fortgange abgelegte öffentliche Prüfung aus dem genannten Lehrfache sich ausweise, und daß

c) diese Lehrkanzel dem philosophischen Studiendirektorate zu Brünn untergeordnet werde.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, dann die dabei betheiligten Behörden, Aemter und Anstalten vom 15. Oktober 1846, Zahl 44298.



## 94.

## Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden der k. k. Staatseisenbahnen.

Zu Folge einer mit dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer über die Art der Vorsorge für die Bewirthung der die k. k. Staatseisenbahnen benützenden Reisenden gepflogenen Verhandlung hat die hohe k. k. Hofkanzlei laut Erlaß vom 9. d. M. Zahl 32249 der k. k. Generaldirektion für Staatseisenbahnen die Ermächtigung ertheilt, in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden, wo es nothwendig befunden wird, Restaurationen zu errichten, und dieselben an jene Individuen zu verleihen, von welchen die beste und wohlfeilste Bewirthung der Reisenden erwartet werden kann, unter der Bedingung jedoch, daß von der getroffenen Verfügung der politischen Behörde sogleich die Anzeige erstattet werde, damit dieselbe, insoferne sie gegen das gewählte Individuum kein Bedenken findet, ihre Zustimmung ertheile, und in der Lage seyn möge, den Betrieb der Traiteurie polizeilich zu überwachen.

Gubernial-Intimat an das brünner und olmützer Kreisamt vom 19. Oktober 1846, Zahl 45080.

# 95.

## Reglement über die Consular-Gebühren.

Im Anschluße wird den Kreisämtern das mit hohem Hofkammer-Präsidial-Dekrete vom 28. September 1846, Zahl 7392/P. anher gelangte Reglement für die Consular-Gebühren, zur eigenen Aufbewahrung, und zur Vertheilung an die Magistrate, so wie zur weiteren angemessenen Verlautbarung zugesendet.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, die brünner Polizeidirekzion, das troppauer Polizeikommissariat, die Provinzial-Handelskommission zu Brünn, dann das Merkantil- und Wechselgericht in Brünn, vom 22. Oktober 1846, Zahl 43500.

Beilage zur Zahl 95.

## Reglement über die Consular-Gebühren.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1846 die Einführung eines neuen, ein angemesseneres Gebühren-Ausmaß mit mehreren Erleichterungen begründenden, allgemeinen Consular-Gebühren-Reglement zu genehmigen, und demgemäß folgenden Bestimmungen die allerhöchste Sanktion zu ertheilen geruhet.

### Artikel I.

Der angeschlossene Tarif wird als allgemeine Vorschrift erklärt, welche bei sämmtlichen, wo immer bestellten, zur Einhebung von Consular-Gebühren ermächtigten k. k. Consular-Aemtern jedweder Rangs-Kathegorie mit Inbegriff der zu Consular-Amtshandlungen berufenen k. k. Agentien und andern Regierungs-Organe zur Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat; wogegen gleichzeitig mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Tarifes alle älteren Consular-Gebühren-Tarife ohne Ausnahme, sammt den bei einigen Consular-Aemtern der Levante für fromme Zwecke eingeführten Gebühren-Bestimmungen, Kraft zu haben aufhören.



### Artikel II.

Außer den in dem gegenwärtigen Tarife festgesetzten Einhebungsfällen und den dafür bestimmten Gebühren darf keine andere, wie immer genannte Gebühr oder Belohnung für irgend eine Amtshandlung oder Dienstleistung von einem Consularamte in Anspruch genommen werden, indem die diesen Aemtern obliegenden Verpflichtungen gegen Niemanden ein Recht auf eine weitere Gebühren-Forderung oder eine besondere Belohnung begründen.

Diese Anordnung unterliegt nur in Betreff der Aufenthalts- oder Schutzscheine in der Levante, wo deren Ausfertigung vorgeschrieben oder eingeführt ist, einer beschränkenden Ausnahme, indem es vor der Hand, insofern diese Ausfertigung mit einer besonderen Gebühren-Abstattung in Verbindung steht, dieserwegen bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

### Artikel III.

Die festgesetzten Gebühren sind nach den Bestimmungen des Tarifes von Jedermann, und zwar, in so weit es sich um Schiffsgebühren handelt, zunächst von den Schiffs-Capitänen und Schiffs-Führern der bezüglichen österreichischen Handelsfahrzeuge an die im Artikel I. bezeichneten Consular-Aemter gegen ämtliche, die Beschaffenheit und den Betrag der Gebühr genau ausdrückende Empfangsbestättigung unweigerlich zu entrichten.

### Artikel IV.

Die auf die Verweigerung der vorschriftsmäßigen Gebühren-Entrichtung festgesetzten Strafen bleiben in Wirksamkeit.

### Artikel V.

Die Gebühren sind im Tarife in Gulden und Kreuzern der österreichischen Conv.-Münze angesetzt, und es sind die nachstehenden, bei Abstattung derselben häufig gebrauchten Münzsorten von den Consular-Aemtern zu dem beigesetzten Werthe in CM. anzunehmen:

a) der kaiserliche Thaler zu 2 fl. — kr.
b) „ spanische Colonato „ 2 „ 3 „
c) „ kaiserliche Dukaten „ 4 „ 30 „
d) „ venetianische Dukaten „ 4 „ 32 „

### Artikel VI.

Das gegenwärtige Reglement sammt dem Tarife soll in den Amtsorten der Consular-Aemter zur bequemen Einsicht für Jedermann, dem es zusteht, davon Kenntniß zu nehmen, angeheftet sich befinden.



# Allgemeiner Consular-Gebühren-Tarif.

## I. Abtheilung.

Gebühren, welche sich auf den Schifffahrtsbetrieb der österreichischen Handels-Marine beziehen.

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebührenbetrag fl. | Gebührenbetrag kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Allgemeine Tonnengebühr für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes, wenn die Besorgung eines Transportgeschäftes damit in Verbindung steht, in den mit k. k. Consular-Aemtern bestellten Stapelorten, und zwar von jeder Schiffstonne: | | | Zu Post 1. a) Die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes umfaßt alle damit verbundenen gewöhnlichen Amtshandlungen, wornach das mit dem Schiffs-Capitän oder Schiffs-Führer aufgenommene Constitut, die Prüfung Protokollirung und Verificirung oder Vidirung der Sanitätsfeden, Mannschaftsrollen, Manifeste, Ladungsscheine und andern Schiffsurkunden, so wie alle bezüglichen ämtlichen Ausfertigungen, die nicht gemäß besonderer Bestimmungen einer eigenen Gebühr unterliegen, darunter begriffen sind. |
| | a) bei den Consular-Aemtern im adriatischen Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln . . . . . | — | 3 | |
| | b) bei den Consular-Aemtern in anderen Häfen . . . . . | — | 6 | |

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebühren Betrag fl. \| kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|
| | mit der Beschränkung auf den Maximal-Gebührenbetrag für jedes Schiff | | |
| | in den Häfen zu a) von | 12 — | |
| | in den Häfen zu b von | 24 — | |
| | **Zusatzbestimmungen.** | | |
| | §. 1. | | |
| | Bei periodischen Fahrten, wodurch zwischen bestimmten Häfen eine beständige förmlich geregelte Verbindung erhalten wird, ist die Tonnengebühr in den Bestimmungshäfen mit der Hälfte der allgemeinen Gebühr zu entrichten. | | |
| | §. 2. | | |
| | Wird das Einlaufen des Schiffes durch ein zwingendes widerwärtiges Ereigniß veranlaßt, und findet aus dieser Ursache kein anderes als das Transportsgeschäft der Ausschiffung von | | b) Unter Transportsgeschäft wird die Waareneinschiffung auf das Schiff oder die Waarenausschiffung von demselben verstanden. |
| | | | Die Bevorräthigung des Schiffes mit Lebensmitteln oder andern Erfordernissen auf die Reise, die Ausbesserung des Schiffes und seiner Einrichtung, sowie die bloß aus diesem Anlasse stattfindende Aus- und Wiedereinschiffung von Ladungsgegenständen, die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden und deren Gepäcke, ferner von Briefen, Geldgruppi und Pakotille sind Handlungen, welche den mit einer Tonnengebühr belegten Transportsgeschäften nicht zugezählt werden, und daher die Einhebung einer solchen Gebühr nicht begründen. |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebühren-Betrag fl. \| kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|
| | Waaren vor Erreichung des Bestimmungsortes statt, so entfällt die Tonnengebühr mit der Hälfte der allgemeinen Tonnengebühr. | | |
| | §. 3. | | |
| | Findet ein freiwilliges Einlaufen und Verweilen im Hafenorte im freien Verkehre ohne Vornahme eines Transportsgeschäftes statt, so tritt die Verpflichtung zur Abstattung einer Tonnengebühr im Betrage des vierten Theiles der allgemeinen Tonnengebühr ein. | | |
| | §. 4. | | |
| | Das unfreiwillige, durch ein zwingendes Ereigniß verursachte Einlaufen ohne Vornahme eines Transportsgeschäftes ist auf die Dauer der Zwangsursache frei von jeder Ton- | | c) Die Schiffstonnen-Anzahl ist aus der Aichungsurkunde zu erheben, in deren Ermanglung der aus anderen Bord-Urkunden ersichtliche, oder durch ein sonst glaubwürdiges Zeugniß bestättigte Tonnengehalt zum Anhaltspunkte zu dienen hat. |

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebühren-Betrag fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| | nengebühr; wird aber der Aufenthalt im Hafenorte nach dem Aufhören der Zwangsursache fortgesetzt, so entspringt daraus die aus der Bestimmung des vorstehenden §. 3 hervorgehende Gebührenschuldigkeit. | | | |
| | §. 5. | | | |
| | Wenn Capitäne oder Führer von Schiffen in Ermanglung eines k. k. Consular-Amtes an den Stapelorten, wo sie eingelaufen, ein anderwärts aufgestelltes, zur Ingerenz berufenes k. k. Consular-Amt zu Amtshandlungen in Anspruch nehmen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Entrichtung einer Tonnengebühr bedingen, so hat in derlei Fällen die diesen Bestimmungen entspre- | | | |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebühren-Betrag fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| | chende Gebührenbehandlung in Anwendung zu kommen. | | | |
| | §. 6. | | | |
| | Insofern die als Postschiffe verwendeten Schiffe in Folge besonderer Anordnungen für die Zulassung und Abfertigung keiner Tonnengebühr unterliegen, wird darin durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert, wornach folglich die zugestandene Gebührenfreiheit ungeschmälert belassen wird. | | | |
| 2 | Taxe, wenn nach geschehener Abfertigung eines Schiffes nochmals eine, zur consulamtlichen Schiffsabfertigung gehörige Amtshandlung der Erneuerung, Berichtigung oder Certiorirung von Schiffspapieren vorzunehmen ist . . . . | 1 | 30 | Zu Post 2. Diese Taxe findet keine Anwendung, insofern gemäß den vorstehenden Bestimmungen eine gebührenfreie Abfertigung statt findet, oder die neuerliche Amtshandlung auf einer bloß ämtlichen Veranlassung beruht, in welchem Falle sie ohne weitere Gebüh- |

| Posten-Zahlen. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebühren-Betrag fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| 3 | Taxe für die Substitution eines Capitäns oder Schiffsführers . . . . . | 5 | — | ren-Entrichtung zu geschehen hat, oder insofern der Fall einer vorher nicht vorhandenen Tonnengebühren-Schuldigkeit eintritt, wo lediglich diese einzuheben ist. |
| 4 | Taxe für jede Berichtigung der Mannschaftsrolle . . . . . | — | 15 | |
| 5 | Taxe für jeden Passavanti | | | Zu Post 5. |
| | a) zu Fahrten von und nach Häfen oder Rheden im adriatischen Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln . . . . | 5 | — | Wenn entweder der Hafen, von welchem das Schiff auslauft, oder der Bestimmungsort, nach welchem es sich begibt, nicht zu den unter a) bezeichneten Häfen oder Rheden gehört, so ist für den ausgefertigten Passavanti die höhere Gebühr von 10 fl. zu erlegen. |
| | b) zu allen andern unter a) nicht begriffenen Fahrten . . | 10 | — | |
| 6 | Taxe für die Aufnahme einer Seeverklarung oder eines Haverei-Vorfalles — prova di fortuna — | | | |
| | a) wenn darin umständlich der Sachbestand | | | |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind. | Gebühren-Betrag fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| | sammt dem Ergebnisse der Untersuchung über dessen Veranlassung angegeben ist — mit Inbegriff des Zeugenverhörs . . . . | 8 | — | |
| | b) wenn sie bloß in summarischer Aufnahme des Sachbestandes und der angegebenen Veranlassung besteht . . | 3 | — | |

## II. Abtheilung.

### Gebühren für Consular-Amtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifs-Abtheilung fallen.

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Für die Ausfertigung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen . . . . . | 2 | — | |
| 2 | Für einen Reisepaß, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niedern Dienst-Classen gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstbothen . . . . . | — | 30 | |
| 3 | Für die Vidirung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes . . . . . | — | 30 | |
| | Zusatzbestimmung a) zu den vorstehenden drei Postenzahlen. | | | Zur Zusatzbestimmung a) |
| | Dürftigen Personen, denen die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, sind die vor- | | | Alle gedungenen Hüther von Weidevieh aus Siebenbürgen, das in |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| | erwähnten Amtshandlungen gebührenfrei zu leisten. | | | der benachbarten Türkei weidet, sind als Taglöhner zu betrachten. |
| 4 | Für jede Dekretation oder Zwischenverfügung an die Partheien in einem Civil-Rechtsstreite mit Einschluß der Compromiß-Fälle . . . | 1 | — | |
| 5 | Für jedes über einen solchen Rechtsstreit ausgefertigte Urtheil: | | | |
| | a) wenn der streitige Gegenstand den Werth von 500 fl. in Conv.-Münze nicht übersteigt . . . . . | 6 | — | |
| | b) wenn dessen Werth höher ist . . . . . | 12 | — | |
| 6 | Für jeden Sequestrations-Akt und für jede Anlegung der ämtlichen Sperre, die Protokolls-Aufnahme und die Dekretation an die Parteien darüber inbegriffen . . . | 5 | — | |
| 7 | Bei ämtlicher Verwahrung eines Depositums: | | | |
| | a) für den Akt der Uebernahme sammt Empfangsschein . . . . . | 2 | — | |

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. \| kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|
| | b) vor der Ausfolgung von Geld oder Geld vertretenden Urkunden oder Sachen von Werth für die stattgefundene Verwahrung und sämmtliche mit der Ausfolgung verbundene Amtshandlungen . | Ein percent des Werthes | |
| 8 | Für die Aufnahme eines Inventars sammt Protokoll und Dekretation, und zwar als tägliche Gebühr, wenn zum Inventiren oder Aufzeichnen mehrere Tage erforderlich sind . . . . . | 5 — | |
| 9 | Für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung oder einen auf ähnliche Weise aufgenommenen Sach- oder Urtheilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flußschäden, jederzeit die ämtlichen Erlässe und Ausfertigungen inbegriffen, und zwar: | | |
| | a) die fixe Gebühr von . | 2 — | |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. \| kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|
| | b) vom Gesammtwerthe der inventirten und geschätzten Gegenstände . . . . | Ein Viertel percent | |
| | **Zusatzbestimmungen zu den Posten 8 und 9.** | | |
| | 1. Außer den hier bezeichneten Amtsgebühren sind noch den vom Consular-Amte zugezogenen Sachverständigen und Schätzleuten angemessene Entgeltbeträge für ihre Bemühungen zu entrichten, die insgesammt, ohne daß wegen deren größerer Anzahl eine höhere Anforderung gestellt werden darf, für jeden der in den Posten 8 und 9 bezeichneten Acte mit der fixen Gebühr von 2 fl. und mit einer 1/2 0/0 nicht übersteigenden Percentual-Gebühr vom Werthe der inventirten, beurtheilten oder geschätzten Gegenstände ein für allemal bemessen werden können. | | |
| | 2. Sollte die Aufnahme der Inventur oder des Sachbestandes oder die Schätzung | | |

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| | an Orten geschehen, oder auf Gegenstände Bezug nehmen, die wegen der Gefahr eines vorhandenen Pest- oder andern ansteckenden Krankheitsstoffes die Gesundheit bedrohen können, so wird es in derlei außerordentlichen Fällen dem Amtsvorsteher gestattet, zur angemessenen Vertheilung unter alle dabei verwendeten Individuen mit Einschluß der Consular-Bediensteten noch eine besondere Retribution bis zum Belaufe der zweifachen (Post 8) mit 5 fl. festgesetzten fixen Gebühr einzuheben. | | | |
| 10 | Für die Vornahme einer gerichtlichen oder freiwilligen Feilbiethung sammt Protokoll | | | |
| | a) die fixe Gebühr und zwar bei längerer Dauer der Feilbiethung täglich mit . | 3 | — | |
| | b) von dem durch die Feilbiethung eingegangenen Betrage . . . . . | Ein percent | | |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| 11 | Für die Abfassung eines Ehevertrages, einer letztwilligen Erklärung (Testamentes) oder einer Schenkungsurkunde | 5 | — | |
| 12 | Für die Abfassung der (Post 11) eben genannten Urkunden, wenn die Personen, in deren Namen dieselben verfaßt werden, dem Stande der Matrosen oder anderer niederer Dienst-Classen oder Taglöhner angehören . . | 1 | 30 | |
| 13 | Für die ämtliche Eröffnung und Publicirung oder Ablösung, auch Protokollirung eines Testamentes oder einer letztwilligen Erklärung . . | 4 | — | |
| 14 | Für die Abfassung eines Vertrages, außer den zu Post 11 genannten . . . . . | 6 | — | |
| 15 | Für die Aufnahme eines Protestes, Gegen-Protestes, Abfassung einer Vollmacht, Verzichtleistung, Cession, Eigenthums-Uebertragung, eines Compromisses u. dgl. . . . | 2 | — | |

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| 16 | Für eine Tagsatzung, Aufnahme einer Aussage, oder Eröffnung in protokollarischer Form, für ein Zeugenverhör oder einen andern Akt ämtlicher Untersuchung, sämmtlich in Parteisachen, dann für die angesuchte ämtliche Registrirung einer Urkunde, in so fern die hier bezeichneten Amtshandlungen nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen . . . . | 1 | 40 | |
| 17 | Die erste authentische Abschrift, die Legalisirung inbegriffen, von Original-Urkunden, Entscheidungen und andern Erlässen des Consular-Amtes, wenn jene Abschrift bestimmt ist, das beim Amte zurückbehaltene Original, für welches bereits eine Consular-Gebühr gemäß dem Tarife abgestattet wurde, zu ersetzen | gebührenfrei. | | |
| 18 | Für jede Legalisirung von Urkunden und Unterschriften, die nicht (Post 17) gebührenfrei zu geschehen hat . . . | 1 | | |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. | kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|---|
| 19 | Für jedes Zeugniß oder Certifikat in Parteisachen, auf welches nicht eine andere Bestimmung dieses Tarifes anzuwenden ist . . . . . | 1 | 30 | |
| 20 | Für jede ämtliche Verlautbarung auf Ansuchen einer Partei, in so fern nichts anderes in diesem Tarife bestimmt ist . . . . . | 1 | — | Zu Post 20. a) Wenn die Verlautbarung in mehreren Sprachen geschieht, zählt jede Sprache einzeln bei der Gebührenbemessung. b) Die Druckkosten der Verlautbarung sind von der Partei zu tragen. |
| 21 | Für die Abfassung eines Gesuches, Promemoria, Rekurses oder einer andern Schrift, die nicht von Amtswegen statt findet, und nicht in einer andern Tarifsbestimmung berücksichtiget ist . . . . . | 2 | — | |
| 22 | Für jeden halben Bogen einer Abschrift . . . . . | — | 12 | |
| 23 | Bei Dienstreisen in Parteisachen | | | |
| | a) die Vergütung der aufgewendeten, den Verhältnissen angemessenen Reisekosten; | | | |

| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. \| kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|
| | b) besonderes Taggeld auf die Dauer der erforderlichen Abwesenheit, und zwar: | | |
| | aa) dem General-Consul, General-Agenten und Consul | 6 — | |
| | bb) dem Vice-Consul . . . | 5 — | |
| | cc) dem Kanzler, Dolmetsch oder Consular-Agenten . . | 4 — | |
| | dd) einem Consular-Beamten minderer Kathegorie . . | 3 — | |
| | ee) einem beim Consular-Amte angestellten Diener | 1 30 | |
| | Zusatzbestimmungen. | | |
| | 1. Dem Amtsverweser eines General-Consulates, einer General-Agentie, eines Consulates oder eines Vice-Consulates gebührt das Taggeld nach der Kathegorie des Postens, den er versieht. | | |
| | 2. die Partei, in deren Angelegenheit die Reise unternommen wird, kann zur Entrichtung der Reisekosten und Taggelder für mehr als einen Beamten, ohne ihre vor dem Reise-Antritte erklärte Einwilligung nicht verhalten werden; auch hat sie die Vergütung derartiger Auslagen für Diener des Amtes nur insofern zu leisten, als selbe zu den Commissions-Verrichtungen erforderlich gewesen sind. | | |



| Posten-Zahl. | Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist. | Gebühren-Ausmaß fl. \| kr. | Erläuterungen. |
|---|---|---|---|

## 96.

### Bei Verleihung von Fabrikskonzessionen ist sich von demjenigen, der eine Fabrik zu begründen beabsichtiget, über die gewerbsmäßige Erlernung des gewählten Industriezweiges auszuweisen, nicht erforderlich.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß eines speciellen Falles dem k. k. Gubernium mit Dekret vom 15. Oktober 1846, Zahl 41225 bedeutet: daß der Betrieb eines Fabrikszweiges seiner Natur nach nicht sowohl in der persönlichen Ausübung der technischen Vorrichtung von Seite des Unternehmers als vielmehr in der Anwendung seiner pekuniären Kräfte auf den gewählten Zweig der Fabrik besteht, und daß mithin bei Verleihung von Fabrikskonzessionen, von einer Verpflichtung desjenigen, der eine Fabrik zu begründen beabsichtiget, sich über die gewerbsmäßige Erlernung des gewählten Industriezweiges auszuweisen, wohl keine Rede seyn könne, vielmehr sich die Staatsverwaltung hierbei, wie schon mit den Erläßen vom 16. Dezember 1821 Zahl 2865 (Gubernial-Intimat vom 11. Jänner 1822 Zahl 35343) *) und 17. September 1835 Zahl 40515 bedeutet wurde auf die Vorsicht zu beschränken habe, daß gegen den Ort, gegen die Sache und gegen die Person des Konzessionswerbers keine Polizei- oder sonstige öffentliche Rücksichten streiten.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien IV. Band, Zahl 2, Seite 3.



Gubernial-Erledigung vom 22. Oktober 1846, Zahl 45800.

## 97.

### Behandlung der mit ordnungsmäßigen Päßen versehenen österreichischen Unterthanen bei dem Eintritte in russisch-pohlnische Provinzen.

Die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat mit Note vom 24. September d. J. der hohen Hof-Kanzlei eröffnet, daß nach der Versicherung des General-Direktors der k. pohlnischen Regierungs-Kommission des Einkommens und des Schatzes die Beibringung der Visa einer kaiserl. russischen Gesandtschaft oder eines kaiserl. russischen Consulates nicht mehr verlangt wird, und demnach österreichische Unterthanen, welche mit ordnungsmäßigen Päßen versehen sind, eben so wie vorhin keine Anstände mehr beim Eintritte über die russisch-pohlnische Gränze zu besorgen haben.

Dieß wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 17. v. M. Zahl 32234 mit Beziehung auf das Gubernial-Cirkular vom 3. Juli 1844 Zahl 27593 *) allgemein bekannt gegeben.

Gubernial-Cirkular vom 7. November 1846, Zahl 47147.

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVI. Band, Zahl 48, Seite 131.

## 98.

**Die §§. 81 und 82 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen finden überhaupt auf alle jene Personen Anwendung, deren Abschaffung von der kompetenten Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde.**

Aus Anlaß einer Anfrage bezüglich der Anwendung der §§. 81 und 82 des Strafgesetzbuches II. Theils fand die k. k. vereinigte hohe Hofkanzlei mit Dekret vom 22. Oktober l. J. Zahl 31194 Nachstehendes zu bemerken:

Die §§. 81 und 82 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen finden nicht nur auf solche Individuen, die wegen einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung abgeschafft wurden, sondern überhaupt auf alle jene Personen, deren Abschaffung von der kompetenten Polizeibehörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde, ihre Anwendung.

Schon der Inhalt dieser §§. drükt die Willensmeinung des Gesetzgebers mit solcher Bestimmtheit und Deutlichkeit aus, daß denselben keine andere Auslegung, als die nach dem Wortlaute derselben gegeben werden kann.

Durch diese §§. wird die Rückkehr eines durch die Polizeibehörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften (§. 81) und desjenigen, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden ist (§. 82) für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt, ohne daß auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre, daß die Rückkehr nicht dann die gesetzliche Folge haben sollte, wenn die frühere Abschaffung die Folge einer begangenen schweren Polizei-Uebertretung war.



Da sich nun das Gesetz in diesen §§. nur im Allgemeinen ausspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es alle Fälle der durch die kompetente Polizeibehörde verfügten Abschaffung — folglich auch jene wegen Paß-, Erwerbs- und Bestimmungslosigkeit u. s. w. in sich begreife.

Aber noch deutlicher erhellet diese Willensmeinung des Gesetzgebers, wenn erwogen wird, daß von demselben die Rückkehr eines Abgeschafften, unter jene Gattungen der schweren Polizei-Uebertretungen gereihet wird, welche gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit unternommen werden, zu welchen Anstalten und Vorkehrungen zweifellos auch die durch die Polizeibehörde selbst ohne vorausgegangener schweren Polizei-Uebertretung gehört.

Dem Abschaffenden ist übrigens das Verboth der Rückkehr, und die auf diese verhängten Folgen immer zu eröffnen, und sollte die Abschaffung wegen einer schweren Polizei-Uebertretung erfolgen, selbe im Urtheile selbst auszudrücken.

Gubernial-Erledigung vom 8. November 1846, Zahl 47532.

## 99.

## Berichtigung der Verpflegskosten für die bloß auf eine gewisse Zeit z. B. auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter in die Findelanstalt abgegebenen unehelichen Kinder.

Hinsichtlich der Berichtigung der Verpflegskosten für die bloß auf eine gewisse Zeit, zum Beispiele auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter an die Findelanstalt von den Gerichtsbehörden oder von der Krankenhausdirektion abgegebenen unehelichen Kindern besteht für die Provinz Nieder-Oesterreich bereits die hohe im Einverständniße mit der hohen k. k. Hofkammer erflossene Hofkanzlei-Verordnung vom 2. August 1844 Zahl 21197, daß für uneheliche Kinder der erwähnten Kategorien nicht die Aufnahmstaxe, sondern nur der wirklich ausgelegte Verpflegskostenbetrag in Anspruch zu nehmen sey, mit der Bestimmung, daß dieser Verpflegskostenbetrag, wenn die Mutter oder die zur Versorgung des Kindes gesetzlich berufenen Verwandten zahlungsunfähig sind, weder in Abschreibung zu bringen ist — da bei einem solchen nur zeitweilig untergebrachten Kinde die normalen Bedingungen der unentgeltlichen Aufnahme nicht vorhanden sind, — noch mittelst der nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. April 1833 nur zur Einbringung der Aufnahmstaxen gestatteten Kreiskonkurrenz, sondern von der Zuständigkeitsgemeinde, falls sie nicht selbst die Obsorge für das Kind übernehmen will, vergütet werden müsse.



Deßhalb muß in einem solchen Falle die Zuständigkeitsgemeinde von der Aufnahme eines solchen Kindes in die Findelanstalt jedesmal unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie wegen allenfälliger Uebernahme des Kindes in die eigene Verpflegung das Nöthige veranlassen könne.

Diese für die Provinz Nieder-Oesterreich erflossene, Eingangs erwähnte, schon in den Bestimmungen der Findelanstalten und der Findel-Aufnahmstaxen, so wie in den hinsichtlich der Versorgung hülfsbedürftiger Gemeindeglieder bestehenden Direktiven begründete hohe Hofkanzlei-Verordnung erhielt nun mit hohem Hofkanzleidekrete vom 25. October d. J. Z. 30194 seine volle Anwendung auch auf die Provinz Mähren und Schlesien, und wird hiermit zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter, an die Versorgungs-Anstaltendirektion und das m. schles. Appellationsgericht vom 12. November 1846, Zahl 47329.

## 100.

## Erhöhung des Ausgangs-Zolles für Weizen, Korn, Gerste und Hafer.

Seine k. k. Majestät haben sich Allergnädigst bestimmt gefunden, anzuordnen, daß der Ausgangszoll

für Weizen, Korn, Gerste und Hafer an der ausländischen Gränze Schlesiens bis zum Belaufe des für die genannten Getreidearten derzeit bestehenden Einfuhrzolles d. h.

für Weizen auf 22 1/2 kr.
für Korn auf 16 kr.
für Gerste auf 15 kr.
für Hafer auf 11 kr.
} vom Centner sporco.

erhöht werde.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiermit mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung in Kraft zu treten, und bis letzten Juli 1847 in Wirksamkeit zu bleiben hat.

Gubernial-Cirkular vom 12. November 1846, Zahl 49133.

## 101.

## Bestimmung bezüglich der Sicherstellung und Befriedigung der Verlassenschafts-Gläubiger und Legatare bei der Abhandlungspflege der Militärgerichte.

Ueber die vorgekommene, und nach Einvernehmen mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen und der k. k. obersten Justizstelle vom k. k. Hofkriegsrathe Seiner Majestät vorgelegte Anfrage, ob die Anordnung des §. 97 der Militär-Justiznorm vom 25. Juni 1754, zu Folge deren die Einantwortung und Ausfolgung einer Verlassenschaft nicht Statt finden soll, bis mit den



Gläubigern und Legataren Richtigkeit gepflogen ist, noch in Wirksamkeit stehe, haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai 1846 zu bestimmen geruht: daß auch die Militärgerichte bei der Abhandlungspflege für die Sicherstellung oder Befriedigung der Verlassenschaftsgläubiger und Legatare nicht weiter zu sorgen haben, als dieses die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Instruktion für die Gerichtsstellen vom 9. September 1785 Nro. 464 der Justizgesetzsammlung mit sich bringen. Doch werde hierdurch an der, durch das Hofdekret vom 31. Dezember 1801 Nr. 549 der Justizgesetzsammlung anbefohlenen Ausfertigung der Konvokations-Edikte von Amtswegen und den Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich der etwa bestehenden ärarischen Forderungen nichts geändert.

Diese Allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 29. v. M. Zahl 35301 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Cirkular vom 17. November 1846, Zahl 48390.

## 102.

## Stempelbehandlung einiger, in dem Verfahren bei der exekutiven Veräußerung unbeweglicher Güter vorkommenden Schriften.

Nach dem Inhalte des anher gelangten hohen Hofkammerdekrets vom 15. Oktober l. J. Z. 30758 haben

# 104.

## Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner k. k. Majestät und Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien.

Von Seiner kais. königl. apostolischen Majestät ist mit Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien der beiliegende Handels- und Schiffahrts-Vertrag am 4. Juli 1846 abgeschlossen worden, welcher am 3. Oktober 1846 als dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen in Wirksamkeit getreten ist.

Gubernial-Cirkular vom 24. November 1846, Zahl 51015.

Beilage zur Zahl 104.

## Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen

**Seiner k. k. apostolischen Majestät**

und

**Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien.**

Von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet

**zu Neapel am 4. Juli 1846,**

und in den Ratifikationen ausgewechselt eben daselbst am 3. Oktober 1846.

### Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der König beider Sicilien von dem gleichen



Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten auszudehnen, zu vermehren und zu befestigen, und denjenigen Ihrer Unterthanen, welche an diesen Verbindungen Antheil nehmen, alle möglichen Erleichterungen und Aneiferungen zu gewähren, und in der Ueberzeugung, daß zur Erfüllung Ihrer diesen Gegenstand betreffenden wechselseitige Wünsche nichts mehr beitragen könne, als die gegenseitige Abschaffung aller als Schifffahrts- oder Zollgebühren bestehenden Differential-Abgaben und aller ausschließenden Handelsvorrechte und Privilegien, deren die Unterthanen des einen der beiden Theile sich bisher vor jenen des anderen in Ihren respektiven Staaten erfreuten; haben Bevollmächtigte zum Abschlusse eines zu diesem Ende zu errichtenden Tractates ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Felix Fürsten von Schwarzenberg, Großkreuz des heiligen und militärischen St. Mauritius und Lazarus-Ordens von Sardinien, Ritter des königl. preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe in Brillanten, und des kaiserl. russischen St. Wladimir-Ordens dritter Classe, Offizier des kaiserlichen brasilischen Ordens vom südlichen Kreuze, wirklichen Kämmerer und geheimen Rath Sr. k. k. apostolischen Majestät, Generalmajor in Ihren Armeen und Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem kön. Hofe beider Sicilien;

Und Seine Majestät der König beider Sicilien: den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des königl.

constantinisch-militärischen St. Georg-Ordens und jenes des Ordens Franz I., Ritter des kaiserl. russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion, des sardinischen Sanct Mauritius- und Lazarus- und des dänischen Danebrog-Ordens, Minister-Staatssekretär Sr. Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz Fürsten von Comitini, Großkreuz des kön. Ordens Franz I., Ritter des kaiserl. russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, des königl. sardinischen St. Mauritius- und Lazarus- und des königl. dänischen Danebrog-Ordens, diensthuenden Kammerherrn und Minister-Staats-Sekretär Sr. Majestät;

und den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause der Fürsten von Scalea, Commandeur des königl. Ordens Franz I., Ritter des kaiserl. russischen St. Annen-Ordens erster Classe, und Groß-Offizier des königl. französischen Ordens der Ehrenlegion, Kammerherrn Sr. Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Oberintendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie sich wechselseitig die betreffenden Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, sich über die nachfolgenden Artikel vereinbart und darüber abgeschlossen haben:

Artikel I.

Zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien soll gegenseitige Handels- und



Schifffahrtsfreiheit stattfinden. Die Unterthanen jedes der beiden contrahirenden Theile sollen einer völligen Freiheit genießen, auf dem Gebiete und in den Staaten des anderen Theiles zu reisen und sich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten daselbst aufzuhalten, und sie werden sich zu diesem Ende eben der Sicherheit und des Schutzes zu erfreuen haben, welchen die Landesbewohner und die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen genießen, mit der Verpflichtung jedoch, sich den dort bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, über ihre persönlichen Güter im Wege des Verkaufes, der Schenkung, des Tausches, der letztwilligen Anordnung, oder in jeder anderen Art zu verfügen, ohne daß ihnen das geringste Hinderniß oder irgend eine Schwierigkeit in den Weg gelegt werde.

Ihre Erben, wenn sie Unterthanen des anderen der contrahirenden Theile sind, sollen, sey es kraft einer letztwilligen Verfügung, oder ab Intestato, in ihr Vermögen nachfolgen, und davon sowohl persönlich als durch Andere, welche an ihrer Stelle handeln, Besitz nehmen, so wie auch nach ihrem Willen darüber verfügen können.

In jenen Theilen des Kaiserthums Oesterreich, wo besondere Gesetze bestehen, welche das Recht des Besitzes liegender Güter von bestimmten persönlichen Eigenschaften des Erwerbers abhängig machen, werden die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien den Gesetzen und Vorschriften unterworfen seyn, welche in gleichen Fällen auf die Unterthanen Sr. k. k. Majestät Anwendung finden. Es wird daher auch ausdrücklich

festgesetzt, daß alle Bestimmungen, welche sich auf die gegenseitige Abschaffung des Abfahrtsgeldes (gabella haereditaria, Abschoß) und der Auswanderungsgebühr beziehen, und in der zu Wien am 19. August 1844 abgeschlossenen Uebereinkunft enthalten sind, in voller Kraft bleiben und hinfür zu bleiben haben.

Die Unterthanen jedes der hohen kontrahirenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen oder reisen, sollen unter keinem Vorwande zur Entrichtung anderer Taxen oder Auflagen als derjenigen verhalten werden, welche von den am meisten begünstigten Nationen bezahlt werden, oder in Zukunft zu bezahlen seyn werden.

Sie sollen von jeder Art Land- oder Seedienst, von Zwangsdarlehen und jeder außerordentlichen Auflage, wenn sie nicht allgemein eingeführt oder durch das Gesetz bestimmt ist, ausgenommen seyn.

Ihre Wohnungen und Magazine, so wie alles, das einen Theil davon bildet und in Bezug auf den Handel oder zur Bewohnung dazu gehört, soll respektirt, keinen Beschwerden, Untersuchungen und Nachforschungen ausgesetzt seyn, noch sollen ihre Handelsschriften, Bücher oder Rechnungen einer eigenmächtigen Untersuchung oder Einsicht unterzogen werden, und können solche Handlungen nur in so weit vorgenommen werden, als sie von den Gesetzen zugelassen und geregelt werden, welchen die eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten sich, den Unterthanen Seiner Majestät des



Königs beider Sicilien, welche in Ihren Staaten und Dominien sich aufhalten werden, die Erhaltung ihres Eigenthums und ihrer persönlichen Sicherheit bei jeder Gelegenheit in eben dem Maße zu gewähren, in welchem ihre eigenen Unterthanen und der am meisten begünstigten Nationen sich erfreuen.

Seine Majestät der König beider Sicilien verpflichten sich Ihres Theils, in Ihren Staaten und Dominien den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich den Genuß derselben Vortheile zu sichern.

## Artikel II.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sollen in den Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien keiner strengeren Behandlung und Durchsuchung von Seite der Zollbeamten unterzogen werden, als die Unterthanen Seiner Majestät des Königs beider Sicilien.

Und in derselben Art sollen die Unterthanen Seiner Majestät des Königs beider Sicilien in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich keiner strengeren zollämtlichen Behandlung und Durchsuchung unterzogen werden, als die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

## Artikel III.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich sollen in den Staaten Seiner sicilischen Majestät ihre Geschäfte entweder selbst besorgen, oder dieselben der Führung jener Personen übergeben können,

welche sie zu ihren Sensalen, Faktoren oder Agenten zu ernennen für angemessen finden werden; auch sollen die Unterthanen Seiner k. k. Majestät in der Wahl jener Personen, welche in dieser Eigenschaft für sie zu handeln haben, weder gehindert noch gehalten seyn, einer nicht von ihnen selbst gewählten Person irgend einen Sold oder Vergütung zu bezahlen.

Dem Käufer und dem Verkäufer soll unter allen Umständen eine völlige Freiheit gelassen seyn, über den Preis eines Gegenstandes oder einer Waare, sie mag in die Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien eingeführt oder aus denselben ausgeführt werden, zusammen zu handeln und denselben festzusetzen, wovon jedoch im Allgemeinen jene Geschäfte ausgenommen sind, zu deren Schlichtung die Gesetze und Gebräuche des Landes die Dazwischenkunft besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs beider Sicilien werden sich in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich derselben Vortheile und unter selben Bedingungen zu erfreuen haben.

Artikel IV.

Die Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie des einen der beiden Länder sollen, wenn sie zur See oder zu Lande aus dem einen in das andere eingeführt werden, in derselben Art taxirt werden, wie die aus irgend einem anderen Lande eingeführten Gegenstände gleicher Art, und sollen keiner verschiedenen oder höheren Zoll- oder Durchfuhrs-Gebühr, oder einer anderen Auflage unterworfen werden.



Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König beider Sicilien verpflichten sich, den Unterthanen oder Angehörigen keiner anderen Macht in Handels- oder Schifffahrtssachen ein Privilegium, eine Begünstigung oder Freiheit zu gewähren, ohne dieselbe zu gleicher Zeit auf den Handel und die Schifffahrt des anderen Landes auszudehnen, und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeständniß ohne Gegenleistung gemacht, und mittelst einer entsprechenden, wo möglich im gemeinsamen Einverständnisse festzustellenden Erwiederung, wenn dasselbe mit Gegenleistungen erzielt worden ist.

Artikel V.

Alle Erzeugnisse des Bodens oder der Industrie der beiden Staaten oder ihrer respektiven Dependenzen, welche aus einem derselben herrühren und gesetzlicher Weise in das andere eingeführt, dort niedergelegt oder eingelagert werden können, sollen den gleichen Abgaben unterworfen seyn, und derselben Privilegien sich erfreuen, sie mögen mittelst österreichischer oder sicilischer Schiffe in die Häfen der beiden hohen kontrahirenden Theile eingeführt, dort niedergelegt oder eingelagert worden seyn.

In gleicher Weise sollen alle Erzeugnisse, welche aus einem der beiden Länder in das andere ausgeführt oder wieder zurückgeführt werden können, denselben Abgaben unterworfen seyn, und sich eben der Privilegien, Reductionen, Beneficien und Restitutionen zu erfreuen haben, sie mögen mit Schiffen des einen oder des an-

deren Landes ausgeführt oder wieder zurückgeführt werden.

### Artikel VI.

Die Nationalität der Schiffe soll gegenseitig nach den jedem Staate eigenthümlichen Gesetzen und Anordnungen, in Gemäßheit der von den betreffenden Behörden den Capitänen und Eigenthümern verabfolgten Schiffspatente und Urkunden anerkannt werden.

### Artikel VII.

Die österreichischen Schiffe sollen bei ihrer Ankunft in den Häfen der Staaten Seiner Majestät des Königs beider Sicilien, und umgekehrt die sicilischen Schiffe, welche in die Häfen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich einlaufen, in beiden Ländern bei ihrem Eintreffen, während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen auf dem gleichen Fuße mit den einheimischen Schiffen in allem behandelt werden, was die Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Leuchthurm-, Quarantäne-, Arsenal- und Patentgebühren und andere Auflagen betrifft, welche unter was immer für einer Benennung von einem Schiffe erhoben werden, sey es, daß die oben bezeichneten Gebühren zu Gunsten des Staates oder der Städte, oder irgend einer anderen besonderen Anstalt bezahlt werden, so oft diese Schiffe direct aus einem der Häfen des Kaiserthums Oesterreich in einen der Hafen der Länder Seiner Majestät des Königs beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien in einen der Häfen des Kaiserthums Oesterreich



mit Ladung einlaufen, für jede Art von Reise aber, wenn sie bloß Ballast führen.

### Artikel VIII.

Es soll weder direct noch indirect, weder von einer der beiden Regierungen noch von irgend einer Gesellschaft, Körperschaft oder von Agenten, welche in deren Namen oder unter deren Autorität handeln, bei dem Ankaufe eines Boden-, Industrie- oder Kunst-Produktes des einen der beiden Staaten, welches in die Häfen des anderen Staates eingeführt worden, auf den Grund der Nationalität des Schiffes, das dieses Erzeugniß transportirt hat, ein wie immer gearteter Vorzug ertheilt werden, da es die ausdrücklich bestimmte Absicht der contrahirenden Theile ist, daß in dieser Beziehung keinerlei Unterschied oder Auszeichnung statt finden solle.

### Artikel IX.

In Folge der vorhergehenden Bestimmungen ist und bleibt jede Zoll-Prämie, Nachlaß oder Vergütung, welche zum Nachtheile des österreichischen Handels und der östereichischen Schifffahrt in dem Königreiche beider Sicilien besteht, abgeschafft.

Auch wird ausdrücklich festgesetzt, daß keine Zoll-Prämie, Nachlaß oder Vergütung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages zum Nachtheile des österreichischen Handels und der österreichischen Schifffahrt in dem Königreiche beider Sicilien bewilligt werden kann. Und umgekehrt, so wie gegenwärtig in dem Kai-

serthume Oesterreich weder Zoll-Prämien, noch Nachlässe oder Vergütungen zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt beider Sicilien bestehen, so wird auch ausdrücklich festgesetzt, daß, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, in dem Kaiserthume Oesterreich keine Zoll-Prämie, Nachlaß oder Vergütung zum Nachtheile des Handels und der Schifffahrt des Königreichs beider Sicilien bewilligt werden kann.

Doch sollen als den die Grundlage des gegenwärtigen Tractates bildenden Grundsatz der Reciprocität nicht beeinträchtigend angesehen werden: 1) Die Prämien, welche die respektiven Regierungen ihren Unterthanen gewähren, um sie zum Baue von Handelsschiffen anzueifern. 2) Die Vorrechte, welche in Oesterreich verschiedenen englischen Gesellschaften Yacht-Clubs genannt, zugestanden worden sind.

Demzufolge erklären Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, daß kraft des gegenwärtigen Tractates die Bestimmungen des Hofdekrets und der bezüglichen Kundmachung des k. k. Guberniums in Triest vom 8. November 1845, laut welchem die Handelsschiffe fremder Nationen, welche keine Handelsverträge mit Oesterreich haben, nach dem 1. März 1846 einer Tonnengebühr von 1 fl. Conv.-Münze für jede Tonne bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen unterworfen sind, in keiner Weise weder auf den direkten Handel noch auf die Schifffahrt des Königreichs beider Sicilien Anwendung finden sollen, insofern man sich an die in dem Artikel VII. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bestimmungen hält.



Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich willigen überdieß ein, während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Traktates, den auf der Einfuhr von Weinen aus dem Königreiche beider Sicilien in die k. k. Staaten haftenden Zoll von 7 Gulden 30 Kreuzer für den österreichischen Centner, welcher dem Betrage von 7 ducati und 35 grani für den neapolitanischen cantajo entspricht, auf 2 Gulden für den österreichischen Centner, oder 1 ducato 96 grani für den neapolitanischen cantajo herabzusetzen, wenn nur aus den Schiffspapieren die directe Provenienz derselben aus den Häfen des Königreiches beider Sicilien hervorgeht.

Bei der Einfuhr von Weinen aus dem Königreiche beider Sicilien in das k. k. Zollgebiet im Wege der österreichischen Freihäfen soll, um der im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Herabsetzung des Einfuhrzolles theilhaftig zu werden, unmittelbar nach der Ankunft des Schiffes und vor Ausladung desselben die angemessene Erklärung bei der im Freihafen bestehenden competenten Zollbehörde gemacht werden.

Ihrerseits erklären Se. Majestät der König beider Sicilien, daß während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zehnpercentige Reduction von den aus dem Zolltarife hervorgehenden Gebühren, welche die kön. Flagge genießt, gleicher Weise auf die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, welche mit österreichischen Handelsschiffen aus den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät in jene Seiner Majestät des Königs eingeführt werden ausgedehnt werden soll.

Artikel X.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage, welche in jedem der beiden Länder von einem zum anderen Hafen geschieht, um mit Segel- oder Dampfschiffen den Transport von Personen, Waaren und Handelsgegenständen zu bewerkstelligen, nicht angewendet werden, da diese Art von Transport in beiden Ländern den Nationalschiffen ausschließend vorbehalten ist.

Jedoch sollen die Schiffe jeder der beiden contrahirenden Mächte einen Theil ihrer Ladung in einem Hafen des anderen Staates einnehmen oder ausschiffen und in Folge dessen ihre Ladung vervollständigen oder den Rest derselben in einem oder mehreren Häfen dieser Staaten ausschiffen können, ohne dafür eine andere Abgabe zu entrichten, als die einheimischen Schiffe oder die am meisten begünstigten Nationen zu zahlen haben.

Artikel XI.

Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten jedes der beiden kontrahirenden Theile sollen sich in den Staaten des anderen Theiles derselben Privilegien und Ermächtigungen erfreuen, welche die der am meisten bevorzugten Nationen genießen, in dem Falle aber, als die genannten Consuln und Handels-Agenten selbst Handel treiben wollten, unterliegen sie denselben Gesetzen und Gebräuchen, welchen die Angehörigen ihrer Nationen in dem Orte, wo sie residiren, unterworfen sind.



Die Consuln, Vice-Consuln und Handels-Agenten der beiden Länder sollen als solche das Recht haben, in den Civil-Rechtsfragen Richter und Schiedsrichter zu seyn, welche aus Contracten herrühren, die anderswo zwischen den Capitänen und den Bemannungen der Schiffe ihrer Nation abgeschlossen worden sind, und die Ortsbehörden sollen dabei nicht interveniren oder Antheil nehmen, außer in den Fällen, in welchen das Betragen des Capitäns oder der Mannschaft die öffentliche Ordnung oder die Ruhe des Landes stören würde. Es versteht sich, daß diese Art von Urtheil oder Schiedsgericht die streitenden Parteien nicht des Rechtes berauben kann, nach ihrer Rückkehr bei den Gerichtsbehörden ihres eigenen Landes dagegen zu reclamiren.

Artikel XII.

Im Falle des Schiffbruches in einer dem einen oder anderen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Gegend soll den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art von Beistand geleistet, sondern es sollen auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die am Bord gefundenen Schiffspapiere so wie alle Effekten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, unter keinerlei Vorwande weggenommen oder zurückgehalten werden. Die genannten Schiffe, Effekten und Waaren sollen im Gegentheile erhalten und gegen Entrichtung der Rettungs- und Aufbewahrungskosten so wie der Zoll-, Quarantäne- und anderen Gebühren,

welche in einem ähnlichen Falle von einem einheimischen Schiffe erlegt werden müßten, zurückgegeben werden.

Dasselbe Verfahren soll mit dem Ertrage des Verkaufes dieser Gegenstände, wenn eine solche unmittelbare Veräußerung durch die Umstände erfordert werden sollte, beobachtet werden.

In einem solchen Falle, und in jenem einer gezwungenen Landung, für welche die hohen kontrahirenden Theile sich nach ihrem ganzen Inhalte auf die Bestimmungen beziehen, die in der zu Wien am 4. November 1843 unterzeichneten Declaration enthalten sind, werden die Consuln, Vice-Consuln und betreffenden Handels-Agenten ermächtiget, zu interveniren und ihren Landsleuten Beistand zu leisten. Wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle irgend eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waaren, diese Reclamation der Entscheidung der competenten Tribunale des Landes zu überweisen seyn wird.

Artikel XIII.

Die Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten jedes der beiden hohen kontrahirenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen zur Ablieferung der Deserteuers von Kriegs- oder Handelsschiffen der betreffenden Länder von Seite der Ortsbehörden allen Beistand erhalten, der ihnen gesetzlicher Weise gewährt werden kann.



Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll für den Zeitraum von acht Jahren von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen Kraft und Geltung haben. Wenn nach dem Termine von acht Jahren nicht sechs Monate früher die Kündigung der Fortdauer des gegenwärtigen Vertrages stattgefunden hatte, soll dessen Gültigkeit von Jahr zu Jahr fortdauern, bis einer der beiden contrahirenden Theile dem andern sechs Monate früher seine Absicht angezeigt haben wird, denselben aufhören zu lassen.

Artikel XV.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen sollen in Neapel nach dem Ablaufe von drei Monaten oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Bekräftigung dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Neapel am vierten Tage des Monats Juli im Jahre ein tausend acht Hundert vierzig sechs.

(L. S.) **Fürst Felix Schwarzenberg** m. p.

L. S.) **Giustino Fortunato** m. p.

(L. S.) **Fürst von Comitini** m. p.

(L. S.) **Antonio Spinelli** m. p.

# 105.

## Allerhöchstes Patent wegen Wiedervereinigung der Stadt Krakau und ihres Gebietes mit dem österreichischen Kaiserreiche.

In dem Anschluße wird das mit hohem Hofkanzleidekrete vom 20. November 1846, Zahl 38624 herabgelangte Patent vom 11. November 1846 in Betreff der von den drei Schutzmächten der Stadt Krakau beschlossenen Wiedervereinigung dieser Stadt und ihres Gebiethes mit dem österreichischen Kaiserreiche, kundgemacht.

Gubernial-Intimat an alle Landesbehörden, Aemter und Anstalten vom 26. November 1846, Zahl 51390.

Beilage zur Zahl 105.

### Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den Wiener Frieden vom 14. Oktober 1809 die Stadt Krakau nebst dem angränzenden Gebiete von Unserem Reiche losgerissen und zu dem damaligen Herzogthume Warschau geschlagen, in Folge der Kriegsereignisse des Jahres 1812 aber von den kaiserlich russischen Truppen erobert war, hat sich unser in Gott ruhender Hr. Vater, Weiland Kaiser Franz I. mit den verbündeten Höfen von Preußen und Rußland durch den Vertrag vom 3. Mai/21. April 1815 dahin vereinigt: daß Krakau mit dem ihm zugewiesenen Gebiete in Zukunft eine, unter den Schutz dieser drei



Mächte gestellte, freie und unabhängige Stadt seyn soll. Ausdrückliche Bedingung und nothwendige Voraussetzung dieser Anordnung war jedoch sowohl die strenge Neutralität der besagten freien Stadt, wie die ihr auferlegte Verpflichtung, keinerlei Flüchtlingen, welche Unterthanen die drei Schutzmächte wären, Zuflucht und Aufenthalt zu gewähren, sondern selbige sofort an die zuständigen Behörden auszuliefern.

Eine betrübende Erfahrung von sechzehn Jahren hat aber gezeigt, daß Krakau diese Bedingungen seiner unabhängigen Existenz nicht erfüllt, sondern seit dem Jahre 1830 unausgesetzt zum Herde feindseliger Umtriebe gegen die drei Schutzmächte gedient hat, bis es endlich im Februar dieses Jahres der Schauplatz gewaltthätigerer und gefährlicherer Auftritte wurde, wie je. Nachdem seine Regierung und rechtmäßige Verfassung aufgelöst, und das Schicksal der Stadt in die Hände einer Anzahl von Verschwornen gefallen war, die den Titel einer Revolutions-Regierung von Pohlen annahmen, und die Einwohner aller ehemals pohlnischen Landestheile gegen die bestehenden Regierungen zum Aufstande und zu den Waffen riefen, erfolgte vom Krakauer Gebiete aus ein Einfall einer bewaffneten Rotte in Unsere Staaten.

Krakau mußte aufs Neue von den Truppen der Schutzmächte besetzt und unter eine Unseren Militär-Behörden untergeordnete provisorische Regierung gestellt werden.

Durch diese Vorgänge in die Unmöglichkeit versetzt, die von den Feinden der Ruhe und Ordnung in Eu-

ropa zerstörten Grundlagen der Freiheit und Unabhängigkeit von Krakau wieder herzustellen, und durchdrungen von der Verpflichtung, sowohl Unsere getreuen Unterthanen in Galizien, als den rechtlichen und ordnungsliebenden Theil der Bewohner von Krakau selbst, vor den Angriffen und Umtrieben eben jener Umwälzungs-Partei sicher zu stellen, haben Wir, in Verbindung mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, das künftige Schicksal Krakaus in ernstliche Erwägung gezogen. Zu diesem Ende haben wir Berathungen mit den Special-Bevollmächtigten der Höfe von Berlin und St. Petersburg pflegen lassen.

Das Ergebniß derselben ist eine zu Wien am 6. November dieses Jahres geschlossene Uebereinkunft, durch welche die drei Schutzmächte der Stadt Krakau die in Betreff derselben geschlossenen Verträge vom 3. Mai 1815 widerrufen und aufheben, wodurch gedachte Stadt nebst Gebiet, so wie dieselbe vor dem Wiener Frieden vom 14. October 1809 von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater und Vorfahren besessen worden ist, unter Unseren Scepter zurückkehrt.

In Folge dessen ergreifen Wir, wie hiermit geschieht, Besitz von der gedachten Stadt Krakau und ihrem bisherigen Gebiete, vereinigen sie für ewige Zeiten mit Unserer Krone und erklären sie für einen unzertrennlichen Bestandtheil Unseres kaiserlichen Reiches, dem Wir sie hiermit einverleiben.

Wir ernennen den Hochwohlgebornen Grafen Moriz v. Deym, Unseren Kämmerer, wirklichen Gubernialrath und Stadthauptmann in Prag zu unserem Hof-Commissär für diese Besitzergreifung, und fordern sämmtliche Bewohner der Stadt Krakau und ihres bisherigen Gebietes um ihres eigenen Wohles willen hierdurch ernstlich auf: diesem von Uns abgesendeten Hofkommissär und rücksichtlich den von Uns als bestehend anerkannten oder neu einzusetzenden Behörden unweigerlichen Gehorsam, und den von Uns getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen pünktliche Folge zu leisten. Dafür versprechen Wir ihnen Aufrechthaltung und Schutz unserer heiligen Religion, unparteiisches Recht und Gerechtigkeit, billige Vertheilung aller Staatslasten und kräftige Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Denen, die sich Unserer Gnade durch ungesäumte Unterwerfung unter gegenwärtige Maßregel, die zu ihrem eigenen Besten dient, und durch Treue und Anhänglichkeit an Unser Haus würdig machen, werden Wir stets ein milder Landesfürst und gnädiger Kaiser seyn, und Uns bestreben, sie nach besten Kräften der Wohlthaten theihaft zu machen, welche die Vereinigung mit einer großen und mächtigen Monarchie den Bewohnern Krakaus zu gewähren im Stande ist.

So gegeben in Unserer Kaiserlichen Residenz zu Wien den 11. November im 1846, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

**Ferdinand.**

**(L. S.)**

## 106.

## Errichtung einer Brücken-Mauth-Station in Woikowitz.

In Folge Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Oktober 1846, Zahl 38028/4227, wird die Einhebung der Brückenmauth für die zwei Woikowitzer Brücken, welche gegenwärtig bei dem Mauthschranken Nr. 1 zu Friedeck vereint mit der Wegmaut eingehoben wird, mit 1. November 1847, bei diesem Schranken aufgelassen, und mit diesem Zeitpunkte für die erwähnten zwei Brücken eine eigene selbstständige Brückenmautstation in Woikowitz mit der Gebühr nach der zweiten Tarifs-Classe

für ein Stück Zugvieh mit . . 2 kr.
für ein Stück schweres Triebvieh mit . 1 kr.
und für ein Stück leichtes Triebvieh mit 1/2 kr.

errichtet.

Gubernial-Cirkular vom 28. November 1846, Zahl 51628.

## 107.

## Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Eintreibung der Kriminalkosten.

Im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei hat die oberste Justizstelle behufs der Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Eintreibung der Kriminalkosten in Böhmen, Mähren und Schlesien das in Abschrift mitfolgende Dekret vom 11. November l. J. Zahl 7448 an die Appellationsgerichte von Böhmen und Mähren erlassen.



Hofkanzleidekret vom 18. November 1846, Zahl 38186.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, die Prov. Staatsbuchhaltung vom 30. November 1846, Zahl 50855.

Beilage zur Zahl 107.

## Abschrift

### eines von der k. k. obersten Justizstelle unterm 11. November 1846, Zahl 7448 an das böhmische und mährische Appellationsgericht erlassenen Hofdekrets.

Zur Einführung eines gleichmäßigen Benehmens in Betreff der Eintreibung der Criminalkosten in Böhmen Mähren und Schlesien wird im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, dem k. k. Appellationsgerichte zur eigenen Darnachachtung und Bekanntgebung an die ihm untergeordneten Criminalgerichte verordnet:

In Betreff der zum Criminal-Kostenersatz verurtheilten Inquisiten, bei welchen wegen ihres durch die vorgelegten ämtlichen Zeugnisse bewiesenen gänzlichen Mangels an Vermögen dieser Ersatz offenbar uncin-

bringlich ist, haben die Kriminalgerichte erster Behörde bloß der nächsten, nach der Aburtheilung dieser Inquisiten durch das k. k. Appellationsgericht, dem k. k. Gubernium zu überreichenden Kriminal-Kostenrechnung die Armuthszeugnisse dieser Inquisiten mit denselben von den Kriminalgerichten unter der Fertigung des Gerichtsvorstehers beizufügenden Bemerkung anzuschließen: entweder, daß der Inquisit N. N. in N. gebürtig, durch Urtheil ddo. . . . Nro. . . . wegen des Verbrechens . . . zur Strafe von . . . und zum Kriminalkostenersatze verurtheilt, „oder" gegen ihn aus Abgang rechtlicher Beweise die Untersuchung aufgehoben, und er zum Kriminalkostenersatze verurtheilt worden sey — um durch diese Vorlegung das k. k. Gubernium und die k. k. Staatsbuchhaltung über jene Inquisiten, bei welchen wegen ihres gänzlichen Mangels an Vermögen der Ersatz der Kriminalkosten unmöglich ist, in Evidenz zu erhalten, und in den Stand zu setzen, wenn sie die vorgelegten Armuthszeugnisse ungenügend finden, daß ihnen zustehende gesetzmäßige Amt zu handeln.

In allen jenen Fällen hingegen, in welchem der zum Kriminalkostenersatz verurtheilte Inquisit entweder nach dem Zeugnisse der kompetenten Behörde, oder nach anderen in den Untersuchungsakten vorkommenden Aufklärungen einiges Vermögen besitzt, ist sich auch in Böhmen Mähren und Schlesien nach dem Hofdekrete vom 6. Oktober 1821 Nr. 1807 der Justiz-Gesetzsammlung in der Art zu benehmen, daß weder ein Einbegleitungsbericht der vorgeschriebenen Tabelle von dem Kriminalgerichte an das k. k. Landesgubernium, noch die Beilegung der Criminal-Strafurtheile mit der Bestätigung



der Rechtskraft derselben erforderlich ist, sondern die Tabelle von außen mit einer an das k. k. Landesgubernium gerichteten angemessenen Rubrik zu versehen, vom Innen in der Rubrik Strafurtheil das Datum und die Geschäftszahl des Kriminalurtheils und der allenfalls eingetretenen höheren Bestättigung desselben beizusetzen, in der Rubrik Dauer des Untersuchungsprozesses die Anzahl der Verpflegstage und der für einen einzelnen Tag bemessene Verpflegsbetrag im gesunden und krankem Zustande hinzuzufügen, z. B.

| Dauer des Untersuchungsprozesses | Kosten der Verpflegung im Zustande. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | der Gesundheit. | | der Krankheit | |
| Vom December 1819 bis 30. Jänner 1820 | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 54 Tage á 9 kr. . . | 8 | 6 | — | — |
| 6 Tage á 30 kr. . | — | — | 3 | — |

und die Tabelle von dem Kriminalgerichtsvorsteher zu unterfertigen ist.

## 108.

## Anwendung der allgemein kundgemachten Vorschrift der neuen Ordination oder Bereitung der Arzneien, auch bei der kranken und maroden Militärmannschaft.

Ueber Einschreiten des kais. kön. Hofkriegsrathes und in Folge hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 9. Nov. dieses Jahres, Zahl 37068 wird das gesammte Sani-

täts-Personale hiermit verpflichtet, sich bei der Ordination oder Bereitung der Arzneien für die kranke und marode Militärmannschaft in allen Fällen, wo der Staatsschutz hiefür die Kosten zu tragen hat, an die in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 24. März 1846, Zahl 6067, unterm 16. April 1846, Zahl 14580 *) kundgemachte neue Ordinazions-Norm zu halten.

Gubernial-Kundmachung für das Sanitätspersonal vom 3. December 1847, Zahl 49475.

## 109.

## Verboth des Gebrauches kupferner Gefäße von Seite der Fleischselcher, Fleksieder, und aller jener Gewerbsleute, die sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen.

Bei den Bedenken, welche gegen die Verwendung kupferner Gefäße zur Bereitung verschiedener Nahrungsmittel erhoben worden sind, und bei der Schwierigkeit der ganz gefahrlosen Verzinnung derselben, fand die hohe kaiserl. königl. vereinte Hofkanzlei mit Erlaß vom 13. November dieses Jahres, Zahl 35982, bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und Verkaufe solcher Artikel befassen, den Gebrauch von Kupfergeschirren allgemein zu verbiethen; und zu bestimmen: daß statt derselben, die aus geschmiedetem oder getriebenem Eisen verfertigten Kochgeräthschaften zu verwenden sind.

*) Siehe diesen Band, Zahl 36, Seite 61.



Gegen die Uebertreter ist eben so fürzugehen, wie gegen die Verwendung unverzinnter kupferner Eß- und Kochgeschirre.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beisatze gebracht wird, daß man den peremptorischen Termin, binnen welchem bei diesen Geschäften die kupfernen Geschirre außer Gebrauch gesetzt, und jene aus Schmiedeisen in Verwendung gebracht werden müssen, auf den ersten Juni 1847 hiermit festzusetzen findet.

Gubernial-Cirkular vom 3. December 1846, Zahl 50747.

## 110.

## Die Streitigkeiten zwischen den Fabriks-Inhabern und Gewerbsleuten mit ihren Hilfs-Arbeitern aus dem Dienst-Verhältnisse oder Lohn-Vertrage sind von den politischen Behörden zu behandeln.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben wegen Behandlung der aus dem Dienst- und Lohn-Verhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehenden Streitigkeiten mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. J. Nachstehendes zu bestimmen geruht:

„Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriks-Inhabern einerseits, und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hülfsarbeitern andererseits, welche aus dem Dienst-Verhältnisse oder Lohn-Vertrage ent-

springen, sind von den politischen Behörden nach den für ähnliche Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstleuten mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828*) festgesetzten Bestimmungen zu behandeln."

Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 21. November d. J., Zahl 36056 zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Nachachtung der Behörden hiemit kundgemacht.

Gubernial-Cirkular vom 3. December 1846, Zahl 51738.

## 111.

## Das Todtenbeschaugeschäft ist in der Regel bloß dem ärztlichen Personale zuzuweisen und hierzu bloß dort, wo die erweisliche Unzuläßigkeit vorhanden ist, Nichtärzte zu verwenden gestattlich.

Die nunmehr von sämmtlichen k. k. Kreisämtern gelieferten Detailnachweisungen haben zur Ueberzeugung geführt, daß theils wegen bisheriger Unzulänglichkeit des ärztlichen Personals, wegen ungleichmäßiger Vertheilung desselben, dann wegen zu großer Entlegenheit vieler Gemeinden von dem Wohnsitze eines Arztes und der Unvermögenheit derselben zur Ablohnung eines eigenen Arztes gegenwärtig es leider noch nicht ausführbar erscheint, das in Sanitäts und Sicherheitspolizeilicher Beziehung so wichtige

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien X. Band, Zahl 33, Seite 43.



Todtenbeschaugeschäft bloß ärtzlichem Personale zu übertragen, und daß hierzu aushilfsweise noch immer Nichtärzte verwendet werden müssen.

Um jedoch den Zweck dieses Geschäftes möglichst zu sichern, findet das k. k. Gubernium zu bestimmen: daß in der Regel dort, wo es nur immer nach den Lokalverhältnissen thunlich ist, das Todtenbeschaugeschäft nach dem von dem k. k. Gubernium erlassenen Unterrichte vom 23. April 1799 bloß ärztlichem Personale zugewiesen werde, und daß bloß dort, wo die erweisliche Unzuläßigkeit vorhanden ist, hierzu auch Nichtärzte verwendet werden können, jedoch auch dort durchaus keine Beerdigung vor der vorschriftsmäßigen Todtenbeschau, wofür die Ortsseelsorger und Obrigkeiten besonders verantwortlich bleiben, vorgenommen werde.

In dieser Richtung hat das k. k. Kreisamt auf Grund der bereits vorliegenden und, wo es nothwendig, allenfalls noch genauer zu erhebenden Daten die Bezirke und Gemeinden, in welchen die Todtenbeschau mit Rücksicht auf die Verwendbarkeit des ärztlichen Personals bloß von demselben und in welchem dasselbe bloß aushilfsweise auch von Nichtärzten zu besorgen seyn wird, auszumitteln und zu bestimmen.

Dort wo die Verwendung von Nichtärzten unerläßlich wird, ist dafür zu sorgen, daß zu diesem wichtigen Geschäfte nur vollkommen verläßliche, vertrauungswürdige, der Auffassung ihrer dießfälligen Verpflichtung möglichst fähige Individuen aus der Gemeinde, wobei besonders Ortsrichter, Geschworne, und nach

Umständen auch Schullehrer zu beachten sind, aufgestellt werden.

Wo es aber selbst an solchen verläßlichen Individuen fehlt, hätte die Beschau als ein Werk der christlichen Nächstenliebe von dem ohnehin zur Einsegnung des Todten berufenen Seelsorger, vor Vornahme derselben zu geschehen.

Die außer dem Sanitätspersonale aufzustellenden Todtenbeschauer sind über ihre Verpflichtungen durch das obrigkeitliche Amt unter Beiziehung eines Arztes besonders zu belehren, daß sie bei der Beschau sich die Ueberzeugung zu verschaffen haben:

1. ob die Person wirklich und gewiß todt sey, und

2. ob selbe keine Zeichen eines unnatürlichen und gewaltsammen Todes an sich habe, in welchem bejahenden Falle immer die gerichtliche Leichenbeschau eintreten müßte;

3. die Bestimmung der Krankheit, an welcher eine Person gestorben ist, bleibt in den Fällen, wo dieselbe keinen Arzt zur Behandlung gehabt hat, und wo auch kein Arzt zur Todtenbeschau berufen werden kann, und verpflichtet ist, dem Seelsorger überlassen.

Zur Belehrung des nichtärztlichen Todtenbeschau-Personals ist der vorbezogene Todtenbeschau-Unterricht, dann die Anleitung vom 15. Juli 1836, Zahl 25532*) für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten zu benützen.

In den Bestimmungen der Todtenbeschaugebühr, wie sie in dem mehrbezogenen Todtenbeschau-Unterrichte

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XVIII. Band, Zahl 59, Seite 346.



festgesetzt ist, findet das k. k. Gubernium vor der Hand keine Aenderung nothwendig.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, die beiden Ordinariate, und das breslauer General-Vikariat vom 4. December 1846, Zahl 47106.

## 112.

## Anträge zur Bestättigung der Professoren sind sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorzulegen.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 24. November 1846 Zahl 8712 haben Seine k. k. Majestät aus Anlaß eines speciellen Falles mit allerhöchster Entschließung vom 21. n. M. allergnädigst zu befehlen geruht „es sey dafür zu sorgen, daß die Anträge zur Bestättigung der Professoren sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorgelegt werden.“

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, das olmützer juridische, philosophische, theologische und chirurgische Studiendirektorat, an das Gymnasial-Studiendirektorat, an das brünner bischöfl. Ordinariat, das olmützer fürsterzbischöfl. und brünner bischöfl. Consistorium und das breslauer fürstbischöfl. General-Vikariat vom 10. December 1846, Zahl 53112.

## 113.

## Convention zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen zur Beförderung des Handels und Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse.

Zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen ist die beiliegende Convention zur Beförderung des Handels zwischen beiden Staaten und zur Regulirung der gegenseitigen Schifffahrts-Verhältnisse zu Wien am 20. Juli 1846 abgeschlossen, und eben daselbst am 20. Oktober 1846 in den Ratifikationen ausgewechselt worden.

Gubernial-Cirkular vom 12. December 1846, Zahl 53967.

Beilage zur Zahl 113.

### Convention zwischen
### Seiner k. k. apostolischen Majestät
und
### Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen,
zur Beförderung des Handels zwischen beiden Staaten
und
Regulirung der gegenseitigen Schifffahrts-Verhältnisse.

Von den beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossen und unterzeichnet

**zu Wien am 20/8. Juli 1846,**

und in den Ratifikationen ausgewechselt eben daselbst am 20/8. Oktober 1846.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, von dem Wunsche



beseelt, die Entwicklung der Handelsverbindungen zwischen ihren beiderseitigen Staaten zu begünstigen und die Reciprocität, welche in Beziehung auf die Schifffahrtsgebühren in den Häfen der beiden Länder schon seit dem 13./1. Jänner des laufenden Jahres, in Folge der von beiden Theilen getroffenen besonderen Verfügungen, provisorisch besteht, durch förmliche Bestimmungen zu befestigen, haben Behufs einer zu diesem Ende abzuschließenden Convention Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella ꝛc. ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephan-Ordens und des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, Ritter des St. Andreas-, des St. Alexander-Newsky- und des St. Annen-Ordens erster Klasse ꝛc. ꝛc., wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister, Haus-, Hof- und Staatskanzler Seiner k. k. Majestät, und

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen: den Herrn Ludwig Tegoborski, Ihren geheimen Rath, Ritter des St. Annen- und des St. Stanislaus-Ordens erster Classe, des königl. preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Sterne, und Commandeur des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens;

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vorgezeigt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Für die Schiffe und die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Thrile wird in ihren beiderseits-

gen Staaten in allen Häfen, welche gegenwärtig besucht werden, oder die in Zukunft dem fremdländischen Seehandel geöffnet werden könnten, gegenseitige Schiffahrts- und Handelsfreiheit bestehen.

### Artikel II.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach Inhalt der Schiffspapiere, welche den Capitänen und Patronen der Schiffe von den competenten Behörden nach den in den respectiven Ländern bestehenden Gesetzen und Verordnungen verabfolgt worden, anerkannt werden.

### Artikel III.

Die in dem Artikel I. festgesetzte gegenseitige Handelsfreiheit gewährt den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile die Befugniß, in den Häfen ihrer respectiven Staaten den Ein-, Aus- und Durchfuhrhandel, nach der ganzen Ausdehnung der in dieser Hinsicht den Einheimischen zugestandenen Rechte, aber auch mit Unterordnung unter die für jene der bestehenden Verordnungen, zu treiben.

### Artikel IV.

In Bezug auf die Tonnen-, Anker-, Leuchtthurm-, Lootsen-, Quarantäne- und andere Gebühren, welcher Art diese auch immer seyn mögen, die auf den Handel und der Schiffahrt lasten, werden die Schiffe der beiden hohen contrahirenden Theile so wie ihre Ladung und Mannschaft, in den respectiven Staaten, sowohl bei ihrem Eintreffen als bei ihrem Auslaufen, und ihrem Aufenthalte in dem Hafen, ohne Unterschied des Ortes woher sie kommen oder wohin sie gehen, gegenseitig auf demselben Fuße wie die Einheimischen behandelt werden.



### Artikel V.

Alle Waaren, welche die Ladung der dem einen der kontrahirenden Theile gehörigen Schiffe bilden, sie mögen zur Ein- Aus- oder Durchfuhr bestimmt seyn, sollen in den Staaten des anderen Theiles denselben Zoll- oder anderen Gebühren unterworfen seyn, wie jene, die sich an Bord der einheimischen Schiffe befinden, und sie sollen vorkommenden Falles an den gleichen Zollrückstellungen und Ausfuhrsprämien Antheil nehmen. Auch sollen sie die gleichen Stapel- oder Magazin-Gebühren entrichten, wenn die Waaren in den öffentlichen Magazinen niedergelegt werden.

### Artikel VI.

Die gleiche Behandlung der den beiden contrahirenden Theilen gehörenden Schiffe in den Häfen, Rheden oder anderen Seeplätzen ihrer respectiven Staaten erstreckt sich gleicherweise auf alles, was die Aus- und Einschiffung, so wie die polizeilichen Verfügungen und Maßregeln rücksichtlich der Bemannung, der Passagiere und der Waaren betrifft.

### Artikel VII.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention, welche die Freiheit des Handels und der Schifffahrt betreffen, sollen auf die Küstenschifffahrt oder Cabotage

für den directen Transport der Personen und Waaren durch Segel oder Dampfschiffe in so lange keine Anwendung finden, als diese Art des Transportes in den Staaten des einen oder des anderen der beiden kontrahirenden Theile den einheimischen Schiffen ausschließend vorbehalten seyn wird.

Doch sollen die Schiffe jeder der beiden contrahirenden Mächte in den gegenseitigen Häfen einen Theil ihrer Ladung oder ihrer Passagiere einnehmen und ausschiffen, und in Folge dessen ihre Ladung vervollständigen oder den Rest derselben in einem oder mehreren Häfen desselben Staates ausschiffen können, ohne andere Gebühren als jene zu bezahlen, deren Entrichtung die einheimischen Schiffe unterworfen sind.

### Artikel VIII.

Jedes Schiff des einen der contrahirenden Theile, welches durch Stürme oder durch irgend ein anderes zufälliges Ereigniß gezwungen seyn würde, in einem der Häfen des anderen Theiles Zuflucht zu suchen, soll die Freiheit haben, dort seine Ausbesserung vorzunehmen, sich daselbst mit allen Gegenständen zu versehen, welche ihm nöthig seyn werden, und wieder abzusegeln, ohne irgend eine Hafen-, Schifffahrts- oder andere Gebühr zum Vortheile des Staates zu entrichten, wohl verstanden jedoch, daß die Ursachen, welche die gezwungene Landung veranlaßt haben, wahrhaft und offenbar sind, daß das Schiff in dem Hafen keine Handelsgeschäfte treibt, und daß es seinen Aufenthalt daselbst nicht über die Zeit verlängert, welche die das gezwungene Einlaufen veranlassenden Ursachen erfordern werden. Eben so wird festgesetzt, daß die wegen Ausbesserung des Schiffes und Erhaltung der Mannschaft nothwendig gewordenen Ausschiffungen so wie die Einschiffung von Lebensmitteln zur Fortsetzung der Reise nicht als Handelsgeschäfte betrachtet werden sollen. Wenn der Patron eines solchen Schiffes sich in der Nothwendigkeit befinden sollte, einen Theil seiner Ladung zu veräußern, soll er gehalten seyn, sich den an dem Orte, wo er gelandet hat, bestehenden Zollgesetzen und Verordnungen zu unterziehen.



### Artikel IX.

In dem Falle eines Schiffbruches in der Nähe der dem einen oder dem anderen der beiden hohen contrahirenden Theile gehörigen Küsten, soll den Schiffbrüchigen dieselbe Hülfe geleistet und der Rettung des Schiffes, der Ladung und der Mannschaft dieselbe Sorge wie einem in gleichem Falle befindlichen einheimischen Schiffe gewidmet werden. Das Schiff oder seine Theile und Trümmer, sein Tauwerk, die an Bort gefundenen Papiere so wie die Effecten und Waaren, welche gerettet worden sind, werden in Sicherheit gebracht, und ihren Eigenthümern, oder den dazu Berechtigten, gegen Bezahlung derselben Rettungs-, Aufbewahrungs- oder Erhaltungskosten so wie derselben Zoll- oder Quarantäne-Gebühren zurückgegeben werden, zu deren Entrichtung die Einheimischen in gleichem Falle gehalten sind. Ebenso soll mit dem Ertrage des Verkaufes dieser Gegenstände verfahren werden, wenn derselbe durch die Umstände nothwendig gemacht worden seyn sollte.

In dem Falle, als der Eigenthümer der geretteten

Gegenstände unbekannt wäre, soll der Regierung des anderen contrahirenden Theiles, sobald es konstatirt worden, daß das verunglückte Schiff ihrer Nation angehört, davon Kenntniß gegeben und sollen ihr besagte Gegenstände ausgeliefert werden.

## Artikel X.

Nach Aufforderung der Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten oder in deren Ermanglung der Patrone und Commandanten der Schiffe, soll in den beiderseitigen Staaten von Seite der Ortsbehörden jeder mit den Gesetzen des Landes vereinbare Beistand zur Festnehmung und Auslieferung der Deserteurs von Kriegs- oder Handelsschiffen ihrer respectiven Länder geleistet werden.

## Artikel XI.

Die beiden hohen contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, in den handeltreibenden Häfen und Seeplätzen, wo andere fremde Regierungen sich schon dieses Vorrechtes erfreuen, Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zu ernennen, welche allen zur gehörigen Ausübung ihrer Functionen nöthigen Beistand erhalten werden.

Es versteht sich jedoch hierbei, daß die beiden Regierungen sich das Recht vorbehalten, im Falle von Einwendungen gegen die Person, welche zu diesen Functionen ernannt worden, ihre Exequatur zu verweigern und eine neue Wahl zu verlangen.



## Artikel XII.

Die Consular- und Handels-Agenten der beiden hohen contrahirenden Theile, welche in ihren respectiven Staaten wohnen, sollen sich derselben Privilegien und Vorrechte, wie jene der am meisten begünstigten Nationen erfreuen. Wenn sie sich aber zu gleicher Zeit auf Handelsunternehmungen einlassen, werden sie in dieser Hinsicht gleich den Einheimischen, den Gebräuchen, Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen seyn wo sie wohnen.

In so weit diese Agenten durch ihre Regierung ermächtigt sind, als Schiedsrichter zwischen den Unterthanen ihres Landes zu interveniren, oder in den Seehäfen über die Streitigkeiten ein Urtheil zu fällen, welche an Bord der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Schiffe vorgekommen sind, können sie in der Ausübung dieser Functionen weder beunruhigt noch verhindert werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach den Gesetzen des Landes die Dazwischenkunft der gerichtlichen oder polizeilichen Ortsbehörden erfordert wird.

## Artikel XIII.

Die Unterthanen des einen der beiden hohen contrahirenden Theile, welche in den Staaten des anderen sich auf Handelsunternehmungen einlassen, oder die sich in anderen Angelegenheiten dorthin begeben, sollen sich der gleichen Sicherheit und des gleichen Schutzes wie die Bewohner des Landes, jedoch unter der Bedingung erfreuen, daß sie sich den bestehenden Gesetzen und Ver-

ordnungen unterwerfen. Die Behörden des Landes sollen der freien Verfügung über ihr Eigenthum kein Hinderniß entgegensetzen, mit dem Vorbehalte jedoch der gesetzlichen Rechte und Ansprüche, welche andere Privat-Personen gegen sie geltend zu machen hätten, oder welche aus den durch sie gegen den Staat eingegangenen Verbindlichkeiten entspringen, so wie der Beschränkungen, welche die Gesetze des Landes hinsichtlich des Besitzes unbeweglicher Güter vorschreiben.

In dem Falle der gesetzlichen Einwirkung der competenten Behörden in diese Art von Geschäften, sollen die Unterthanen des einen der hohen contrahirenden Theile in den Staaten des anderen nur die unter gleichen Umständen von den Einheimischen, zu entrichtenden Taxen zu bezahlen haben.

## Artikel XIV.

In dem Falle des Ablebens eines russischen Unterthans in Oesterreich oder eines österreichischen Unterthans in Rußland sollen die betreffenden Behörden, überall wo ein Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent, oder in deren Ermanglung der diplomatische Agent seiner Nation, sich durch die Nähe seines Aufenthaltsortes in der Lage befände, an den zur Verfassung eines Inventars des beweglichen Theiles der Verlassenschaft und an den zu dessen Verwahrung nöthigen Anstalten Theil zu nehmen, bei diesen Förmlichkeiten in Gemeinschaft mit dem Consular- oder diplomatischen Agenten vorgehen, welcher den von der genannten Ortsbehörde angelegten Siegeln das des Consulates oder der Botschaft hinzuzufügen, und mit jener



Behörde im Interesse der Erben alle zur Bewahrung der Verlassenschaft erforderlichen Maßregeln zu treffen haben wird. Doch sollen die zur beweglichen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände nur dann zur Verfügung des Consular- oder diplomatischen Agenten, welcher an diesen Vorgängen Theil genommen hat, gestellt werden, wenn ihm zu diesem Ende von den Rechtsansprechern eine Vollmacht ausgestellt, oder von seiner Regierung allgemeine oder besondere Ermächtigungen hierzu ertheilt worden wären. Es versteht sich übrigens, daß diese Uebergabe erst nach Abzug der im Lande zu entrichtenden Gebühren vorgenommen werden kann.

Für den Fall, als die Verlassenschaft entweder ganz oder theilweise aus unbeweglichen Gütern bestände, zu deren Besitz derjenige, welchem sie als Erbtheil zufallen, nach den Gesetzen des Landes nicht geeignet ist, soll den Betheiligten von dem einen und dem anderen Theile ein nach den Umständen genügender Zeitraum zugestanden werden, um in der möglichst vortheilhaften Weise den Verkauf dieser Güter zu bewerkstelligen.

## Artikel XV.

Um jeder irrigen Auslegung vorzubeugen, wird festgesetzt, daß die Freiheiten oder Vorrechte, welche in beiden Staaten die neu erbauten Schiffe gegenwärtig genießen, oder die ihnen in der Folge zugestanden werden könnten, so wie auch die an Privat-Gesellschaften ertheilten Privilegien, nicht in der Art angesehen werden sollen, als würde dadurch dem die Grundlage

der gegenwärtigen Convention bildenden Grundsatze der Reciprocität Eintrag gethan.

Artikel XVI.

Ebenso wird festgesetzt, daß die gegenwärtige Convention den wechselseitigen, aus den zwischen Oesterreich und Rußland abgeschlossenen früheren Verträgen hervorgehenden Verbindlichkeiten keinen Eintrag thun soll.

Artikel XVII.

Die gegenwärtige Convention soll während acht Jahren, von dem Datum der Ratifikations-Auswechslung an gerechnet, und über diesen Termin hinaus bis zum Ablauf von 12 Monaten in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen contrahirenden Theile dem anderen seine Absicht kund gegeben haben wird, sie aufhören zu lassen; indem jeder der beiden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile nach Ablauf der ersten sieben Jahre eine solche Erklärung zu machen; dabei sind sie übereingekommen, daß nach dem Ablaufe von zwölf Monaten nach Abgabe einer derartigen Erklärung die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Bestimmungen für beide Theile ihre verbindliche Kraft verlieren wird.

Artikel XVIII.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention sollen zu Wien nach dem Ablaufe von drei Monaten von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen



Convention an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Wien am 20./8. Juli im Jahre des Heils 1846.

(L. S.) **Metternich** m. p.

(L. S.) **Tegoborski** m. p.

## 114.

## Pensionirungen und Quiescirungen können nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden.

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 26. November 1846, Zahl 36092 geruhten Seine k. k. Majestät mittelst einer unterm 19. April im Jahre 1838 in einem besonderen Falle erlassenen allerhöchsten Entschließung die Norm erneuert auszusprechen, „Pensionirungen und Quiescirungen können eigentlich nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden.“

Gubernial-Eröffnung an sämmtliche Behörden, Anstalten und Aemter vom 19. December 1846, Zahl 52810.

# 115.

## Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1846 laut hohen Hofkanzleidekrets vom 30. November l. J. Zahl 38617 die beiliegende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten sowohl in Civil- und Kriminal, als auch in politischen Verhandlungen in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie in welchen das allg. bürgerl. Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 Gesetzkraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften, zu erlassen geruht.

Gubernial-Cirkular vom 22. December 1846, Zahl 52988.

Beilage zur Zahl 115.

## Vorschrift
### über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem andern hat der Vor-



sitzende des Gerichts dem zum Eide zugelassenen Israeliten dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineidserinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der Alles geheime und verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem Allgegenwärtigen und Allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen

Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechts, welches eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden, und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und in dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht, oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den Allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den Zehn Gebothen Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größern Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des Allwissenden und Allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen die Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher Allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für



jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnißen in Kriminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit Ausstellung auf der Schandbühne und schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang bestraft wird.

Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sey, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora zweites Buch Mosis, zwanzigstes Kapitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

## Allgemeiner Eingang:

Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, All-

mächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung, oder Zweideutigkeit, ohne Argliſt, Betrug, oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für ein zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht.

Fortsetzung für eine Partei im Civilrechtsverfahren daß (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides). Ich schwöre bei Gott dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle reine unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue.

Fortsetzung für einen Zeugen im Civilrechtsverfahren, daß ich in Betreff dessen worüber ich in der Rechtssache . . gegen den . . wegen . . . vom Gerichte werde befraget werden, Nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle reine und unverfälschte Wahrheit wie ich es vor dem Allwissenden und Allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gericht selbst werden kundgemacht worden seyn.

Fortsetzung für einen Zeugen im Kriminalverfahren, daß alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) in Betreff des (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle reine und unverfälschte Wahrheit sey, wie ich es vor dem Allwissenden und Allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue.



Fortsetzung für einen Sachverständigen, daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurtheilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besondern Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden) genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände deutlich angeben, und hierüber die volle reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem Allwissenden und Allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle.

## Allgemeiner Schluß:

So wahr mir Gott, der Allmächtige Herr der Heerschaaren Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlichen Namen geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der, der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbiethung zu verhalten.

## 116.

## Bestimmung über die Berichtigung der nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten, in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer.

Laut hohen Hofkanzleidekrets vom 15. l. M. Z. 37493 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. August 1846 zu befehlen geruht, daß die nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilkosten für die noch nicht assentirten, in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer in Fällen, wo solche Individuen nach erfolgter Heilung an das Militär zur Dienstleistung abgegeben wurden, der Militär-Kassa, — außer diesen Fällen aber der Kammeral-Kassa zur Last fallen sollen.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter vom 22. December 1846, Zahl 55306.

## 117.

## Aufstellung von k. k. Postkommissären sammt Instruction für dieselben.

Zur wirksamen und fortgesetzten Beaufsichtigung der Ausübung des Postdienstes in allen seinen Zweigen,



so wie zur Beschleunigung der Abhülfe wahrgenommener Gebrechen und der Einführung wünschenswerther Verbesserungen in diesem Dienstzweige haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. November 1845 die Aufstellung zweier k. k. Postkommissäre mit dem Titel kaiserlicher Räthe anzuordnen geruht.

Im Anschlusse wird zur Wissenschaft ein Exemplare

a) der den Postkommissären ertheilten Instruction und

b) der von der Obersthofpostverwaltung verfaßten Zusammenstellung der Gegenstände, worauf sie ihr Augenmerk zu richten haben, mitgetheilt.

Hofkammer-Präsidialdekret vom 14. December 1846, Zahl 9901.

Gubernial-Erledigung vom 22. December 1846, Zahl 55303.

Beilage zur Zahl 117.

# Instruktion
für die
## k. k. Postkommissäre.

### §. 1.

Die Bestimmung der k. k. Postkommissäre ist die fortgesetzte eindringende Beaufsichtigung der Verwaltung und des technischen Betriebes der Postanstalt in ihrem ganzen Umfange, die unmittelbare Ueberwachung des genauen Vollzuges aller für den gesammten Postdienst bestehenden Vorschriften durch Inspicirung desselben bei

den Oberpostverwaltungen, Post-Inspectoraten, Poststationen, Briefsammlungen und Poststallhaltungen, die schleunige Anzeige der wahrgenommenen Gebrechen, und die auf der fortgesetzten Anschauung der Verwaltung und des technischen Betriebes der Postanstalt gegründete Mitwirkung zur möglichsten Verbesserung ihrer Einrichtungen durch dahin gerichtete Vorschläge. In letzterer Beziehung haben dieselben den Postkursverhältnißen mit Einschluß jener auf den Eisenbahnen, und der Wahrnehmung des Straßenzustandes besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 2.

Die Postkommissäre sind der k. k. obersten Hofpostverwaltung zugetheilt, und dem Vorsteher derselben unmittelbar untergeordnet. Sie haben dessen Weisungen willig, schleunig und pünktlich nachzukommen, können sich zur Vornahme der Inspektionsreisen, Untersuchungen und Erhebungen nur im Auftrage desselben von ihrem Amtsorte entfernen, und handeln dann als Abgeordnete der Centralpostbehörde.

§. 3.

Die Aufgabe der Post-Commissäre umfaßt:

a) die laufende Beaufsichtigung aller Zweige des Postdienstes bei den Ober-Postverwaltungen, Postämtern ꝛc.

b) die Vollziehung außerordentlicher spezieller Aufträge des Oberstthofpostverwalters,

c) die Dienstesverwendung bei der Oberstthofpostverwaltung selbst.



§. 4.

ad a) wird den Postkommissären von dem Oberstthofpostverwalter eine Zusammenstellung der vorzüglichsten Gegenstände mitgetheilt werden, worauf dieselben ihre Aufmerksamkeit bei den gewöhnlichen Inspektionsreisen zunächst zu richten haben, jedoch nur zur Erleichterung der Uebersicht, und ohne den Kreis ihrer Wahrnehmungen, wie solcher durch den im §. 1 ausgedrückten Umfang ihrer Bestimmung gezogen ist, irgendwie zu beschränken.

Nach dem Leitfaden dieser Geschäftsübersicht werden die Postkommissäre im Allgemeinen die Inspektionen vorzunehmen, die wahrgenommenen Gebrechen sogleich anzuzeigen, jene Vorgänge der Postbediensteten aber, welche bestimmten allgemeinen Vorschriften entgegen laufen, an Ort und Stelle zu rügen, auf deren sogleiche Abstellung zu dringen, und von deren wirklicher Abstellung sich zu überzeugen, und hierüber so wie über sich etwa ergebende Anstände oder erfahrene Renitenz die Anzeige zu erstatten haben.

§. 5.

ad b) haben die Postkommissäre sich genau nach den besondern von dem Oberstthofpostverwalter ihnen zukommenden Weisungen zu richten.

§. 6.

ad c) liegt es den Postkommissären ob, nicht nur über erhaltenen Auftrag die der obersten Hofpostver-

waltung unmittelbar untergeordneten Postmanipulationsämter zu untersuchen, sondern auch die von dem Oberstthofpostverwalter ihnen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu bearbeiten, und nach der für die Oberstthofpostverwaltung bestehenden Geschäftsordnung in Vortrag zu bringen und zu erledigen.

Wien am 18. Juni 1846.

Beilage zur Zahl 117.

# Zusammenstellung

## der vorzüglichsten Gegenstände, auf welche die k. k. Postkommissäre bei ihren Dienstreisen und bei Inspicirung der, der obersten Hofpostverwaltung untergeordneten Aemter ihre Aufmerksamkeit zu richten haben.

### I.

### Inspicirung und Revision der Provinzial-Postverwaltungen, Postinspektorate, Postämter und Briefsammlungen.

1. Koncepts-Kanzlei- und Registratursgeschäft, bei dessen Revision ist sich zu überzeugen:

a) ob das Einreichsprotokoll, der Index das Normalienbuch, dann bei den Provinzialverwaltungen überdieß das Status-, Kautions- und Kontraktenbuch ordnungsmäßig geführt, dann



b) die Geschäftsstücke zur gehörigen Zeit und vorschriftsmäßig erlediget, dann

c) die erledigten Geschäftsstücke in der Registratur hinterlegt und gehörig aufbewahrt werden.

2. Hinsichtlich der Brief- und Fahrpost-Manipulation, dann Zeitungs- und Staffeten-Expedition kömmt zu erheben:

a) ob hierbei genau nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen wird;

b) die vorgeschriebenen Protokolle und Journale ordnungsmäßig geführt werden;

c) die bestehenden Tarife und andere zur Besorgung der Manipulation erforderlichen Behelfe vorhanden sind;

d) die Abgabs-Rezepissen über alle eingelangte Sendungen von den Adressaten gefertiget vorhanden sind, dann diese und die Korrespondenzkarten ꝛc. gehörig geordnet aufbewahrt, so wie

e) die aufgegebenen und eingelangten Brief- und Fahrpost-Sendungen dann Zeitungen bis zu deren Absendung oder Zustellung sicher verwahrt werden,

f) ob die Bestellung oder Absendung derselben zur gehörigen Zeit erfolge,

g) die als unbestellbar erliegenden Sendungen vorschriftsmäßig behandelt werden,

h) ob etwa Benachtheilungen des Gefälles und Be-

vortheilungen der Partheien, oder Veruntreuungen Statt finden, endlich

i) ob zur Aufgabe und Verabfolgung der Sendungen, Vormerkung der Reisenden ꝛc. die Zeit mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältniße entsprechend festgesetzt sey.

3. Verrechnung und Geldgebahrung, in welcher Hinsicht darauf zu sehen ist:

a) ob die vorgeschriebenen Verrechnungs-Instrumente mit den dazu gehörigen Belegen vorhanden sind, und vorschriftsmäßig geführt,

b) ob bei den größeren Aemtern, wo mehrere abgesonderte Manipulations-Abtheilungen bestehen, die Verrechnung in einer dem Gefälle volle Sicherheit gewährenden Art geschieht,

c) ob die eingehobenenen Gefällsgelder vollständig und zur gehörigen Zeit der Postkassa zugeführt werden, endlich

d) ob bei jenen Postämtern, bei welchen eigentliche Kassen bestehen, dieselben vorschriftsmäßig geführt werden, und die vorhanden seyn sollenden Gefällsgelder und Depositen sich wirklich vorfinden.

4. Bezüglich der Amtseinrichtungsstücke, Requisiten, Aerarialwägen und Manipulationspapiere ist zu erheben,

a) ob dieselben in der vorgeschriebenen oder erforderlichen Zahl und in der entsprechenden Beschaffenheit vorhanden sind,



b) dieselben gehörig aufbewahrt werden, und

c) ob bei jenen Aemtern, für welche zur Beischaffung der Amtserfordernisse Pauschalbeträge bewilliget sind, diese auch im erforderlichen Maße und von entsprechender Beschaffenheit beigeschafft, und den betreffenden Beamten verabfolgt werden.

5. In Absicht auf die Postgebäude und Amtslokalitäten ist sich zu überzeugen,

a) ob die Lage, Bauart und der Zustand der Gebäude entsprechend ist,

b) die zur Ausübung des Postdienstes bestimmten Lokalitäten, rücksichtlich ihrer Lage, Räumlichkeit und sonstigen Beschaffenheit hierzu geeignet erscheinen, und gegen Feuersgefahr und Einbruch möglichst geschützt,

c) die Gebäude und Amtslocalitäten mit den erforderlichen Schildern und Aufschriften versehen, endlich

d) ob in den, dem Aerar gehörigen, oder von diesem gemietheten Gebäuden den Postbediensteten Wohnungen zugewiesen sind, dann worin dieselben bestehen, und in welchem Zustande sich befinden.

6. Hinsichtlich der zur Besorgung der Geschäfte bei den Postämtern in Verwendung stehenden Bediensteten ist zu erheben,

a) ob die Dienstgeschäfte unter dieselben angemessen vertheilt sind,

b) ob dieselben in der Verwendung dann bezüglich ihres Benehmens und der Moralität entsprechen, so wie

c) ob jene welche mit der Montur betheilt werden, mit den vorgeschriebenen Livréestücken versehen sind, und dieselben auch wirklich, insoweit es vorgeschrieben ist, tragen.

## II.

## Inspicirung und Revision der Poststallhaltungen.

7. Besorgung der Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte in welcher Beziehung sich zu überzeugen kommt,

a) ob die ergangenen Verordnungen und Rechnungserledigungen, so wie

b) die zu führen vorgeschriebenen Ritt- und anderen Protokolle vorhanden sind, und ob dieselben gehörig aufbewahrt werden, dann

c) ob die Beschwerdebücher vorliegen, und die darin aufgeführten Beschwerden die Erledigung erhalten haben.

8. Bezüglich des Personals ist sich zu überzeugen,

a) ob die erforderliche Zahl von Postillonen, Aushilfsknechten und Wagenmeister gehalten wird,

b) dieselben mit den Dienstbüchern versehen,

c) zur Besorgung des Dienstes mit Rücksicht auf Alter und sonstigen Eigenschaften ganz tauglich,



d) ob die erforderlichen Monturen und in welcher Beschaffenheit vorhanden sind, und

e) ob die Dienstleistung und das Benehmen der Postmeister, ihrer Stellvertreter, Postillone entsprechend ist.

9. Hinsichtlich des Pferd- und Requisitenstandes ist zu erheben,

a) die Zahl und Beschaffenheit der Pferde, dann wie sie gepflegt werden,

b) die Zahl und Beschaffenheit der Wägen, Pferdegeschiere, Reittaschen, Felleisen, und

c) der Vorrath an Pferdefutter und dessen Qualität.

10. Bezüglich der Lokalität ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen,

a) ob das Posthaus, die Ställe und Schupfen mit Rücksicht auf Lage, Bauart, Raum und Instandhaltung entsprechen,

b) ob das Passagierszimmer vorhanden und angemessen eingerichtet, dann

c) ob am Posthause das Amtsschild, dann die Kundmachung wegen Ankunft und Abganges der Posten und des Distanzausmaßes ꝛc. angebracht ist.

## III.

## Inspizirung des Beförderungsdienstes.

11. Hierher gehört die Beobachtung,

a) des Ganges der periodischen Post-Course,

b) die Beförderungsweise bei den gedachten Postcoursen sowohl als Staffeten und Extraposten,

c) der Bedienung der Postreisenden in den hierzu bestimmten Gasthöfen,

d) über den Zustand der Straßen, Brücken und Ueberfuhren,

e) hinsichtlich des für die Beförderung festgesetzten Zeitausmaßes, der Distanzbestimmung und Bergvorspann.

12. Bezüglich der Benützung der Eisenbahnen von Seite der Postanstalt ist sich zu überzeugen,

a) ob die Fahrten der ersten mit den Coursen auf den Poststraßen in gehörige Verbindung gebracht sind,

b) für die Unterbringung und Beförderung der Sendungen und Kondukteure gehörig vorgesehen ist, und dieselbe auch anstandslos Statt findet,

c) ob in der Ausübung des Postdienstes bei den längst den Eisenbahnen aufgestellten Postämtern sich Anstände ergeben.

## IV.

## Erweiterung der Postanstalt und Verbesserung der Posteinrichtungen überhaupt.

13. In dieser Beziehung kommen über folgende



Gegenstände Wahrnehmungen zu machen, und die Anträge zu stellen:

a) Errichtung von Briefsammlungen, Poststationen und Relais,

b) Einrichtung neuer Postverbindungen, und Verbesserung oder Vermehrung der bestehenden,

c) Beschleunigung bei der Beförderung der Personen und Sachen, und bei der Zustellung dem Letzteren an die Adressaten,

d) Erzielung der größtmöglichsten Sicherheit für dieselben,

e) Erleichterung der Aufgabe und des Bezuges der Postsendungen,

f) Benützung der Privat-Transportsanstalten zu postalischen Zwecken.

## V.

## Wahrnehmung hinsichtlich der Beachtung der Post-, Zoll- und Stempelgesetze.

14. In dieser Hinsicht ist auf umsichtige Weise zu erheben.

a) ob die gedachten Gesetze von Seite der Postbediensteten genau beobachtet, und

b) ob nicht von anderen Personen Postgefälls-Uebertretungen verübt, und die Prärogative der Postanstalt beeinträchtiget werden.

## 118.

### Das Verboth des öffentlichen und Privatstudiums für Prakticirende und Angestellte bezieht sich nur auf obligate Fakultätsstudien und hat nicht bei technischen Schulen Anwendung zu finden.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 11. December 1846 Zahl 9014 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. December d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das mit der allerhöchsten Entschließung vom 10. Juni 1825 *) angeordnete Verboth des öffentlichen und Privatstudiums für Prakticirende und Angestellte sich nur auf obligate Fakultäts-Studien sich zu beziehen, nicht aber bei technischen Schulen, deren Besuch nach ihrer Beschaffenheit Jedermann freisteht, Anwendung zu finden habe, und daß zur Zulassung eines bereits angestellten oder prakticirenden Individuums zu den technischen Studien die einwilligende Erklärung des Vorgesetzten genüge, ohne die Bewilligung der politischen Behörden anzusuchen oder die allerhöchste Genehmigung sich erbitten zu müssen.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter, an das olmützer juridische und philosophische Studiendirektorat, an das Gymnasial-Studiendirektorat und an das brünner bisch. Ordinariat vom 23. December 1846, Zahl 55149.

*) Siehe in der P. G. S. für Mähren und Schlesien VII. Band, Zahl 91, Seite 177 das Gubernial-Intimat vom 6. August 1825, Zahl 23465.



## 119.

### Den Witwen eines Beamten, dem bloß der Titel und Charakter einer höheren Dienststelle verliehen worden war, ist die dem Charakter ihres Gatten angemessene Pension anzuweisen.

Bei der Pensionsbehandlung der Witwe eines, mit dem Titel und Charakter eines k. k. Appellationsrathes in den Ruhestand versetzten Landraths ist die Frage in Anregung gekommen, ob der Witwe eines Beamten, dem bloß der Titel und Charakter einer höheren Dienststelle verliehen worden war, in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1844 (Gubernial-Intimat vom 12. Mai 1844 Zahl 16477 *) auch die dem höheren Dienst-Character ihres verstorbenen Gatten entsprechende Pension gebühre.

Seine k. k. Majestät geruhten hierüber mit allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober d. J. laut hohen Hofkanzleidekrets vom 23. November 1846, Zahl 38190 zu bestimmen, es sey solchen Witwen jene Pension anzuweisen, die dem Gubernialraths- und Appellations-Charakter ihres Gatten angemessen ist.

Die Behörden haben sonach zu Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Februar 1844 in ähn-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XXVI. Band, Zahl 35, Seite 98.

lichen Fällen mit der Anweisung der nach dem Charakter, der dem verstorbenen Gatten verliehen wurde, entfallenden Pension und anderen Gebühren vorzugehen.

Diese allerhöchste Entschließung wird unter Beziehung auf die obige allerhöchste Entschließung vom 17. Februar 1844 mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe auch auf die Witwen der ständischen, städtischen und politischen Fondsbeamten Anwendung habe.

Gubernial-Cröffnung an sämmtliche Behörden, Anstalten und Aemter vom 25. December 1846, Zahl 52660.

## 120.

### Bezüglich der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der Kircheneinrichtung hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Die Bestimmung über die Beischaffung der Kircheneinrichtung hat auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleidekrets vom 18. Juli l. J. Zahl 23720 aus Anlaß der bezüglich Tyrols vorgekommenen Frage: ob der Patron einer Kirche zur Beischaffung der Kircheneinrichtung verbunden sey, mit der hierauf erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 30. Juli 1842 allergnädigst auszusprechen geruht; Allerhöchst dieselben fänden sich durch die dießfällige Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtungen zu erlassen. Es habe in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.



Uebrigens sey es der Wille Allerhöchst Sr. Majestät, daß auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde.

Ueber die weiter zur Sprache gekommene Frage, wegen der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung der Kirchenparamente haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. Juli d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bezüglich der Kircheneinrichtungen untern 30. Juli 1842 erlassene, nicht bloß auf Tyrol beschränkte allerhöchste Entschließung auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten habe.

Gubernialdekret an sämmtliche Kreisämter und an das Fiskalamt vom 29. December 1846, Zahl 55898.

## 121.

### Maßregeln bei Einführung des homeopathischen Heilverfahrens.

Schon mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar 1837 hohen Hofkanzleidekrete vom 10. Febr. 1837 Zahl 3458, Gubernial-Dekret vom 10. März n. J. Zahl 7222 *) haben Seine k. k. Majestät es von

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien XIX. Band, Zahl 18, Seite 28.

der, unterm 13. Oktober 1819 herabgelangten mit hohen Hofdekrete vom 21. Oktober 1819 Z. 33571, Gubernialdekret vom 5. November n. J. Zahl 28792 *) bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung mittelst welcher, die Ausüburg der homeopathischen Heilmethode, allgemein und strenge verbothen wurde, abkommen zu lassen befunden, wobei mit dem letztbezohenen hohen Hofdekrete zugleich bedeutet wurde, daß in Bezug auf die zur Aufrechthaltung der bestehenden Grundsätze und Vorschriften gegen das Eindrängen Unbefugter in diese Heilmethode, so wie hinsichtlich der Arzneibereitung in den Städten und auf den flachen Lande zu ergreifenden Maßregeln von Seiner k. k. Majestät eine weitere Verhandlung angeordnet wurde, deren Resultat seiner Zeit bekannt gegeben werden wird.

In Absicht dieser einzuführenden Maßregeln bei Anwendung des mit der vorerwähnten allerhöchsten Entschließung bereits den Aerzten gestatteten homeopathischen Heilverfahrens, haben nun Seine k. k. Majestät nach hohen Hofkanzleidekrete vom 9. d. M. Z. 41201 mit allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

„Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei und Wundarzneikunde, dann Kurpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homeopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden."

„Die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tinkturen und Präparate dürfen nur aus den Apothe-

*) S. P. G. S. für Mähren und Schlesien I. Band, Zahl 160, Seite 455.



ken verschrieben werden, diese Arzneien können aber sodann von den, der homeopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnet und verrieben, und ihren Patienten jedoch unentgeldlich verabreichet werden, doch muß bei den Letzteren immer ein Arzneizettel auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestättiget, hinterlegt werden."

„Wenn bei Anwendung der homeopathischen Heilmethode, der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles, nicht nur die Fakultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homeopathischen Heilmethode, zu vernehmen, und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden."

Diese allerhöchsten Anordnungen sind allgemein und pünktlichst zu befolgen.

Gubernial-Kundmachung vom 30. December 1846, Z. 54814.

Alphabetisches

# Register

über die in diesem

## siebenundzwanzigsten Bande

enthaltenen

## Verordnungen.


| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **A.** | | |
| Abfertigung. Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die sich wieder vereheligenden Staatsdienerswitwen und weiblichen Waisen sich über die Wahl zwischen derselben oder dem Vorbehalte ihrer Pensionen und Provisionen zu erklären haben . . . | 34 | 59 |
| Abquittirungen über bezahlte Landesleistungen für das Katastralgeschäft. Behandlung derselben bezüglich des zu verwendenden Stempels . | 87<br>53 | 221<br>147 |
| Abschaffung. Die §§. 81 und 82 des Gesetzbuches über schw. Polizei-Uebertretungen finden überhaupt auf alle jene Personen Anwendung, deren Abschaffung von der kompetenten Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde | 98 | 254 |
| Abstimmung. Verfahren über die Art derselben für den Comunausschuß bei Municipalstädten in Sachen der Gemeindvermögensverwaltung . . | 71 | 172 |
| Adjuten. Bestimmung der Behörden für die Verleihung derselben an Magistrats-Auskultanten . . . . | 74 | 181 |
| Adler (k. k.) Die Führung desselben darf ausnahmsweise auch den mit bloßen einfachen Fabriksbefugnissen betheilten Fabriks-Unternehmungen zugestanden werden . . | 92 | 229 |
| Advokaten. Ausdehnung der allerhöchsten Erklärung, wodurch landesfürstliche Beamte zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes an Schüler geignet erklärt worden sind, auf dieselben . . . . | 58 | 152 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Aerar (Kammeral). Die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten ganz mittellosen Personen sind nur dann von demselben und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum dem Bauernstande und dem Landvolke überhaupt angehört . . . . | 49 | 108 |
| —, Aufhebung des Vorbehalts auf das Drittheil eines Schatzes für dasselbe . . | 66 | 165 |
| Aerarialstrasse (lobniger). Bestimmungen über die Mauthabnahme auf derselben . | 72 | 176 |
| Aerzte. Das Todtenbeschaugeschäft ist in der Regel bloß dem ärztlichen Personale zuzuweisen, und hierzu bloß dort, wo die erweisliche Unzulässigkeit vorhanden ist, Nicht-Aerzte zu verwenden gestattlich . . | 111 | 288 |
| Akademie der bildenden Künste zu Wien. Wiederholte Bekanntmachung der erforderlichen Vorbildung für Individuen, welche als Schüler in dieselben eintreten wollen . . . . | 27 | 52 |
| Akatholiken. Einführung vierteljähriger Ausweise für die an denselben durch katholische Seelsorger vollzogenen Ministerialakte . . . | 73 | 180 |
| Ammen. Erhöhung der Taxe bei der k. k. Findelanstalt für, an Private zum Säugammendienste, abgegebene Ammen. . | 52 | 147 |
| Ammentaxe. Erhöhung derselben bei der k. k. Findelanstalt für an Private zum Säugammendienste abgegebenen Ammen . | 52 | 147 |
| Amtsverrichtungen. Bestimmung in wie ferne auch untergeordnete Gerichtsbeamte sich derselben wegen Befangenheit zu enthalten haben . . | 46 | 106 |
| Angestellte. Das Verboth des öffentlichen und Privat-Studiums für selbe bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien, und hat nicht bei technischen Schulen Anwendung zu finden . . . | 118 | 322 |
| Arbeiter. Streitigkeiten zwischen den Fabriks-Inhabern und den Gewerbsleuten mit ihren Hülfsarbeitern aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage, sind vor den politischen Behörden zu verhandeln . . . . | 110 | 287 |
| Archäologische Funde. Siehe Funde. | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Arme. Vorschrift über die Einhebung der Krankenverpflegskosten für an der Lustseuche behandelte arme Individuen . | 63 | 160 |
| ——, Vermächtnisse für selbe sind, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, jederzeit dem Lokolarmenfonde des Erblassers zuzuweisen . . | 54 | 148 |
| Arzneienbereitung. Anwendung der hierüber allgemein kundgemachten Vorschrift auch bei der kranken und maroden Militärmannschaft . . | 108 | 285 |
| Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung. Wirkung eines Gesuches um dieselbe . . | 35 | 60 |
| Ausbleibens von der Tagsatzung. Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen desselben . . . | 35 | 60 |
| —— von einer Verhandlungstagfahrt. Erläuterung des §. 33 der allgemeinen Gerichtsordnung über die Rechtfertigung desselben . | 48 | 107 |
| Ausfuhr von Daguerotyp- oder Plaque-Platten, zur Erzeugung von Lichtbildern. Zoll- und Dreißigstbestimmungen für dieselbe . | 55 | 149 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Ausfuhr von Leinengarnen und Zwirne-Veränderung der Zolltarifsbestimmungen für dieselben . . . . | 67 | 167 |
| Ausgangszoll. Erhöhung desselben für Weizen, Korn, Gerste und Hafer . . . | 100 | 257 |
| Aushülfspferde. Bestimmung des Zuritt- und Wartgeldes für solche in Fällen der Nothwendigkeit auf den Postistationen . . . . | 76 | 183 |
| Auskultanten (Magistrats). Bestimmung der Behörden für die Verleihung der Adjuten an dieselben . . . | 74 | 181 |
| Ausländische Titel und Wappen. Führung derselben von Seite der inländischen Gewerbs- und Handelsleute . | 85 | 219 |
| Ausschließungen der Studierenden an einzelnen Lehranstalten sind nur in jenen Fällen bekannt zu machen, in welchen über einen Studierenden die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie verhängt wurde . | 18 | 41 |
| Auswanderung. Bezeichnung derjenigen Ausnahmszeugnisse, welche zur Niederlassung im Königreiche Sachsen als gültig anzusehen sind . . | 7 | 23 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Ausweise (vierteljährige). Einführung derselben für an Akatholiken durch katholische Seelsorger vollzogene Ministerialakte . . . . | 73 | 180 |
| **B.** | | |
| Bahnhöfe der k. k. Staats-Eisenbahnen. Errichtung von Restaurationen in denselben . . . . | 94 | 231 |
| Bauernstand. Siehe Landvolk. | | |
| Bäcker (städtische und vorstädtische). Bestimmung des von denselben zu Brünn zu haltenden Getreide- und Mehlvorrathes . | 40 | 98 |
| Beamte. Behandlung der Kinder der verstorbenen Beamten und minderen Diener, deren Mutter für selbe Erziehungsbeiträge bezog, und wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung der eigenen witiblichen Pension oder Provision verlustig wurde . . . . | 6 | 21 |
| ——, Bei Gesuchen um Unterstützungen aus Anlaß ausgestandener Krankheiten sind die beigebrachten Recepte dem Beilagen-Stempel unterworfen. Zur Erweisung der Auslagen genügt jedoch das Zeugniß des Arztes und der Conto des Apothekers . . | 22 | 47 |
| Beamte. Bei Dienstreisen, die mehrere Beamte vereint unternehmen, hat derjenige die Reisekosten zu verrechnen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, oder bei gleichem Range das Senium für sich hat . . . . . | 26 | 51 |
| ——, Bestimmung in wie ferne auch untergeordnete Gerichtsbeamte sich wegen Befangenheit ihrer Amtsverrichtungen zu enthalten haben . | 46 | 106 |
| ——, Nur für vorwurfsfreie Beamte können Pensionirungen und Quiescirungen verfügt werden . . . . | 114 | 303 |
| ——, Das Verboth des öffentlichen und Privat-Studiums für Prakticirende und Angestellte bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien, und hat nicht bei technischen Schulen Anwendung zu finden . | 118 | 322 |
| Beamtenswaisen (weibliche). Bestimmung des Zeitpunktes in welchem dieselben bei ein- | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| tretender Vereheligung sich über die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihrer Pensionen und Provisionen zu erklären haben . . | 34<br>87 | 59<br>221 |
| **Beamtenswitwen.** Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem dieselben sich bei eintretender Wiedervereheligung über die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte ihrer Pensionen und Provisionen zu erklären haben . . . | 34<br>87 | 59<br>221 |
| ——, ist die dem Character ihres Gatten angemessene Pension anzuweisen, wenn dem Letzterem auch bloß der Titel und Charakter einer höheren Diensstesstelle verliehen worden war | 119 | 323 |
| **Bedachungen.** Verpflichtung der Hausbesitzer in der Stadt Brünn und den Vorstädten zur Erhaltung derselben im gefahrlosen Zustande . . | 68 | 170 |
| **Befugnisse.** Bezeichnung der Beschäftigungen, welche noch fortan aus polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf solche beschränkt zu bleiben haben . . . | 62 | 157 |
| **Behörden** (politische). Die Streitigkeiten zwischen den Fabriks-Inhabern und den Gewerbs- | | |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| leuten mit ihren Hülfsarbeitern aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage sind vor denselben zu verhandeln . . . . | 110 | 287 |
| **Belehrung** (allgemeine) für die ungeprüften Magistratualen und Comunausschußglieder bei Municipal-Städten . . | 3 | 2 |
| **Beschäftigung** (freie) ist der Handel mit Branntwein im Großen . . . . | 91 | 227 |
| **Beschäftigungen.** Bezeichnung derjenigen, welche noch fortan aus polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Gewerbe oder Befugnisse beschränkt zu bleiben haben . | 62 | 157 |
| ——, Bei Leitung der in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. April 1846 Zahl 15474 aus den sogenannten Polizeigewerben ausgeschiedenen Beschäftigungen, ist nach den vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften vorzugehen . | 78 | 185 |
| **Blinde Kinder.** Verbreitung des Elementar-Unterrichts bei selben . . . . | 50 | 109 |
| **Branntwein.** Bestimmung des Maßes der Gefäße beim Verkaufe desselben im Großen von Seite der Handelsleute . | 5 | 20 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Branntwein. Der Handel mit demselben im Großen ist eine freie Beschäftigung und von einer förmlichen Befugnißverleihung nicht abhängig . | 91 | 227 |
| Branntweingeist. Bestimmung über den Verschleiß desselben von Seite der Handelsleute . | 5 | 20 |
| Brückenmauthstation. Errichtung einer solchen zu Woikowitz . . . . | 106 | 282 |
| Brünn. Aufhebung der für die dortigen Fiaker ergangenen Beschränkung auf weitere Fahrten als bis zwei Meilen Entfernung . . . . | 29 | 54 |
| ——, Bestimmung des von den städtischen und vorstädtischen Bäckern zu haltenden Getreid- und Mehlvorrathes . . | 40 | 98 |
| ——, Verpflichtung der städtischen und vorstädtischen Hausbesitzer zur Erhaltung der Ziegelbedachungen im gefahrlosen Zustande . . . . | 68 | 170 |
| ——, Errichtung einer Lehrkanzel der Verrechnungskunde allda . | 93 | 229 |
| Bürgerliches Gesetzbuch. Anwendung des §. 1500 auf die Verjährung der in öffentlichen Büchern eingetragenen Forderungen oder anderer Rechte, und über die Einschaltung anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes in dem Grundbuche oder der Landtafel . . . | 38 | 86 |
| Bürgerrechtstaxen. Einstellung ihrer Abfuhr für den Criminalfond . . . | 77 | 184 |


## C.


| | | |
|---|---|---|
| Canonikat (wirkliches oder Ehren). Wirkliche obgleich unentgeltliche Seelsorgerdienste schließen von der Anrechnung auf dasselbe nicht aus . . | 57 | 152 |
| Civil-Staatsdienste. Erläuterung des §. 2 der Grundsätze über die Behandlung der real- und halbinvaliden Militär-Mannschaft bei dem Uebertritt in Civil-Staatsdienstleistungen . . . . | 4 | 19 |
| Collegialgerichte. Einreihung des Magistrats zu Neutitschein in die Kathegorie derselben . | 47 | 106 |
| Comunausschuß bei Municipal-Städten. Verfahren hinsichtlich der Art der Aeuße- | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| rung und Abstimmung desselben in Sachen der Gemeindvermögensverwaltung . | 71 | 172 |
| Communausschußglieder bei Municipal-Städten. Allgemeine Belehrung für dieselben . . . . | 3 | 2 |
| Constantinopel. Ermächtigung der Länderstellen zur unmittelbaren Correspondenz mit dem dortigen k. k. General-Consulate . . . | 79 | 186 |
| Consul. Siehe Konsul. | | |
| Convention zwischen Sr. k. k. ap. Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen zur Beförderung des Handels und Regulirung der Schifffahrtsverhältniße | 113 | 292 |
| Correspondenz. Siehe Korrespondenz. | | |
| Criminalgericht. Siehe Kriminalgericht. | | |
| **D.** | | |
| Daguerotyp-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern. Zoll- und Dreißigstbestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr | 55 | 149 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Dienstreisen. Bestimmung über die Verrechnung der Reisekosten in Fällen, wo mehrere Beamte vereint eine solche unternehmen . . . | 26 | 51 |
| Doktorat. Die Promotion hiezu ist abgestraften Verbrechern ohne allerhöchste Erlaubniß nicht zu gestatten . . | 9 | 25 |
| Dominien. Siehe Obrigkeit. | | |
| Dreißigst-Bestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr von Daguerotyp- oder Plaque-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern . . . | 55 | 149 |
| Durchfuhr des Tabaksamens. Erforderniß der Bewilligung der Gefällsbehörden zu derselben . . . . | 12 | 28 |
| **E.** | | |
| Eid (Haupt). Ueber den Gegenstand desselben bezüglich einer Schuld . . . | 33 | 58 |
| Eidesablegung. Vorschrift über das Verfahren bei Israeliten | 115 | 304 |
| Eidesformel für die jüdischen Matrikenführer . . | 80 | 188 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Einfuhr des Tabaksamens. Erforderniß der Bewilligung der Gefällsbehörde zu denselben | 12 | 28 |
| Einfuhr von Daguerotyp- und Plaque-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern. Zoll- und Dreißigstbestimmung | 55 | 149 |
| Einfuhr von Leinengarnen und Zwirnen. Veränderung der Zolltarifsbestimmungen für dieselbe | 67 | 167 |
| Eingaben in Verhandlungen der einfachen Polizei-Vergehen Stempelbehandlung | 15 | 31 |
| ——, der Partheien in Criminal-Angelegenheiten Stempelbehandlung | 31 | 56 |
| Eingangsverzollung des Kaffehs ohne Beschränkung der Menge durch die Kommerzial-Zollämter | 1 | 1 |
| Eingangs-Zoll. Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße desselben für den nach Tyrol und Vorarlberg eingeführten Reis | 64 | 164 |
| Einverleibung von Urkunden in öffentlichen Büchern. Bestimmung des zu verwendenden Stempels bei Bewilligung derselben | 75 | 182 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Eisenbahn-Unternehmungen (Privat) wird die Anlegung lebendiger Zäune längst der Eisenbahn im Einverständnisse mit den betheiligten Grundeigenthümern zu bewirken überlassen | 88 | 222 |
| Eisenbahnen (k. k. Staats). Errichtung von Restaurationen in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden derselben | 94 | 231 |
| Eisenhandel umfaßt als freigegeben auch das aus den Hammerwerken kommende sogenannte Zentnergut, dagegen ist der Handel mit den aus Letzterem fabricirten Artikeln durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnißes bedingt | 16 | 32 |
| Elementar-Unterricht. Verbreitung desselben bei blinden Kindern | 5 | 109 |
| Erbe (Benefiziar). Nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft ist derselbe nicht berechtiget die Eröffnung des Konkurses zu verlangen | 37 | 85 |
| Erblasser. Vermächtnisse für Arme, die derselbe nicht näher bezeichnet hat, sind jederzeit dem Lokalarmenfonde zuzuweisen | 54 | 148 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Erbrecht. Bewilligung des Verbothes der Pfändung oder Vormerkung nur auf eine einzelne Erbschaftssache nicht auf das Erbrecht im Ganzen . . | 70 | 171 |
| Ersätze aus Rechnungserledigungen bei königl. Städten und deren Landgütern sind nach Erhalt bei der betreffenden Kassa als Zahlungsschuldigkeit vorzuschreiben, und binnen 6 Wochen im administrativen Wege einzubringen . . . | 65 | 162 |
| Erwerbsteuer. Ausschreibung derselben für das Jahr 1847 . | 61 | 156 |
| Erziehungsbeiträge. Behandlung der Kinder verstorbener Beamten und minderer Diener, deren Mutter für selbe Erziehungsbeiträge bezog, und wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schw. Polizei-Uebertretung der eigenen wittiblichen Pension oder Provision verlustig wurde . | 6 | 21 |
| Executive Veräußerung. Stempelbehandlung einiger in dem dießfälligen Verfahren vorkommender Schriften . | 102 | 259 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| F. | | |
| Fabriksbefugnisse (einfache). Den mit solchen betheilten Fabriks-Unternehmungen darf ausnahmsweise die Führung des k. k. Adlers zugestanden werden . . . . | 92 | 229 |
| Fabrikscoucessionen. Bei Verleihung derselben ist sich von demjenigen der eine Fabrik zu begründen beabsichtiget, über die gewerbsmässige Erlernung des gewählten Industriezweiges auszuweisen, nicht erforderlich . . . | 96 | 252 |
| Fabriksverrichtungen. Bestimmungen unter welchen zu denselben Realitäten an Juden überlassen werden dürfen | 56 | 150 |
| Fabriksinhabern. Die Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Hülfsarbeitern aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage sind vor den politischen Behörden zu verhandeln. . . . . | 110 | 287 |
| Fallfrist (verstrichene). Ueber die Wirkung eines Gesuches um | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine solche | 35 | 60 |
| Fiaker. Aufhebung der für dieselben bei der Stadt Brünn ergangenen Beschränkung auf weitere Fahrten als bis zwei Meilen Entfernung . . | 29 | 54 |
| Finanzwache. Anordnung und nähere Bestimmung über den Waffengebrauch derselben . | 17 | 34 |
| ——, Obliegenheiten des Richters bei Einleitung von Untersuchungen nach dem zweiten Theil des Strafgesetzbuches welche von Seite der bei dieser Wache Angestellten durch Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes veranlaßt werden . | 59 | 153 |
| Findelanstalt. Erhöhung der Ammentaxe bei derselben für an Private zum Säugammendienste abgegebene Ammen . | 52 | 147 |
| ——, Berichtigung der Verpflegskosten für die bloß auf eine gewisse Zeit, z. B. auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter dahin abgegebenen unehelichen Kinder . . | 99 | 256 |
| Fleischerzunft. Bei der Stechvieh-Schlächterei als einer freien Beschäftigung kömmt derselben ein gültiger Rekurszug nicht zu | 86 | 220 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Fleischsieder. Verboth des Gebrauchs kupferner Gefäße von Seite derselben . . | 109 | 286 |
| Flecksieder. Verboth des Gebrauchs kupferner Gefäße von Seite derselben . . | 109 | 286 |
| Funde (archäologische). Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich derselben . | 66 | 165 |
| ——, Behandlung und Ueberwachung derselben . . | 84 | 219 |
| **G.** | | |
| Gefälls-Behörden. Hausierbefugnisse für den Gränzbezirk überhaupt, oder hinsichtlich der kontrollpflichtigen Waaren für das innere Zollgebieth dürfen an solche Personen, welche bereits in dem letztverflossenen Jahre eine derlei Befugniß besessen haben, nur nach vorläufiger Rücksprache mit den betreffenden Kammeral-Bezirksbehörden ertheilt werden . | 11 | 26 |
| ——, Erforderniß von Seite derselben zur Ein- und Durchfuhr des Tabaksamens . | 12 | 28 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Gefällsbehörden. Unbeschränkte Berechtigung der Gefällenverwaltungen den Bezug außer Handel gesetzter Waaren, bei denen Sanitäts- oder andere polizeiliche Rücksichten nicht eintreten, gegen Entrichtung der Gebühren, zum eigenem Privatgebrauche zu bewilligen | 41 | 99 |
| Gefäße. Bestimmung über das Maß derselben beim Verkaufe des Branntweins im Großen von Seite der Handelsleute . | 5 | 20 |
| ——, (kupferne). Verboth des Gebrauchs derselben von Seite der Fleischselcher, Fleckfieder, und allen jenen Gewerbsleuten, die sich mit dem Sieden und dem Verkaufe solcher Artikel befassen . . . | 109 | 286 |
| Geistlichkeit. Die Correspondenz der Consistorien, Vikariate, Pfarrämter und Lokalkaplaneien in Religions-, Schul- und andern strengämtlichen Gegenständen, ist auch bei der Fahrpost portofrei zu behandeln . . | 21 | 46 |
| ——, Nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft ist der Benefiziar-Erbe nicht berechtiget, die Eröffnung des Konkurses über dieselbe zu verlangen . . . | 37 | 85 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Geistlichkeit (katholische). Führung der Kontrollsmatriken über Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Israeliten durch dieselbe . . . | 51 | 112 |
| ——, Wirkliche, obgleich unentgeldliche Seelsorgerdienste, schließen von der Anrechnung bei Ansprüchen auf ein wirkliches oder Ehren-Canonikat nicht aus . . . . | 57 | 152 |
| ——, Einführung vierteljähriger Ausweise über die von derselben an Akatholiken vollzogenen Ministerialakte . . | 73 | 180 |
| Gemeindvermögensverwaltung. Verfahren hinsichtlich der Art der Aeußerung und Abstimmung des Comunausschußes bei Municipal-Städten in Sachen derselben . | 71 | 172 |
| Gerichtsbeamte (untergeordnete Bestimmung in wie ferne dieselben sich wegen Befangenheit ihrer Amtsverrichtungen zu enthalten haben . . | 46 | 106 |
| Gerichtsordnung (allgemeine). Erläuterung des §. 33 über die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Verhandlungstagfahrt . . | 48 | 107 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Gerichtsordnung. Bestimmung des §. 73 derselben über den Zeitpunkt der Rechtswirkung des Konkurses | 69 | 170 |
| Gerste. Erhöhung des Ausgangszolles für dieselbe | 100 | 257 |
| Geschäftsstücke. Bei deren Versendung mittelst der Post sind jedesmal die Nummern davon auf den Couverten anzusetzen | 103 | 261 |
| Gesellen. Verpflichtung der Meister und Zunftvorsteher beim Austritt, eines derselben aus der Arbeit in dem der Obrigkeit vorzulegenden Zeugnisse anzugeben, ob derselbe in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe | 23 | 48 |
| Gesuche um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist. Wirkung derselben | 35 | 60 |
| Getreidevorrath. Bestimmung der Größe desselben, welcher zu Brünn von den städtischen und vorstädtischen Bäckern zu halten ist | 40 | 98 |
| Gewerbe. Ausscheidung mehrerer bisher den Polizei-Beschäftigungen eingereiht gewesener Gewerbe, und Behandlung der Ausgeschiedenen nach den für die Kommerzialgewerbe bestehenden Directiven | 43<br>78 | 102<br>185 |
| Gewerbe. Bezeichnung jener Beschäftigungen, welche noch fortan aus polizeilichen oder sonstigen öffentlichen Rücksichten auf Gewerbe beschränkt zu bleiben haben | 62 | 157 |
| ——, (Polizei). Bei Leitung der in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 4. April 1846 Zahl 15474 aus denselben ausgeschiedenen Beschäftigungen ist nach den, vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften vorzugehen | 78 | 185 |
| Gewerbsleute. Führung ausländischer Titel und Wappen von Seite der inländischen Gewerbsleute | 85 | 219 |
| ——, Verboth des Gebrauchs kupferner Gefäße von Seite derjenigen die sich mit dem Sieden und dem Verkaufe solcher Artikel befassen, welche von den Fleischselchern und Fleckstedern feil gebothen werden | 109 | 286 |
| ——, Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Meistern aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| sind vor den politischen Behörden zu verhandeln . | 110 | 287 |
| Gewerbsmässige Erlernung des gewählten Industriezweiges ist von demjenigen, der eine Fabrik zu begründen, beabsichtiget, auszuweisen nicht erforderlich . . . | 96 | 252 |
| Gränzbezirk. Ertheilung von Hausierbefugnissen für denselben . . . . | 11 | 26 |
| Grundeigenthümer. Den Privat-Eisenbahnunternehmungen wird die Anlegung lebendiger Zäune längst der Eisenbahn mit deren Einverständniß zu bewirken überlassen . . | 88 | 222 |
| Grundobrigkeit. Siehe Obrigkeit. | | |
| Grundparzellen (obrigkeitliche) Ermächtigung der Kreisämter, Verträge, mit welchen die Obrigkeiten den Unterthanen solche zur Erbauung von Wohnhäusern käuflich überlassen aus eigener Amtsmacht zu bestättigen . . . . . | 30 | 55 |
| **H.** | | |
| Hafer. Erhöhung des Ausgangszolles für denselben . . | 100 | 257 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Handel mit dem aus den Hammerwerken kommenden sogenannten Zentnergute ist freigegeben, dagegen jener mit den daraus fabricirten Artikeln durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnisses bedingt | 16 | 32 |
| ——, mit Branntwein im Großen ist eine freie Beschäftigung, und von einer förmlichen Befugnißverleihung nicht abhängig | 91 | 227 |
| ——, Convention zwischen Sr. k. k. ap. Majestät und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen zur Beförderung desselben . | 113 | 292 |
| Handelsleute. Bestimmung des Maßes der Gefäße beim Verkaufe des Branntweins im Großen, und bezüglich des Verschleißes des Branntweingeistes von Seite derselben . | 5 | 20 |
| ——, Führung ausländischer Titel und Wappen von Seite der inländischen Handelsleute . | 85 | 219 |
| ——, vertrag zwischen Sr. k. k. apost. Majestät und Sr. Majestät dem Könige beider Sicilien | 104 | 162 |
| Handwerksgesellen. Siehe Gesellen. | | |
| Hausbesitzer. Verpflichtung derselben bei der Stadt Brünn | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| und deren Vorstädten zur Erhaltung der Ziegelbedachungen im gefahrlosen Zustande . | 68 | 170 |
| Hausierbefugnisse für den Gränzbezirk und hinsichtlich der kontrollpflichtigen Waaren für das innere Zollgebiet dürfen an solche Personen, welche bereits in dem letztverflossenen Jahre eine derlei Befugniß besessen haben, nur nach vorläufiger Rücksprache mit den betreffenden Kammeral-Bezirksbehörden ertheilt werden . | 11 | 26 |
| Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten ganz mittellosen Personen sind nur dann von dem Kammeral-Aerar und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum noch dem Bauernstande und dem Landvolke angehört . . | 49 | 108 |
| ——, Vorschrift über die Einhebung derselben für an der Lustseuche behandelte arme Individuen . . . . . | 63 | 160 |
| ——, (uneinbringliche). Bestimmung über die Berichtigung derselben für die noch nicht assentirten, in die Militär-Spitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer . . . . . | 116 | 310 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Heilverfahren (homeopathische) Maßregeln bei Einführung desselben . . . | 121 | 325 |
| Hnoinik Umstaltung des dortigen Wehrschrankens in einen Hauptschranken . . . | 81 | 191 |
| Holzwaaren (geschnitzte) gehören zu denjenigen Waarenartikeln, worauf Kleinverschleißrechte auch solchen Individuen ertheilt werden können, welchen die Eigenschaften zur Erlangung einer förmlichen Krämereilicenz abgehen . . . | 10 | 26 |
| Homeopathisches Heilverfahren. Maßregeln bei Einführung desselben . . | 121 | 325 |
| Hülfsarbeiter. Streitigkeiten derselben mit den Fabriks-Inhabern und Gewerbsleuten aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage sind vor der politischen Behörde zu verhandeln . . . . . | 110 | 287 |


## J.


| | | |
|---|---|---|
| Instruction. Einführung einer neuen Vorschrift für Sanitäts-Individuen, welche auf Rechnung des Aerars oder eines | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzeneien ordiniren oder bereiten . . | 36 | 61 |
| Instruktion in Beziehung auf die Amtswirksamkeit der obersten Hof-Postverwaltung | 82 | 191 |
| ——, für die k. k. Postkommissäre | 117 | 310 |
| Invaliden. Erläuterung des §. 2 der Grundsätze über deren Behandlung bei dem Uebertritt in eine Civil-Staatsdienstleistung . . . . | 4 | 19 |
| ——, (Patental). Portofreie Behandlung der denselben abgenommenen Urlaubspässe . | 83 | 218 |
| Israeliten. Siehe Juden. | | |
| Juden darf zur Pachtung herrschaftlicher Meierhöfe auch eine kürzere als 20jährige Pachtdauer zugestanden werden . | 25 | 50 |
| ——, Bestimmungen unter welchen denselben Realitäten zu Fabriks-Unternehmungen überlassen werden dürfen . . | 56 | 150 |
| ——, Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung derselben . . . . | 115 | 304 |
| —— Steuer-Ausschreibung für das Jahr 1847 . . . | 61 | 156 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Jüdische (hebräische) Schrift. Namensfertigungen in derselben sind bloß als Handzeichen anzusehen, und nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen . . . | 32<br>60 | 57<br>155 |
| ——, Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken. Unterricht über die Führung derselben, dann Bekanntgebung der dießfälligen Kontrollirungs-Maßregeln . . . | 51<br>80 | 112<br>188 |
| ——, Matrikenführer. Eidesformel für dieselben . | 80 | 188 |


## K.


| | | |
|---|---|---|
| Kaffeh. Ermächtigung der Kommerzial-Zollämter wegen Eingangsverzollung ohne Beschränkung der Menge . . | 1 | 1 |
| Kamine. Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Reinigung derselben . . | 90 | 225 |
| Kammeralbezirksbehörden. Siehe Gefällsbehörden. | | |
| Katastralgeschäft. Behandlung der Abquittirungen über die | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| für dasselbe bezahlte Landesleistungen bezüglich des zu verwendenden Stempels | 53 | 147 |
| Kaution. Bei hypothekarischer Sicherstellung derselben entfällt die Beibringung besonderer Widmungs-Urkunden | 42 | 100 |
| Kinder verstorbener Beamten und minderer Diener. Behandlung derselben in Hinsicht auf die zu beziehenden Erziehungsbeiträge, wenn deren Mutter wegen eines begangenen Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung der eigenen wittiblichen Pension oder Provision verlustig wurde | 6 | 21 |
| ——, (blinde). Verbreitung des Elementar-Unterrichts bei derselben | 50 | 109 |
| ——, (uneheliche). Berichtigung der Verpflegskosten für jene derselben, die bloß auf eine gewisse Zeit, z. B. auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter in die Findelanstalt abgegeben wurden | 99 | 256 |
| Kinderspielwaaren (ordinäre) gehören zu denjenigen Waarenartikeln, worauf Kleinverschleißrechte auch solchen Individuen ertheilt werden können, welchen die Eigenschaften zur Erlangung einer förmlichen Krämereilicenz abgehen | 10 | 26 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Kircheneinrichtung. Bezüglich der Verpflichtung des Patrons zur Beischaffung derselben, hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben | 120 | 324 |
| —— geräthe. Die Bestimmung über die Beischaffung der Kircheneinrichtung hat auch für dieselbe zu gelten | 120 | 324 |
| —— patron. Bezüglich der Verpflichtung desselben zur Beischaffung der Kircheneinrichtung und der Kirchengeräthe hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben | 120 | 324 |
| Klagen auf Löschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes. Einschaltung derselben in dem Grundbuche oder der Landtafel | 38 | 86 |
| Kleinverschleißrechte auf ordinäre Kinderspiel- und andere geschnitzte Holz- und Siebwaaren können auch solchen Individuen ertheilt werden, welchen die Eigenschaften zur Erlangung einer förmlichen Krämereilicenz abgehen | 10 | 26 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Kommerzialzollämter. Siehe Zollämter. | | |
| Konkurs. Bestimmung des §. 5 der Konkursordnung und des §. 73 der allgemeinen Gerichtsordnung über den Zeitpunkt der Rechtswirkung desselben . . . | 69 | 170 |
| —— Eröffnung kann von den Benefiziar-Erben nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft hinsichtlich derselben nicht angesprochen werden | 37 | 85 |
| —— Ordnung. Bestimmung des §. 5 derselben über den Zeitpunkt der Rechtswirkung des Konkurses . . . | 69 | 170 |
| Konsulat (General) zu Constantinopel. Ermächtigung der Länderstellen zur unmittelbaren Correspondenz mit demselben . . . | 79 | 186 |
| Konsulargebühren. Reglement über dieselben . | 95 | 232 |
| Kontrollsmatrikenführung von Seite der katholischen Ortsseelsorger über die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Israeliten . . | 51 | 112 |
| Korn. Erhöhung des Ausgangszolles für dasselbe . | 100 | 257 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Korrespondenz der Konsistorien, Vikariate, Pfarrämter und Lokalcaplaneien in Religions-, Schul- und anderen streng ämtlichen Gegenständen ist auch bei der Fahrpost portofrei zu behandeln . | 21 | 46 |
| ——, Ermächtigung der Länderstellen zu derselben mit dem General-Consulate zu Constantinopel . . . | 79 | 186 |
| ——, Bei ihrer Versendung mittelst der Post sind jedesmahl die Nummern der Geschäftsstücke auf den Couverten anzusetzen, und von den Postämtern in den Journalien über die ex offo Correspondenz einzubeziehen . . . | 103 | 261 |
| Krakau. Aufhebung der Zahlen-Lotterie in diesem Freistaate, und Verboth des Verkaufs ausländischer Lotterie-Loose im dortigen Gebiete . . | 14 | 31 |
| ——, Wiedervereinigung dieser Stadt und ihres Gebiethes mit dem österreichischen Kaiserstaate . . . | 105 | 278 |
| Kranke Militärmannschaft. Anwendung der allgemeinen kundgemachten Vorschrift einer neuen Ordinationsnorm bei derselben . . . | 108 | 285 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Krankenverpflegskosten für die mit der Lustseuche behafteten mittellosen Personen, sind nur dann von dem Kammeral-Aerar und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum noch dem Bauernstande und dem Landvolke überhaupt angehört . | 49 | 108 |
| ——, Vorschrift über die Einhebung derselben für an der Lustseuche behandelte arme Individuen . . . | 63 | 160 |
| Krämerei-Concessionen. Ausdehnung derselben auf Schnittwaaren an Orten, wo keine gemischte Waarenhandlungen bestehen . . | 13 | 29 |
| Kreisämter. Ermächtigung derselben Verträge, mit welchen die Obrigkeiten den Unterthanen zur Erbauung von Wohnhäusern kleine Dominikal-Grundparzellen käuflich überlassen, aus eigener Amtsmacht zu bestättigen . . | 30 | 55 |
| Kriminal-Angelegenheiten. Stempelbehandlung der Eingaben der Partheien und der Rekurse in selben . . | 31 | 56 |
| —— Fond. Einstellung der Absuhr der Bürgerrechtstaxen für denselben . . . | 77 | 184 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Kriminal-Unkosten. Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Eintreibung derselben | 107 | 282 |
| Kupferne Gefäße. Verboth des Gebrauchs derselbrn von Seite der Fleischselcher, Fleckfieder und allen jenen Gewerbsleuten die sich mit dem Sieden und dem Verkaufe solcher Artikel befassen . . | 109 | 286 |
| L. | | |
| Landesleistungen für das Katastralgeschäft. Behandlung der dieselben betreffenden Abquittirungen hinsichtlich des zu verwendenden Stempels . . . | 53 | 147 |
| Landgüter der kön. Städte. Ersätze aus Rechnungserledigungen bei denselben sind nach Erhalt bei der betreffenden Kassa als Schuldigkeit vorzuschreiben, und binnen 6 Wochen im administrativen Wege einzubringen . . | 65 | 162 |
| Landvolk. Bestimmung über das Tragen der Heilungskosten von Seite des Kammeral-Aerars und der Grundobrigkeit für die mit der Lustseuche be- | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| hafteten ganz mittellosen Personen aus demselben . | 49 | 108 |
| Länderstellen. Ermächtigung derselben zur unmittelbaren Korrespondenz mit dem General-Consulate zu Constantinopel . . . . | 79 | 186 |
| ——, Aufhebung der bisherigen Wirksamkeit derselben bei Verleihung der Poststationen und Bemessung der Postentfernungen . . . . | 82 | 191 |
| Leder. Aenderung in den Zoll- und Dreißigstbestimmungen für dasselbe und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände | 28 | 53 |
| Legatare. Bestimmung hinsichtlich der Befriedigung und Sicherstellung derselben bei der Abhandlungspflege der Militärgerichte . . . | 101 | 258 |
| Lehramt. Anträge zur Bestättigung der Professoren sind sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums in demselben vorzulegen . . . | 112 | 291 |
| Lehranstalten. Die angeordnete Bekanntmachung der an selben vorkommenden Ausschließungen von Studierenden wird nur auf jene Fälle beschränkt, in welchen über einen Studierenden | | |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| die gänzliche Ausschließung von allen Lehranstalten der Monarchie verhängt wurde . | 18 | 41 |
| Lehrkanzel. Errichtung einer solchen für die Verrechnungskunde in Brünn . . . | 93 | 229 |
| Leinengarne. Veränderung der Zollbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr derselben . | 67 | 167 |
| Lobniger Aerarialstrasse. Bestimmung über die Mauthabnahme auf derselben . | 72 | 276 |
| Lokalarmenfond. Demselben sind die Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, zuzuweisen . . | 54 | 180<br>148 |
| Lotterie (Zahlen). Aufhebung derselben in dem Freistaate Krakau . . | 14 | 31 |
| Lotterieloose (ausländische). Verboth des Verkaufs derselben im Gebiethe des Freistaates Krakau . . | 14 | 31 |
| Löschung von Urkunden in öffentlichen Büchern. Bestimmung des zu der Bewilligung anzuwendenden Stempels . . | 75 | 182 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Lustseuche. Die Heilungskosten für die mit derselben behafteten ganz mittellosen Personen sind nur dann von dem Kammeral-Aerar und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum dem Bauernstande und dem Landvolke überhaupt angehört | 49 | 108 |
| ——, Vorschrift über die Einhebung der Krankenverpflegskosten für an derselben behandelte arme Individuen | 63 | 160 |
| **M.** | | |
| Magistrats-Auskultanten. Bestimmung der Behörden für die Verleihung der Adjuten an dieselben | 74 | 181 |
| Magistratualen (ungeprüfte). bei Municipalstädten. Allgemeine Belehrung für dieselben | 3 | 2 |
| Maierhöfe (herrschaftliche). Zur Pachtung derselben darf Juden auch eine kürzere als 20jährige Pachtdauer zugestanden werden | 25 | 50 |
| Marode Militärmannschaft. Anwendung der allgemein kundgemachten Vorschrift der neuen Ordinationsnorm oder Bereitung der Arzneien bei derselben | 108 | 285 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Matriken. (Geburts-, Trauungs- und Sterb-) der Israeliten. Bekanntgebung des Unterrichts über die Führung derselben, dann der dießfälligen Kontrollirungsmaßregeln | 51<br>80 | 112<br>188 |
| ——, (Kontrolls). Führung derselben von Seite der katholischen Ortsseelsorger über die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle der Israeliten | 51 | 112 |
| —— führer (jüdische). Eidesformel für dieselben | 80 | 188 |
| Mauthabnahme. Aenderung derselben zu Nikolsburg und Muschau | 19 | 43 |
| ——, auf der lobniger Aerarialstrasse | 72 | 176 |
| Mauthschrankenaufstellung in der Station Pohrlitz | 19 | 43 |
| —— Umstaltung des hnoinikr Wehrschrankens in einen Hauptschranken | 81 | 191 |
| Mauthstation (Brücken). Errichtung derselben in Woykowitz | 106 | 282 |
| Mehlvorrath. Bestimmung der Quantität in welcher derselbe zu Brünn von den städtischen | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| und vorstädtischen Bäckern zu halten ist . . | 40 | 98 |
| **Meister.** Verpflichtung derselben beim Austritte eines Handwerksgesellen aus der Arbeit, in dem der Obrigkeit vorzulegenden Zeugnisse anzugeben, ob der Geselle in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe . . | 23 | 48 |
| **Militär.** Anwendung der allgemein kundgemachten Vorschrift der neuen Ordinationsnorm oder Arzneienbereitung auch bei der kranken oder maroden Militärmannschaft . | 108 | 285 |
| ——, Bestimmung über die Berichtigung der nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilungskosten für die noch nicht assentirten, in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer . . | 116 | 310 |
| —— **gerichte.** Bestimmung über die Befriedigung und Sicherstellung der Verlassenschaftsgläubiger und Legatare bei der Abhandlungspflege derselben . | 101 | 258 |
| —— **mannschaft** (real- und halbinvalide). Erläuterung des §. 2 der Grundsätze über deren Behandlung bei dem Uebertritte in eine Civil-Staatsdienstleistung . . | 4 | 19 |
| **Militärpflichtige.** Staatsvertrag zwischen dem österreichischen und neapolitanischen Staate über die Auslieferung derselben . . | 39 | 87 |
| **Ministerialakte.** Einführung vierteljähriger Ausweise für jene derselben, die an Akatholiken von katholischen Seelsorgern vorgenommen wurden . | 73 | 180 |
| **Municipal-Städte.** Siehe Städte. | | |
| **Muschau.** Aenderung der Mauthabnahme allda . . | 19 | 43 |


## N.


| | | |
|---|---|---|
| **Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift** sind bloß als Handzeichen anzusehen, und nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen . | 32<br>60 | 57<br>155 |
| **Neapel.** Staatsvertrag mit der dortigen Regierung wegen Aus- | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| lieferung von Verbrechern und Militärpflichtigen . . | 39 | 87 |
| Reutitschein. Einreihung des dortigen Magistrats in die Kathegorie der Kollegialgerichte . | 47 | 106 |
| Rikolsburg. Aenderung in der Mauthabnahme allda . | 19 | 43 |
| **O.** | | |
| Obrigkeit. Ermächtigung der Kreisämter Verträge mit welchen den Unterthanen zur Erbauung von Wohnhäuseln kleine obrigkeitliche Grundparzellen käuflich überlassen werden aus eigener Amtsmacht zu bestättigen . . . | 30 | 55 |
| ——, Die Heilungskosten für die mit der Lustseuche behafteten ganz mittellosen Personen sind nur dann von dem Kammeral-Aerar und der Grundobrigkeit zu tragen, wenn das in Behandlung genommene Individuum noch dem Bauernstande oder dem Landvolke überhaupt angehört . . . | 49 | 108 |
| Oesterreich-Staatsvertrag mit der neapolitanischen Regierung über die Auslieferung von Verbrechern und Militärpflichtigen . . | 39 | 87 |
| Oesterreich. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Könige beider Sicilien . . | 104 | 262 |
| ——, Wiedervereinigung der Stadt Krakau und ihres Gebiethes mit dem Kaiserreiche . . | 105 | 278 |
| ——, Convention mit Rußland zur Beförderung des Handels und Regulirung der Schiffahrtsverhältnisse . . | 113 | 292 |
| Oesterreichsche Unterthanen. Behandlung derselben bei ihrem Eintritte in russisch-pohlnische Provinzen . . | 97 | 253 |
| Ordinationsnorm für Erwachsene und Kinder, welchen auf Rechnung des Aerars oder eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fondes Arzneien zu verabreichen kommen | 36 | 61 |
| ——, Anwendung der hierüber allgemein kundgemachten Vorschrift auch bei der kranken oder maroden Militärmannschaft . . . . | 108 | 285 |
| Ortsseelsorger. Siehe Geistlichkeit . . . | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **P.** | | |
| Pachtung herrschaftlicher Maierhöfe. Zu derselben darf Israeliten auch eine kürzere als 20jährige Pachtdauer zugestanden werden . . | 25 | 50 |
| Patrone der Chirurgie. Beschränkung der zahnärztlichen Praxis auf diejenigen, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen . | 2 | 1 |
| Patrone (Kirchen). Siehe Kirchenpatrone. | | |
| Pensionen. Bestimmung des Zeitpunktes in welchem die sich wieder vereheligenden Staatsdienerswittwen und weiblichen Waisen sich über die Wahl zwischen dem Vorbehalte derselben oder der Abfertigung zu erklären haben . . | 34<br>87 | 59<br>221 |
| ——, Den Wittwen eines Beamten, dem bloß der Titel und Charakter einer höheren Dienststelle verliehen worden war, ist die dem Charakter ihres Gatten angemessene Pension anzuweisen . . . | 119 | 323 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Pensionirungen können nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden . . . | 114 | 303 |
| Pfändung. Bewilligung derselben auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen . . . | 70 | 171 |
| Pferde (Aushülfe). Bestimmung des Zuritt- und Wartgeldes für dieselben in Fällen der Nothwendigkeit auf den Poststationen . . . | 76 | 183 |
| Plaque-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern. Zoll- und Dreißigstbestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr derselben . . . . | 55 | 149 |
| Platten (Daguerotyp- oder Plaque) zur Erzeugung von Lichtbildern. Zoll- und Dreißigstbestimmungen bei der Ein- und Ausfuhr derselben . | 55 | 149 |
| Pohrlitz. Mauthschrankenaufstellung allda . . . | 10 | 43 |
| Politische Behörden. Siehe Behörden. | | |
| Polizei-Beschäftigungen. Ausscheidung mehrerer denselben bisher eingereiht gewesener Gewerbe, und Behandlung der Ausgeschiedenen nach den für | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| die Kommerzialgewerbe bestehenden Direktiven | 43<br>78 | 102<br>185 |
| Polizei-Gewerbe. Bei Leitung der in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 4. April 1847 Zahl 15474 aus denselben ausgeschiedenen Beschäftigungen ist nach den vor dieser Verordnung bestandenen Vorschriften vorzugehen | 78 | 185 |
| —— Vergehen. Stempelbehandlung der Eingaben und Schriften in dieselben betreffenden Verhandlungen | 15 | 31 |
| —— Uebertretungen. Siehe Strafgesetzbuch. | | |
| —— wachtmannschaft. Festsetzung der Zehrungsgelder für dieselbe bei königlichen und jenen Municipalstädten, wo eine organisirte und uniformirte Polizeiwachtmannschaft besteht | 44 | 104 |
| Postämter haben in den Journalien über die ex offo Correspondenz die auf den Couverten der Geschäftsstücke angesetzten Nummern einzubeziehen | 103 | 261 |
| Postentfernungen. Aufhebung der bisherigen Wirksamkeit der Länderstellen bei deren Bemessung | 82 | 191 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Postkommissäre. Aufstellung und Instruktion derselben | 117 | 310 |
| Postportobefreiung der Correspondenz der katholischen Consistorien, Vikariate, Pfarrämtern und Lokalkaplaneien in Religions-, Schul- und anderen strengämtlichen Gegenständen bei der Fahrpost | 21 | 46 |
| ——, der Correspondenz mittelst welcher die den Patental-Invaliden abgenommenen Urlaubspäße zurückgesendet werden | 83 | 218 |
| —— Stationen. Bestimmung des Zuritt- und Wartgeldes in Fällen der Nothwendigkeit von Aushülfspferden auf denselben | 76 | 183 |
| ——, Aufhebung der bisherigen Wirksamkeit der Länderstellen bei deren Verleihung | 82 | 191 |
| —— Verwaltung (oberste Hof) Instruktion in Beziehung auf die Amtswirksamkeit derselben | 82 | 191 |
| Praktizirende. Das Verboth des öffentlichen und Privat-Studiums für dieselben bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien, und hat nicht bei technischen Schulen Anwendung zu finden | 118 | 322 |
| Privat-Eisenbahnen. Siehe Eisenbahnen. | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Privat-Studium. Siehe Studium. | | |
| Privat-Unterricht. Siehe Unterricht. | | |
| Professoren. Anträge zur Bestättigung derselben sind sogleich nach der Beendigung ihres Trienniums im Lehramte vorzulegen | 112 | 291 |
| Protokolle (Zeugenverhörs) in Civilrechtssachen sind stempelpflichtig | 89 | 224 |
| Provisionen. Bestimmung des Zeitpunktes in welchem die sich wieder vereheligenden Staatsdienerswittwen und weiblichen Waisen, sich über die Wahl zwischen dem Vorbehalte derselben oder der Abfertigung zu erklären haben | 34<br>87 | 59<br>221 |
| **Q.** | | |
| Quieszirungen können nur für vorwurfsfreie Beamte verfügt werden | 114 | 303 |
| **R.** | | |
| Rauchröhren. Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Reinigung derselben | 90 | 225 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Realitäten. Bestimmungen unter welchen selbe an Juden zu Fabriksunternehmungen überlassen werden dürfen | 56 | 150 |
| Rechnungserledigungen bei kön. Städten und deren Landgüter. Die Ersätze aus denselben sind nach deren Erhalt bei der betreffenden Kassa als Zahlungsschuldigkeit vorzuschreiben, und binnen 6 Wochen im administrativen Wege hereinzubringen | 65 | 162 |
| Reglement über die Consulargebühren | 95 | 232 |
| Reinigung, der Kamine, Sparhörde Rauchröhren und Schläuche. Vorschrift wegen verläßlicher Vornahme derselben | 90 | 225 |
| Reis. Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße des Eingangszolles für den nach Tyrol und Vorarlberg eingeführten Reis | 64 | 161 |
| Reisekosten sind bei Dienstreisen, die mehrere Beamte vereint unternehmen, von demjenigen zu verrechnen, welcher in einem höheren Dienstrange steht, oder bei gleichem Range das Senium für sich hat | 26 | 51 |
| Rekurse in Kriminalangelegenheiten Stempelbehandlung | 31 | 56 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **Restaurationen.** Errichtung derselben in den Bahnhöfen und Stationsgebäuden der k. k. Staatseisenbahnen . | 94 | 231 |
| **Recepte.** Bei Gesuchen der Beamten und Diener um Unterstützungen aus Anlaß ausgestandener Krankheiten sind dieselben dem Beilagen-Stempel unterworfen . . | 22 | 47 |
| **Russisch-pohlnische Provinzen.** Behandlung der mit ordentlichen Pässen versehenen österreichischen Unterthanen bei dem Eintritte in dieselben . . | 97 | 253 |
| **Rußland.** Convention Sr. k. k. ap. Majestät mit Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen zur Beförderung des Handels und Regulirung der Schifffahrtsverhältnisse . . | 113 | 292 |
| **S.** | | |
| **Sachsen.** Bei Ertheilung von Auswanderungsscheinen zur Niederlassung in diesem Königreiche sind nur jene die Aufnahme zusichernden Zeugnisse als gültig anzusehen, welche von den betreffenden | | |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| königl. sächsischen Kreisdirekzionen ausgestellt worden sind | 7 | 23 |
| **Sanitäts-Individuen.** Einführung einer neuen Vorschrift für diejenigen derselben, welche auf Rechnung des Aerars, oder eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes Arzneien ordiniren oder bereiten, sammt Ordinationsnorm für Erwachsene und Kinder . | 36 | 61 |
| **Schätze.** Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich derselben. Aufhebung des Vorbehalts des Aerars auf das Drittheil . . | 66 | 165 |
| **Schifffahrtsvertrag** zwischen Seiner k. k. Majestät und dem Könige beider Sicilien . | 104 | 262 |
| **——, verhältnisse.** Convention zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen zur Regulirung derselben . . | 103 | 292 |
| **Schläuche.** Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Reinigung derselben . | 90 | 225 |
| **Schnittwaaren.** Ausdehnung der Krämerei-Concessionen auf selbe an Orten wo keine gemischten Waarenhandlungen bestehen . . | 13 | 29 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **Schrift** (jüdische oder hebräische) bei Namensfertigungen ist bloß als Handzeichen anzusehen, und nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen | 32<br>60 | 57<br>155 |
| **Schriften in Verhandlungen** der einfachen Polizei-Vergehen, Stempelbehandlung | 15 | 31 |
| ——, Stempelbehandlung einiger derselben in dem Verfahren bei der executiven Veräußerung | 102 | 259 |
| **Schulen** (technische). Das Verboth des öffentlichen oder Privat-Studiums für Praktizirende und Angestellte bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien und hat nicht bei technischen Schulen Anwendung zu finden | 118 | 322 |
| **Schüler.** Wiederholte Bekanntmachung der erforderlichen Vorbildung für Individuen, die als solche in die Akademie der bildenden Künste zu Wien eintreten wollen | 27 | 52 |
| **Schwere Polizei-Uebertretungen.** Siehe Strafgesetzbuch. | | |
| **Seelsorger.** Siehe Geistlichkeit. | | |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **Selbstverletzer, Selbstverstümmler.** Bestimmung über die Berichtigung der nicht einbringlichen Verpflegs- und Heilungskosten für derlei noch nicht assentirte in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebene Personen | 116 | 310 |
| **Seidengattungen.** Aenderung in den Zollbestimmungen für einige derselben im Verkehr des allgemeinen Zollgebieths mit dem Auslande und den Zollausschließen | 24 | 49 |
| **Siebwaaren** gehören zu denjenigen Waarenartikeln, worauf Kleinverschleißrechte auch solchen Individuen ertheilt werden können, welchen die Eigenschaften zur Erlangung einer förmlichen Krämereilicenz abgehen | 10 | 26 |
| **Sicilien.** Schifffahrtsvertrag mit diesem Staate | 104 | 262 |
| **Sparherde.** Erneuerung der Vorschrift wegen verläßlicher Reinigung derselben | 90 | 225 |
| **Spitäler** (Militär). Bestimmung über die Berichtigung der nicht einbringlichen Verpflegs und Heilungskosten für die noch nicht assentirten, dahin zur Behandlung abgegebenen Selbst- | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| verstümmler und Selbstverletzer | 116 | 310 |
| Staats-Eisenbahnen. Siehe Eisenbahnen. | | |
| Staatsvertrag. S. Vertrag. | | |
| Städte (königliche). Festsetzung der Zehrungsgelder für die Polizeiwachmannschaft derselben | 44 | 104 |
| ——, Ersätze aus Rechnungserledigungen bei denselben und deren Landgütern sind nach Erhalt bei der betreffenden Kassa als Zahlungsschuldigkeit vorzuschreiben, und binnen 6 Wochen im administrativem Wege einzubringen | 65 | 162 |
| ——, Municipal. Allgemeine Belehrung für die ungeprüften Magistratualen und Comunausschußglieder bei denselben | 3 | 2 |
| ——, Festsetzung der Zehrungsgelder für die Polizeiwachtmannschaft jener Städte, wo eine organisirte und uniformirte Polizeiwachmannschaft besteht | 44 | 104 |
| ——, Verfahren hinsichtlich der Art der Aeußerung und Abstimmung des Communausschußses in Sachen der Gemeindvermögensverwaltung | 71 | 172 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Stationsgebäude der k. k. Staats-Eisenbahnen. Errichtung von Restaurationen in denselben | 94 | 231 |
| Stechviehschlächterei. Diese unterliegt als eine freie Beschäftigung weder einer eigenen Gewerbsverleihung, noch einem gültigen Rekurszuge der Fleischerzunft | 86 | 220 |
| Stempelbefreiung der von den Obrigkeiten den Unterthanen über das nothwendige Abweichen von der vorgezeichneten Straße auszustellenden Zeugniße | 8 | 24 |
| —— Behandlung der Eingaben und Schriften in den Verhandlungen der einfachen Polizei-Vergehen | 15 | 31 |
| ——, der Eingaben der Partheien und der Rekurse in Kriminalangelegenheiten | 31 | 56 |
| ——, der Abquittirungen über die für das Katastralgeschäft bezahlten Landesleistungen | 53 | 147 |
| ——, einiger in dem Verfahren bei der executiven Veräußerung vorkommenden Schriften | 102 | 259 |
| —— Bemessung für die Ausfertigung von gerichtl. Vergleichen | 20 | 45 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Stempelbemessung für die Recepte, welche von Beamten und Dienern in Gesuchen um Unterstützungen aus Anlaß ausgestandener Krankheiten beigebracht werden . | 22 | 47 |
| ——, für Bewilligung zur Einverleibung oder Löschung von Urkunden in öffentlichen Büchern | 75 | 182 |
| —— pflichtigkeit, der Zeugenverhörsprotokolle in Civil-Rechtssachen . . | 89 | 224 |
| Steuerausschreibung. Der Erwerb- und Judensteuer für das Jahr 1848 . | 61 | 156 |
| Strafgesetzbuch II. Theil. Obliegenheit des Richters bei Einleitung von Untersuchungen, welche durch Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes der Angestellten der Finanzwache veranlaßt werden . | 59 | 153 |
| ——, die §§. 81 und 82 finden überhaupt auf alle jene Personen Anwendung, deren Abschaffung von der competenten Behörde aus was immer für einem Grunde verfügt wurde | 98 | 254 |
| Strasse (lobniger Aerarial). Bestimmung über die Mauthabnahme auf derselben . . | 72 | 176 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Studierende. Die angeordnete Bekanntmachung der an einzelnen Lehranstalten vorkommenden Ausschließungen derselben, wird nur auf jene Fälle beschränkt in welchen über einen Studierenden die gänzliche Ausschließung an allen Lehranstalten der Monarchie verhängt wurde . . . | 18 | 41 |
| Studium (öffentliches und Privat). Das Verboth desselben für Praktizirende und Angestellte bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien, und hat nicht auch bei technischen Schulen Anwendung zu finden | 118 | 322 |
| **T.** | | |
| Tabaksamen. Erforderniß der Bewilligung der Gefällsbehörden zur Ein- und Durchfuhr desselben . . | 12 | 28 |
| Tagfahrt. Erläuterung des §. 33 der allg. Gerichtsordnung über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei derselben . | 48 | 107 |
| Tagsatzung. Ueber die Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens von derselben . . | 35 | 60 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Taxen (Ammen). Erhöhung derselben bei der k. k. Findelanstalt für an Private zum Säugammendienste abgegebene Ammen | 52 | 147 |
| ——, (Bürgerrechts). Einstellung der Abfuhr derselben für den Kriminalfond | 77 | 184 |
| Technische Schulen. Das Verboth des öffentlichen und Privat-Studiums für Praktizirende und Angestellte bezieht sich nur auf obligate Fakultäts-Studien, und hat nicht auch bei technischen Schulen Anwendung zu finden | 118 | 322 |
| Titel (ausländische). Führung derselben von Seite der inländischen Gewerbs- und Handelsleute | 85 | 219 |
| Tod eines Vermißten. Beobachtung der Vorschriften in allen Fällen, in welchen derselbe erwiesen werden soll | 45 | 105 |
| Todtenbeschaugeschäft. Dasselbe ist in der Regel bloß dem ärztlichen Personale zuzuweisen, und hierzu bloß dort, wo die erweißliche Unzuläßigkeit vorhanden ist, Nicht-Aerzte zu verwenden gestattlich | 111 | 288 |
| Triennium im Lehramte. Anträge zur Bestättigung der | | |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Professoren sind sogleich nach der Beendigung desselben vorzulegen | 112 | 291 |
| Tyrol. Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße des Eingangszolles für den allda eingeführten Reis | 64 | 161 |
| **U.** | | |
| Unkosten (Kriminal). Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Eintreibung derselben | 107 | 282 |
| Unterricht über die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbmatriken der Israeliten, dann der dießfälligen Kontrollirungsmaßregeln | 51<br>80 | 112<br>188 |
| —— (Elementar). Verbreitung desselben bei blinden Kindern | 50 | 109 |
| ——, (Privat). Ausdehnung der allerhöchsten Erklärung, wodurch landesfürstliche Beamte zur Ertheilung desselben an Schüler geeignet erklärt worden sind, auf Advokaten | 58 | 152 |
| Unterstützungen. Bei hierauf abzielenden Gesuchen der Beamten und Diener aus Anlaß einer ausgestandenen Krankheit | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| sind die beigebrachten Recepte dem Beilagenstempel unterworfen, zur Erweisung der verursachten Auslagen genügt jedoch das Zeugniß des Arztes und der Conto des Apothekers | 22 | 47 |
| **Untersuchungen.** Obliegenheiten des Richters bei Einleitung derselben nach dem Strafgesetzbuch II. Th. in Fällen wo sie durch Ueberschreitung des Waffengebrauchsrechtes von Seite der Angestellten der Finanzwache veranlaßt werden . | 59 | 153 |
| **Unterthanen.** Berechtigung der Kreisämter Verträge mit welchen die Obrigkeiten denselben zur Erbauung von Wohnhäusern kleine Dominikalgrundparzellen käuflich überlassen, aus eigener Amtsmacht zu bestättigen . | 30 | 55 |
| ——, (österreichische). Behandlung derselben bei dem Eintritte in russisch-pohlnische Provinzen | 97 | 253 |
| **Urlaubspässe.** Die portofreie Behandlung der die Beurlaubung oder Einberufung der obligaten Militär-Mannschaft betreffenden Correspondenz, findet auch auf die Rücksendung der den Patental-Invaliden abgenommenen Urlaubspäße Anwendung . . | 83 | 218 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **Urkunden.** Bestimmung über die Anwendung des Stempels zur Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern . | 75 | 182 |
| **V.** | | |
| **Verboth** (gerichtliches). Bewilligung desselben nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen | 70 | 171 |
| **Verbrecher.** Staatsvertrag mit Neapel wegen Auslieferung derselben . . | 39 | 87 |
| **Verbrechern** (abgestraften) ist die Promotion zum Doktorate ohne allerhöchster Erlaubniß nicht zu gestatten . | 9 | 25 |
| **Vergleiche** (gerichtliche). Stempelbemessung für die Ausfertigung derselben . . | 20 | 45 |
| **Verjährung.** Anwendung des §. 1500 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches auf die Verjährung der in öffentliche Bücher eingetragenen Forderungen oder anderer Rechte . . | 38 | 86 |
| **Verlassenschaft.** Nach erfolgter Einantwortung derselben, ist der Benefiziar-Erbe nicht be- | | |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| rechtiget die Eröffnung des Konkurses zu verlangen . | 37 | 85 |
| **Verlassenschaftsgläubiger.** Bestimmung der Befriedigung und Sicherstellung derselben bei der Abhandlungspflege durch Militärgerichte . . | 101 | 258 |
| **Vermächtnisse für Arme.** Dieselben sind, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, jederzeit dem Lokalarmenfonde des Erblassers zuzuweisen . . | 54 | 148 |
| **Vermißte.** Beobachtung der Vorschrift in allen Fällen, in welchen der erfolgte Tod eines Solchen erwiesen werden soll . | 45 | 105 |
| **Verpflegskosten.** Berichtigung derselben für die bloß auf eine gewisse Zeit, z. B. auf die Arrest- oder Krankheitsdauer der Mutter in die Findelanstalt abgegebenen uneheligen Kinder . . | 99 | 256 |
| —— (uneinbringliche), Bestimmung über deren Berichtigung für die noch nicht assentirten in die Militärspitäler zur Behandlung abgegebenen Selbstverstümmler und Selbstverletzer . | 116 | 310 |
| **Verrechnungskunde.** Errichtung einer Lehrkanzel für dieselbe in Brünn . . | 93 | 229 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| **Vertrag** (Staats) zwischen der österreichischen und neapolitanischen Regierung wegen Auslieferung von Verbrechern und Militärpflichtigen . | 39 | 87 |
| **Verträge.** Ermächtigung der Kreisämter die Verträge mit denen die Obrigkeiten den Unterthanen zur Erbauung von Wohnhäusern kleine Dominikalgrundparzellen käuflich überlassen, aus eigener Amtsmacht zu bestättigen . . | 30 | 55 |
| **Vorarlberg.** Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße des Eingangszolles für den allda eingeführten Reis | 64 | 161 |
| **Vormerkung.** Beschränkung derselben bei dem Erbrechte auf einzelne Erbschaftssachen . | 70 | 171 |
| **W.** | | |
| **Waaren** (außer Handel gesetzte). Unbeschränkte Berechtigung der Kammeralgefällenverwaltungen deren Bezug, soferne Sanitäts- oder andere Polizeirücksichten nicht eintreten, gegen Entrichtung der Gebühren zum eigenen Privatgebrauche zu bewilligen . . | 41 | 99 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Waffengebrauchsrecht der Finanzwache. Anordnung und nähere Bestimmung über dasselbe | 17 | 34 |
| ——, Obliegenheiten des Richters bei Einleitung von Untersuchungen nach dem II. Theil des Strafgesetzbuches, welche durch Ueberschreitung dieses Rechtes veranlaßt werden | 59 | 153 |
| Waisen der Staatsdiener. Siehe Beamtenswaisen. | | |
| Waizen. Erhöhung des Ausgangszolles für denselben | 100 | 257 |
| Wappen (ausländische). Führung derselben von Seite der inländischen Gewerbs- und Handelsleute | 85 | 219 |
| Wartgeldbestimmung in Fällen der Nothwendigkeit von Aushülfspferden auf den Poststationen | 76 | 183 |
| Widmungsurkunden. Die Beibringung derselben entfällt bei hypothekarischer Sicherstellung einer Kaution | 42 | 100 |
| Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist. Wirkung eines Gesuches um dieselbe | 35 | 60 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Wirkungskreis der obersten Hof-Postverwaltung | 82 | 191 |
| Witwen der Staatsdiener. Siehe Beamtenswitwen. | | |
| Woykowitz. Errichtung einer Brückenmauthstation daselbst | 106 | 282 |
| **Z.** | | |
| Zahnärztliche Praxis. Beschränkung derselben auf diejenigen Patrone der Chirurgie welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder eine öffentliche Anstellung genießen | 2 | 1 |
| Zäune (lebendige). Den Privat-Eisenbahn-Unternehmungen wird deren Anlegung längst der Eisenbahn im Einverständnisse der betheiligten Grundeigenthümer zu bewirken überlassen | 88 | 223 |
| Zehrungsgelder. Festsetzung derselben für die Polizeiwachmannschaft der königl. und jener Municipalstädte wo eine organisirte und uniformirte Polizeiwachmannschaft besteht | 44 | 104 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Zentnergut. Der Handel mit demselben ist in dem freigegebenen Eisenhandel enthalten, dagegen jener mit den daraus fabricirten Artikeln durch die Erwirkung eines förmlichen Befugnißes bedingt . . | 16 | 32 |
| Zeugenverhörsprotokolle in Civilrechtssachen sind stempelpflichtig . . | 89 | 224 |
| Zeugnisse. Stempelbefreiung derjenigen, welche von den Obrigkeiten den Partheien über das nothwendige Abweichen von der Straße ausgestellt werden | 8 | 24 |
| —— (Aufnahms) zur Niederlassung im Königreiche Sachsen müssen, um als gültig angesehen zu werden, von den betreffenden königl. sächsischen Kreisdirekzionen ausgestellt seyn . | 7 | 23 |
| Zoll (Ausgangs). Erhöhung desselben für Waizen, Korn, Gerste und Hafer . | 100 | 257 |
| ——, (Eingangs). Aufhebung der Begünstigung in dem Ausmaße desselben für den nach Tyrol und Vorarlberg eingeführten Reis . . | 64 | 161 |





| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Zollämter (Kommerzial). Ermächtigung derselben zur Eingangsverzollung des Kaffehs ohne Beschränkung der Menge | 1 | 1 |
| Zollbestimmungen für einige Seidengattungen im Verkehre des allgemeinen Zollgebiethes mit dem Auslande und mit den Zoll-Ausschlüßen . | 24 | 49 |
| ——, Aenderung in denselben für Leder und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände | 28 | 53 |
| ——, bei der Ein- und Ausfuhr von Daguerotyp- und Plaque-Platten zur Erzeugung von Lichtbildern . | 55 | 149 |
| ——, für die Ein- und Ausfuhr von Leinengarnen und Zwirne | 67 | 167 |
| Zollgebieth (inneres). Ertheilung von Hausierbefugnissen zum Handel mit kontrollpflichtiger Waaren für dasselbe . | 11 | 26 |
| Zunftsvorsteher. Verpflichtung derselben beim Austritte eines Handwerksgesellen aus der Arbeit, in dem der Obrigkeit vorzulegenden Zeugniße anzugeben, ob der Geselle in der Zwischenzeit seinen Stand verändert habe . . | 23 | 48 |

| | Zahl der Verordnung | Seite |
|---|---|---|
| Zurittgeldbemessung in Fällen der Nothwendigkeit von Aushülfspferden auf den Poststationen . . | 76 | 183 |
| Zwirne. Veränderung der Zolltarifsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr derselben . | 67 | 167 |